

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb
der 380/110-kV-Freileitung

Simbach am Inn – Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart

der

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Landshut, den 16.01.2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Tenor	11
A.1	Feststellung des Plans	11
A.2	Festgestellte Planunterlagen	11
A.3	Eingeschlossene Entscheidungen	14
A.4	Nebenbestimmungen	14
A.4.1	Lärmschutz	14
A.4.2	Wasserwirtschaft	14
A.4.3	Naturschutz	17
A.4.4	Denkmalpflege und Kulturgüterschutz	21
A.4.5	Bodenschutz	21
A.4.6	Land- und Forstwirtschaft	22
A.4.7	Erschütterungsschutz	23
A.4.8	Straßenverkehr	23
A.5	Wasserrechtliche Erlaubnisse	23
A.5.1	Gegenstand/Zweck	23
A.5.2	Plan	24
A.5.3	Erlaubnisbedingungen und -auflagen	24
A.6	Zusagen	25
A.7	Entscheidung über Einwendungen	27
A.8	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	27
A.9	Sofortige Vollziehbarkeit	27
A.10	Kosten	27
B.	Sachverhalt.....	28
B.1	Beschreibung des Vorhabens	28
B.1.1	Allgemeine Vorhabenbeschreibung	28
B.1.2	Trassenverlauf	28
B.1.3	Rückbau von Bestandsleitungen	29
B.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	29
C.	Entscheidungsgründe	33
C.1	Formelle Rechtmäßigkeit	33
C.1.1	Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern	33
C.1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	33
C.1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	33
C.1.3.1	Anzuwendende Gesetzesfassung	33

C.1.3.2	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	33
C.1.3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	34
C.1.3.4	Scopingtermin	34
C.1.4	Raumordnungsverfahren	35
C.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	35
C.2.1	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich	35
C.2.2	Methodik	35
C.2.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	35
C.2.2.2	Schutzgut Boden	36
C.2.2.3	Schutzgut Wasser	37
C.2.2.4	Schutzgut Landschaft	39
C.2.2.5	Schutzgut Klima und Luft	39
C.2.2.6	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	40
C.2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	42
C.2.2.8	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	43
C.2.3	Wechselwirkungen	44
C.2.4	Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	44
C.2.5	Bewertung der Umweltauswirkungen	44
C.2.5.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	44
C.2.5.2	Schutzgut Boden	46
C.2.5.3	Schutzgut Wasser	46
C.2.5.4	Schutzgut Landschaft	47
C.2.5.5	Schutzgut Klima und Luft	48
C.2.5.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	48
C.2.5.7	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	49
C.3	Materielle Rechtmäßigkeit	50
C.3.1	Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen	50
C.3.2	Planrechtfertigung	51
C.3.3	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	53
C.3.3.1	Naturschutz	53
C.3.3.1.1	Schutz von Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 31 ff. BNatSchG	53
C.3.3.1.1.1	Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	54
C.3.3.1.1.2	FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“	55
C.3.3.1.1.3	FFH-Gebiet DE 7743-301 „Innleite von Buch bis Simbach“	57
C.3.3.1.1.4	Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“	57
C.3.3.1.2	Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG	60
C.3.3.1.2.1	Eingriff	61

C.3.3.1.2.2	Vermeidungsgebot	61
C.3.3.1.2.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen	62
C.3.3.1.2.4	Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen	64
C.3.3.1.3	Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG	64
C.3.3.1.4	Artenschutz.....	66
C.3.3.1.4.1	Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 BNatSchG	66
C.3.3.1.4.2	Besonderer Artenschutz	66
C.3.3.1.4.2.1	Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	67
C.3.3.1.4.2.2	Prüfmethodik.....	68
C.3.3.1.4.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	68
C.3.3.1.4.2.4	Konfliktanalyse	69
C.3.3.1.4.2.5	Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG.....	86
C.3.3.1.5	Verordnungen zu Landschafts- und Naturschutzgebieten	88
C.3.3.1.5.1	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG.....	88
C.3.3.1.5.2	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG.....	89
C.3.3.1.5.3	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG.....	90
C.3.3.2	Immissionsschutz	90
C.3.3.2.1	Elektromagnetische Felder.....	91
C.3.3.2.2	Schallimmissionen.....	94
C.3.3.2.2.1	Betriebsbedingte Schallimmissionen	94
C.3.3.2.2.2	Baubedingte Schallimmissionen.....	97
C.3.3.2.3	Luftverunreinigungen	98
C.3.3.2.4	Immissionen durch Staub und Erschütterungen	98
C.3.3.3	Ziele der Raumordnung	99
C.3.3.4	Gewässerschutz.....	99
C.3.3.4.1	Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG.....	99
C.3.3.4.2	Wasserschutzgebiete	100
C.3.3.4.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	102
C.3.3.4.4	Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG	103
C.3.3.4.5	Hochwasserrisikogebiete	104
C.3.3.4.6	Gewässerrandstreifen.....	104
C.3.3.5	Bodenschutz und Altlasten.....	105
C.3.3.6	Schutz des Waldes nach dem Waldgesetz für Bayern.....	107
C.3.3.7	Eigentumsgarantie.....	108
C.3.3.8	Anforderungen an Energieanlagen	109
C.3.4	Materielle Rechtmäßigkeit – Abwägung.....	109
C.3.4.1	Abschnittsbildung	109

C.3.4.2	Planungsalternativen	110
C.3.4.2.1	Nullvariante	111
C.3.4.2.2	Räumliche Trassenvarianten.....	113
C.3.4.2.2.1	Variante von der Staatsgrenze (AT) bis Mast Nr. 11 (Variante A).....	113
C.3.4.2.2.2	Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 15 bis Mast Nr. 17 (Variante B).....	114
C.3.4.2.2.3	Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 17 bis Mast Nr. 27 (Variante C)	114
C.3.4.2.2.4	Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 27 bis Mast Nr. 33 (Variante D)	115
C.3.4.2.2.5	Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 33 bis Mast Nr. 37 (Variante E).....	116
C.3.4.2.2.6	Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 37 (Variante F).....	116
C.3.4.2.2.7	Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 36 bis Mast Nr. 41 (Variante G)	117
C.3.4.2.2.8	Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 29 bis Mast Nr. 32 (Variante H)	117
C.3.4.2.2.9	Variante Autobahn.....	118
C.3.4.2.2.10	Variante Bestandsausbau	119
C.3.4.2.2.11	Verschiebung Mast Nr. 9.....	121
C.3.4.2.2.12	Verschiebung Mast Nr. 10.....	121
C.3.4.2.3	Technische Varianten und Ausführungsalternativen	122
C.3.4.2.3.1	Ausführung als erdverlegte Leitung	122
C.3.4.2.3.1.1	Gesetzlicher Rahmen	122
C.3.4.2.3.1.2	Erdkabel	123
C.3.4.2.3.1.3	Gasisolierte Leitungen (GIL)	127
C.3.4.2.3.2	Hochspannungsgleichstromübertragung.....	127
C.3.4.2.3.3	Masttypen	128
C.3.4.2.3.3.1	Tonnenmaste	128
C.3.4.2.3.3.2	Einebenenmaste	129
C.3.4.2.3.3.3	Kompaktmaste	130
C.3.4.2.3.4	Überspannung von Waldgebieten.....	130
C.3.4.2.3.4.1	Spannfelder Mast Nr. 14 bis Nr. 17.....	131
C.3.4.2.3.4.2	Spannfelder Mast Nr. 17 bis Nr. 27.....	131
C.3.4.2.3.4.3	Spannfelder Mast Nr. 29 bis Nr. 31.....	132
C.3.4.2.3.4.4	Spannfeld Mast Nr. 31 bis Nr. 32.....	133
C.3.4.2.3.4.5	Spannfelder Mast Nr. 34 bis Nr. 37.....	134
C.3.4.2.3.4.6	Spannfeld Mast Nr. 42 bis Nr. 43.....	135
C.3.4.2.4	Ergebnis der Alternativenprüfung	135
C.3.4.3	Landwirtschaft	135
C.3.4.4	Forstwirtschaft.....	142
C.3.4.5	Denkmalschutz.....	143
C.3.4.6	Kommunale Belange	144
C.3.4.7	Ver-/Entsorgungsunternehmen	145

C.3.4.8	Straßen	147
C.3.4.9	Luftfahrt	149
C.3.4.10	Jagdwesen.....	149
C.3.4.11	Fischerei	149
C.3.4.12	Verschonung von elektromagnetischen Feldern.....	150
C.3.4.13	Optisch bedrängende Wirkung	150
C.3.4.14	Erholungsfunktion.....	151
C.3.4.15	Raumordnung und Landes- und Regionalplanung.....	151
C.3.4.16	Einwendungen und Stellungnahmen	152
C.3.4.16.1	Einwendung Nr. P-001.....	153
C.3.4.16.2	Einwendung Nr. P-002.....	154
C.3.4.16.3	Einwendung Nr. P-003.....	155
C.3.4.16.4	Einwendung Nr. P-004.....	155
C.3.4.16.5	Einwendung Nr. P-005.....	156
C.3.4.16.6	Einwendungen Nrn. P-006, P-008, P-009, P-010, P-020, P-023, P-034, P-037, P-038, P-041, P-044, P-049, P-050, P-051, P-055, P-060, P-061, P-063.....	157
C.3.4.16.6.1	Allgemeine Einwendungen.....	157
C.3.4.16.6.2	Einwendung Nr. P-006.....	164
C.3.4.16.6.3	Einwendung Nr. P-008.....	165
C.3.4.16.6.4	Einwendung Nr. P-009.....	166
C.3.4.16.6.5	Einwendung Nr. P-010.....	166
C.3.4.16.6.6	Einwendung Nr. P-020.....	167
C.3.4.16.6.7	Einwendung Nr. P-023.....	168
C.3.4.16.6.8	Einwendung Nr. P-034.....	168
C.3.4.16.6.9	Einwendung Nr. P-037.....	168
C.3.4.16.6.10	Einwendung Nr. P-038.....	169
C.3.4.16.6.11	Einwendung Nr. P-041.....	169
C.3.4.16.6.12	Einwendung Nr. P-044.....	169
C.3.4.16.6.13	Einwendung Nr. P-049.....	170
C.3.4.16.6.14	Einwendung Nr. P-050.....	171
C.3.4.16.6.15	Einwendung Nr. P-051.....	171
C.3.4.16.6.16	Einwendung Nr. P-055.....	172
C.3.4.16.6.17	Einwendung Nr. P-060.....	173
C.3.4.16.6.18	Einwendung Nr. P-061.....	173
C.3.4.16.6.19	Einwendung Nr. P-062.....	173
C.3.4.16.6.20	Einwendung Nr. P-063.....	173
C.3.4.16.7	Einwendung Nr. P-007.....	174
C.3.4.16.8	Einwendung Nr. P-011.....	175

C.3.4.16.9	Einwendung Nr. P-012.....	176
C.3.4.16.10	Einwendung Nr. P-013.....	177
C.3.4.16.11	Einwendung Nr. P-014.....	177
C.3.4.16.12	Einwendung Nr. P-015.....	178
C.3.4.16.13	Einwendung Nr. P-016.....	179
C.3.4.16.14	Einwendung Nr. P-017.....	179
C.3.4.16.15	Einwendung Nr. P-018.....	179
C.3.4.16.16	Einwendung Nr. P-019.....	181
C.3.4.16.17	Einwendungen Nrn. P-021, P-026, P-028, P-030, P-031, P-052, P-053, P-054, P-062.....	182
C.3.4.16.17.1	Allgemeine Einwendungen.....	182
C.3.4.16.17.2	Einwendung Nr. P-021.....	188
C.3.4.16.17.3	Einwendung Nr. P-026.....	188
C.3.4.16.17.4	Einwendung Nr. P-028.....	189
C.3.4.16.17.5	Einwendung Nr. P-030.....	190
C.3.4.16.17.6	Einwendung Nr. P-031.....	191
C.3.4.16.17.7	Einwendung Nr. P-052.....	192
C.3.4.16.17.8	Einwendung Nr. P-053.....	193
C.3.4.16.17.9	Einwendung Nr. P-054.....	193
C.3.4.16.17.10	Einwendung Nr. P-062.....	194
C.3.4.16.18	Einwendung Nr. P-022.....	195
C.3.4.16.19	Einwendung Nr. P-024.....	195
C.3.4.16.20	Einwendung Nr. P-024a.....	196
C.3.4.16.21	Einwendung Nr. P-025 und Nr. P-025a.....	198
C.3.4.16.22	Einwendung Nr. P-027.....	199
C.3.4.16.23	Einwendung Nr. P-029.....	200
C.3.4.16.24	Einwendung Nr. P-032.....	200
C.3.4.16.25	Einwendung Nr. P-033.....	202
C.3.4.16.26	Einwendung Nr. P-035.....	202
C.3.4.16.27	Einwendung Nr. P-036.....	202
C.3.4.16.28	Einwendung Nr. P-039.....	203
C.3.4.16.29	Einwendung Nr. P-040.....	204
C.3.4.16.30	Einwendung Nr. P-042.....	204
C.3.4.16.31	Einwendung Nr. P-043.....	205
C.3.4.16.32	Einwendungen Nrn. P-045 – P-048	205
C.3.4.16.33	Einwendung Nr. P-056.....	206
C.3.4.16.34	Einwendung Nr. P-057.....	207
C.3.4.16.35	Einwendung Nr. P-058.....	207

C.3.4.16.36	Einwendung Nr. P-059.....	208
C.3.4.16.37	Einwendung Nr. P-064.....	208
C.3.4.16.38	Einwendung Nr. P-065.....	209
C.3.4.16.39	Einwendung Nr. P-066.....	210
C.3.4.16.40	Einwendung Nr. P-067.....	211
C.3.4.16.41	Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.	211
C.3.4.16.42	Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V.	212
C.3.4.17	Gesamtergebnis der Abwägung	212
C.3.5	Sofortige Vollziehbarkeit	213
C.3.6	Kostenentscheidung	213
D.	Hinweise	214
D.1	Zustellung und Auslegung.....	214
D.2	Entschädigungsverfahren	214
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	216

Verzeichnis über die wichtigsten Abkürzungen

µT	Mikrotesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)	EEG-Anlagen	Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)	EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV	EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)	etc.	et cetera
a. a. OO.	am angegebenen Ort	EuGH	Europäischer Gerichtshof
Abs.	Absatz	FCS	favorable conservation status; Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
a. F.	alte Fassung	ff.	fortfolgende
AG	Aktiengesellschaft	FFH	Fauna-Flora-Habitat
Art.	Artikel	FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
AT	Österreich	FLM	Freileitungsmonitoring
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz	Fl.-Nr.	Flurnummer
BayEG	Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung	gem.	gemäß
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung	GG	Grundgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz	ggf.	gegebenenfalls
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung	GW	Gigawatt
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	ha	Hektar
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern	i. R. d.	im Rahmen der/des
BayWG	Bayerisches Wassergesetz	i. S. d.	im Sinne des
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz	i. V. m.	in Verbindung mit
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	km	Kilometer
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	kV	Kilovolt (Einheit für elektrische Spannung)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	LEP	Landesentwicklungsprogramm
bzw.	beziehungsweise	lit.	littera (= Buchstabe)
ca.	circa	LRT	Lebensraumtyp
CEF	continuous ecological functionality-measures; Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion	m	Meter
DB	Deutsche Bahn	MVA	Megavoltampere
d. h.	das heißt	MW	Megawatt
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt	Nr.	Nummer
e. V.	eingetragener Verein	NuR	Natur und Recht
EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
		ROG	Raumordnungsgesetz
		S.	Seite
		St.	Sankt
		TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
		UAbs.	Unterabsatz

Urt.	Urteil	Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung		
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung		
UPR	Umwelt und Planungsrecht	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
UW	Umspannwerk	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
v.	vom	z. B.	zum Beispiel
vgl.	vergleiche		

Aktenzeichen RNB-21-3321-53

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für die Errichtung und den Betrieb einer 380/110-kV-Freileitung vom Umspannwerk Simbach am Inn bis zur Landesgrenze (St. Peter am Hart)

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) für die Errichtung und den Betrieb der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn (Leitung Nr. B153) einschließlich des Rückbaus von 220-kV-Freileitungen (Leitungen Nr. B128 und Nr. B97) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.4 und A.5 genannten Nebenbestimmungen sowie die unter A.6 dargestellten Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

A.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen:

Anlage	Anlagenbezeichnung
0	Anlagenverzeichnis
0.1	Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk
0.2	Änderungen Deckblatt Übersicht
1	Übersichtsplan M1:25.000
2	Erläuterungsbericht zum Vorhaben
2.1	Erläuterungsbericht
2.2	Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ) gemäß § 6 UVPg zur 380-kV-Freileitung (St. Peter –) Landesgrenze – UW Simbach
2.3	Anhang 2 Zwischenbauzustände und Betriebsphasen
2.4	Anhang 3 Stellungnahme Prüfaufträge
3	Wegenutzungsplan M1:25.000
4	Rückbaumaßnahmenplan M1:25.000

5	entfällt
6	Mastprinzipzeichnungen
7	Lage- / Bauwerkspläne
7.0	Erläuterungen zum Lage- / Bauwerksplan
7.1	Lage- / Bauwerkspläne der 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – UW Simbach, B153
8	Längenprofile
8.0	Erläuterungen zum Längenprofil
8.1	Längenprofile der 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – UW Simbach, B153, M1:2.500 (Länge), M1:500 (Höhe)
8.2	Längenprofile der 220-kV-Leitung St. Peter – Pleinting, B97, M1:2.500 (Länge), M1:500 (Höhe)
8.3	Längenprofile der 110-kV-Leitung Simbach – Pfarrkirchen, O58, M1:2.500 (Länge), M1:500 (Höhe)
9	Regelfundamente
10	Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
10.0	Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis und zu Mastlisten
10.1	Bauwerksverzeichnis
10.2	Mastlisten
11	entfällt
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
12.1	Erläuterungsbericht zum LBP
12.2	Bestands- und Konfliktpläne
12.2.1	Bestands- und Konfliktpläne im Trassenbereich
12.2.2	Bestands- und Konfliktpläne außerhalb des Trassenbereichs
12.3.1	Anhang 1 – Landschaftsbild
12.3.1.1	Anhang 1.1 – Fotosimulation Inntal / Innleite
12.3.1.2	Anhang 1.2 – Fotosimulation Schellenberg
12.3.2	Anhang 2 – Bilanzierung von Kompensationsbedarf und –gewinn (nach Naturschutz- und Waldrecht)
12.3.3	Anhang 3 – Ermittlung Ersatzzahlung Landschaftsbild
12.3.4	Anhang 4 – Konfliktbeschreibungen zum Bestands- und Konfliktplan
12.3.5	Anhang 5 – Maßnahmenblätter; Beschreibung der Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Maßnahmenplan
12.3.6.1	Anhang 6 – Kartierbericht Laukhuf
12.3.6.2	Anhang 6 – Anlage zum Kartierbericht Laukhuf
13	Wasserrechtliche Belange
13.1	Erläuterungsbericht
13.1.1	Anhang 1 — Detailplan Mast 9
13.1.2	Anhang 2 — Detailplan der Masten im WSG Erlacher Au
13.1.2	Anhang 2 — Detailplan der Masten im WSG Erlacher Au und HWG
13.1.3	Anhang 3 — Schema Boden mit Grundwasser
13.2	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
13.2.1	Anlage 01 – Darstellung der Gewässerkörper
13.2.2	Anlage 02 – Qualitätskomponenten OWK
13.2.3	Anlage 03 – Maßnahmen OWK
13.2.4	Anlage 04 – Qualitätskomponenten GWK
13.2.5	Anlage 05 – Maßnahmen GWK
13.2.6	Anlage 06 – Nitratbilanzierung

13.3.0	Wasserrechtlicher Antrag
13.3.1	Anhang 01 – Dimensionierung und Ergebnisse Wassermengenberechnung
13.3.2	Anhang 02 – Berechnungsprotokolle
13.3.3	Anhang 03 – Einleitstellen
13.3.4	Wasserrechtlicher Genehmigungsantrag
14	Grunderwerb
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerb
14.1	Grunderwerbsplan M1:2.500; B153
14.2	Grunderwerbsverzeichnis (Neubau)
14.3	Grunderwerbsverzeichnis (Rückbau)
14.4	Grunderwerbsverzeichnis (Kompensation)
14.5	Kreuzungsverzeichnis
14.6	Musterdienstbarkeit TenneT
15	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
15.1	Erläuterungsbericht zur UVS
15.2	Karten zur UVS (M1:10.000)
16	Gesonderte Untersuchungen
16.1	Immissionsbericht
16.1.1	Zertifikat
16.1.2	Musterspannfeld M9 - M17: 4 x 380 kV, 100 % Nennlast
16.1.3	Musterspannfeld M17 - M42: 2 x 380 kV, 100 % Nennlast
16.1.4	Musterspannfeld M42 - M45: 2 x 380 kV / 2 x 110 kV; 100 % Nennlast
16.1.5	Ergebnisse nachgewiesener Immissionsorte
16.1.6	Einzelnachweise
16.2	Schallgutachten
17	Natura2000-Gebiete
17.1	FFH-Verträglichkeitsabschätzung „Innleite von Buch bis Simbach“
17.2	Natura2000-Verträglichkeitsprüfung
17.2.1	entfällt
17.2.2	FFH-Verträglichkeitsstudie „Salzach und Unterer Inn“
17.2.2.1	Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“
17.2.3	SPA-Verträglichkeitsstudie „Salzach und Inn“
17.2.4	Ergänzende Erläuterung zum Seeadler und Kiebitz
18	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
18.1	Bericht zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
18.2	entfällt
M	Materialband
M.1	Ergänzende Studie von Prof. Oswald „Kabelauelegung und Kostenvergleich bei Übertragungsleistung von 3000 MVA auf das 380-kV-Leitungsvorhaben Ganderkesee – St. Hülfe in der Ausführung als Freileitung oder Drehstromkabelsystem“
M.2	Hydrogeologisches Gutachten
M.3	Geotechnischer Bericht (18.01.2016)
M.4	Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten
M.5	Gutachten Hangrutsch

A.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle betroffenen öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

A.4 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen und dienen zum einen der Erfüllung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein unvermeidbares Maß.

A.4.1 Lärmschutz

A.4.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes beim Anlagenbetrieb sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 einzuhalten.

A.4.1.2 Die für den Leitungsbau notwendigen Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 eingehalten werden.

A.4.2 Wasserwirtschaft

A.4.2.1 Private Trinkwasserversorgungen

Private Trinkwasserversorgungen dürfen durch das plangegenständliche Vorhaben weder temporär noch dauerhaft beeinträchtigt werden. Sollte es wider Erwarten im Rahmen des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommen, hat die Vorhabenträgerin unter Übernahme der Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Trinkwasserversorgung gewährleistet ist.

A.4.2.2 Schutz des Wasserschutzgebiets Erlacher Au

A.4.2.2.1 Im Zuge der Neuanlegung von Baustraßen dürfen keine tiefgreifenden Bodeneingriffe vorgenommen werden. Die Entwässerung dieser Baustraßen hat flächig auf das angrenzende Gelände zu erfolgen. Bei der Befestigung von Baustraßen dürfen keine auswaschbaren Materialien (z. B. Bauschutt, Recyclingmaterial) verwendet werden.

A.4.2.2.2 Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückzubauen.

A.4.2.2.3 Um eine Verkeimung durch absterbende organische Bodenbestandteile und Einträge in das Grundwasser zu verhindern, ist vor Errichtung der Baustellenzufahrten aus Lastverteilungsmatten aus Holz, Stahl oder Aluminium im Trinkwasserschutzgebiet die Grasnarbe abzuziehen und außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets zu lagern.

- A.4.2.2.4 Die Baustellenzufahrten für die geplanten Masten Nr. 10 und Nr. 11 sind von Osten her zu organisieren. Ansonsten ist der Baustellenverkehr innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken.
- A.4.2.2.5 Die Erdarbeiten sind entsprechend der Antragsunterlagen durchzuführen. Es dürfen keine weiteren Bodeneingriffe vorgenommen werden.
- A.4.2.2.6 Innerhalb des Wasserschutzgebietes dürfen wassergefährdende Stoffe bis WGK 2 nur kurzfristig und in Mengen bis zu je 50 l in Behältern gelagert oder umgeschlagen werden. Stoffe mit Einstufung WGK 3 sind generell unzulässig.
- A.4.2.2.7 Innerhalb des Wasserschutzgebietes dürfen außerhalb der Betriebszeiten keine Baumaschinen und Geräte mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoff-tanks etc.) abgestellt werden.
- A.4.2.2.8 Die Baumaßnahmen sind durch ein Fachbüro hinsichtlich bodenkundlicher Fragestellungen zu begleiten.
- A.4.2.3 Anlagengenehmigung gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG
- A.4.2.3.1 Die Errichtung von Mast Nr. 9 hat nach den eingereichten Planunterlagen zu erfolgen.
- A.4.2.3.2 Das Abflussprofil darf nicht verändert werden. Falls Arbeiten am Gewässerbett vorgenommen werden müssen, ist die ursprüngliche Profilform wiederherzustellen. Falls Sicherungsbauwerke oder Pflanzen beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit der Flussmeisterstelle Postmünster des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu ersetzen.
- A.4.2.3.3 Änderungen und die Beseitigung der Anlage sind dem Landratsamt Rottal-Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen einer Genehmigung.
- A.4.2.3.4 Werden im Anlagenbereich wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgenommen, so hat die Antragstellerin diese Maßnahmen zu dulden und die anlagenbedingten Mehrkosten zu tragen.
- A.4.2.4 Der Hochwasserabfluss darf während der Bauzeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Bauzustände sind möglichst kurz zu halten. Baustraßen dürfen nur geländegleich errichtet werden und sind wieder zurückzubauen. Die Verkehrs-sicherungs- und Unterhaltungslast für die Baustraßen und für die Baustelle liegt bei der Antragstellerin.
- A.4.2.5 Anfallender Oberboden und Erdaushub sind so zu lagern (auch vorübergehend), dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Aushubmaterial darf nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes zum Zwecke von Auffüllungen oder Aufschüttungen eingebaut werden.
- A.4.2.6 Die Baustelleneinrichtung (Unterkünfte, Maschinenabstellplätze, Rüstplätze, Container, Materiallager etc.) ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes oder der überschwemmungsgefährdeten Bereiche einzurichten und vorzuhalten.

- A.4.2.7 Wassergefährdende Stoffe (Treibstoffe, Öle etc.) dürfen in den Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen nicht gelagert werden und dürfen nicht ins Gewässer gelangen. Baumaschinen sind mit umweltfreundlichen Ölen zu betreiben.
- A.4.2.8 Baumaschinen sind bei Arbeitsunterbrechungen (z. B. nachts, Wochenende, mehrstündige Stillstandzeiten etc.) außerhalb der Überschwemmungsgebiete oder der überschwemmungsgefährdeten Bereiche abzustellen.
- A.4.2.9 Die Baumaßnahmen in Gewässernähe sind rechtzeitig vor Baubeginn den Trägern der Unterhaltungslast anzukündigen.
- A.4.2.10 Der ursprüngliche Zustand des Geländes und der Gewässer mit Ufern, Sicherungsbauwerken und Bepflanzung ist wiederherzustellen. Falls Anlagen oder Pflanzen beschädigt werden, sind die Schäden im Einvernehmen mit den Trägern der Unterhaltungslast zu beseitigen oder ist Schadensersatz zu leisten.
- A.4.2.11 Falls für das Aufstellen der Masten oder für das Verlegen der Leitungen Bauhilfskonstruktionen (z. B. Montage- oder Schutzgerüste) in Gewässernähe, Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen notwendig werden, sind Planung und Ausführung der Bauhilfskonstruktionen mit den Trägern der Unterhaltungslast abzustimmen.
- A.4.2.12 Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten haben sich während der Bauausführung laufend über die Hochwasserlage zu informieren und bei Hochwassergefahr rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern. Sie sind verantwortlich für den rechtzeitigen Abtransport von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten und für die Sicherung von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden oder den Wasserabfluss behindern können.
- A.4.2.13 Die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung der Baumaßnahmen obliegt, unbeschadet der Verantwortung der Vorhabenträgerin und ihrer Beauftragten, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.
- A.4.2.14 Beginn und Fertigstellung der Arbeiten sind dem Landratsamt Rottal-Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.
- A.4.2.15 Die Vorhabenträgerin hat die Anlagen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten stets so zu unterhalten, dass es zu keinen nachteiligen Einwirkungen auf den Hochwasserabfluss kommt. Auftretende Schäden sind unverzüglich zu beheben.
- A.4.2.16 Im Zuge der Ausführungsplanung ist sicherzustellen, dass die zusätzliche statische Belastung von Mast Nr. 9 durch Wasserandrang, Anpralldruck etc. im Hochwasserfall (HQ₁₀₀ bzw. HQ_{extrem}) berücksichtigt wird.
- A.4.2.17 Das Vorhaben ist durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG abzunehmen. Im Abnahmeschein ist zu bestätigen, dass die Masten Nr. 9, 10 und 11 gemäß den genannten Auflagen sowie den in den Antragsunterlagen zugrundegelegten Maßnahmen errichtet wurden. Der Abnahmeschein ist dem Landratsamt Rottal-Inn spätestens 2 Monate nach Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen.

- A.4.2.18 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Funktionsfähigkeit des Gewässerstrandstreifens wiederherzustellen. Die dafür nötigen Rekultivierungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Unterhaltsverpflichteten durchzuführen.
- A.4.3 Naturschutz
- A.4.3.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) aufgeführten Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und der Beschreibung im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 18.1) umzusetzen. Sofern diese Anlagen im Widerspruch zur Anlage 17.2.4 stehen, ist alleine diese maßgeblich.
- A.4.3.2 Bei der Rodung von Fledermausquartieren ist Tabelle 1 des Hinweisblattes „Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere“ der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Stand: Mai 2021; abrufbar unter https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/007/empfehlung_vermeidung_cef_fcs-masnahmen_fledermausbaumquartiere_2021.pdf) zu beachten.
- A.4.3.3 Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens ist eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten. Die ermittelte Ersatzgeldhöhe von 661.895,63 € ist vor Baubeginn unter Angabe des betroffenen Landkreises Rottal-Inn an den Bayerischen Naturschutzfonds (IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF) zu zahlen. Die Überweisung des Betrages ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- A.4.3.4 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Baustelleneinrichtung, der Baumaßnahme, der landschaftsgestaltenden Maßnahmen sowie deren jeweilige Beendigung mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen der Planfeststellungsbehörde, der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- A.4.3.5 Die Vorhabenträgerin hat den Abschluss der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie den Grad der Erreichung des Entwicklungsziels der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Herstellungspflege und alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der FCS-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen spätestens zum jeweiligen Jahresende anzuzeigen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren (mit Lageplan und Fotodokumentation). Für die Berichte kann ein Prüfprotokoll verwendet werden, welches die höhere Naturschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellt.
- A.4.3.6 Die Vorhabenträgerin lädt die untere oder die höhere Naturschutzbehörde un- aufgefordert zu einer Struktur- und Pflegekontrolle, bei der festzustellen ist,
a) in welchem Grad die festgesetzten Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt worden sind und
b) welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde.
Die Termineinladung hierzu soll mit der unter A.4.3.4 genannten Anzeige der Maßnahmenumsetzung erfolgen.
- A.4.3.7 Eine Dokumentation (Begehungs- und Besprechungsprotokolle) der ökologischen Baubegleitung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unaufge-

fordert zeitnah (mindestens an jedem Monatsende) und der höheren Naturschutzbehörde jeweils am Jahresende sowie nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorzulegen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

- Kontrollen, Aufnahmen, Kartierungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt,
- Kontroll- und Kartierergebnisse, sonstige Ergebnisse,
- umweltrelevanten Bauablauf (zeitlich und inhaltlich),
- Verlauf der Baumaßnahme, ausgeführte Arbeitsschritte,
- Übereinstimmung mit dem Bauablauf / Bauzeitenplan in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht,
- Umsetzung der Umweltauflagen,
- Hinweise auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassungen der Vermeidungsmaßnahmen und sonstigen Auflagen,
- Hinweise auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen,
- sonstige Probleme.

- A.4.3.8 Durch die ökologische Baubegleitung sind während der Baumaßnahme Aufzeichnungen zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen zu führen. Die Bilanzierung i. R. der Eingriffsregelung ist nach Fertigstellung der Maßnahme auf dieser zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Wesentliche Änderungen des Vorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- A.4.3.9 Die endgültigen Pläne der Mastfundamente müssen nach Abschluss der Bauarbeiten mit einer Nachbilanzierung gem. BayKompV eingereicht werden.
- A.4.3.10 Sollte ein Freischneiden aufgegebener Wege erforderlich werden, ist dies von der Vorhabenträgerin i. R. d. Nachbilanzierung ebenfalls zu berücksichtigen. Maßgeblich hierbei ist entsprechend der BayKompV ausschließlich der kartierte Ist-Zustand.
- A.4.3.11 Je nach Art des ursprünglichen Fledermaushabitats sind Spalten- oder Höhlenkästen für die Maßnahme A/E 1-CEF zu wählen. Die in der Maßnahme A/E 1-CEF genannten Vogelnistkästen sind jeweils in unmittelbarer Nähe zu den Fledermauskästen anzubringen. Die Kastengruppen sind spätestens im auf die Fällung folgenden Februar aufzuhängen.
- A.4.3.12 Im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ ist in die umliegenden Bereiche des Auwalds bei Mast Nr. 9 alle drei Jahre eine Hybridpappel – oder eine andere Baumart die durch den Scharlachplattkäfer genutzt werden kann – mit mindestens 50 cm Brusthöhendurchmesser einzubringen und in unterschiedlicher Ausrichtung aufzuschichten. Zur Erleichterung des Transports kann der Baum in geeignete Stücke zerteilt werden. Die Rinde muss hierbei großflächig intakt bleiben. Auf Äste unter 20 cm Durchmesser kann verzichtet werden.
- A.4.3.13 Falls im Zuge der Baumaßnahmen durch die Entfernung von Bäumen im Bereich von Mast Nr. 10 und Mast Nr. 11 Bäume mit Horsten betroffen sind, müssen die Horste (als mögliche Fortpflanzungsstätten) durch das Aufhängen von Kunsthorsten in geeigneten Waldbeständen, die nicht vom Vorhaben betroffen sind, ersetzt werden.

- A.4.3.14 Hinsichtlich des ökologischen Trassenmanagements sind von der Vorhabenträgerin die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten:
- Ein Mulchen oder Häckseln des Aufwuchses ist verboten.
 - Die Pflege i. R. d. ökologischen Trassenmanagements muss abschnittsweise erfolgen. Hierbei können abwechselnd die linke und die rechte Seite der Schneise bzw. 50 m der kompletten Schneise gepflegt werden. Sollten nur die Mastumfelder gepflegt werden, so darf jährlich nur jedes zweite Mastumfeld zurückgeschnitten werden.
 - Das Schnittgut ist abzufahren. Gehölzschnitt kann als Totholzhaufen im Schneisenbereich belassen werden. Eine Kappung oder das Ringeln von Bäumen im Schneisenbereich ist ebenfalls zulässig.
- A.4.3.15 Gesetzlich geschützte Biotope im Baufeld müssen innerhalb von 3 Jahren vollständig wiederhergestellt werden. Andernfalls ist ein Biotopausgleich zu erbringen. Die Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope ist der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen.
- A.4.3.16 Für die Zwischenbegrünung im Wald muss gebietseigenes Saatgut verwendet werden.
- A.4.3.17 Die Vorhabenträgerin hat eine Kontrolle des Neophytenbefalls gegen Ende der auf die Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Bei Vorkommen invasiver Neophyten sind Bekämpfungsmaßnahmen zu planen und so lange durchzuführen, bis diese Neophyten vollständig und dauerhaft verschwunden sind.
- A.4.3.18 Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen muss spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt sein. Zur Erreichung und zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Flächen dauerhaft zu unterhalten.
- Hinweis: Der Unterhalt der Kompensationsmaßnahmen ist nach der Herstellung für 25 Jahre ausschließlich vom Eingriffsverursacher zu tragen. Anschließend können – nach aktueller Rechtslage – Fördermittel zur Finanzierung der Pflege beantragt werden.
- A.4.3.19 Ein Baubeginn inklusive Rodungen (z. B. zur Baufeldfreimachung) darf erst erfolgen, wenn die dem Eingriff entgegenwirkenden CEF-Maßnahmen erstellt wurden bzw. wenn nachgewiesen werden kann, dass die Maßnahmen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung funktionsfähig sind.
- Hinweis: Pflanzungen i. R. d. Maßnahme A/E 3-CEF für die Haselmaus können nur berücksichtigt werden, sofern große, bereits fruchtende Exemplare in der Auswahl des Pflanzgutes enthalten sind und diese spätestens im Herbst vor Baubeginn gepflanzt werden.
- A.4.3.20 Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme A/E 2-CEF für die Feldlerche muss vor Baubeginn bei der höheren Naturschutzbehörde eingereicht werden. Hierfür ist eine Dokumentation zur Fläche (Gemarkung, Flurnummer, Art der Maßnahme, Nachweis der Sicherung) sowie eine Dokumentation der Herstellung einzureichen.
- A.4.3.21 Sofern die Vorhabenträgerin keine Flächen – welche in ihrem Eigentum stehen

– im Bereich der Suchräume als „Rückfallflächen“ besitzt, muss bei produktionsintegrierten Maßnahmen (hier: A/E 2-CEF) eine institutionelle Sicherung entsprechend Nr. 3.2.1 der Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (Stand 28.10.2014) erfolgen. Entsprechend Nr. 3.2.1 lit. a hat die Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung spätestens bei Baubeginn vorzuliegen.

- A.4.3.22 Die vorgesehene Maßnahme A/E 1-FCS für den Kiebitz muss von der Vorhabenträgerin dinglich gesichert werden. Die Vorhabenträgerin hat der höheren Naturschutzbehörde zum Ende eines jeden Jahres eine Dokumentation über die Bemühungen zur dinglichen Sicherung vorzulegen. Bis eine dingliche Sicherung erfolgt ist, ist die Maßnahme A/E 1-FCS institutionell zu sichern (z. B. über einen Landschaftspflegeverband).
- A.4.3.23 Um zukünftige Konflikte mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Innleite von Buch bis Simbach“ zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin – sofern sich die Nachweise der Spanischen Flagge dort bestätigen und eine Aufnahme in den Standarddatenbogen erfolgt – das ökologische Trassenmanagement den Lebensraumansprüchen und der Phänologie der Spanischen Flagge anzupassen und der höheren Naturschutzbehörde ein entsprechendes Konzept nachzureichen.
- A.4.3.24 Der Zustand des Holzhamer Baches ist durch die ökologische Baubegleitung vor und nach Abschluss der Bauarbeiten zu dokumentieren. Bei einer Verschlechterung des Gewässerzustandes sind geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung zu ergreifen.
- A.4.3.25 I. R. d. Maßnahme A/E 1-CEF hat die Vorhabenträgerin der höheren Naturschutzbehörde eine detaillierte Beschreibung dieser Maßnahme hinsichtlich Anzahl und Bauweise der Nistkästen nachzureichen. Auf Verlangen der höheren Naturschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin Nachbesserungen vorzunehmen, soweit dies fachlich veranlasst ist.
- A.4.3.26 Die Vorhabenträgerin hat den Funktionserhalt der Fledermauskästen und Vogelnistkästen über mindestens 15 Jahre zu gewährleisten. In diesen 15 Jahren sind die Kästen einmal im Jahr – zwischen November und Februar – auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und zu säubern. Beschädigte Kästen sind zu reparieren oder zu ersetzen.
- A.4.3.27 Zum Schutz der mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G221-GN00BK) darf die Zuwegung zu Mast Nr. 30 nur temporär für die Bauphase ertüchtigt werden. Dies hat dabei in bodenschonender Art mittels Mineralgemisch auf Geotextil-Trennlage zu erfolgen. Für die später an Mast Nr. 30 erforderlichen Pflegemaßnahmen darf dieser Bereich – ohne die oben dargestellten Schutzmaßnahmen – nicht befahren werden.
- A.4.3.28 Die i. R. d. Maßnahme A/E 2-FCS ausgewählten Flächen sowie die Lage möglicher Horstbäume, auf denen die vorgesehene Nistplattform errichtet werden soll, muss vor Maßnahmenbeginn auf ihre konkrete Eignung überprüft werden. Die Überprüfung hat unter Einbeziehung eines Artexperten zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sofern die Flächen ungeeignet erscheinen, sind alternative Standorte zu prüfen

- A.4.4 Denkmalpflege und Kulturgüterschutz
- A.4.4.1 Erkennbare archäologische Befunde und Funde sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer/einem archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.
- A.4.4.2 Aufgefundene Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- A.4.4.3 Name und Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- A.4.4.4 Der Grabungsbericht sowie die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der unter A.4.4.1 und A.4.4.2 gemachten Auflagen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.
- A.4.4.5 Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereitzustellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaukeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Die Nebenbestimmung beschränkt sich dabei auf den Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen.
- A.4.4.6 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist. Die Nebenbestimmung beschränkt sich dabei auf den Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen.
- A.4.4.7 Bei der Ausgrabung geborgene Funde (stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar) sind dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- A.4.5 Bodenschutz
- A.4.5.1 Die von der Bodenkundlichen Baubegleitung erstellte Dokumentation ist der

Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- A.4.5.2 Bei den Arbeiten anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- A.4.5.3 Die Entsorgung ist zu dokumentieren. Die Belege sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- A.4.5.4 Hinsichtlich der – mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 29.06.2012, Az.: 43-1783 – aus der Altlastenbearbeitung entlassenen Flächen (Katasternummern 27700027 und 27700028) ist für die Errichtung des Mastfundaments von Mast Nr. 12 eine Aushubüberwachung durch einen Fachgutachter „Bodenschutz“ durchzuführen.
- A.4.5.5 Die Vorgaben des Merkblatts „Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom Dezember 2012 sind zu beachten.
- Hinweis: Die im Anhang dieses Merkblatts enthaltenen „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz sind bei den Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen.
- A.4.5.6 Die Vorgaben des Merkblatts „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom Oktober 2015 sind zu beachten.
- A.4.6 Land- und Forstwirtschaft
- A.4.6.1 Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert oder eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.
- A.4.6.2 Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- A.4.6.3 Werden im Rahmen der Bauarbeiten Grenzsteine entfernt bzw. beschädigt, so hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu veranlassen.
- A.4.6.4 Sofern erforderlich werden Weidenotzäune errichtet und Überfahrten oder Überwege hergestellt.
- A.4.6.5 Die für das plangegegenständliche Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleiches hat nach Abschluss der Arbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Baubedingte Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen oder ersetzen. Sofern eine Einigung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, wird die Vorhabenträgerin einen vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit beauftragen, eine Aufnahme des Zustandes des Grundstücks vor

Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

A.4.6.6 Die Aufforstungsmaßnahmen zum Waldersatz sind mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.

A.4.6.7 Oberboden (Humus) ist getrennt vom Mineralboden abzutragen und zu lagern. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Humus wiederaufzutragen.

A.4.7 Erschütterungsschutz

Ergibt sich in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden die Notwendigkeit von Spundarbeiten oder anderen erschütterungsrelevanten Tätigkeiten, so sind jeweils die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:

A.4.7.1 Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.

A.4.7.2 Begleitend zum Beginn von Rammarbeiten sollte grundsätzlich eine Überwachungsmessung der Erschütterungen (auch zu Beweissicherungszwecken) an den jeweils umliegenden Gebäuden durchgeführt werden. Bei unerwartet hohen und auch erschütterungstechnisch relevanten Erschütterungseinträgen ist das Bauverfahren / Einbringverfahren entsprechend anzupassen. Die Messungen sollten von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle für Erschütterungen durchgeführt werden.

A.4.7.3 Zu Beweissicherungszwecken sollten im Ausbreitungsquerschnitt zumindest stichprobenartig baubegleitende Messungen durchgeführt werden.

A.4.7.4 Bei der Durchführung von Spundarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4150-1:2001-06, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – zu berücksichtigen.

A.4.8 Straßenverkehr

Bei Mast Nr. 41 ist nach der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS) die Aufstellung einer passiven Schutzeinrichtung – in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Passau – erforderlich.

A.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse

A.5.1 Gegenstand/Zweck

A.5.1.1 Der TenneT TSO GmbH wird im Rahmen der Bautätigkeit zur Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens die Erlaubnis i. R. d. bauzeitlichen Wasserhaltung nach Art. 15 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 70 BayWG zum Zutageleiten, Umleiten und Wiedereinleiten von oberflächennahem Grundwasser bei den Masten Nrn. 18, 26, 28, 34, 41 und 46 erteilt.

A.5.1.2 Der TenneT TSO GmbH wird im Rahmen der Errichtung der Maste für das plangegegenständliche Vorhaben die Erlaubnis für die erforderlichen Bohrungen, bei denen die stockwerkstrennende Tonschicht durchörtert und damit in den tertiären Mischgrundwasserkörper eingegriffen wird, nach Art. 15 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 70 BayWG erteilt.

A.5.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

A.5.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

A.5.3.1 Die Baumaßnahmen sind durch ein Fachbüro hinsichtlich bodenkundlicher Fragestellungen zu begleiten.

A.5.3.2 Für Betonteile im Grundwasserbereich ist chromatarmer Beton zu verwenden, der keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit besorgen lässt. Das sonstige Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (z. B. Bindemittel zur Bodenverbesserung, Recycling-Baustoffe zur Hinterfüllung) ist verboten.

A.5.3.3 Bei der Ableitung sind die Anforderungen gemäß der Anlage 13.3.1 einzuhalten.

A.5.3.4 Das abzuleitende Wasser ist vor der Einleitung über Absetzbecken/-ccontainer zu reinigen, bis keine sichtbaren Trübstoffe mehr feststellbar sind. Folgende Werte sind dabei einzuhalten:

- absetzbare Stoffe: maximal 50 ml/l
- pH-Wert: 6,5 – 9,0

A.5.3.5 Die absetzbaren Stoffe sind arbeitstäglich mittels Imhoffrichter nach einer Absetzzeit von 2 Stunden zu bestimmen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

A.5.3.6 Die abgeleiteten Wassermengen aus der Wasserhaltung sind arbeitstäglich zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

A.5.3.7 Die Wasserhaltungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zurückzubauen; insbesondere sind die Spundwände für den dichten Verbau an den Maststandorten Nr. 10 und Nr. 11 unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten zu ziehen.

A.5.3.8 Die Baugrube (-randbereiche) ist entsprechend dem vorgefundenen Profil zu verfüllen und die bindige Deckschicht über dem Grundwasserleiter ist wiederherzustellen.

A.5.3.9 Evtl. erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen sind in eigener Zuständigkeit durch die Vorhabenträgerin durchzuführen.

A.5.3.10 Die Belange des Gewässerschutzes sind sorgfältig zu beachten. Bei Arbeiten am Gewässer bzw. Grundwasser ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (z. B. durch undichte Maschinen) nicht in die Gewässer eingetragen werden. Einschwemmungen in das Gewässer bzw. das Grundwasser sind zu verhindern, vor allem dürfen keine Betonschlempe und sonstige Baumaterialreste in die Gewässer gelangen.

A.5.3.11 Die Einleitestellen im Gewässer sind so zu sichern, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ufer oder die Gewässersohle zu befürchten sind.

- A.5.3.12 Ein Trockenfallen von Kleingewässern durch die Entnahmen ist zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um eine dauerhafte Benetzung der Gewässersohle sicherzustellen und so eine Schädigung der Gewässerökologie zu verhindern.
- A.5.3.13 Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind dem Landratsamt Rottal-Inn sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen.
- A.5.3.14 Durch die Durchteufung der stockwerkstrennenden Schicht darf es zu keinen Wasserwegsamkeiten entlang der Bohrpfähle kommen.
- A.5.3.15 Die Funktionsweise der stockwerkstrennenden Schichten ist nach Fertigstellung der Gründungsmaßnahmen wiederherzustellen.
- A.6 Zusagen
- Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen, soweit sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes ergibt. Die Vorhabenträgerin hat folgende Zusagen getätigt, welche in der Beurteilung miteinbezogen wurden:
- A.6.1 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass vor Baubeginn vom Anlagenbetreiber und von der Baufirma verantwortliche Ansprechpartner bestimmt werden, die ständig in Kontakt mit den beteiligten Eigentümern, Pächtern und Behörden stehen und für anstehende Fragen und Problemlösungen zur Verfügung stehen.
- A.6.2 In Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter kennzeichnet die Vorhabenträgerin die überlassenen Flächen vor der Inanspruchnahme in der Natur durch Pflöcke.
- A.6.3 Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass sich die ausführenden Baufirmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen, Ltg. Nr. O58 mit der Bayernwerk Netz AG in Verbindung setzen.
- A.6.4 Die Vorhabenträgerin sichert zu, das zuständige Netzcenter Eggenfelden der Bayernwerk AG rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten zu verständigen.
- A.6.5 Die Vorhabenträgerin sichert die Übersendung der Stromdiagramme für den Betriebs- bzw. Störfall an die Telekom Deutschland GmbH zu.
- A.6.6 Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten den Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken und Drainagen feststellen.
- A.6.7 Anfragen von Eigentümern hinsichtlich der Errichtung von eigenen Leitungen, welche das plangegenständliche Vorhaben kreuzen, wird die Vorhabenträgerin gestatten, sofern eine Kreuzung aus technischer Sicht möglich ist.
- A.6.8 Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Maßgaben und Auflagen des Merkblatts

der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen bei der Ausführung von Bauarbeiten im Nahbereich von Anlagen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG zu beachten.

- A.6.9 Die Vorhabenträgerin wird das i. R. d. Baufeldfreimachung bei Mast Nr. 9 anfallende Gehölz ab einem Durchmesser von 20 cm in den angrenzenden Laubwald verbringen und in unterschiedlicher Ausrichtung (stehend, liegend, besonnt, beschattet) ausrichten.
- A.6.10 Die Vorhabenträgerin wird – in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten – Jagdeinrichtungen (z. B. Hochsitze), welche aufgrund der Baumaßnahme, des Freimachens der Maststandorte oder durch das Anlegen von Waldschneisen entfernt werden, versetzen bzw. neu errichten.
- A.6.11 Die Vorhabenträgerin sichert zu, die DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 i. R. d. bodenkundlichen Baubegleitung zu berücksichtigen.
- A.6.12 Sofern die Vorhabenträgerin Informationen über bestehende Drainagen erhält, werden diese Informationen an die bauausführende Firma weitergeleitet.
- A.6.13 Sollte eine weitere Verwendung von Aushub durch den jeweiligen Eigentümer gewünscht sein, wird die Vorhabenträgerin – nach entsprechender Anfrage – den überschüssigen Aushub diesem überlassen.
- A.6.14 Bei Windwurfschäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, wird die Vorhabenträgerin – in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – folgende Maßnahmen zur Vermeidung eines Schädlingsbefalls durch den Borkenkäfer veranlassen:
- Windwurfgeschädigte Fichten werden eingeschlagen und entrindet oder aus dem Bestand abgefahren.
 - Bruttaugliches Material der windwurfgeschädigten Fichten wird entfernt oder durch Mulchen und Hacken unschädlich gemacht.
- A.6.15 Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wiederaufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.
- A.6.16 Stark unterschiedliche Bodenschichten werden – soweit fachlich erforderlich – gesondert abgetragen und gelagert.
- A.6.17 Die ausführende Baufirma wird angehalten, Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Betriebsvorgänge zu nehmen.
- A.6.18 Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen – mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf – über den Beginn der Arbeiten informiert.
- A.6.19 Nach einer ggf. erforderlichen Nachbilanzierung noch vorhandene überschüssige Ökopunkte werden von der Vorhabenträgerin einem Ökokonto gutgeschrieben.

A.7 Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen oder durch Planänderungen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.9 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.10 Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

B. Sachverhalt**B.1 Beschreibung des Vorhabens****B.1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung**

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb einer 2- bzw. 4-systemigen 380-kV-Freileitung, Ltg. Nr. B153 zwischen der Staatsgrenze Deutschland / Österreich und dem Umspannwerk Simbach am Inn. Die Länge des plangegegenständlichen Vorhabens mit insgesamt 38 Maststandorten beträgt dabei ca. 13 km. Zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 17 wird die Leitung als 4-systemige 380-kV-Freileitung beantragt. Auf dem kurzen Teilstück zwischen Mast Nr. 43 und dem Umspannwerk Simbach werden die beiden 110-kV-Stromkreise der Ltg. O58 Simbach – Pfarrkirchen der Bayernwerk AG auf der unteren Traverse mitgeführt.

B.1.2 Trassenverlauf

Das plangegegenständliche Vorhaben beginnt in Flussmitte des Inns, ca. 150 m vor dem Übergabepunkt der neu zu errichtenden 380-kV-Vierfachleitung zwischen dem UW St. Peter am Hart und der Staatsgrenze durch den österreichischen Netzbetreiber Austrian Power Grid (APG) bei Mast Nr. 9 am Inn. Die Maste auf österreichischem Staatsgebiet erhalten die Mastnummerierungen von Nr. 1 bis Nr. 8.

Die Vierfachleitung überspannt zunächst weitgehend das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ in nordwestlicher Richtung bis zum Bündelungspunkt mit der bestehenden 220-kV-Leitung Ltg. Nr. B97 St. Peter – Pleinting bei Mast Nr. 11. Auf gemeinsamem Gestänge kreuzen die beiden Leitungen in nördliche Richtung verlaufend zwischen Mast Nr. 12 und Nr. 13 die Bundesstraße B12, passieren Ölmühle östlich und teilen sich bei Mast Nr. 17 wieder in zwei getrennte Leitungsführungen auf. Die 380-kV-Leitung überspannt zum großen Teil die bestehenden Wälder in nordwestlicher Richtung bis Mast Nr. 21. Der Mast Nr. 21 lenkt die Leitung in südwestliche Richtung ab und führt sie bis Mast Nr. 24 in Form einer Waldüberspannung über den Eckwald. Zwischen Mast Nr. 25 und 30 überspannt die Leitung den Wald Wankholz, wobei der Mast Nr. 27 die Leitung in nordwestliche Richtung umlenkt. Die Weiterführung in westliche Richtung bis Mast Nr. 32 erfolgt sowohl über landwirtschaftliche Flächen als auch Waldflächen, die wechselnd in einer Schneise und durch Waldüberspannung durchquert werden. Die Umlenkung in südwestliche Richtung bis Mast Nr. 33 erfolgt erneut als Überspannung des Waldgebietes Buchleiten. Es folgt schließlich die Überspannung der 4-systemigen 220-kV-Bestandsleitung B104 Altheim – St. Peter bis zum Mast Nr. 34 nordwestlich von Matzenhof. Bei Matzenhof verläuft das plangegegenständliche Vorhaben dann in südliche Richtung durch das Waldgebiet Moosholz (Schneise) und knickt bei Mast Nr. 36 in südöstliche Richtung ab. Danach passiert sie Hadermann (westlich) und im weiteren Verlauf Hinterholz (westlich) und Irging (östlich). Zwischen Mast Nr. 36 und Nr. 41 werden die zu querenden Waldbereiche überspannt. Nach Überquerung der Landstraße westlich von Antersdorf nimmt die neue Leitung wie schon bei der Bestandsleitung die bestehende 110-kV-Leitung, Ltg. Nr. O58 Simbach – Pfarrkirchen der Bayernwerk AG östlich der Ortschaft Kasberg auf der unteren Traverse mit. Die gemeinsame Leitungsführung durchquert in bestehender Waldschneise den Stadlecker Berg, ehe sie erneut die Bundesstraße B12 zwischen Mast Nr. 45

und Nr. 46 kreuzt. An diesem letzten Mast führen beide Leitungen auf die Portale der TenneT und der Bayernwerk AG des Umspannwerkes Simbach in westlicher Richtung.

B.1.3 Rückbau von Bestandsleitungen

Die bestehende 220-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach und dem Kreuzungspunkt bei Matzenhof (Ltg. Nr. B128) wird mit dem Bau der neuen Leitung Zug um Zug zurückgebaut, ebenso die bestehende 220-kV-Leitung St. Peter – Pleinting (Ltg. Nr. B97) zwischen Mast Nr. 11 und Nr. 15. Die bestehende 220-kV-Leitung zwischen Matzenhof und St. Peter (Ltg. Nr. B104) wird erst mit Realisierung des NEP-Vorhabens P112 Pirach – St. Peter – Pleinting zurückgebaut.

B.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 24.06.2016 hat die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG beantragt.

Daraufhin versandte die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 09.08.2016 die Planunterlagen an die Stadt Simbach am Inn zur Auslegung.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Planunterlagen in der Stadt Simbach vom 29.08.2016 bis zum 26.09.2016 zur allgemeinen Einsicht aus.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsgemeinde oder der Regierung von Niederbayern zu erheben sind. Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden von der Stadt Simbach am Inn vom Anhörungsverfahren schriftlich benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 09.08.2016 hat die Regierung von Niederbayern folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH
- Austrian Power Grid AG
- Landratsamt Rottal-Inn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Autobahndirektion Südbayern
- Staatliches Bauamt Passau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Landwirtschaft
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Regierung von Oberbayern — Luftamt Südbayern
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Bayerischer Bauernverband Bezirksverband Niederbayern
- Tourismusverband Ostbayern e.V.
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
- Bezirk Niederbayern Fachberatung Fischerei
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Handel und Gewerbe
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Raumordnung
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Städtebau, Bauordnung
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Technischer Umweltschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Naturschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Wasserwirtschaft
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktionen Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilungen Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Gemeinde Kirchdorf a.Inn
- Gemeinde Stubenberg, Verwaltungsgemeinschaft Ering
- Gemeinde Wittibreut
- Stadt Braunau am Inn
- Gemeinde Reut
- Gemeinde St. Peter am Hart

33 Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und Gemeinden haben sich zu dem Vorhaben geäußert.

67 Einwendungsführer erhoben im Rahmen der Anhörung Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der Regierung von Niederbayern sukzessive an die Vorhabenträgerin übersandt. Auf diese erwiderte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 31.07.2017.

Die Regierung von Niederbayern informierte mit Schreiben vom 26.09.2017 die Gemeinden, privaten Einwendungsführer und Träger öffentlicher Belange über die Anberaumung eines Erörterungstermins. Ort und Zeit des Erörterungstermins wurden in der Stadt Simbach a.Inn vom 05.10.2017 bis zum 28.10.2017 durch Aushang an den Amts- und Ortstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Zudem wurde auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern darüber informiert. Der Inhalt des Erörterungstermins (25.10 – 27.10.2017) wurde dabei in einem Protokoll festgehalten.

Folgende Maßnahmen wurden als Konsequenz des Erörterungstermins festgelegt:

- Überprüfung einer Mastverschiebung für die Masten Nrn. 9, 10, 17, 26, 29 – 32, 33, 36, 39 und 40.
- Überprüfung der Zuwegung zu Masten Nr. 25, 31, 32, 33 und 43.
- Überprüfung einer Komplettüberspannung von Waldflächen in den Spannungsfeldern zwischen Masten Nrn. 14 – 17, 19 – 25, 31 – 32, 34 – 36 und 42 – 45.
- Optimierung der Schienenbreite mittels Tonnengestänge in den oben genannten Spannungsfeldern.

Die Vorhabenträgerin hat die Ergebnisse dieser Prüfungen in der Anlage 2.4 zusammengefasst. Im Anschluss wurde zu Teilen der Planung eine Änderung erarbeitet.

Die Regierung von Niederbayern forderte die von der Änderung betroffenen Gemeinden mit Schreiben vom 16.02.2022 zur Auslegung der geänderten Planunterlagen auf. Die geänderten Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aus, und zwar in der Stadt Simbach a.Inn sowie im Markt Tann und Markt Triftern – wegen der dort liegenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen – vom 07.03.2022 bis zum 06.04.2022 aus.

Mit Schreiben vom 14.03.2022 gab die Regierung von Niederbayern folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, zu den geänderten Planunterlagen Stellung zu nehmen:

- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
- Bayernwerk Netz GmbH
- Elektrizitätswerke Simbach GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- Innwerk AG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirk Niederbayern – Fachberatung Fischerei
- Staatliches Bauamt Passau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut
- Landratsamt Rottal-Inn

Die erhaltenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden sukzessive an die Vorhabenträgerin übermittelt. Die Vorhabenträgerin erwiderte ihrerseits mit

Schreiben vom 11.11.2022 hierauf. Ein erneuter Erörterungstermin fand gem. § 43a Nr. 4 EnWG nicht statt.

C. Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit diversen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgesetzte Freileitungsplanung samt Rückbau ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung sowie die Umweltauswirkungen gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 43 Abs. 3 EnWG, wonach die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

C.1 Formelle Rechtmäßigkeit

C.1.1 Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern ist gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 42 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

C.1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedürfen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine 380/110-kV-Freileitung; es ist folglich planfeststellungsbedürftig.

C.1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

C.1.3.1 Anzuwendende Gesetzesfassung

Für den plangegegenständlichen Teilabschnitt ist das Verfahren gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach er Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“), zu Ende zu führen, denn das Verfahren gem. § 5 Abs. 1 UVPG a. F. wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Der sogenannte Scoping-Termin fand am 25.09.2013 und somit vor dem 16.05.2017 statt.

C.1.3.2 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das plangegegenständliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das plangegegenständliche Vorhaben weist eine Länge von 13 km auf, so dass an sich nach § 3c Satz 1 i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG a. F. zunächst eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht erfolgen müsste. Die

UVP-Pflicht ergibt sich indes allerdings bereits aus § 3b Abs. 2 i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F.

Die Voraussetzungen des § 3b Abs. 2 UVPG a. F. liegen vor. Es liegen Vorhaben derselben Art vor, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein Vorhaben derselben Art liegt immer dann vor, wenn die einzelnen Vorhaben auf Grund vergleichbarer Größen- oder Leistungsmerkmale auf einen einheitlichen Gesamtwert der Kategorien der Anlage 1, Spalte 1 zum UVPG addiert werden können. Bei Hochspannungsfreileitungen ist dabei die Länge, nicht hingegen die Spannungsebene zu addieren. Durch die Addition werden die in Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG maßgeblichen Größen- bzw. Leistungswerte überschritten. Erforderlich hierfür ist eine Hochspannungsleitung i. S. d. Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr. Das Gesamtvorhaben umfasst insgesamt 3 Teilabschnitte, die zusammen eine Länge von ca. 86 km aufweisen. Die Nennspannung der geplanten Leitung beträgt dabei durchgehend 380 kV.

Auch die erforderliche Gleichzeitigkeit ist gegeben. Die Gleichzeitigkeit ist dabei anhand der tatsächlichen Verhältnisse und unter besonderer Berücksichtigung der Planungsabsichten zu beantworten. Ausreichend hierfür ist, wenn wie im vorliegenden Fall unter Nr. 32 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz, das Vorhaben im Bedarfsplan als einheitliches Vorhaben ausgewiesen ist.

Auch der enge Zusammenhang i. S. d. § 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG a. F. ist bei einem im Bundesbedarfsplan als einheitlich dargestellten Vorhaben zu bejahen.

Die Ausschlussregelung des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG a. F. greift nicht ein, da für den plangegenständlichen Teilabschnitt mit einer Länge von ca. 13 km gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

C.1.3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gem. § 2 Abs. 1 UVPG a. F. wird die UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. erfolgte durch das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 43 EnWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG.

C.1.3.4 Scopingtermin

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde für das planfestgestellte Vorhaben am 25.09.2013 ein Scopingtermin gem. § 5 UVPG a. F. durchgeführt.

Zum Scopingtermin wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden sowie die in Bayern anerkannten und von dem Vorhaben berührten Umweltvereinigungen eingeladen.

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 11.10.2013 wurde die Vorhabenträgerin gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F. über den Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen, sowie über Gegenstand und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung unterrichtet.

C.1.4 Raumordnungsverfahren

Für Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit schreibt Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 BayLplG die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor. Auf Grund der Größe und Länge der Leitung, der von Bau und Betrieb ausgehenden Immissionen sowie der Einwirkungen auf großflächige Bereiche besonders schützenswerter Umwelträume und menschlicher Siedlungen wurde das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.10.2012 abgeschlossen.

C.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zweck und Ziel des UVPG ist es dabei, sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der UVPUVP bei einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Auf Basis der von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen (§ 6 UVPG a. F.) sowie der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG a. F. erarbeitet.

C.2.1 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich

Nachfolgend wird der Ausgangszustand – der i. R. d. Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter – dargestellt. Der Untersuchungsrahmen kann dabei aufgrund der unterschiedlichen Wirkfaktoren bei den einzelnen Schutzgütern einen unterschiedlichen Umfang besitzen. Die einzelnen umweltrelevanten Wirkungen lassen sich dabei in baubedingte, anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen unterscheiden. Eine genaue Differenzierung kann der Tabelle 7 in der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15.1) entnommen werden.

C.2.2 Methodik

Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15.1). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen dieser Unterlage die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in einer Zusammenschau mit den übrigen Planunterlagen (insbesondere dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.1, und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Anlage 18.1) in ausreichender Aktualität zugrunde, aufgrund derer eine Entscheidung ergehen konnte.

C.2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der 380-kV-Ersatzneubau führt zwischen dem Anschluss nach Österreich am Inn und dem UW Simbach mit Ausnahme des westlichen Stadtrandes von Simbach durch eine weitgehend von Acker- und Grünlandflächen sowie Waldbeständen dominierte, durch zahlreiche Bäche und kleine Flüsse durchzogene

Landschaft. Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch zahlreiche Kleinsiedlungsbereiche wie Streusiedlungen und Einzelgehöfte. Im Bereich des Talzugs des Kirchberger Baches und des Inntals und im Anschlussbereich des UW befinden sich überwiegend durch Wohnbebauung geprägte Siedlungsflächen, hier auch flächig Gewerbegebietsausweisungen.

Als siedlungsnahe Freiräume mit Wohnumfeldfunktion werden alle von Wohn- oder Mischgebieten aus gut erreichbaren Freiräumen definiert. Sie werden von der Wohnbevölkerung im Regelfall für die Feierabenderholung genutzt. Hinsichtlich der Erreichbarkeit wird von einem maximalen Radius von 500 m (Luftlinie) um bestehende Wohngebiete ausgegangen. Bei der Abgrenzung der siedlungsnahe Freiräume werden vorhandene Barrieren wie z. B. Taleinschnitte oder stärker befahrene Straßen berücksichtigt.

Unter Zugrundelegung der genannten Anhaltswerte kommt den gesamten Flurlagen und Forstgebieten mit Ausnahme des Trassenabschnitts zwischen Antersdorf und Simbach lediglich eine geringe Funktion als Wohnumfeld und Feierabend-Erholungsraum zu.

Ausgewiesene Rad- und Fußwege orientieren sich an Straßen und Wegen. Sonstige Erholungseinrichtungen sind im trassennahen Bereich nicht vorhanden.

Im Ortsbereich von Simbach am Inn zwischen Antersdorf und dem Umspannwerk (UW) Simbach (Mast Nr. 41 bis Nr. 46) quert der Trassenverlauf Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Erholungsflächen im Siedlungsgebiet (LEK 1999). Diese sind für die ortsansässige Bevölkerung auf kurzem Weg zu erreichen und bieten Raum für die Nah- und Feierabenderholung. Zwischen dem Inn und dem Waltersdorfer Feld (Mast Nr. 9 bis Nr. 11) werden außerdem Bestandteile des Regionalen Grünzuges gequert, der im Regionalplan Landshut (RP 2017) bzw. mit der Bezeichnung 14 gem. LEP Bayern 2018 ausgewiesen ist.

Eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens weisen dabei vorhandene Siedlungsgebiete (Wohn- und Mischgebiete) sowie Streusiedlungen in einer Entfernung von bis zu 40 m auf. Eine hohe Empfindlichkeit ergibt sich für neu betroffene vorhandene oder geplante Siedlungsgebiete (Wohn- und Mischgebiete) in bis zu 400 m bzw. Streusiedlungen, Weiler oder Einzelgehöfte und besondere Gebiete (Regionaler Grünzug, Freiflächen mit Wohnumfeldfunktion/Funktion für die Feierabenderholung mit reduzierter Empfindlichkeit und Bedeutung aufgrund der geringen Siedlungsgröße, Landschaftsschutzgebiet um den Schellenberg) in bis zu 200 m Entfernung. Ein Überblick über die Empfindlichkeitsbewertungen ist der Anlage 15.1 auf den Seiten 45 f. beigelegt.

C.2.2.2 Schutzgut Boden

Im Hügelland bildet überwiegend die mit Schotterlagen durchsetzte Molasse das Ausgangsgestein für die Bodenbildung. Im Inntal bilden dagegen würmzeitliche Schotter der Talterrasse sowie Ablagerungen aus Mergel, Lehm, Sand, Kies und z. T. Torf des Jungholozäns das geologische Ausgangsgestein. Die große Bandbreite an Lockermaterialien bedingt ein kleinräumig wechselndes Bodenmuster. Der Planungsraum wird von Braunerdeböden in verschiedenen Ausprägungen (vergleyte Braunerde, Pseudogley-Braunerde) dominiert. Diese werden

– sofern tiefgründig und mit Löss-Anteil – ackerbaulich genutzt. In den Hanglagen sind diese Böden meist flachgründig bei hohem Skelettanteil und werden daher eher forstwirtschaftlich genutzt. Insbesondere in den Flusstälern haben sich grundwasserbeeinflusste Gleyböden entwickelt. Weitere Ausprägungen wie Auengley entlang des Inn und Braunerde-Gleye in lehmigen Talsenken des Tertiärhügellandes sind ebenso anzutreffen. Seltener im Planungsraum sind Bodentypen wie Syrosem-Rendzinen, die sich im Bereich der Hangleite am Stadlecker Berg auf Festgestein entwickelt haben sowie Kalkpaternia im Bereich der Innaue und Pararendzina im Bereich des Dattenbachs. Eine genaue Auflistung der im Untersuchungsraum vorkommenden Bodenarten kann der Tabelle 14 in Anlage 15.1 entnommen werden.

Bodenschutzwälder zum Schutz erosionsgefährdeter Böden gemäß Waldentwicklungsplan der Bayerischen Forstverwaltung 2018 sind an der Innleite westlich und nördlich Dötling, im Wankholz am Talhang östlich des Holzhamer Baches, am bewaldeten Talhang „Buchleiten“ östlich des Aichbaches westlich Buch, auf den Hangwäldern östlich des Antersdorfer Baches westlich Hadermann, im Schlossbergholz östlich Hinterholz, im Waldgebiet Himmelbach südwestlich Ranzenberg sowie an der Innleite am Stadlecker Berg nördlich Mooseck ausgewiesen (Spannfelder Masten Nr. 14 – Nr. 17, Nr. 29 – Nr. 30, Nr. 31 – Nr. 32 und Nr. 44 – Nr. 45).

Gemäß Geotopkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind im Planungsraum die künstlich entstandenen Geotope „Hohlweg NW Dötling“ (277A013) bei Mast Nr. 16 und „Muschelschillbergwerk Hinterholz“ (277A001) bei Mast Nr. 40 vorhanden. Sie sind als wichtige Zeugnisse des erdgeschichtlichen Werdeganges einzustufen.

Zudem befinden sich im Inntal der Neubaumast Nr. 12 sowie der Abbaumast Nr. 11 der Ltg. B 97 im Bereich bzw. im Umfeld der ehemaligen Deponie „Erlach“. Altlastenstandorte im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind nach derzeit vorliegenden Informationen im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen dabei seltene Böden wie Kalkpaternia aus Carbonsandkies, grundwasserbeeinflusste Böden (Gleyböden, Moorböden, Aueböden), Geotope, flachgründige, meist sandig-kiesige, erosionsgefährdete Böden im Bereich von steilen Hanglagen sowie sanierte Altlasten auf. Ein Überblick über die Empfindlichkeitsbewertungen ist der Anlage 15.1 auf den Seiten 64 f. beigefügt.

C.2.2.3 Schutzgut Wasser

Der Planungsraum erstreckt sich über den ergiebigen Grundwasserleiter aus quartärem Schotter im Inntal sowie die grundwasserleitenden tertiären Schichten der Vorlandmolasse im Hügelland. Die Grundwasserdeckschichten der quartären Ablagerungen des Inntals weisen hohe bis sehr hohe Durchlässigkeiten auf. In den Molassedeckschichten des sich anschließenden Hügellandes bilden Schluffe und Tone die Deckschicht, was zu geringer bis mäßiger bzw. mittlerer Durchlässigkeit führt. Somit nimmt das Risiko von schädlichen Stoffeinträgen im Untersuchungsraum von Süden nach Norden hin ab. Der Zustand der beiden Grundwasserkörper wird jeweils der Stufe 2 „gut“ zugeordnet.

Das Trinkwasserschutzgebiet „Erlacher Au“ befindet sich im Planungsraum östlich der Stadt Simbach a.Inn. Es dient der Wasserversorgung der Stadt Simbach. Das Wasserschutzgebiet „Erlacher Au“ ist vom geplanten Vorhaben in der Zone III A durch die geplanten Maststandorte Nrn. 9, 10 und 11 betroffen.

Von den geplanten Baumaßnahmen werden zudem zwei Oberflächenwasserkörper (OWK) der Flussgebietseinheit Donau betroffen:

- 1_F609: „Kirchdorfer Bach; Hitzenauer Bach; Simbach; Kirchberger Bach; Prienbach; Kirnbach“
- 1_F654: „Inn von Einmündung Salzach bis unterhalb Stau Neuhaus“

Dabei handelt es sich um natürliche Gewässer. Der ökologische Zustand des Inns wird als mäßig, der ökologische Zustand der Bachläufe als gut eingestuft.

Folgende Fließgewässer liegen im Vorhabensgebiet:

- Inn als Gewässer 1. Ordnung
- Kleiner Inn als von Quellwässern durchflossener, langsam fließender Auenbach bzw. Altarm
- Verkrauteter wasserführender Graben am Fuß der Terrassenkante im Inntal (Mast Nr. 11 – Mast Nr. 12)
- Winklhamer Graben auf der Schotterterrasse des Inn mit begleitender gepflanzter Hecke
- Dattenbach
- Naturnaher Waldbach nordwestlich des Schellenbergs als Zufluss des Holzhamer Baches (südlich Mast Nr. 26 – Mast Nr. 27)
- Naturnaher Waldbach als Zufluss des Holzhamer Baches (Mast Nr. 27 – Mast Nr. 28)
- Holzhamer Bach als naturnaher Bachlauf (Mast Nr. 30 – Mast Nr. 31)
- Naturnaher Bachlauf des Aichbaches (Mast Nr. 32 – Mast Nr. 33)
- Beidseitig befestigter Grabenlauf in Talkerbe als Zufluss des Aichbaches (südlich Mast Nr. 33)
- Kleiner Waldbach nordwestlich Matzenhof als Zufluss des Aichbaches (nördlich Mast Nr. 33)
- Antersdorfer Bach in steil abgeöschter Schlucht östlich Irging (Mast Nr. 40 – Mast Nr. 41)
- Moosecker Graben auf ehemaligem Moorstandort der Inntalterrasse (Mast Nr. 45 – Mast Nr. 46)

Die Stillgewässer beschränken sich auf zwei kleine Fischteiche und die Altwasserzonen in der Innaue:

- Nicht mehr durchströmte Altwasserzonen mit Verlandungsvegetation südlich des Inn-Hochwasserdeiches (Mast Nr. 9 – Mast Nr. 10)
- Kleiner Fischteich mit etwas Schilfröhricht am Fuß der Terrassenkante im Inntal (Mast Nr. 11 – Mast Nr. 12)
- Kleiner Fischteich mit jungen lückigen Ufergehölzen (östlich Mast Nr. 30)

Wassersensible Bereiche beinhalten im Planungsraum die grundwasserbeeinflussten Standorte der Innaue und der Inn-Taltrasse südöstlich Waltersdorf und Winklham, die Talräume der Bäche inklusive der zufließenden Waldbäche aus den Seitentälern sowie der Inn-Talterrasse mit Moorstandorten bei Mooseck.

Wassersensible Bereiche können durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst sein.

Für gewässernahe Flächen im Planungsraum sind weder vorläufig gesicherte noch festgesetzte Überschwemmungsgebiete vorhanden. Die Hochwassergefahrenfläche HQ_{100} des Inns erstreckt sich zwischen dem Innufer und dem vorhandenen Hochwasserdeich. In diesem Bereich ist die Errichtung von Mast Nr. 9 geplant.

Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen dabei die Zonen 1 – 3 des Trinkwasserschutzgebiet „Erlacher Au“, die Hochwassergefahrenflächen des Inns, Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser, die Uferbereiche der Bäche, wassersensible Bereiche, überschwemmungsgefährdete Standorte sowie die Nahbereiche von Stillgewässern auf. Ein Überblick über die Empfindlichkeitsbewertungen ist der Anlage 15.1 auf Seite 68 beigefügt.

C.2.2.4 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft des Planungsraumes untergliedert sich in die beiden unterschiedlichen Teilräume: Unteres Inntal und Isar-Inn-Hügelland. Während die Erlebniswirksamkeit der Landschaft durch die Naturnähe und Eigenart im Auenbereich des Inns und auch in weiten Bereichen des Tertiärhügellandes hoch bis sehr hoch einzuschätzen ist, ist die Niederterrasse um Simbach durch die prägenden Siedlungen, die Infrastruktureinrichtungen und die landwirtschaftliche Nutzung nur gering ausgebildet. Gem. LEK 1999 wird für die Innaue und das Isar-Hügelland eine vorhandene Eignung für die naturbezogene Erholung gesehen. Die großflächigen Waldgebiete um den Schellenberg weisen demnach eine potenzielle Eignung bei hohen Entwicklungsmöglichkeiten auf. Die im Untersuchungsraum gelegene südlichste Zone des Isar-Inn-Hügellandes mit dem Steilabfall zum Inntal (Innleiten, visuelle Leitstruktur) ist von einer hohen Eigenart und einer hohen Reliefdynamik geprägt und unterscheidet sich dadurch von den übrigen Teilen des Hügellandes. Kulturlandschaftsteile oder sonstige Landschaftselemente mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild sind gemäß LEK 1999 im Planungsraum nicht vorhanden.

Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen dabei Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Attraktivität und sehr hoher Eignung für naturnahe Erholung, Landschaften mit sehr hoher Eigenart und Naturnähe, ausgedehnte Waldgebiete unterbrochen durch offene Hang- und Tallagen in stark reliefierter Landschaft sowie Landschaftsbildeinheiten mit hoher Eigenart und Vielfalt sowie mit hoher natürlicher Erholungseignung auf. Ein Überblick über die Empfindlichkeitsbewertungen ist der Anlage 15.1 auf Seite 73 beigefügt.

C.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Untersuchungsraum gehört zum Klimabezirk des „Niederbayerischen Hügellandes“, dessen Klima noch weitgehend vom Einfluss der Alpen bestimmt wird. Insgesamt zeigt das Klima merklich kontinentale Prägung. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7 bis 8 °C. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen liegen zwischen 600 und 850 mm. Die Tallagen unterscheiden sich klimatisch

von den übrigen Hügellandbereichen durch eine erhöhte Spät- und Frühfrosthgefahr. Das Inntal verläuft in Ost-West-Richtung und damit in Hauptwindrichtung. Die Freiräume des Inntals übernehmen in ihrer Gesamtheit eine wichtige Funktion als Frischlufttransportbahnen.

Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens weisen die Freiräume des Inntals, insbesondere Waldflächen, Klimaschutzwälder und Waldflächen (allgemeine Funktion für die Frischluftentstehung) auf. Ein Überblick über die Empfindlichkeitsbewertungen ist der Anlage 15.1 auf Seite 69 beigelegt.

C.2.2.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich verschiedene Naturschutzgebiete:

- Das FFH-Gebiet DE 7743-301 „Innleite von Buch bis Simbach“ umfasst den südexponierten Steilabfall des Tertiärhügellandes zum Inntal mit verschiedenen Laubwaldtypen sowie Sonderstandorten wie Kalktuffquellen und Schluchtwälder.
- Das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ besitzt u. a. aufgrund der zusammenhängenden naturnahen, naturschutzfachlich wertvollen Au- und Leitenwälder und des landesweit bedeutsamen Geophytenreichtums an der Salzach eine hohe Schutzwürdigkeit.
- Das EU-Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“ ist im Planungsraum flächenmäßig deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“.
- Im Planungsraum an der Grenze zu Österreich liegt zudem das Ramsar-Gebiet „Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus“. Durch die Überlagerung mit dem Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“ und in Teilbereichen auch mit dem FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ ist für die Flächen des Ramsar-Gebiets im Planungsraum ein europäischer Schutzstatus gegeben.
- Das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ (NSG-00094.01) stellt die Staubereiche des Inns jeweils oberhalb der Kraftwerke Ering-Frauenstein und Eggfling-Obernberg sowie Teile der angrenzenden Auwälder in der Stadt Simbach a.Inn und in den Gemeinden Stubenberg und Ering (Landkreis Rottal-Inn) sowie in den Gemeinden Malching und Bad Füssing (Landkreis Passau) unter Naturschutz.
- Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schellenberg in den Gemeinden Kirchberg-Simbach und Erlach“ (PAN-02b) befindet sich nördlich von Simbach a.Inn. Es umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 300 ha, welches eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzt. Es liegt in Teilen im Planungsraum.
- Im Planungsraum können zudem folgende nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope im Planungsraum angetroffen werden: Auwälder, Block- und Hangschuttwälder, naturnahe Fließgewässer, Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Groß und Landröhrichte, feuchte Hochstaudenfluren, Großseggenriede und Verlandungszone, Nasswiesen, Sandmagerrasen, Borstgrasrasen und Magerrasen (basenreich). Detaillierte Ausführungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen können u. a. der Anlage 15.1 auf den Seiten 47 ff. entnommen werden.

Im engeren Untersuchungsraum überwiegen naturschutzfachlich geringwertige Acker- und Grünlandflächen und forstlich überprägte Nadel-Mischwälder. Siedlungsflächen nehmen nur einen geringen Anteil ein. Naturschutzfachlich hochwertige Biotop- und Nutzungstypen (11 bis 15 Wertpunkte/m² nach Biotopwertliste Bayern) machen einen Flächenanteil von ca. 8 % aus. Biotoptypen mit einer mittleren Bewertung (6 bis 10 Wertpunkte/m²) liegen bei einem Anteil von knapp 15 %. Gering bewertete Biotop- und Nutzungstypen bilden somit den größten Anteil im Untersuchungsraum.

Da großflächige Waldgebiet zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 24 sowie der größte Anteil der sonstigen Waldflächen im Plangebiet werden von strukturalarmen Nadelforsten aus gleichartigen krautarmen Fichtenbeständen geprägt. Teilweise überwiegen Kiefern. Lärche und andere Nadelhölzer sind örtlich beigemischt. Daneben existieren strukturreichere Nadel-Laub-Mischwälder mit eingestreuten Laubhölzern (Eiche, Rotbuche, Birke). Im Unterwuchs der Nadelholzbestände wachsen z. B. auch Brombeere, Farne, Gräser oder Heidelbeere.

In der Innaue sind v. a. zwischen dem Fluss und dem Hochwasserdeich Weichholzauwälder mit Silberweide.

Die Tierwelt ist geprägt von zwei gegensätzlichen Hauptlebensraumgruppen, dem Habitatinventar des Tertiärhügellands (mit ausgedehnten ackerbaulich genutzten Flächen, mit Laub-, Nadel- und Mischwäldern sowie mit spärlich vorhandenen und kleinflächigen Feldgehölzen und Gebüsch) und dem Inntal ((Hangleiten-Wälder, Fluss Inn und seine Aue, d. h. vielfältige Stand- und Fließgewässerflächen sowie ihre typischen Vegetationskomplexe [Altwässer, Altarme, Röhrichte, Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Hart- und Weichholzauwälder unterschiedlichster Altersstadien]). In der Innaue ist daher eine sehr reichhaltige Vogelwelt vorhanden, die geprägt ist von Wasservögeln, Waldarten und typischen Flüssen und naturnahen Auen. Die Vogelwelt des Tertiärhügellands ist hingegen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Offenlandbereich als durchschnittlich anzusehen. In der Innaue findet sich zudem eine reichhaltige Reptilien- und Amphibienfauna. Unter den Reptilien sind hier insbesondere die Äskulapnatter und bei den Amphibien der Springfrosch, der Laubfrosch, die Gelbbauchunke und der Kammmolch hervorzuheben. Die Hangleitenwälder des Inns dienen zudem der Schlingnatter als Lebensraum. Im Tertiärhügelland ist diese Art jedoch kaum zu finden. In der Agrarlandschaft dominiert – neben Ackerflächen – weit verbreitetes Intensivgrünland, das nur spärlich von Gehölzstrukturen (Hecken und Gebüsch, Feldgehölze, Streuobstbestände), selten auch von kleinen Standgewässern durchsetzt ist. Entsprechend sind typische Arten einer strukturreichen Agrarlandschaft (die in Gebüsch brüten und im Offenland Nahrung suchen) eher spärlich vertreten (z. B. Bluthänfling, Stieglitz, Dorn- und Klappergrasmücke, Neuntöter). In der Agrarlandschaft sind ungenutzte Raine entlang von Wegen oder Flurstücksgrenzen ebenfalls selten anzutreffen (v. a. im großflächig intensiv genutzten Raum beidseits der B 12 zwischen Waltersdorf und Ering; oder rund um Stubenberg). Aufgrund der verbreiteten Nadelforste im Tertiärhügelland sind in Bayern typische Vogelarten von Nadel- oder Nadelmischwäldern öfters anzutreffen (z. B. Schwarzspecht, Waldkauz), während in den eher naturnahen Laubwäldern (entlang des Inns als Auwald oder an den Hangleiten) eher seltene bzw. anspruchsvolle Arten (z. B. Mittelspecht, Pirol) zu finden sind, neben den vielen Wasservögeln und Röhrichtbewohnern. Das Gewässernetz (von West nach Ost: Antersdorfer Bach, Aichbach, Holzhamer Bach, Dattelbach-Prienbach und ihre Zuflüsse) fließt von Nordwest nach Südost dem Inn zu. Entlang der Gewässer finden sich häufig

schmale Ufergehölze und/oder kleine Feuchtgebüsche bzw. Hochstaudenfluren, sodass die Mehrzahl der amtlich kartierten Biotope im Tertiärhügelland entlang der kleinen Fließgewässer lokalisiert sind und nur geringe Flächengrößen aufweisen. Nur stellenweise sind solche Gewässer als Lebensraum von Wasseramsel und Eisvogel geeignet. Ihre Oberläufe können, wenn sie in naturnahen Wäldern gelegen sind, auf kurzer Strecke Lebensraum für Arten wie den Feuer salamander sein. Im Gegensatz dazu steht das Biototypeninventar der Innaue, die v. a. nordöstlich von Simbach einen dichten und großflächigen Verbund von Biotopen der bayer. Biotopkartierung beinhaltet, der bis nach Ering reicht (von Gewässern über Röhrichtern, Hochstaudenfluren und Pionierwäldern bis hin zu großflächig ausgeprägten strukturreichen Auwäldern). Mager- und Trockenlebensräume sind überwiegend auf den Hochwasserdämmen entlang des Inns anzutreffen und bieten Lebensraum für Wärme und Trockenheit liebende Tierarten (z. B. Feldgrille, Zauneidechse).

Insgesamt sind 16 Säugetierarten (darunter Biber und Fischotter als typische Arten von Gewässern), 122 Vogelarten sowie 9 Amphibien und Reptilienarten potentiell betroffen. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos bei Vögeln wurde die Betrachtung der betroffenen Vogelarten erweitert, so dass insgesamt 125 saP-relevante Arten betrachtet wurden. Bei den Vogelarten sind insbesondere viele Großvogelarten (z. B. Fischadler, Schwarz- und Weißstorch, Uhu, Silber- und Seidenreiher, Seeadler), eine große Anzahl an Wasservögeln (z. B. Gänse, Enten und Rallen, Möwen, Seeschwalben, Limikolen) sowie Röhrichtbewohner potentiell betroffen. Eine genaue Übersicht über die potentiell betroffenen Vogelarten, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Fledermäuse und Insekten kann der Anlage 15.1 auf den Seiten 54 ff. sowie der Anlage 18.1 entnommen werden.

Als biologische Vielfalt ist die Vielgestaltigkeit von Ökosystemen, Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften, die Artenvielfalt sowie die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten zu verstehen. Das Bundesnaturschutzgesetz versteht unter biologischer Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Die landschaftsprägende Vegetation und die betroffenen Arten können den Anlagen 12.1 und 18.1 entnommen werden.

Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen dabei nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope gemäß den Kriterien der amtlichen Kartieranleitung, FFH- und SPA-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biotop- und Nutzungstypen gem. der BayKompV (mit Wertpunkten/m² zwischen 11 und 15), standortgerechte Waldgesellschaften ((überwiegend Platterbsen-Buchenwälder und buchenreiche Mischwälder; teils orchideenreich; mit überwiegend hoher Bedeutung als Vogellebensraum [Teilflächen Nr. 1.1, Nr. 1.3])). Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit ist auch gegeben, wenn saP-relevante Arten eingriffsnah bzw. im weiteren Umfeld vorkommen. Ein Überblick über die Empfindlichkeitsbewertungen ist der Anlage 15.1 auf Seite 59 beigefügt.

C.2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst zunächst die kulturhistorisch bedeutsamen Elemente des Untersuchungsraums. Darunter fallen Einzelobjekte (z. B. Kulturdenkmale, Bauten, archäologische Objekte und Denkmale), Objektgruppen (z. B. bauliche Ensembles), flächenhafte Objekte (z. B.

historische Parkanlagen) sowie weiter kulturhistorisch wertvolle Landschaftsteile und Einzelvorkommen (z. B. Geotope).

Im direkten Planungsraum befinden sich drei amtlich erfasste Bodendenkmäler sowie zwei Vermutungsflächen:

- Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-2-7744-0013)
- Verebnete Grabhügel oder Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-2-7744-0032)
- Vogelherd des späten Mittelalters oder der frühen Neuzeit (D-2-7644-0016)
- Vermutungsfläche für vor- und frühgeschichtliche Siedlungen (V2-7644-20002)
- Vermutungsfläche für vor- und frühgeschichtliche Siedlungen (V2-737743-0001)

Weitere Bodendenkmäler sind im weiteren Umfeld ausgewiesen. Bei den amtlich erfassten Baudenkmalern handelt es sich ausschließlich um Gebäude (und oder Flurdenkmäler), meist im Zusammenhang mit Siedlungsflächen. Landschaftsprägende Denkmäler sind die Ortskerne von Ering im Osten und Tann im Westen. Diese liegen jedoch in einer Entfernung von deutlich mehr als 5 km. Land- und forstwirtschaftliche Flächen befinden sich großflächig im Untersuchungsraum. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für besondere Nutzungen sind nicht ausgewiesen, Planungen sind nicht bekannt.

Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen Bodendenkmäler gemäß der Denkmalliste, Vermutungsflächen für Bodendenkmäler sowie Waldflächen i. S. d. Art. 2 BayWaldG auf. Ein Überblick über die Empfindlichkeitsbewertungen ist der Anlage 15.1 auf Seite 74 beigefügt.

C.2.2.8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zum Schutz des Naturhaushalts (Boden, Wasser), der Gehölze und Biotope, Fauna sowie der anderen Schutzgüter sind umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Zuge der Detailplanung zur Raumordnungstrasse wurden sowohl der Leitungsverlauf als auch die Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen, soweit möglich, optimiert.

Die baubedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild lassen sich durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch Vermeidungsmaßnahmen überwiegend vermeiden oder minimieren. Diese umfassen schutzgutübergreifende, allgemeine sowie lagebezogene Maßnahmen.

Eine qualifizierte ökologische und bodenkundliche Baubegleitung wird während der gesamten Bauzeit die vorgesehenen Maßnahmen überwachen und deren Einhaltung gewährleisten (vgl. Anlage 12.1).

Eine Auflistung der vollständigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann den Tabellen 24 und 25 der Anlage 15.1 entnommen werden. Darüber hinaus werden von der Vorhabenträgerin eine Reihe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Tabellen 27 – 29 der Anlage 15.1) sowie Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Tabelle 26 der Anlage 15.1) vorgenommen.

C.2.3 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG a. F. sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Wechselwirkungen wurden soweit bekannt und relevant im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und oben schutzgutbezogenen dargelegten Einzelwirkungen hinausgehen.

C.2.4 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten wurden von der Vorhabenträgerin geprüft (vgl. Anlage 15.1 Kap. 8). Diese und weitere Lösungsmöglichkeiten werden in diesem Planfeststellungsbeschluss unter C.3.4.2.2 bzw. – sofern es sich um kleinräumige Änderungswünsche handelt – bei den jeweiligen Einwendungen behandelt. Im Ergebnis drängt sich keine dieser Varianten als vorzugswürdig auf.

C.2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12 UVPG a. F. verpflichtet die Planfeststellungsbehörde, die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG a. F. zu bewerten. Diese vorgeschriebene Bewertung dient dabei der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet eine auf die Umweltbelange zentrierte Vorabprüfung unter Ausschluss der sonstigen Belange, die sich für oder gegen das Vorhaben ins Feld führen lassen (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die Voraussetzung dafür, die Umweltbelange so herauszuarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Durch diese Verfahrensweise wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht (EuGH Urt. v. 03.03.2011 – C-50/09).

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG a. F..

C.2.5.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Wie unter C.3.3.2 dargestellt, kommt es in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit vorhabenbedingt nicht zu einer Überschreitung von Grenzwerten nach der 26. BImSchV in Bezug auf elektro-

magnetische Felder. Auch werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten. Auch sind bei der Mastgründung mit Rammgerät – dem lautesten Bauverfahren beim Neubau – die Abstände zwischen der Baustelle und den Gebäuden mit Wohnnutzung ausreichend groß, so dass mit keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm sowie der um 5 dB höheren sog. „Eingreifwerte“ zu rechnen ist.

Das plangegegenständliche Vorhaben rückt jedoch stellenweise bis auf ca. 90 m (Achsentfernung) an vorhandene Wohngebäude heran. Der Mast (Mast Nr. 40) mit der geringsten Entfernung ist dabei ca. 100 m vom nächstgelegenen Wohnhaus entfernt. Die zur Berücksichtigung des Wohnumfeldes der Bevölkerung aufgestellten Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms von einem Abstand von 400 m (Innenbereich) und 200 m (Außenbereich) zu Höchstspannungsfreileitungen werden unterschritten. Der genaue Abstand zu Leitungssache und Masten entlang der Leitung für die nächstgelegenen Wohngebäude kann der Tabelle 32 in Anlage 15.1 entnommen werden. Insgesamt wird sich die Betroffenheit durch das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich des Rückbaus der 220-kV-Freileitungen, Ltg. Nr. B128 und Ltg. Nr. B97 nicht wesentlich verändern. Die nächstgelegenen Wohngebäude sind bereits durch die bestehenden Leitungen betroffen. Im Bereich der Neubaumaste Nr. 26, Nr. 30 und Nr. 33 ergeben sich jedoch neue Betroffenheiten für Einzelbebauungen. Signifikante Entlastungen durch den Rückbau der beiden Bestandsleitungen und durch Abrücken ergeben sich für Harrham, Aufnberg, Aich und Matzenhof. Eine Überspannung von siedlungsnahen Flächen mit Erholungsfunktion findet durch die Neubauleitung nicht statt.

Die Beeinträchtigungen des natürlichen Erholungspotentiales werden als mäßig bewertet. Der Grund hierfür liegt zum einen in der insgesamt relativ geringen Erschließung mit Wander- und Radwegen sowie in der eingeschränkten Sichtbarkeit aufgrund von Relief und Waldverschattung der Freileitung sowohl im näheren Umfeld wie auf Distanz.

Die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut „Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind im Wesentlichen bau- und anlagebedingt. Aufgrund der Wirkung des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Landschaftsbild wird der Erholungswert der Landschaft in einem gewissen Umfang verringert. Geräuschimmissionen während der Bauphase können zwar zu einer Beeinträchtigung führen, lassen sich jedoch durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen reduzieren. Die baubedingte Störwirkung ist zudem nur von vorübergehender Dauer. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie betriebsbedingte Koronageräusche und elektrische und magnetische Felder sind aufgrund der deutlichen Unterschreitung der gesetzlichen Grenzwerte auszuschließen. Entsprechend der Tabelle 32 in Anlage 15.1 tritt an vier Einzelbebauungen eine bisher nicht bestehende erhebliche Beeinträchtigung auf. Der Abstand zum plangegegenständlichen Vorhaben liegt dabei zwischen 90 m und 210 m. Für elf weitere Streusiedlungen / Einzelbebauungen liegt entsprechend der Tabelle 32 eine mittlere Beeinträchtigung vor, da im Vergleich zur Bestandstrasse keine wesentlichen Änderungen auftreten. Drei Streusiedlungen befinden sich in einem Abstand von mehr als 200 m. Insoweit wird eine geringe Beeinträchtigung angenommen. Für die Wohn- und Mischgebiete innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungs- und Flächennutzungsplan

wird die Beeinträchtigung ebenfalls mit mittel bewertet, da auch hier bereits eine starke Vorbelastung durch die Bestandsleitung besteht.

Insgesamt wird – wegen der teilweise hohen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes – von der Planfeststellungsbehörde von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ ausgegangen.

C.2.5.2 Schutzgut Boden

Die Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte durch die Fundamentköpfe, die einen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen zur Folge hat, ist relativ gering und beträgt in Summe 190 m². Insgesamt werden die Bodenplatten der Fundamente, die sich in etwa 2 m Tiefe unter der Erdoberkante befinden, mit einer Gesamtsumme von 7.235 m² als Versiegelung gerechnet. Gleichzeitig erfolgt durch den Rückbau der Bestandsleitung eine Entsiegelung. Die Flächen werden anschließend rekultiviert und entsprechend der umgebenden Nutzung renaturiert.

Eine mögliche Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Böden, Moorböden und Stauwasserböden durch Bauflächen oder Zufahrten sowie Wasserhaltungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich für das Schutzgut Boden bewertet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Böden durch erhöhte Erosionsgefahr im Bereich der Bauflächen und Zufahrten sowie im Bereich von Schutzstreifen mit Auswuchsbeschränkungen innerhalb von Gehölzbeständen und Wäldern kann vermieden bzw. ausgeglichen werden. Dies betrifft insbesondere den Eingriff in die Bodenschutzwälder (Spannfelder Masten Nr. 14 – Nr. 17, Nr. 29 – Nr. 30, Nr. 31 – Nr. 32 und Nr. 44 – Nr. 45).

Ein Eingriff in das Geotop Hohlweg durch die Baustraße ist nicht gegeben. Ein Eingriff durch den Verlauf des Kabelprovisoriums über den Hohlweg kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt im Bereich einer ehemaligen Deponie bei Mast Nr. 12. Die Gründung erfolgt mittels Bohrpfählen. Sowohl beim Neubaumast als auch beim Abbaumast erfolgt eine Aushubüberwachung und eine entsprechende Deponierung des Abfalls. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens können somit auch hier ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Planfeststellungsbehörde – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen – die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden als unerheblich. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass eine dauerhafte Versiegelung nicht flächig, sondern nur punktuell an den einzelnen Maststandorten, verteilt auf eine mehrere Kilometer lange Strecke erfolgt.

C.2.5.3 Schutzgut Wasser

Im Bereich der Oberflächengewässer sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Gewässerbeeinträchtigungen sind dadurch nahezu ausgeschlossen, da diese lediglich an mehreren Stellen (u. a. Kleiner Inn, Dattenbach) mit einem Kabelprovisorium gequert werden. Die Zuwegung zu Mast Nr. 30 erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt durch den Holzhamer Bach im Bereich einer bestehenden Furt. Nachteilige Veränderungen sind durch die Baumaßnahme – welche nur temporär wirkt – ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. Anlage 15.1, S. 102).

Negative Auswirkungen auf die Qualität der betroffenen Grundwasserkörper sind – unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers bestehen vor allem durch die Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet bei den Masten Nr. 9 – Nr. 11. Hinzu kommen die möglichen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Mastgründungen mit Bauwasserhaltung. Die für den Bau erforderlichen Grundwasserabsenkungen wirken jedoch nur temporär. Nach Abschluss der Bautätigkeiten kann sich der ursprüngliche Grundwasserstand wiedereinstellen. Anlagebedingte Versiegelungen im Bereich der Mastfundamente sind nur punktuell, so dass daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung entstehen. Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung an den Mastfundamenten ist zu vernachlässigen, da die punktuelle zusätzliche Flächenversiegelung je Maststandort gering ist und das ablaufende Niederschlagswasser direkt angrenzend zur Versickerung gelangt. Des Weiteren werden Maßnahmen vorgesehen, die einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser ausschließen sollen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gegeben ist.

C.2.5.4 Schutzgut Landschaft

Durch das Leitungsbauvorhaben kommt es zu einer flächenmäßigen Inanspruchnahme und Überprägung vorhandener Landschaftsbildeinheiten. Das plangegegenständliche Vorhaben führt dabei in den Bereichen, in denen keine Vorbelastung aufgrund der 220-kV-Bestandsleitung vorliegt, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. In den Bereichen, in denen Ersatzneubau vorliegt, wird der Eingriff durch den Abbau der Bestandsleitung gemindert. Insgesamt werden in dem etwa 13,4 km langen Abschnitt zwischen Mast Nr. 9 (nahe des Inns) und dem Anschluss an das Umspannwerk Simbach 38 Masten neu errichtet. 19 Neubaumasten (Mast Nr. 9 – Nr. 17 sowie Mast Nr. 36 – Nr. 46) werden im durch die bestehenden 220-kV-Freileitungen vorbelasteten Raum geführt. Mit Inbetriebnahme des plangegegenständlichen Vorhabens werden die entsprechenden Maste zurückgebaut. Die Maste Nr. 26 und Nr. 27 befinden sich randlich im Landschaftsschutzgebiet um den Schellenberg (LSG-00092.02).

Im Rahmen der Maßnahmenplanung wie Wiederherstellungsmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere was den Eingriff durch baubedingten Verlust an landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen betrifft, durch eine entsprechende landschaftsgerechte Wiederherstellung und Optimierung gemindert und kompensiert.

Die ca. 50 – 90 m hohen Masten, die Leiterseile mit einer durchgehenden Traversenbreite von bis zu 60 m und die Mastaufstandsflächen führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Auch unter Einbeziehung der Entlastung durch den abschnittswisen Rückbau von Bestandsleitungen wertet die Planfeststellungsbehörde das plangegegenständliche Vorhaben daher als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

C.2.5.5 Schutzgut Klima und Luft

Eine maßgebliche Veränderung der Klimafunktionen und des Waldinnenklimas kommt nur für Rodungsflächen zum Tragen. Kalt- und Frischlufttransportbahnen werden durch den Neubau nicht verändert und bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten. Durch die Anlage von Waldschneisen mit dauerhaften Aufwuchsbeschränkungen kann es in Waldgebieten zu einer Veränderung des bestehenden Waldklimas kommen. Im Bereich des plangegegenständlichen Vorhabens ohne Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Freileitung kommt es lediglich zwischen den Masten Nrn. 29 – 30, 31 – 32, 34 – 46 und 43 – 44 zur teilweisen Anlage einer Waldschneise bzw. zu regelmäßigen Einkürzungen. Als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme ist vorgesehen, in den neu zu errichtenden Waldschneisen in Teilbereichen einen Vorwald zu entwickeln (vgl. Maßnahme W11). Hierdurch kann einer Aufheizung oder der Bildung von Kaltluftseen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus können durch diese Kompensationsmaßnahme auftretende Funktionsverluste im nahen Umfeld der Neubau- und Bestandsleitung gemindert bzw. ausgeglichen werden. Gleichzeitig werden i. R. d. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Wiederaufforstungen im Umfang der erforderlichen Rodungen vorgenommen.

Vorhabenbedingt kann es zudem während der Bauphase – an Einzelstandorten – kurzzeitig zu Abgas- oder Staubentwicklungen durch Baumaschinen/Baufahrzeuge kommen. Hiervon sind jedoch keine Auswirkungen auf die örtlichen wie auch regionalen klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse gegeben. Relevante anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen sind – abgesehen von einer Rodung von ca. 2,4 ha Waldfläche mit allgemeiner Bedeutung für die Frischluftentstehung – i. R. d. plangegegenständlichen Vorhabens nicht zu erwarten.

Insgesamt sind durch das plangegegenständliche Vorhaben daher keine erheblichen Funktionsverluste des Schutzgutes Klima und Luft bzw. keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes liegt somit nicht vor.

C.2.5.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die anlagenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für Bodendenkmäler und eine mögliche Beeinträchtigung von Vermutungsflächen dar. Die Beeinträchtigung des Bodendenkmals bei Mast Nr. 20 wurde durch eine Anpassung der Baufläche so weit wie möglich vermieden. Als Maßnahme zum Schutz bekannter Bodendenkmäler ist das Hinzuziehen einer archäologischen Baubegleitung verpflichtend festgelegt, bei Verdachtsflächen wird eine entsprechende Baubegleitung im Falle von archäologischen Funden erforderlich. Das bewegte Relief und die Sichtverschattung durch die gestaffelten Waldflächen sowie im Inntal durch die Bebauung tragen überwiegend zu einer geringen visuellen Wahrnehmbarkeit der Neubauleitung bei. Negative Auswirkungen auf die vorhandenen Bodendenkmäler durch den Freileitungsbau sind nicht gegeben.

Im Schutzstreifen der Leitung – wie auch im Schutzstreifen der rückzubauenden Leitungen – ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Aufgrund der Abstände der Leiterseile zum Boden ist eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen. Ausschließlich die Fläche im Mastfuß, der Bereich zwischen den Masteckstielen, entfällt für eine landwirtschaftliche Nutzung. Zudem werden für Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in

Anspruch genommen, welche einer zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Insgesamt sind durch das plangegenständliche Vorhaben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur zu erwarten. Es findet Waldausgleich i. H. v. 3,6 ha statt. Der Kompensationsbedarf nach der BayKompV liegt bei 305.356 Wertpunkten. Die Kompensation erfolgt dabei überwiegend auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Aufgrund des Flächenentzugs liegt eine nicht mehr unerhebliche Beeinträchtigung der sonstigen Schutzgüter vor.

C.2.5.7 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden nachfolgend getrennt voneinander dargestellt.

Infolge des Vorhabens kommt es zu einer dauerhaften ebenso wie zu einer temporären Inanspruchnahme von Flächen. Die bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen beeinträchtigen Biotop- und Nutzungstypen auf einer Fläche von insgesamt ca. 10,16 ha. Zu einem vollständigen Funktionsverlust kommt es durch Überbauung im Bereich der Maststandorte auf einer Fläche von 7.235 m². Mit Ausnahme von Mast Nr. 9 sind nur Lebensräume mit mittlerer bis niedriger Bedeutung betroffen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme für den Neubau beträgt ca. 6 ha und für den Mastrückbau ca. 0,87 ha. Zudem ist teilweise die Errichtung von temporären Zuwegungen (Wegbreite ca. 5 m) zu den Arbeitsflächen und eine damit verbundene Beseitigung von Vegetation erforderlich. Eine genaue Darstellung über die genauen Flächenangaben kann der Tabelle 33 der Anlage 15.1 entnommen werden. Hochwertige Lebensräume sind im Rahmen von Arbeitsflächen und Zuwegungen an den Masten Nrn. 9, 10 und 11 (Auwald und Feuchtstandorte, gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG) sowie kleinflächig an Mast Nr. 38 und Nr. 44 (standortgerechte, naturnahe Waldgesellschaften) betroffen. Die genauen Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope können der Tabelle 21 der Anlage 12.1 entnommen werden. Mast Nr. 9 befindet sich zudem im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“. Hier kann aufgrund der erforderlichen Rodungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Scharlachplattkäfers nicht ausgeschlossen werden (vgl. C.3.3.1.1.2) Alle übrigen Bauflächen und Zufahrten zu den Maststandorten befinden sich im Bereich von Lebensräumen mit mittlerer oder niedriger Bedeutung. Eine Kompensation des Eingriffs erfolgt dabei durch externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Für die Bautätigkeit in Anspruch genommene Flächen werden rekultiviert oder renaturiert. Der ursprüngliche Zustand wird dadurch weitestgehend wiederhergestellt.

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es sowohl beim Leitungsneubau als auch beim Rückbau der Bestandsleitungen – neben den anlagebedingten Wirkungen – zu Störungen von Tierarten kommen. Selbst unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen wildlebender Tiere verbleiben. Eine Betroffenheit besonders geschützter Arten, in der Weise, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist – ausgenommen Vogelarten – allerdings nicht zu erwarten. Bei Vögeln ist neben der direkten Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt) insbesondere das Kollisionsrisiko durch eine weitere Freileitungstrasse über den Inn – in einer Hauptzugroute – während der Bauphase problematisch. Während der Bauphase ist das Mortalitätsrisiko im Bereich der

Maste Nr. 9 bis Nr. 11 erhöht, da für einen begrenzten Zeitraum von ca. 18 Monaten drei Leitungen (2 Bestandsleitungen sowie das plangegegenständliche Vorhaben) nebeneinander existieren. Die Entlastung durch den Rückbau der Bestandsleitungen kann zeitlich nicht vor, sondern erst nach dem Bau der Ersatzleitung erfolgen. Folglich bleibt das Kollisionsrisiko der Bestandsleitungen so lange bestehen, bis sie – nach Funktionsfähigkeit der neuen Leitung – abgeschaltet und zurückgebaut werden können. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt dabei zu dem Schluss, dass für diesen Zeitraum (Zeit der Beseilung des Neubaus und des Rückbaus der Bestandsleitungen, d. h. 3 Jahre) eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung eingeholt werden muss, da das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt wird (die entsprechenden Vogelarten können der Tabelle 21 der Anlage 18.1 entnommen werden). Die Verringerung der Belastung in der Betriebsphase (zwei Bestandsleitungen werden durch einen Ersatzneubau ersetzt) im Bereich der Maste Nr. 9 bis Nr. 11 kann nur durch eine erhöhte Belastung in der Bauphase erreicht werden. Anders verhält sich dies im Bereich der Maste Nr. 12 bis Nr. 17: Hier ergibt sich im Betriebszustand eine sehr hohe Empfindlichkeit, da nahe zu diesen Masten mehrere Vorkommen (Brut, Rast) von Vogelarten bekannt sind, die nach Bernotat et al. (2018) sehr stark kollisionsgefährdet sind (Kiebitz, Flusseeeschwalbe und Seeadler). Damit die lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird, sind für diese Arten FCS-Maßnahmen vorgesehen. Aufgrund der Betroffenheit des Seeadlers kann jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets DE 7744-471 „Salzach und Inn“ nicht ausgeschlossen werden (vgl. C.3.3.1.1.4).

Insgesamt sind durch das plangegegenständliche Vorhaben – aufgrund des Eingriffs in Natura 2000-Gebiete sowie der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Kiebitz und Seeadler – erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten.

C.3 Materielle Rechtmäßigkeit

C.3.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

Die Feststellung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Pläne liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerwG Urt. v. 14.02.1975, BVerwGE 48, 56, 59 ff.).

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung).
- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze).
- Sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gemäß § 43 Abs. 3 EnWG gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden im Hinblick auf das plangegegenständliche Vorhaben beachtet. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

C.3.2 Planrechtfertigung

Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. Das allgemeine Erfordernis der Planrechtfertigung setzt voraus, dass ein Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts – vernünftigerweise geboten, mithin erforderlich ist. Das trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint (BVerwG 07.07.1978 — 4 C 79.76).

Das plangegegenständliche Vorhaben ist ein Teilabschnitt des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV. Gem. § 1 Abs. 1 BBPlG wird für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf festgestellt.

Diese Bindungswirkung an die gesetzgeberische Entscheidung für dieses Leitungsbauvorhaben im Sinne einer Bedarfsfeststellung geht nach der Rechtsprechung auch dann nicht verloren, wenn sich zwischenzeitlich tatsächliche Änderungen der maßgeblichen Grundlagen ergeben sollten (BVerwG Ur. v. 18.06.1997 - 4 C 3/95, NuR 1998, 251, BVerwG Ur. v. 26.10.2005 - 9 A 33/04). Zweifel daran, ob die gesetzliche Regelung weiterhin Geltung beansprucht, sind allenfalls dann angebracht, wenn sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit so grundlegend geändert haben, dass sich die ursprüngliche Bedarfsentscheidung nicht mehr rechtfertigen lässt (BVerwG Ur. v. 22.01.2004 – 4 A 32/02).

Die Auswahl der in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben beruht grundsätzlich auf den zuvor von der Bundesnetzagentur turnusgemäß genehmigten Netzentwicklungsplänen. Diesen Netzentwicklungsplänen liegt ein von den Übertragungsnetzbetreibern erstellter Szenariorahmen zu Grunde. Zu diesem Szenariorahmen gehört auch eine Kraftwerksliste, in der bestehende und geplante Kraftwerke aufgelistet sind. Entsprechende Aktualisierungen finden folglich regelmäßig ihren Niederschlag in Anpassungen des Bundesbedarfsplans. In der genehmigten Kraftwerksliste zum Szenariorahmen 2019-2030 wird das Gaskraftwerk Haiming als ein sich in der Planung befindliches Vorhaben geführt. Bei der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben wurde somit das geplante Gaskraftwerk in

Haiming berücksichtigt. Tatsächlich ist die Genehmigung zum Bau des Gaskraftwerkes Haiming mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.03.2018 mittlerweile allerdings erloschen, so dass dieses Vorhaben nicht mehr realisiert wird. Wie die weiteren Ausführungen allerdings zeigen, haben sich auch bei der Nichtrealisierung des Gaskraftwerkes Haiming die Verhältnisse im Hinblick auf die Auslastung der Leitung nicht so gravierend geändert, dass sich die ursprüngliche Bedarfsfeststellung nicht mehr rechtfertigen lässt.

Die Planrechtfertigung kann allerdings trotz der gesetzlichen Bedarfsfeststellung verneint werden, wenn diese evident unsachlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn für das planfestgestellte Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gegeben wäre.

Dem Gesetzgeber kommt bei der Bedarfsfeststellung jedoch ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum zu. Er ist bei der Feststellung des Bedarfs für ein Vorhaben nicht völlig frei. Die Grenzen des gesetzgeberischen Spielraums sind aber erst dann überschritten, wenn Vorhaben aufgenommen werden, denen im Hinblick auf einen künftigen Bedarf jegliche Notwendigkeit fehlt. Insbesondere ließe eine derartige fehlende Bedarfsfeststellung sich nicht als Konkretisierung des Gemeinwohlerfordernisses für eine Enteignung rechtfertigen und wäre verfassungswidrig (BVerwG Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94, BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12).

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung im Bundesbedarfsplangesetz die Grenzen seines weiten gesetzgeberischen Ermessens überschritten oder dieses nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Die politische Zielsetzung für erneuerbare Energien sowie die Entscheidung haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Energiestruktur in Deutschland. Im Zuge der Energiewende hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu erhöhen (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2023)). Aus der politisch beschlossenen Energiewende und der geographisch unterschiedlichen Verteilung der Erzeugung von erneuerbaren Energien im Norden und dem Verbrauch im Süden und im Westen resultiert die Notwendigkeit des Netzausbaus in Deutschland. Um den künftigen Transportbedarf zu befriedigen, muss das Stromnetz entsprechend ausgelegt sein, damit es nicht zu unzulässigen Überlastungen und Ausfällen kommt. Die Netze sind diesen veränderten Anforderungen derzeit nicht gewachsen und müssen daher umgebaut werden.

Im südbayerischen Raum ergibt sich der Bedarf für den Netzausbau überdies aus den hohen Einspeisemengen der bestehenden Photovoltaikanlagen. In dem Zeitraum zwischen 2009 und 2014 hat sich die Leistung an EEG-Anlagen im Postleitzahlgebiet 84 von ca. 1 GW auf 1,8 GW erhöht. Ende 2015 waren es ca. 2 GW. Allein die Verdoppelung an installierter EEG-Leistung innerhalb der letzten sechs Jahre im Postleitzahlgebiet 84 entspricht dabei der Zuschaltung eines gewöhnlichen Kohlekraftwerks im niederbayerischen Raum.

Das planfestgestellte Vorhaben dient zudem der Erhöhung der Grenzkuppelleistung zwischen Deutschland und Österreich. Um die künftige Austauschleistung ohne Verletzung der (n-1)-Sicherheit übertragen zu können, muss die bestehende 220-kV-Leitung zwischen Altheim und St. Peter durch eine 380-kV-Leitung ersetzt werden. Das (n-1)-Kriterium bezeichnet dabei eine Anforderung an

das Übertragungsnetz zur Beurteilung der Netz- und Versorgungssicherheit. Beinhaltet ein Netzbereich eine bestimmte Anzahl (n) von Betriebsmittel (z.B. Transformatoren, Wandler, Stromkreise), so darf ein beliebiges Betriebsmittel ausfallen, ohne dass es zu dauerhaften Grenzwertverletzungen bei den verbleibenden Betriebsmitteln kommt, dauerhafte Versorgungsunterbrechungen entstehen, eine Gefahr der Störungsausweitung besteht oder eine Übertragung unterbrochen werden muss.

Die Übertragungskapazität der bestehenden 220-kV-Leitung ist bereits gegenwärtig ausgeschöpft und die (n-1)-Sicherheit in diesem Netzbereich nur mit netzseitigen und zunehmend marktbezogenen Maßnahmen zu beherrschen. Die Übertragungsfähigkeit für den 220-kV-Leitungsabschnitt zwischen Matzenhof und der Landesgrenze Österreich wird bis zu 94 % ausgeschöpft sein, wodurch die (n-1)-Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bedingt durch den zunehmenden Ausbau der EEG-Erzeugung in Bayern und der Errichtung von neuen Pumpspeicherkraftwerken in Deutschland und Österreich ist rein weiterer Anstieg der Leitungsflüsse zu erwarten. Die derzeit bei der Gefährdung der (n-1)-Sicherheit eingesetzten netzbezogenen Maßnahmen reichen dabei künftig nicht mehr aus um die (n-1)-Sicherheit zu gewährleisten.

Durch den Ausbau wird zudem die Kuppelkapazität zwischen Deutschland und Österreich erhöht.

Bestätigt wird die vom Bundesgesetzgeber geschaffene Gesetzeslage zudem durch den europäischen Netzentwicklungsplan. Das Vorhaben trägt darin dazu bei, entlang einer europäischen Nord-Süd-Transportachse, die erhöhten Transportaufgaben zu meistern.

C.3.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen so genannte Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem EnWG, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten. Als Planungsleitsätze sind z. B. aus dem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG) sowie aus dem Immissionsschutzrecht die Vorschriften des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 26. BImSchV zu nennen.

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend voll umfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen des Beschlusses verwiesen.

C.3.3.1 Naturschutz

C.3.3.1.1 Schutz von Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 31 ff. BNatSchG

Das Vorhaben berührt Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind darunter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete zu verstehen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind dabei nach

§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Europäische Vogelschutzgebiete sind hingegen Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-RL), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist.

Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind dabei Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines „Natura 2000“-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums von der Gesamtheit der Einwirkungen umfasst, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf eine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktion sowie das Überleben der charakteristischen Arten auswirken können. Gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayNat2000V umfasst der Erhaltungszustand einer Art dabei die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten auswirken können. Als charakteristische Arten gelten gem. Art. 1 lit. e der FFH-RL die Arten, die innerhalb ihres Hauptverbreitungsgebiets typischerweise einen bestimmten Lebensraum besiedeln. Der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps ist also nur dann als günstig zu bewerten, wenn u.a. auch der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten als günstig eingestuft wird.

C.3.3.1.1.1 Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zunächst eine sog. FFH-Vorprüfung erforderlich, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets offensichtlich ausgeschlossen werden kann (EuGH Ur. v. 07.09.2004 – C-127/02). Bei dieser FFH-Vorprüfung erfolgt zunächst eine Erheblichkeitsabschätzung. Ergibt diese FFH-Vorprüfung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, so ist das Prüfverfahren abgeschlossen.

Für ausgewiesene Vogelschutzgebiete gelten dabei allein die Anforderungen der FFH-LRL (EuGH Ur. v. 13.06.2002 – C-117/00, NVwZ 2002, 1228, 11230). Gem. Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL werden nämlich die nach Maßgabe der Vogelschutz-RL ausgewiesenen Schutzgebiete zu einem Bestandteil von „Natura 2000“ erklärt. Das Regime der Vogelschutz-RL wird dadurch an das Schutzniveau der FFH-RL angepasst.

Für Projekte, bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie die Erhaltungsziele eines „Natura 2000“-Gebiets erheblich beeinträchtigen muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 3

FFH-RL, § 34 BNatSchG). Kommt eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des „Natura 2000“-Gebiets in seinen Erhaltungszielen führen kann, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmsweise kann das Vorhaben in diesem Fall trotzdem zugelassen werden, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Mit den Alternativen muss dabei der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung erreichbar sein. Zudem sind im Fall der Zulassung einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ die hierfür notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

C.3.3.1.1.2 FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“.

Das FFH-Gebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 5.662 ha (aufgeteilt in sieben Teilgebiete). Es erstreckt sich von Freilassing bis Haiming entlang der Salzach, mündet dort in den Inn und verläuft weiter an diesem entlang bis Neuhaus a.Inn. Das FFH-Gebiet umfasst im Wesentlichen die flussbegleitenden Auen- und Leitenwälder der Salzach und die flussbegleitenden naturnahen (Weichholz-) Auenwälder des Inns. Das Schutzgebiet befindet sich in dem Naturraum D 66 „Voralpines Moor- und Hügelland“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Salzach Hügeltal“ (039) sowie dem Naturraum D 65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Inntal“ (054).

Das FFH-Gebiet wird von dem plangegenständlichen Vorhaben auf einer Länge von ca. 820 m überspannt. Ein Maststandort (Mast Nr. 9) wird im FFH-Gebiet errichtet. Die Masten Nr. 10 und Nr. 11 dagegen sind kleinräumig aus dem FFH-Gebiet ausgegrenzt. Die geplante Trasse verläuft zu einem Teil in der Trasse einer bestehenden und rückzubauenden 220-kV-Freileitungstrasse.

Da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass das FFH-Gebiet durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind ausführlich in der FFH-Verträglichkeitsstudie für dieses Gebiet dargestellt (Anlage 17.2.2).

Durch die Erhöhung der Masten unter Berücksichtigung der Endaufwuchshöhen der im Gebiet vorhandenen Baumarten ist die betriebsbedingte Freihaltung eines Schutzstreifens nicht erforderlich (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung). Damit können negative Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes verhindert werden.

Erhebliche und nachteilige Projektwirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (vegetationskundliche Kartierungen in den Jahren 2015 bis 2020) können ausgeschlossen werden.

Für den Maststandort Nr. 9 sind dauerhafte Rodungen im FFH-Gebiet erforderlich. Die gehölzfreie Zone beträgt dabei insgesamt 1.168 m². Davon sind 852 m² Weichholz-Auwald (FFH-Lebensraumtyp [LRT] 91E0; 243 m² werden versiegelt,

609 m² sind als gehölzfreie Zone erforderlich) betroffen und 362 m² vom Biotoptyp L62. Entsprechend den Ausführungen auf Seite 45 der Anlage 17.2.2 werden die Schwellenwerte für den permanenten Flächenverlust durch die gehölzfreie Zone unterschritten, so dass keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des FFH-LRT 91E0 entstehen.

Durch die erforderlichen Rodungen kann jedoch eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Scharlachplattkäfers nicht ausgeschlossen werden. Beim Scharlachplattkäfer handelt es sich um eine Art nach Anhang II der FFH-RL, welche flächendeckend im FFH-Gebiet vorkommt. Es ist deshalb eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

Die Ausnahme kann im vorliegenden Fall erteilt werden, da die entsprechenden Voraussetzungen (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG sind gegeben. Dies ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Danach ist die Realisierung der im Bundesbedarfsplan genannten Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das plangegegenständliche Vorhaben als Teilabschnitt der 380-kV-Leitung Altheim – Bundesgrenze (AT) wurde als Bestandteil des Vorhabens Nr. 32 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen, so dass das überragende öffentliche Interesse bereits gesetzlich festgelegt ist.

Zudem bestehen keine zumutbaren Alternativen, bei denen der mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist. Der Scharlachplattkäfer wäre – aufgrund seiner flächendeckenden Verbreitung im FFH-Gebiet – bei der Wahl einer alternativen Streckenführung genauso betroffen. Bei einer Querung des Inns an einer anderen Stelle gäbe es ggf. intensivere Konflikte bzw. dieselben Konflikte nur an anderer Stelle. Die Alternative zur Innquerung bei Simbach wäre ein Leitungsneubau unter Umgehung des FFH-Gebiets, d. h. nach Nordosten ca. 23 km und nach Süden 71 km, was als nicht zumutbar und nicht verhältnismäßig eingestuft wird. Dabei ist weiterhin zu beachten, dass das plangegegenständliche Vorhaben den adaptierten Netzknoten St. Peter (AT) im Endausbau mit den Umspannwerken Simbach, Ottenhofen, Isar und Pleinting verbinden soll. Zu diesem Zweck wird das Vorhaben auch auf ca. 3 km Länge auf österreichischem Staatsgebiet geführt. Das hierfür erforderliche Genehmigungsverfahren wurde auf österreichischer Seite bereits abgeschlossen. Insoweit besteht mit dem Mast Nr. 8 ein Zwangspunkt, an dem das plangegegenständliche Vorhaben anbinden muss.

Ebenfalls liegen die i. R. einer Abweichungsprüfung erforderlichen Kohärenzmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG vor. Die Maßnahme AV 7-FFH bzw. A/E 4-CEF ist unter der zusätzlichen Beachtung der Nebenbestimmung A.4.3.12 als fachlich ausreichend anzusehen.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miteingefasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.1.1.3 FFH-Gebiet DE 7743-301 „Innleite von Buch bis Simbach“

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet DE 7743-301 „Innleite von Buch bis Simbach“. Das FFH-Gebiet umfasst den südexponierten Steilabfall des Tertiärhügellandes zum Inntal mit verschiedenen Laubwaldtypen, Sonderstandorten wie Kalktuffquellen und Schluchtwälder.

Das FFH-Gebiet „Innleite von Buch bis Simbach“ wird vom plangegegenständlichen Vorhaben zwischen Mast Nr. 44 auf dem Hochpunkt der Innleite am Stadelocker Berg bis zu Mast Nr. 45 im Bereich der Niedertrasse des Inns überspannt. Der neu zu errichtende Mast Nr. 44 sowie der rückzubauende Mast Nr. 9a liegen – einschließlich der Bauflächen und Zuwegungen – außerhalb des FFH-Gebiets. Der minimalste Abstand beträgt dabei ca. 20 m. Bei der betroffenen Fläche im FFH-Gebiet handelt es sich um eine bereits bestehende Waldschneise im Bereich des Schutzstreifens, der dort verlaufenden 220-kV-Bestandsleitung (Ltg. Nr. B128). Der plangegegenständliche Mast Nr. 44 wird eine Höhe von knapp 50 m aufweisen und als Donaumast mit drei Traversen errichtet. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits knapp 24 m. Im Schutzstreifen besteht wie bisher eine Aufwuchsbeschränkung. Eine Verbreiterung ist nicht erforderlich. Bauzeitlich wird ein Kabelprovisorium durch den Schutzstreifen verlegt. Am Hangfuß wird für die Vornahme des Seilzugs ein Schutzgerüst aufgebaut.

Als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind dabei

Eine Inanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-RL erfolgt nicht, da die vorhandene Waldschneise (im Bereich des Leitungsschutzstreifens) in ihrer derzeitigen Ausprägung mit Vorwaldstadien, Gras- und Krautfluren weiterhin bestehen bleibt.

Zudem sind werden Habitats von Arten nach Anhang II der FFH-RL nicht beeinträchtigt. Die ökologischen Standortansprüche der Gelbbauchunke sind vor Ort nicht erfüllt, da keine Laichgewässer vorhanden sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Innleite von Buch bis Simbach“ kann daher von vornherein ausgeschlossen werden.

C.3.3.1.1.4 Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“

Das Vorhaben berührt das Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau einer bestehenden 220-kV-Freileitung, welche das Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“ auf einer Länge von ca. 820 m überspannt. Das plangegegenständliche Vorhaben verläuft dabei zum Teil in der Trasse der bestehenden und rückzubauenden 220-kV-Freileitung Ltg. Nr. 97

Hinsichtlich des geschützten Bereichs, der Erhaltungsziele sowie der möglichen Beeinträchtigungen wird auf die Planunterlagen (Anlage 17.2.3 und 17.2.4) verwiesen.

Im Endausbau wird künftig anstatt der zwei bestehenden 220-kV-Freileitungen (Ltg. Nr. B97 und Ltg. Nr. B104) nur noch das plangegegenständliche Vorhaben bestehen. Dadurch, dass dann nur noch eine Freileitung besteht, wird das Kollisionsrisiko verringert. Für die 36-monatige Bauphase [Bau der Innquerung

(plangegegenständliches Vorhaben Ltg. Nr. B153) und Rückbau der Innquerungen der Leitungen Nr. B97 und Nr. B104.] ist das Mortalitätsrisiko erhöht.

Wie sich aus den artenschutzfachlichen Beurteilungsverfahren des Kollisionsrisikos für Vogelarten ergibt (Anlage 18.1), muss für den Ersatzneubau im Bereich der Masten Nr. 12 bis Nr. 17 ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren für den Kiebitz und den Seeadler durchgeführt werden. Diese Vogelarten sind auch Schutzgüter des Vogelschutzgebiets.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Kiebitz vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG folgt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen des Kiebitz als Schutzgut des Vogelschutzgebietes können sicher ausgeschlossen werden.

Die in den Antragsunterlagen benannten Beobachtungspunkte aus verschiedenen Erhebungen und Jahren zu Rast- und Nahrungsraum und zu Brutverdacht liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes (vgl. Tabelle 12 und Tabelle 25 der Anlage 18.1). Die Beobachtungspunkte liegen damit außerhalb des Vogelschutzgebietes zwischen den Orten Waltersdorf und Prienbach. Diese Beobachtungen stimmen mit dem Managementplan, Teil Maßnahmen (Teil Oberbayern, AELF Traunstein, Hrsg., 2015 sowie Teil Niederbayern, Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2020) für das Vogelschutzgebiet überein, nachdem der Kiebitz im Vogelschutzgebiet nur als Rastvogel bzw. Nahrungsgast erfasst wurde (Teil Oberbayern: Tab. 4 und Seite 22 und Kap. 3 Erhaltungsziele, EHZ-Punkt 2 sowie Teil Niederbayern: Tab. 2 und Seite 28 und Kap. 3 Erhaltungsziele, EHZ Punkt 1). Auch der Standarddatenbogen führt den Kiebitz nicht als Brutvogel im Vogelschutzgebiet auf.

Laut Managementplan, Teil Fachgrundlagen (Teil Oberbayern, AELF Traunstein, Hrsg., 2015 sowie Teil Niederbayern, Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2020) für das Vogelschutzgebiet kommt der Kiebitz als Rastvogel in wenigen Exemplaren im Salzachmündungsdelta vor (bis 6 Individuen); größere Rast-Ansammlungen nur außerhalb des Vogelschutzgebietes auf Wiesen z. B. bei Bergham, im Bereich der Gstettner Seen (max. 18 Individuen) oder bei Ranshofen/Österreich (max. 140 Individuen.) (vgl. Teil Oberbayern, Kap. 3.4.1). Zudem ist der Kiebitz regelmäßiger Rastvogel in den Stauhaltungen Ering und Eggfling (vgl. Teil Niederbayern, Kap. 3.3.3). Diese Rastbestände sind weit vom Vorhaben bei Simbach entfernt (Bergham 19,2 km; Salzach Mündungsgebiet 12,5 km; Ranshofen 7,5 km Ostseite des Inns, Stauhaltung Ering ca. 12 km, Stauhaltung Eggfling ca. 27 km), sodass Beeinflussungen dieser Rastbestände ausgeschlossen sind.

Es bleibt somit im Ergebnis festzuhalten, dass die Fundpunkte des Kiebitz im Vogelschutzgebiet – als Rastvogel – weit weg vom plangegegenständlichen Vorhaben liegen, sodass ein Risiko für die Rastvogelbestände im Vogelschutzgebiet sicher ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren liegen die Fundpunkte des Kiebitz – als Brutvogel – zwischen 200 m und 400 m östlich von Mast Nr. 13 bzw. Mast Nr. 14 und damit folglich außerhalb des Vogelschutzgebietes. Darüber hinaus besteht das Kollisionsrisiko an Leitungsabschnitten außerhalb des Vogelschutzgebietes (östlich von Mast Nr. 13 bzw. Nr. 14). Diese außerhalb des Vogelschutzgebietes bestehenden Wirkungen haben – selbst wenn sie Brutbe-

stände des Kiebitz betreffen sollten – keine Wirkungen auf die Gebietspopulation als maßgeblichen Bezugspunkt, da für den Kiebitz laut Managementplan keine Brutten bzw. keine Brutpopulation im Vogelschutzgebiet bekannt sind.

Demgegenüber kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Seeadlers als Schutzgut des Vogelschutzgebietes nicht sicher ausgeschlossen werden.

Der von der Vorhabenträgerin dargestellte arten- und gebietsschutzrechtliche Konflikt ist in Anlage 18.1 bzw. Anlage 17.2.3 dargestellt. Betroffen ist das einzige Brutvorkommen im Vogelschutzgebiet. Das Kollisionsrisiko wird dabei demnach nicht nur anlagebedingt „landseitig“ (Maste Nr. 12 – Nr. 17), sondern insbesondere auch während der 3-jährigen Bauphase unmittelbar über der Wasser- und Auwaldfläche (Innquerung, Maste Nr. 8 – Nr. 11) im Aktionsraum des Brutpaares signifikant erhöht. Insbesondere bei einer Art wie dem Seeadler – die nur mit einem Brutpaar im gesamten Vogelschutzgebiet vorkommt und die nur eine geringe Reproduktivität aufweist – sodass Verluste nicht schnell kompensiert werden können – ist nicht ohne Weiteres auszuschließen, dass sich dies auf den Erhaltungszustand der Art im Gebiet auswirkt, auch wenn die derzeitige Situation der Innquerung nach der 3-jährigen Bauzeit anlagebedingt entschärft werden wird. Ein rascher „Ersatz“ eines durch Kollision getöteten Vogels ist auch aufgrund der relativ isolierten Lage des Vorkommens und der erfahrungsgemäß höchstens langsamen Ausbreitung der Art entlang der ostbayerischen Flüsse bzw. einer geringen Bestandszunahme abseits der oberpfälzer Schwerpunktorkommen unwahrscheinlich.

Aufgrund der nicht auszuschließenden Beeinträchtigung des Seeadlers als Schutzgut des Vogelschutzgebietes DE 7744-471 „Salzach und Inn“ ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahme kann im vorliegenden Fall erteilt werden, da die entsprechenden Voraussetzungen (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG sind gegeben. Dies ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Danach ist die Realisierung der im Bundesbedarfsplan genannten Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die 380-kV-Leitung Altheim-Bundesgrenze (AT) wurde als Teilmaßnahme des Vorhabens Nr. 32 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen, so dass das überragende öffentliche Interesse bereits gesetzlich festgelegt ist.

Zudem bestehen keine zumutbaren Alternativen gegeben, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist. Der Seeadler wäre bei der Wahl einer alternativen Streckenführung genauso betroffen. Bei einer Querung des Inns an einer anderen Stelle gäbe es ggf. intensivere Konflikte bzw. dieselben Konflikte nur an anderer Stelle. Die Alternative zur Innquerung bei Simbach wäre ein Leitungsneubau unter Umgehung des Vogelschutzgebietes, d. h. nach Nordosten ca. 23 km und nach Süden 71 km, was als nicht zumutbar und nicht verhältnismäßig eingestuft wird. Dabei ist weiterhin zu beachten, dass das plangegenständliche Vorhaben den adaptierten Netzknoten St. Peter (AT) im Endausbau mit den Umspannwerken Simbach, Ottenhofen, Isar und Pleinting verbinden soll. Zu diesem Zweck wird das Vorhaben auch auf ca. 3 km Länge auf österreichischem Staatsgebiet geführt. Das hierfür erforderliche Genehmigungsverfahren wurde auf österreichischer Seite bereits abgeschlossen. Insoweit besteht mit

dem Mast Nr. 8 ein Zwangspunkt, an dem das plangegegenständliche Vorhaben anbinden muss.

Im Übrigen wird auf die Anlage 18.1 (S. 103 f.) sowie die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen.

Ebenfalls liegen die i. R. einer Abweichungsprüfung erforderlichen Kohärenzmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG vor. Mit ergänzenden Erläuterungen (Anlage 17.2.4) hat die Vorhabenträgerin zudem weiterführende Informationen zu der habitatschutzrechtlichen Betroffenheit des Kiebitz und des Seeadlers im Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ (DE 7744-471) eingereicht und die im LBP und der saP beschriebene Maßnahme A/E 2-FCS konkretisiert und erweitert:

Festsetzung von forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsauflagen wie Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altholzbeständen (ca. 50 x 50 m) in potenziellen Bruthabitaten und Sicherung von geeigneten Bäumen zur Nestanlage (z. B. durch Verträge zum Nutzungsverzicht von geeigneten Altbäumen oder zur Verlängerung der forstlichen Umtriebszeiten).

Auf der Fläche der Maßnahme ist je eine Nistplattform zu installieren. Es ist vorgesehen, die Maßnahme in Zusammenarbeit mit den Bayer. Staatsforsten in drei Bereichen durchzuführen:

- Bereich 1: zwischen Asperl im Westen und Urfar, sowie östlich von Urfar (Gemarkung Malching, Fl.-Nr. 1359), ca. 1,5 km lang in Ost-West-Ausdehnung.
- Bereich 2: südlich Aufhausen (Gemarkung Aigen am Inn, Fl.-Nr. 2406/4), ca. 1,95 km lang in Ost-West-Ausdehnung
- Bereich 3: östlich Aufhausen bis östlich Aigen a. Inn (Gemarkung Aigen am Inn, Flurnummer 523), ca. 3,47 km lang in Südost-Nordwest-Ausdehnung (gerechnet ab südlich der Ortslage Hainschwanger bis nach Thaham)

Eine genaue Darstellung kann der Anlage 17.2.4 entnommen werden. Der Maßnahme kann inhaltlich grundsätzlich zugestimmt werden. Die ausgewählten Flächen sowie die Lage möglicher Horstbäume, auf denen die vorgesehene Nistplattform errichtet werden soll, muss vor Maßnahmenbeginn auf ihre konkrete Eignung überprüft werden. Die Überprüfung hat unter Einbeziehung eines Artexperten zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sofern die Flächen ungeeignet erscheinen, sind alternative Standorte zu prüfen (vgl. A.4.3.28).

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.1.2 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) im Einklang.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG),

- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff dabei nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG einen Ersatz in Geld zu leisten. Gem. § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich diese Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Bei dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot handelt sich um strikt zu beachtendes Recht (BVerwG Beschluss v. 30.10.1992 – 4 A 4/92, BVerwG Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96), welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann. Das Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht dabei selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44/87). Dabei gilt es allerdings auch das Übermaßverbot zu beachten (BVerwG Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40/07).

C.3.3.1.2.1 Eingriff

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes sind dabei gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Durch das plangegegenständliche Vorhaben (Neubau einer 380-kV-Freileitung sowie Rückbau der bestehenden 380-kV-Freileitung) sind verschiedene Eingriffe i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Diese lassen sich dabei in bau-, betriebsbedingte sowie anlagenbedingte Eingriffe aufgliedern. Die einzelnen Eingriffe sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) dargestellt.

C.3.3.1.2.2 Vermeidungsgebot

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Alternative Trassenverläufe zählen dabei nicht zu den Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Die Alternativenprüfung ist nämlich in der fachplanerischen Abwägung, die auch die Naturschutzbelange und den Vergleich der Eingriffsintensität verschiedener Trassenvarianten umfasst, abgearbeitet mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben auf der gewählten Trasse zulässig ist. Nur dieses und kein anderes Vorhaben ist daher im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG daraufhin zu untersuchen, ob es Beeinträchtigungen verursacht, die vermeidbar sind (BVerwG Urt. v. 07.03.1997

– 4 C 10/96). Bei Modifizierungen an der von der Vorhabenträgerin gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, ob es sich um eine Planungsalternative oder um eine bloße Vermeidungsmaßnahme handelt. Die Unterscheidung zwischen beiden hat wesentlich danach zu erfolgen, ob die in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag der Vorhabenträgerin umfasst angesehen werden kann (BVerwG Urt. v. 19.03.2003 – 9 A 33/02, DVBl. 2003, 1069). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt daher nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern es bedarf der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) dargestellt. Zudem gelten die unter A.4.3 gemachten Nebenbestimmungen.

Die Vermeidungsmöglichkeiten sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans hinreichend geprüft und abgearbeitet. Sie finden im Übrigen ihre Grenzen in der jeweiligen Natur des Eingriffs. So sind beispielsweise Veränderung des Landschaftsbildes oder Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben von vorneherein ihrer Natur nach nicht gänzlich vermeidbar.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Rechnung getragen wird.

Die nach der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten verbleibenden, bei der Realisierung des Vorhabens unvermeidbaren Beeinträchtigungen, welche sich auf den Kompensationsbedarf auswirken, sind in den Planunterlagen (Anlage 12.1) dargestellt.

C.3.3.1.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Die trotz der vorgehend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, sind unvermeidbar i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Solche unvermeidbaren Eingriffe führen nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Vielmehr sind unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Das räumliche Element verlangt dabei, dass der Ausgleich sich dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, in der beschriebenen Weise auswirkt. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens vorbestimmt. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich funktionaler Zusammenhang bestehen (BVerwG Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwG Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10). Die naturschutzfachliche Eignung von Ausgleichsmaßnahmen hängt aber weder ausschließlich noch in erster Linie von ihrer Entfernung zum Eingriffsort ab. Solange eine Ausgleichsfläche noch auf den Eingriffsort zurückwirkt, ist sie nicht schon deshalb weniger geeignet, weil sie vom Eingriffsort weiter entfernt ist als eine andere potentielle Ausgleichsfläche. (BayVGH Urt. v. 20.11.2012 – 22A 10.40041).

Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) dargestellt.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des plangegegenständlichen Leitungsbauvorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf den Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde gem. der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 ermittelt. Ein ggf. erforderlicher Antrag nach § 23 Abs. 1 BayKompV wurde von der Vorhabenträgerin gestellt.

Der im Einzelnen ermittelte Kompensationsbedarf ist dabei im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) dargestellt.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem Jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhaftem Flächenverlust ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH, Beschluss v 24.01.1992 – 8 Cs 91.01233), besteht für Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG Urt. 23.08.1996 – 4 A 29/959: Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Anlage 14.4) aufgeführt. Die Vorhabenträgerin erhält damit, ebenso wie für den Bau der 380-kV-Freileitung, das Enteignungsrecht. Im eingetragenen Umfang und in der kartographierten Lage können demnach die für das Vorhaben notwendigen LBP-Maßnahmen fachlich geeignet d.h. erfolgsversprechend, vorhabennah und mit geringstmöglicher Beeinträchtigung entgegenstehender Belange, vor allem des Eigentumsrechts, verwirklicht werden.

C.3.3.1.2.4 Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen

Wie bereits dargestellt hat hinsichtlich der nicht ausgleichbaren bzw. ersetzbaren Beeinträchtigungen durch das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung dahingehend zu erfolgen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Im vorliegenden Fall fällt diese Abwägung unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung, zugunsten des Vorhabens aus. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen daher im konkreten Fall auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes des Eingriffs zurückstehen. Das Vorhaben ist daher nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zuzulassen.

Sofern unvermeidbare Eingriffe zugelassen werden, hat der Verursacher, im vorliegend fall also die Vorhabenträgerin, für den nicht ausgleichbaren und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG einen Ersatz in Geld zu leisten.

Als Ersatzgeld für den Neubau wurde ein Betrag von 661.895,63 € ermittelt (vgl. Anlage 12.3.3).

Die Eingriffsbewertung basiert auf einer Bewertung des Landschaftsbildes das gutachterlich den einzelnen Maststandorten zugeordnet wurde, der Masthöhe und der sich daraus ergebenden Eingriffsintensität, und ist fachlich nicht zu beanstanden. Die Eingriffsintensität ist für alle Neubaumasten aufgrund der Masthöhen von deutlich über 30 m als „hoch“ einzustufen. In den Bereichen, in denen durch die bestehenden 220-kV-Freileitungen B104 und B97 eine Vorbelastung vorhanden ist, wird diese berücksichtigt. Die Masthöhe der rückzubauenden Masten wird in Abzug gebracht, so dass die Eingriffsintensität dort nur mit „gering“ bzw. „nicht erheblich“ zu bewerten ist. Der Wert des Landschaftsbildes und die Eingriffsintensität ergeben eine Bemessungszahl in Prozenten, die auf die Herstellungskosten angewendet wird.

C.3.3.1.3 Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG

§ 30 Abs. 1 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt werden.

Von den insgesamt im Planungsraum vorhandenen bzw. tangierten Biotoptypen erfüllen einzelne Standorte die Voraussetzungen als „Geschützte Biotope“ gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Gesetzlich geschütztes Biotop (Biotoptyp)	Zuordnung amtliches Biotop	Mast Nr. (inkl. Bauflächen)	Spannfelder
L521-WA91E0 Auwälder	7744-0075-001	9	
S133-VU3150 Unterwasser- und Schwimmblattvegetation	7744-1022-001		9 – 10
R121-VH3150 Großröhrichte	7744-1022-001		9 – 10

G312-GT6210 Magerrasen basenreich	7744-1022-001		9 – 10
G312-GT6210 Magerrasen basenreich	7744-0074-001		9 – 10
L521-WA91E0 Auwälder	-		10 – 11
L532-WA91F0 Auwälder	-		10 – 11
K113-GH6430 Feuchte Hochstaudenfluren	-		10 – 11
R322-VC00BK Großseggenriede der Verlandungszone	7744-0079-001		10 – 11
F14-FW00BK Naturnahe Fließgewässer	-		10 – 11
R111-GR00BK Landröhrichte	-		10 – 11
L323-WÖ9180 Block- und Hangschutt- wälder	7744-0078-001		11 – 12
L521-WA91E0 Auwälder	7744-0078-001		11 – 12
L322-WÖ9180 Block- und Hangschutt- wälder	7744-0078-001		11 -12
F15-FW00BK Naturnahe Fließgewässer	-	28	
G221-GN00BK Artenreiches Extensiv- grünland	7644-0264-002	30	
G332-GO00BK Borstgrasrasen	7744-0001-01	31	
G313-GL00BK Sandmagerrasen	-	38	

Hinsichtlich der betroffenen Biotope und der Art der Beeinträchtigung wird dabei auf die Darstellung im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) sowie der Bestands- und Konfliktpläne (Anlage 12.2.1) verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde lässt für die dort beschriebenen Beeinträchtigungen gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die in der Tabelle 21 der Anlage 12.1 aufgeführten Biotope – mit Ausnahme des gesetzlich geschützten Biotops (mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, G221-GN00BK) bei Mast Nr. 30 – zu. Zu dessen Schutz wurde die Nebenbestimmung A.4.3.27 erlassen, so dass von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist und eine Ausnahme gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG deshalb nicht erforderlich ist.

Da die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden, kann eine Ausnahme erteilt werden. Es wird insoweit auf die Antragsunterlagen (Anlage 12. 1 sowie Anlage 12.2.1) verwiesen.

Darüber hinaus erfolgt die Erteilung der Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung und entspricht pflichtgemäßem Ermessen.

Die Entscheidung erfolgte gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG zudem im Benehmen mit dem Landratsamt Rottal-Inn als der zuständigen unteren Naturschutzbehörde getroffen.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miteingefasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.1.4 Artenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften handelt es sich ebenfalls um zwingendes Recht, welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann.

C.3.3.1.4.1 Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 BNatSchG

Der in § 39 BNatSchG enthaltene allgemeine Artenschutz steht dem plangegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Die in § 39 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verbote stehen zunächst unter dem Vorbehalt eines vernünftigen Grundes. Ein solcher ist mit der Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens, welches der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität dient gegeben. Weitergehende Verbote sind in § 39 Abs. 5 BNatSchG enthalten. Die in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG geregelten Verbote gelten jedoch gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft werden damit pauschal aus dem Anwendungsbereich der betreffenden allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbote ausgenommen, da mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen wird (BT-Drs. 16/13430, S. 24).

C.3.3.1.4.2 Besonderer Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist vor allem in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutz unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders streng geschützte Arten sind. Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-LRL,
- „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-LRL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

C.3.3.1.4.2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von der Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Sind im Anhang IV Buchstabe a der FFH-LRL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn ökologische Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RLRL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das BVerwG stellt mit Urteil vom 14.07.2011 (Az.: 9 A 12/10) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

C.3.3.1.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus (BayVGH, Ur. v. 20.11.2012, Az.: 22 A 10.40041). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert

C.3.3.1.4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um eine Gefährdung zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 18.1) formulierten Vorkehrungen:

- AV 6: Markierung der Erdseile zum Schutz vor Vogelanflug
- AV 7-FFH: Umlagerung von Totholz als Habitat des Scharlach-Plattkäfers
- AV 8: Errichtung temporärer Schutzzäune für Reptilien und Amphibien
- AV 9: Errichtung von Baumschutzzäunen
- AV 10: Fällung von Habitatbäumen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar bzw. 15.09.- 15.10. bei Fledermausquartieren
- AV12: Schutz der Vögel: Bodenbearbeitung für die Anlage von Baufeldern und -straßen außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Kiebitz
- AV 13: Vergrämung der Haselmaus
- A/E 1-CEF: Aufhängen von Vogelnistkästen und Fledermauskästen
- A/E 2-CEF: Anlage von Blühstreifen
- A/E 3-CEF Anbringen von Nistkästen für die Haselmaus
- A/E 4-CEF: Förderung von Habitatstrukturen für den Scharlachplattkäfer

C.3.3.1.4.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die nachfolgenden, besonders geschützten Arten aufgrund des plangegenständlichen Vorhabens zu rechnen:

Fledermäuse

Im Planungsgebiet kommen folgende Fledermausarten vor:

Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Nordfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Braunes Langohr.

Ein Kollisionsrisiko mit der Beseilung (insbesondere Erdseil) ist bei Fledermäusen – anders als bei gewissen Vogelarten – generell nicht gegeben, da sie Hindernisse sehr gut orten können.

Konfliktreich ist es jedoch, wenn Habitatbäume eingeschlagen werden, die bestimmten Fledermäusen als Sommer- oder Winterquartiere oder als Wochenstuben dienen. Hiervon betroffen sind:

Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr.

Aufgrund der Maßnahme AV 10 „Fällung von Habitatbäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. 15.09 – 15.10 bei Fledermäusen“ ist nicht mit einem Verlust von Individuen zu rechnen.

Die Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus sowie die Zweifarbfledermaus bevorzugen demgegenüber Spaltenquartiere an Gebäuden. Baubedingte sowie betriebsbedingte Verluste sind daher nicht erkennbar.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher – in Bezug auf sämtliche oben dargestellten Fledermausarten – nicht erfüllt.

Biber

Da es sich um ein Nahrungsgebiet der Art handelt und genügend Ausweichmöglichkeiten entlang des Innufers bestehen, wird die Art von den Baumaßnahmen in ihren Reproduktionsstätten nicht betroffen. Biber-Burgen sind am Eingriffsort nicht vorhanden. Die Baustellen werden tagsüber betrieben, während die Art überwiegend nachtaktiv ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Haselmaus

Durch die Entnahme von Gebüsch im Bereich von Mast Nr. 31 besteht an sich eine große Gefahr der Tötung der Haselmaus. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahme AV 13 „Vergrämung der Haselmaus“ ist jedoch nicht von einer Tötung von Individuen dieser Art auszugehen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Äskulapnatter

Für die Art kann es zu einem gesteigerten Tötungsrisiko aufgrund der Baumaschinen, welche auf den Zuwegungen das Habitat der Art durchfahren kommen. Durch die Maßnahme AV 8 wird eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos verhindert, da aufgrund der Schutzzäune ein Einwandern von Individuen in den Baustellenbereich nicht mehr möglich ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Schlingnatter

Für diese Art geht möglicherweise eine Gefahr von den Baumaschinen aus, welche auf den Zuwegungen das Habitat der Art durchfahren und somit zu einem gesteigerten Tötungsrisiko führen könnten. Durch die Maßnahme AV 8 wird eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos verhindert, da aufgrund der Schutzzäune ein Einwandern von Individuen in den Baustellenbereich nicht mehr möglich ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Zauneidechse

Für diese Art geht möglicherweise eine Gefahr von den Baumaschinen aus, welche auf den Zuwegungen das Habitat der Art durchfahren und somit zu einem gesteigerten Tötungsrisiko führen könnten. Durch die Maßnahme AV 8 wird eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos verhindert, da aufgrund der Schutzzäune ein Einwandern von Individuen in den Baustellenbereich nicht mehr möglich ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Laubfrosch

Für diese Art geht möglicherweise eine Gefahr von den Baumaschinen aus, welche auf den Zuwegungen das Habitat der Art durchfahren und somit zu einem gesteigerten Tötungsrisiko führen könnten. Durch die Maßnahme AV 8 wird eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos verhindert, da aufgrund der Schutzzäune ein Einwandern von Individuen in den Baustellenbereich nicht mehr möglich ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Springfrosch

Für diese Art geht möglicherweise eine Gefahr von den Baumaschinen aus, welche auf den Zuwegungen das Habitat der Art durchfahren und somit zu einem gesteigerten Tötungsrisiko führen könnten. Durch die Maßnahme AV 8 wird eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos verhindert, da aufgrund der Schutzzäune ein Einwandern von Individuen in den Baustellenbereich nicht mehr möglich ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Kammolch

Für diese Art geht möglicherweise eine Gefahr von den Baumaschinen aus, welche auf den Zuwegungen das Habitat der Art durchfahren und somit zu einem gesteigerten Tötungsrisiko führen könnten. Durch die Maßnahme AV 8 wird eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos verhindert, da aufgrund der Schutzzäune ein Einwandern von Individuen in den Baustellenbereich nicht mehr möglich ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Scharlach-Plattkäfer

Bei der baubedingten Fällung und Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Errichtung von Mast Nr. 9 ergibt sich möglicherweise ein direkter Verlust an Individuen. Durch die Vermeidungsmaßnahme AV 7-FFH sowie der Maßnahme A/E 4-CEF wird allerdings der Schutz der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen vor Tötung oder Verletzung durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dadurch erreicht, dass alle potenziellen Habitate der Art aus dem Baufeld in unbeeinflusste Bereiche verlagert werden, so dass Individuen, welche sich in den Stämmen befinden, nicht durch die Baumaßnahme getötet werden. Individuenverluste durch den Betrieb des plangegegenständlichen Vorhabens sind nicht erkennbar.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Vogelarten

Hinsichtlich der betrachteten Vogelarten erfolgt zunächst eine isolierte Betrachtung, ob aufgrund des durch das plangegegenständliche Vorhaben bedingten Kollisionsrisikos das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Ob darüber hinaus andere Wirkfaktoren des plangegegenständlichen Vorhabens (z. B. Flächeninanspruchnahme) zur Verwirklichung des T, wird für die betroffenen, relevanten Arten separat dargestellt.

Beurteilung des Vogelkollisionsrisikos

Folgende saP-relevante Vogelarten können – aufgrund des aggregierten Datensatzes des Landkreises Rottal-Inn, der nach Westen angrenzenden topographischen Karten (TK25), der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt und den Erhebungen zweier Planungsbüros im Jahr 2020 – im Planungsgebiet angetroffen werden:

Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Flussseseschwalbe, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Erlenzeisig, Wasseramsel, Hohлтаube, Dohle, Kuckuck, Höckerschwan, Kleinspecht, Schwarzspecht, Goldammer, Trauerschnäpper, Teichhuhn, Gelbspötter, Rauchschwalbe, Neuntöter, Lachmöwe, Pirol, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Löffelente, Rot-schenkel, Waldkauz, Kiebitz, Tafelente, Teichralle, Kolkrabe, Heidelerche, Mäusebussard, Rotmilan, Rohrweihe, Turmfalke, Waldohreule, Baumfalke, Blaukehlchen, Feldschwirl, Kolbenente, Krickente, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Seeadler, Silberreiher, Uferschwalbe, Wanderfalke, Wasserralle, Wespenbussard, Alpenstrandläufer, Fischadler, Nachtreiher, Purpurreiher, Regenbrachvogel, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Zwergschnepfe, Bekassine, Brandgans,

Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Goldregenpfeifer, Haubentaucher, Kampfläufer, Knäkente, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Prachtttaucher, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Seidenreiher, Spießente, Sturmmöwe, Waldwasserläufer, Zwergsäger, Große Rohrdommel, Großer Brachvogel, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Bergfink, Beutelmeise, Bienenfresser, Bluthänfling, Blässgans, Braunkelchen, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Graumammer, Halsbandschnäpper, Haussperling, Klappergrasmücke, Kranich, Mittelspecht, Moorente, Raubwürger, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkopfmöwe, Stieglitz, Sumpfohreule, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Waldrapp, Weißstorch, Wendehals, Wiedehopf, Wiesenpieper, Zwergdommel.

Anlagebedingt stellen dabei die einzelnen Seile von Freileitungen eine potentielle Gefahr für Vögel, v. a. für Großvögel wie Reiher und Greifvögel, aber auch für Vogelschwärme zur Zugzeit dar. Dies gilt insbesondere für das Erdseil, welches regelmäßig deutlich schlechter sichtbar ist, als die als Vierfachbündel geführten Leiterseile. Die Tiere drohen dabei mit den Leitungen zu kollidieren und getötet zu werden (durch unmittelbare Verletzung oder durch Prädatoren/Beutefraß).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten können dabei ausgeschlossen werden, wenn diese nicht kollisionsgefährdet sind, d. h. eine geringe vorhabentypische Mortalitätsgefährdung durch Anflug aufweisen. Zur Einschätzung der Gefährdung von Vögeln und insbesondere ob ein „signifikant erhöhtes“ Mortalitätsrisiko durch das plangegegenständliche Vorhaben vorliegt, wurde der vorhabenstypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) nach Bernotat & Dierschke (2016) verwendet. Demnach wird jeder Vogelart bzw. aggregierten Vogelgruppen ein spezieller Wert zugewiesen, der die Gefährdung durch Kollision beschreibt (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering). Das KSR (konstellationsspezifisches Risiko) wird ebenfalls für jede Vogelart angegeben und orientiert sich an den Gegebenheiten des jeweiligen Planungsgebiets. Es kann durch Anbringen von Vogelmarkern an den Leitungen (1 = geringe Minderung, 2 = mittlere Minderung, 3 = hohe Minderung) (vgl. Liesenjohann et al. 2019, S. 145 ff.) gemindert werden. Nach Liesenjohann et al. (2019) bedeutet ein „mittleres KSR“ einen numerischen Wert von 5; ein „hohes KSR“ einen numerischen Wert von 6 (d. h. den Grundwert des KSR). Die folgende Beurteilung erfolgt dann nach dem Verfahren und den Beispielen von Liesenjohann et al. (2019), das einerseits auf dem Verfahren von Bernotat & Dierschke (2016) aufbaut, andererseits explizit die Bewertung von KSR und Vogelschutzmarkern operationalisiert und hier konkret anwendbar ist. Die Reduktionswerte der Markierung (1, 2 oder 3) sind von dem Grundwert des KSR abzuziehen. Daraus ergibt sich ein verbleibendes KSR (oder Rest-KSR nach Markierung). Dieses Rest-KSR nach Markierung muss dann wiederum verglichen werden mit den artspezifischen Werten, die sich aus den Einstufungen der Vogelarten in die Gruppen der vMGI-Klassen (B oder C) ergeben (vgl. Liesenjohann et al. (2019, S. 150 ff.). Eine ausführliche Darstellung der Berechnungsmethode kann dabei der Anlage 18.1 entnommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat dabei für alle saP-relevanten Arten – sowie für weitere Arten, welche dem allgemeinen Artenschutz unterliegen – eine artspezifische Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos im Neubaubereich des plangegegenständlichen Vorhabens an den relevanten Punkten (Bereich des Schellenbergs und der Innquerung) vorgenommen. Bei dieser Bewertung wurde die Maßnahme AV 6 „Markierung der Erdseile zum Schutz vor Vogelanflug“ bereits

berücksichtigt. Für den Bereich der Innquerung wurde darüber hinaus eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich der Bauphase und des Endausbaustandes vorgenommen.

Beurteilung des Kollisionsrisikos bei der Innquerung

Der Begriff der Innquerung umfasst das Spannungsfeld von Mast Nr. 8 (Österreich) nach Mast Nr. 9 (Deutschland) sowie die Spannungsfelder von Mast Nr. 9 bis Mast Nr. 11. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos erfolgt dabei getrennt für die Bauphase sowie den Endausbaustand.

Beurteilung des Kollisionsrisikos bei der Innquerung während der Bauphase

In der Bauphase (Ersatzneubau und Rückbau) führen für einen Zeitraum von ca. 18 Monaten drei Leitungen und danach nochmals ca. 36 Monate zwei Leitungen in unmittelbarer Nähe über den Inn. Dadurch ist das Mortalitätsrisiko während der Bauphase nochmals erhöht, da für einen begrenzten Zeitraum von 18 Monaten drei Leitungen (die beiden Bestandsleitungen und das plangegenständliche Vorhaben) nebeneinander existieren.

Aufgrund der artenspezifischen Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos – auch unter Berücksichtigung der Maßnahme AV 6 „Markierung der Erdseile zum Schutz vor Vogelanflug“ – ergibt sich für die nachfolgend aufgeführten saP-relevanten Arten aufgrund der Vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vgl. auch Anlage 18.1 Tabelle 21) während der Bauphase eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, wenn dieser Art ein sehr hohes, hohes oder mittleres Kollisionsrisiko (Stufen A, B oder C) zugewiesen wurde. (ein Überschreiten der Signifikanzschwelle zum erhöhten Tötungsrisiko ist dabei i. R. d. Bauphase für die Annahme einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht erforderlich):

Alpenstrandläufer, Bekassine, Brandgans, Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussseseschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Große Rohrdommel, Haubentaucher, Höckerschwan, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kolkrabe, Kolbenente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Prachtaucher, Purpureiher, Rohrweihe, Rotschenkel, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Seeadler, Seidenreiher, Silberreiher, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserläufer, Zwergsäger.

Bei allen betrachteten saP-relevanten Arten ist während der Bauphase das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt. Insoweit wurde von der Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt. Insoweit wird auf die unter C.3.3.1.4.2.5 gemachten Ausführungen verwiesen.

Beurteilung des Kollisionsrisikos bei der Innquerung im Endzustand

Im Endzustand des Leitungsbaus quert nur noch das plangegenständliche Vorhaben den Inn. In der Betriebsphase des Ersatzneubaus ist somit eine Verringerung des Kollisionsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand gegeben, da die beiden Bestandsleitungen durch einen Ersatzneubau ersetzt werden. Entsprechend den Ausführungen der von der Vorhabenträgerin in Auftrag gegebenen „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Anlage 18.1) wird bei den betrachteten Vogelarten (vgl. Tabelle 21) die Signifikanzschwelle für ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht überschritten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher – im Endzustand – nicht erfüllt.

Beurteilung des Kollisionsrisikos bei der Schellenbergtrasse

Bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos am Schellenberg ist des Weiteren zwischen den Bereichen, in denen keine Vorbelastung durch die Bestandsleitung vorliegt (Mast Nr. 18 – Nr. 33), und den Bereichen, in denen ein Ersatzneubau (Mast Nr. 12 – Nr. 17 sowie Mast Nr. 34 – Nr. 46) stattfindet, zu differenzieren.

Tabelle 24 der Anlage 18.1 zeigt, dass für die Brutvögel Flussuferläufer und Uferschnepfe das signifikante Tötungsrisiko – trotz der Maßnahme AV 6 – erreicht wird. Hierbei handelt es sich jedoch um Arten der Feuchtgebiete oder Gewässer. Im Bereich der Maste Nr. 18 – Nr. 33 sind sie nicht zu erwarten, da insoweit keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme AV 6 ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist somit für Vogelarten in dem o. g. Bereich zu rechnen.

In dem Bereich der Maste Nr. 12 – Nr. 17 weisen von den betrachteten saP-relevanten Arten Kiebitz, Seeadler, Uhu, Flussseseschwalbe, Rotschenkel und Flussuferläufer Fundpunkte auf. Bei der Flussseseschwalbe, dem Rotschenkel und dem Flussuferläufer liegen zwar Fundpunkte vor, bei denen die Masten Nr. 12 bis Nr. 17 innerhalb der Aktionsradien der Arten nach Bernotat et al. (2018) liegen. Im Bereich der Masten Nr. 12 bis Nr. 17 ist jedoch keine Eignung als Brutplatz oder Nahrungsgebiet für diese Arten gegeben. Ebenso ist eine Querung dieses Abschnitts auf dem Zug abseits des Inns als unwahrscheinlich anzusehen. Eine reale Gefährdung dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden. Für den Uhu hingegen liegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß den Bewertungsregeln und der Beurteilungsverfahren nach Bernotat et al (2018) und Liesenjohann et al. 2019 vor, da diese Art bei der vorhabenstypischen Mortalitätsgefährdung mit der Stufe C zu bewerten ist. Eine Gefährdung der Art ist somit nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme AV 6 ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Arten Uhu, Flussseseschwalbe, Rotschenkel und Flussuferläufer zu rechnen.

Für die Arten Kiebitz und Seeadler hingegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt wird. Für diese Arten wird daher eine Ausnahme für den Betrieb der Leitung im Bereich der Masten Nr. 12 bis Nr. 17 benötigt.

Beim Umspannwerk Simbach befinden sich im Bereich des Ersatzneubaus (Mast Nr. 34 – Nr. 46) keine Vogelarten, für die Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot bei Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unabhängig vom Kollisionsrisiko)

Im Rahmen der Verbotsprüfung ist es dabei möglich, Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen sowie vergleichbarer Empfindlichkeit zusammengefasst zu behandeln. Im Folgenden werden daher unter Berücksichtigung dieser Parameter Gruppen gebildet. In der nachfolgenden Beurteilung werden nur die im Jahr 2020 nachgewiesenen Vogelarten berücksichtigt (vgl. Tabelle 10 ff. der Anlage 18.1). Die sonst im Raum vorkommenden Vogelarten wurden bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos ausreichend berücksichtigt. Da im Planungsgebiet auch keine Bäume mit Horsten von Greifvögeln ermittelt werden konnten, bleibt

diese Artgruppe bei der Prüfung, ob –unabhängig vom Kollisionsrisiko – das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt wird, ebenfalls unberücksichtigt.

Feldlerche und Kiebitz

Hierbei handelt es sich um Brutvogelarten, welche ihre Nester auf dem Boden anlegen (z. B. auf Äckern oder auf Grünland). Die Nester werden dabei jedes Jahr neu gebaut. Beide Arten wurden mehrfach im Planungsgebiet nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme AV 12 „Bodenbearbeitung für die Anlage von Baufeldern und -straßen außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Kiebitz“ ist von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldohreule

Hierbei handelt es sich um Brutvogelarten, welche im Planungsgebiet in den Zweigen von Gebüsch oder Bäumen ihre Nester errichten bzw. in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brüten. Die Arten wurden mehrfach im Planungsgebiet nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme AV 10 „Fällung von Habitatbäumen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar“ ist von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von Bauwerken.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 – 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden kann.

Unter Einbeziehung der unter C.3.3.1.4.2.3 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Eingriff – hinsichtlich der folgenden Tierarten – zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Da sich zwischen Störungs- und Schädigungstatbestand gewisse Überschneidungen ergeben können, folgt nachfolgend eine gemeinsame Betrachtung.

Fledermausarten

Für folgende Arten sind Sommerquartiere in Baumstrukturen (Bäume mit Baumhöhlen) i. R. d. Planungsfläche möglich:

Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr

Bau- und anlagebedingt kann es bei der Fällung und Entfernung von Bäumen möglicherweise zu Quartierverlusten kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme AV 10 „Fällung von Habitatbäumen vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. 15.09. – 15.10 bei Fledermausquartieren“, der Maßnahme A/E 1-CEF „Aufhängen von Fledermausnistkästen“ sowie der unter A.4.3.6 festgesetzten Nebenbestimmung kann eine Schädigung dieser Fledermausarten aufgrund von Quartierverlusten durch die Fällung von Bäumen daher ausgeschlossen werden.

Die Baustelle wird tagsüber betrieben. Die Arten sind jedoch nachtaktiv. Die vom Baustellenbetrieb ausgehenden Erschütterungen sind als nicht relevant einzustufen. Mögliche Konflikte sind daher nicht gegeben. Da die lokalen Populationen der oben genannten Arten auf der Ebene des Landkreises angesiedelt sind – und daher viele Individuen umfasst werden – würden ggf. auftretende Störungen an den einzelnen Maststandorten nur einige wenige Individuen betreffen, nicht jedoch die gesamte lokale Population des Landkreises.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden – für diese Arten – daher nicht erfüllt.

Breitflügelfledermäuse wurden – während der Kartierung der Fledermäuse im Jahr 2020 im Ultraschall-Detektor – nur beim Jagdflug bei den Maststandorten nachgewiesen. Da die Art Quartiere in Spalten an Gebäuden bevorzugt – welche sich nicht im Bereich von Maststandorten befinden – ist durch das plangegegenständliche Vorhaben weder bau- noch anlagebedingt ein Quartierverlust gegeben. Konflikte sind daher nicht gegeben.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Nordfledermäuse wurden während der Fledermauskartierung 2020 beim Jagdflug nachgewiesen. Im Umfeld der Maststandorte sind zwar Ortschaften, die Sommerquartiere in und an Gebäuden bieten. Da an den Maststandorten jedoch keine Gebäude vorhanden sind, ergeben sich durch das plangegegenständliche Vorhaben keine Konflikte. Zudem ist die Art nachtaktiv, wohingegen die Baustellen nur tagsüber betrieben werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt. Gleiches gilt ebenfalls für die im Jahr 2020 beim Jagdflug nachgewiesene Zweifarbfledermaus.

Biber

Entlang des Auwaldes am Inn konnten viele Fraßspuren und wenige Rutschungen des Bibers nachgewiesen werden. Da es sich um ein reines Nahrungsgebiet der Art handelt und genügend Ausweichmöglichkeiten entlang des Innufers bestehen, wird die Art von den Baumaßnahmen in ihren Reproduktionsstätten nicht betroffen. Biberburgen sind an den Eingriffsorten nicht vorhanden. Die Baustellen werden tagsüber betrieben, während die Art überwiegend nachtaktiv ist. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Haselmaus

Bei Mast Nr. 31 wurde auf der Baufläche ein Vorkommen der Haselmaus nachgewiesen. Im Zuge der Baumaßnahmen muss dort jedoch der junge Baumbestand mit den darunter wachsenden Brombeeren entnommen werden. Lebensstätten der Haselmaus werden daher beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Maßnahme A/E 3-CEF „Anbringen von Nistkästen für die Haselmaus“, wonach 10 Holznistkästen in den umliegenden Waldrändern angebracht werden (im Winterhalbjahr bis Ende März vor Beginn der Baumaßnahme) ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten. Das Aufhängen der Nistkästen findet in entsprechenden Ersatzquartieren in der näheren Umgebung – in denen bereits Futterpflanzen in räumlichem Zusammenhang vorhanden sind – statt. Gleichzeitig wird i. R. d. Wiederherstellungsmaßnahmen eine Optimierung von Waldrändern (Unterpflanzung mit Straucharten) in der Umgebung durchgeführt (Maßnahme W 6.3). Da es sich bei dem Nachweis um ein einziges Nest bzw. Individuum handelt und im Umfeld an den Waldrändern umfangreiche Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist diese CEF-Maßnahme als ausreichend anzusehen. Der punktuelle Eingriff hat daher keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die lokale Population.

Auch der Tatbestand des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der Maßnahme AV 13 „Vergrämung der Haselmaus“) nicht erfüllt. Eine Entnahme des Baumbestands mit den darunter wachsenden Brombeeren erfolgt im Zeitraum von Oktober bis März, während der Zeit, in der sich die Haselmaus in den Winterschlaf begibt und deshalb in den umgebenden Wald wechselt. Ziel ist es, die Fläche als Sommerquartier für die Art unbrauchbar zu machen, sodass die Tiere in den umgebenden – brombeerreichen – Waldrändern bleiben. Zusammen mit der Maßnahme A/E CEF-3 ergibt sich keine Verschlechterung der lokalen Population. Die Haselmaus kann Störungen im Sommer ausweichen, da Gebüsche umfangreich vorhanden sind.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Äskulapnatter

Die Art wurde mit wenigen Individuen nur südlich von Mast Nr. 15 – an einem strauchreichen Südhang – gefunden. Dieser ist von vegetationsfreien Flächen unterbrochen, wodurch das Habitat aufgrund der vielen Rückzugsmöglichkeiten und Sonnenplätze geeignete Strukturen für die Art aufweist. Die Lebensstätte der Äskulapnatter ist jedoch nicht direkt von den Baumaßnahmen betroffen, da das Habitat nicht beeinträchtigt wird. Die Art wird zwar durch den Baulärm und

die Vibrationen gestört, hat jedoch genug Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld um den Fundpunkt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Schlingnatter

Bei Kartierungen wurden zwei Individuen der Schlingnatter – zum einen südlich von Mast Nr. 15 in einem strukturreichen Südhang und zum anderen westlich von Mast Nr. 39 an einem Gebüsch am Waldrand – gefunden. Von den Baumaßnahmen wird die Lebensstätte der Schlingnatter nicht betroffen. Habitate werden nicht beeinträchtigt. Populationswirksame Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden, sind nicht erkennbar. Die Art wird zwar durch Baulärm und Vibrationen gestört. Es bestehen jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld um die Fundpunkte. Populationswirksame Beeinträchtigungen sind auch hier nicht gegeben.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Zauneidechse

Zwei männliche Zauneidechsen wurden am Damm zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10 kartiert. Die wärmebegünstigende Lage und der niedrige Bewuchs führen zu einer hohen Eignung des Habitats. Am Rand des Baufelds von Mast Nr. 12 wurde ebenfalls ein männliches Individuum gefunden. Hier finden sich höhere Grasbestände mit einigen Stauden und umgebende Waldpartien. Ein weibliches Individuum konnte in einem Gebüsch westlich von Mast Nr. 39 ermittelt werden. Auch dieses Habitat scheint gut geeignet, da es an einem südlich ausgerichteten Waldrand liegt. Von den Baumaßnahmen sind die Lebensstätten der Zauneidechse nicht betroffen. Habitate werden nicht beeinträchtigt. Die Zauneidechse wird zwar durch den Baulärm und Vibrationen gestört. Es bestehen jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld um den Fundpunkt. Populationswirksame Störungen, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern würden, sind nicht erkennbar.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Laubfrosch

Laubfrösche wurden im Bereich des Auwaldes westlich von Mast Nr. 9 kartiert. Die Lebensstätten des Laubfrosches sind nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen. Das Habitat wird nicht beeinträchtigt. Populationswirksame Störungen, die den Erhaltungszustand der Art beeinträchtigen würden sind nicht erkennbar. Die Art wird zwar durch Baulärm und Vibrationen gestört. Es bestehen jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld um den Fundpunkt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Springfrosch

Springfrösche wurden in einem Graben zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10 kartiert. Die Lebensstätten des Springfrosches sind nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen. Das Habitat wird nicht beeinträchtigt. Der Springfrosch

wird zwar durch den Baulärm und Vibrationen gestört. Es bestehen jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld um den Fundpunkt. Populationswirksame Störungen, die den Erhaltungszustand der Art daher verschlechtern würden, sind nicht erkennbar.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Kammolch

Ein Kammolch-Vorkommen ist im Altwasserbereich des Inns zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10 zu verzeichnen. Die Lebensstätten des Kammolchs sind nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen. Das Habitat wird nicht beeinträchtigt. Der Kammolch wird zwar durch den Baulärm und Vibrationen gestört. Es bestehen jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld um den Fundpunkt. Populationswirksame Störungen, die den Erhaltungszustand der Art daher verschlechtern würden, sind nicht erkennbar.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Scharlach-Plattkäfer

Bei der Fällung und Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz kommt es im Bereich von Mast Nr. 9 möglicherweise zum Verlust von Habitaten des Scharlach-Plattkäfers. Im Umfeld von Mast Nr. 9 ist aufgrund der notwendigen bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme zudem eine weitere Totholzproduktion nicht mehr möglich. Die Vorhabenträgerin hat deshalb die Maßnahme AV 7-FFH sowie A/E 4-CEF vorgesehen. Große, liegende Totholzstämme (ab Durchmesser 20 cm) werden vom Baufeld in den umliegenden Waldbestand umgelagert – ebenso wie das bei der Baufeldfreimachung anfallende Gehölz (vgl. Maßnahme AV 7-FFH). Da potentiell alle Totholzstämme im Baustellenbereich vom Scharlachplattkäfer besiedelt sind, werden von der Vorhabenträgerin zudem alle Totholzstämme mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm (möglichst als Ganzes) umgelagert. Eine Verbringung knapp außerhalb des Baufeldes ist dabei ausreichend. Falls die Gefahr besteht, dass Rinde abplatzt oder Stämme brechen, werden die Stammstücke vor der Umlagerung geteilt. Da aufgrund der Rodungen im Mastbereich davon auszugehen ist, dass es zu einer verringerten Totholzbildung in diesem Bereich kommt, wurde zudem die unter A.4.3. 12 aufgeführte Nebenbestimmung festgesetzt. Gegenüber Beunruhigungen ist die Art nicht sensibel.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Vogelarten

Höckerschwan

Höckerschwäne wurden 2020 an den Masten Nr. 9 und Nr. 19 kartiert. Konflikte des Planungsvorhabens mit möglichen Brutplätzen der Art sind jedoch nicht erkennbar. In den Uferbereichen bei Mast Nr. 9 und Mast Nr. 13 wird durch die Baumaßnahmen nicht in Standgewässer – welche Brutplätze der Art sein könnten – eingegriffen. Eine Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt daher nicht. Das plangegenständliche Vorhaben führt zu keinem Konflikt mit Nistplätzen. Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die Uferbereiche befinden sich im Vogelschutz- und FFH-Gebiet und sind durch die umgebenden Röhrichte und Auwaldbestände kaum zugänglich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Kiebitz

Im Jahr 2020 wurden an zwei Stellen zwei Individuen in der Nähe von Mast Nr. 14 beobachtet. Aus früheren Untersuchungen liegen im gleichen Raum mehrfach Brut- und Rasthinweise vor, so dass hier ein Brutvorkommen mit zwei Revieren anzunehmen ist. Durch die Maßnahme AV 12 „Bodenbearbeitung für die Anlage von Baufeldern und -straßen außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Kiebitz“ kann eine Zerstörung von Nestern durch die notwendige Bodenbearbeitung für das plangegegenständliche Vorhaben ausgeschlossen werden. Zudem bestehen um Mast Nr. 14 Ausweichmöglichkeiten in den vorhandenen Ackerflächen für diese Art. Die Bauarbeiten erfolgen darüber hinaus nur temporär, so dass eine populationswirksame Störung nicht zu erwarten ist.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Kleinspecht

Kleinspechte wurden 2020 an den Masten Nr. 9 und Nr. 10 im Auwald entlang des Inns kartiert. Dabei werden – aufgrund der mehrfachen Nachweise im Jahr 2020 – auch zwei Brutvorkommen vermutet. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme AV 10 „Fällung von Habitatbäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar“ ist hinsichtlich der notwendigen Baufeldfreimachungen nicht von einer Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. einer Zerstörung von Nestern auszugehen. Mögliche Störungen der Art werden dadurch ebenfalls vermieden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Kolkrabe

Kolkraben wurden 2020 im Überflug an den Masten Nr. 29 bis Nr. 34 kartiert. Von einem Brutvorkommen im Planungsgebiet an Mastfußstandorten, den Rückschnittbereichen oder den Zuwegungen wird nicht ausgegangen, da bei einer Horstkartierung im Jahr 2020 keine Horste gefunden werden konnten (auch bei früheren Erhebungen nicht). Die Neststandorte dieser Art geraten somit nicht in Konflikt mit dem plangegegenständlichen Vorhaben. Die durch das plangegegenständliche Vorhaben bedingten Bautätigkeiten können zu keinen populationswirksamen Störungen führen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Kuckuck

Kuckucke wurden 2020 mit vier Vorkommen an den Masten Nr. 9 bis Nr. 12, Nr. 15 bis Nr. 17, Nr. 20 bis Nr. 24, Nr. 29 bis Nr. 34 nachgewiesen. Bruten werden in den Bereichen von Mast Nr. 9 bis Nr. 12 und Nr. 29 bis Nr. 31 vermutet. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme AV 10 „Fällung von Habitatbäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar“ ist hinsichtlich der notwendigen Baufeldfreimachungen nicht von einer Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. einer Zerstörung von Nestern auszugehen. Kuckucke haben außerdem eine Reviergröße von ca. 30 ha. Es ist daher nicht mit Störungen zu rechnen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Lachmöwe

Lachmöwen wurden im Jahr 2020 nur im Überflug an den Masten Nr. 9 und Nr. 10 kartiert. Ein Brutvorkommen im Planungsgebiet ist an den Maststandorten, den Rückschnittbereichen und Zuwegungen nicht gegeben. Eine Lachmöwenkolonie wurde im Eingriffsbereich nicht ermittelt. Da kein Brutvorkommen sowie keine Lachmöwenkolonie im Eingriffsbereich gegeben sind, sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG daher nicht erfüllt.

Mäusebussard

Mäusebussarde wurden in der gesamten Planungsfläche gesichtet. Horste wurden allerdings an Maststandorten, den Rückschnittbereichen oder Zuwegungen bei der Horstkartierung im Jahr 2020 nicht gefunden. Das Planungsgebiet dient der Art daher nur zur Nahrungssuche. Da keine Horste dieser Art in den Eingriffsbereichen ermittelt werden konnten, sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG daher nicht erfüllt.

Neuntöter

2020 wurden zwei Neuntöter-Vorkommen an Mast Nr. 11 und Mast Nr. 38 ermittelt. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme AV 10 „Fällung von Habitatbäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar“ ist hinsichtlich der notwendigen Baufeldfreimachungen nicht von einer Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. einer Zerstörung von Nestern auszugehen. Der an Mast Nr. 38 erforderliche Holzeinschlag führt auch nicht zur Aufgabe von Revieren. Einerseits stehen größere und besser als Nistplatz geeignete Gehölzstrukturen in unmittelbarer Nachbarschaft beiderseitig Mast Nr. 38 zur Verfügung. Andererseits ist eine Verlagerung von ggf. vorhandenen Nistplätzen innerhalb des Reviers – unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme AV 10 – problemlos möglich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Pirol

Die Art wurde 2020 an den Masten Nr. 9 bis Nr. 12 kartiert und bei mehreren Terminen ermittelt. Es wird daher angenommen, dass die Art in den Auwäldern entlang des Inns brütet. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme AV 10 „Fällung von Habitatbäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar“ ist hinsichtlich der notwendigen Baufeldfreimachungen nicht mit einer Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. einer Zerstörung von Nestern auszugehen. Durch die Baumaßnahmen, die zur Entfernung einzelner Bäume führen, kommt es nicht zu dem Verlust des gesamten Reviers. Da nach Bezzel (1993) die Reviergröße der Art ca. 4 bis 50 ha beträgt, ist das Revier deutlich größer als der Eingriff, der nur zum Verlust einzelner Bäume führt. Der baubedingte Verlust von Einzelbäumen oder einzelner Gebüsche, die Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind, kann in derart großen Revieren nicht zum Verlust des gesamten Reviers führen. Zudem stehen umfangreiche Ausweich- und Verlagerungsmöglichkeiten des Reviers in gleichartigen Habitaten – nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme AV 10 – in den angrenzenden großflächigen Auwäldern zur Verfügung. Da die Art jedes Jahr ein neues Nest anlegt, gehen keine „traditionell“

genutzten Fortpflanzungsstätten verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang daher weiterhin erfüllt.

Aufgrund der für einen Singvogel hohen Mobilität der Art (Aktionsradius > 2 km) ist auch nicht zu erwarten, dass baubedingte Störungen an den einzelnen Maststandorten (z. B. Mast Nr. 9 bis Mast Nr. 12) populationswirksam sind. Eine punktuelle Beunruhigung von einzelnen Revieren wird sich dabei nicht auf die lokale Population auf Ebene des Landkreises auswirken. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten für die Art. Eine Verlagerung von Revieren ist möglich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Rauchschwalbe

Rauchschwalben wurden 2020 an den Masten Nr. 37, 40, 42 und 43 teilweise mehrfach kartiert. In der Nähe sind meist landwirtschaftlich genutzte Höfe, welche den Tieren als Brutstätten dienen. Brutstätten werden deshalb dort angenommen, nicht aber an den Mastfußstandorten, den Rückschnittbereichen oder den Zuwegungen. Es bestehen daher keine Konflikte mit dem plangegegenständlichen Vorhaben. Baubedingte Störungen können deshalb auch keine Populationswirksamkeit entfalten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Rohrweihe

Rohrweihen wurden 2020 im Schilfgebiet westlich Mast Nr. 9 kartiert. Ein Brutvorkommen wird vermutet. Das Schilfgebiet wird durch die Baumaßnahmen an Mast Nr. 9 nicht betroffen. Es erfolgt daher weder eine anlagenbedingte noch eine baubedingte Entwertung der Ruhestätten. Ein Konflikt mit dem potentiellen Nistplatz wird durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht ausgelöst.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Rotmilan

Rotmilane wurden 2020 bei den Masten Nr. 19 – Nr. 25 und Mast Nr. 29 – Nr. 37 beobachtet. Da im Jahr 2020 – ebenso wie bei den früheren Erhebungen oder im ASK-Datensatz – keine Horste an den geplanten Mastfußflächen, den Rückschnittbereichen und den Zuwegungen gefunden wurden, wird von keinem Brutvorkommen innerhalb der Eingriffsbereiche ausgegangen. Konflikte des plangegegenständlichen Vorhabens mit Neststandorten können somit ausgeschlossen werden. Ebenso können baubedingte punktuelle Beunruhigungen oder Störungen nicht auf die lokale Population wirksam werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Rotschenkel

Ein Rotschenkel wurde 2020 zwischen den Masten Nr. 9 und Nr. 10 kartiert. Ein Bruthinweis liegt nicht vor. Ein Brutvorkommen ist im Planungsraum allerdings grundsätzlich möglich, da Hinweise hierzu in der ASK für die Jahre 2020 und 2021 und aus früheren Kartierungen vorliegen. Da die Mastfüße jedoch keine Brutplätze der Art darstellen, liegen die Brutplätze der Art nicht in den Bau- bzw. Rückbaubereichen. Zudem bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten zur

Nahrungssuche für diese Art. Fortpflanzungsstätten werden daher nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grund können baubedingte punktuelle Beunruhigungen oder Störungen an den Masten nicht auf die lokale Population wirksam werden, da diese auf der Ebene des Landkreises angesiedelt ist.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Seeadler

Der Seeadler ist in Bayern eine extrem seltene Art mit geographischer Restriktion. Von der Art liegen jedoch ASK-Nachweise vor. Wenn die i. R. d. plangegegenständlichen Vorhabens nötigen Baufeldfreimachungen in der Brutzeit lägen und damit eine Verletzung oder Tötung bzw. Zerstörung der Nester erfolgen könnte, wären die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann jedoch durch die Maßnahme AV 10 begegnet werden. An den Mastfußstandorten wurden bei den zu fällenden Bäumen im Zuge der Horst- und Höhlenbaumkartierung 2020 keine Horste ermittelt. Es bestehen daher keine direkten Konflikte mit dem plangegegenständlichen Vorhaben. Da die Mastfüße keine Brutplätze der Art darstellen, liegen die Brutplätze der Art nicht in den Bau- bzw. Rückbaubereichen. Aus diesem Grund können baubedingte punktuelle Beunruhigungen oder Störungen an den Masten nicht auf die lokale Population wirksam werden, da diese auf der Ebene des Landkreises bzw. des Regierungsbezirks angesiedelt ist.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Schwarzspecht

Schwarzspechte wurden 2020 an den Masten Nr. 9 – Nr. 12, Nr. 15 – Nr. 40 und Nr. 43 – Nr. 45 kartiert. Da die Art 2020 bei mehreren Terminen mehrmals in denselben Wäldern gefunden wurden, wird von festen Revieren und Brutvorkommen ausgegangen. An den Mastfußstandorten wurden bei den zu fällenden Bäumen im Zuge der Horst- und Höhlenbaumkartierung 2020 keine Schwarzspechthöhlen ermittelt. Es bestehen daher keine direkten Konflikte mit dem plangegegenständlichen Vorhaben. Wenn die i. R. d. plangegegenständlichen Vorhabens nötigen Baufeldfreimachungen in der Brutzeit lägen und damit eine Verletzung oder Tötung bzw. Zerstörung der Nester erfolgen könnte, wären die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann jedoch durch die Maßnahme AV 10 begegnet werden. Da an den für die Maststandorte zu fällenden Bäumen keine Schwarzspechthöhlen ermittelt werden konnten, ist nicht zu erkennen, wie baubedingte punktuelle Störungen oder Beunruhigungen auf der Ebene der Lokalpopulation, die im Landkreis angesiedelt ist, wirksam werden könnten. Aufgrund der hohen Mobilität der Art (großer Aktionsraum) ist zudem eine Verlagerung von Vorkommen möglich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Tafelente

Ein Paar dieser Art wurde 2020 in den Altwässern des Inns westlich von Mast Nr. 9 kartiert. Es kann deshalb angenommen werden, dass die Art im Planungsgebiet brütet. Der mögliche Brutplatz westlich von Mast Nr. 9 wird durch das plangegegenständliche Vorhaben und die dadurch ausgelösten Baumaßnahmen

jedoch nicht beeinträchtigt. Störungen der lokalen Population sind ebenfalls nicht erkennbar.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Teichhuhn (und andere in Gewässern brütende Rallen wie z. B. Wasserralle)

Teichrallen wurden zur Brutzeit 2020 an mehreren Terminen in einem geeigneten Habitat in den Altwässern des Inns westlich Mast Nr. 9 kartiert. Hieraus kann auf ein Brutvorkommen geschlossen werden. Der mögliche Brutplatz in den Altwässern des Inns wird durch das plangegenständliche Vorhaben und seine Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Konflikte bzw. Störungen bzgl. des Brutplatzes treten somit nicht auf. Es ist daher nicht erkennbar, wie von den Bautätigkeiten ausgehende Störungen sich negativ auf die lokale Population auswirken können.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Teichrohrsänger

Die Art wurde 2020 mehrmals in einem geeigneten Schilfbestand in den Altwässern westlich Mast Nr. 9 kartiert. Dies lässt auf ein Brutvorkommen schließen. Der mögliche Brutplatz in den Altwässern des Inns wird durch das plangegenständliche Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Konflikte bzw. Störungen bzgl. des Brutplatzes treten somit nicht auf. Es ist daher nicht erkennbar, wie von den Bautätigkeiten ausgehende Störungen sich negativ auf die lokale Population auswirken können.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Trauerschnäpper

Die Art wurde 2020 an den Masten Nr. 15 und Nr. 44 in geeigneten, älteren Laubwäldern kartiert. Hieraus kann auf ein Brutvorkommen geschlossen werden. Wenn die i. R. d. plangegenständlichen Vorhabens nötigen Baufeldfreimachungen in der Brutzeit lägen und damit eine Verletzung oder Tötung bzw. Zerstörung der Nester erfolgen könnte, wären die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann jedoch durch die Maßnahme AV 10 begegnet werden. Die Maßnahme dient dabei auch der Vermeidung von Störungen. Die verlorengegangenen Reproduktionsräume werden vorgezogen durch Vogelnistkästen ersetzt (vgl. Maßnahme A/E 1-CEF).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Turmfalke

Turmfalken wurden 2020 im gesamten Planungsgebiet beobachtet. Ein Brutvorkommen an den Eingriffsbereichen (Maststandorte etc.) konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Durch das plangegenständliche Vorhaben werden diesbezüglich daher keine direkten Konflikte ausgelöst. Da mögliche Brutplätze in Ortschaften von dem plangegenständlichen Vorhaben – insbesondere den Baumaßnahmen – nicht tangiert werden, ist eine von dem Bauvorhaben möglicherweise ausgehende Störung – welche sich auf die lokale Population auswirken könnte – nicht erkennbar.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Waldkauz

Die Art wurde 2020 mehrfach im Planungsgebiet an geeigneten Waldbeständen an den Masten Nr. 9 bis Nr. 12 und Nr. 44 kartiert. Von einem Brutvorkommen ist daher auszugehen. Wenn die i. R. d. plangegegenständlichen Vorhabens nötigen Baufeldfreimachungen in der Brutzeit lägen und damit eine Verletzung oder Tötung bzw. Zerstörung der Nester erfolgen könnte, wären die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann jedoch durch die Maßnahme AV 10 begegnet werden. Die Maßnahme dient dabei auch der Vermeidung von Störungen. Die verlorengegangenen Reproduktionsräume – Höhlenbäume bei Mast Nr. 9 – werden durch Vogelnistkästen ersetzt (vgl. Maßnahme A/E 1-CEF). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Waldohreule

Waldohreulen wurden 2020 an den Masten Nr. 10 bis Nr. 11 in geeigneten Waldbeständen im Planungsgebiet kartiert. Wenn die i. R. d. plangegegenständlichen Vorhabens nötigen Baufeldfreimachungen in der Brutzeit lägen und damit eine Verletzung oder Tötung bzw. Zerstörung der Nester erfolgen könnte, wären die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann jedoch durch die Maßnahme AV 10 entgegnet werden. Falls im Zuge der Baumaßnahmen durch die Entfernung von Bäumen im Bereich von Mast Nr. 10 und Mast Nr. 11 Bäume mit Horsten betroffen werden, müssten diese als mögliche Fortpflanzungsstätten durch das Aufhängen von Kunsthorsten in geeigneten Waldbeständen, die nicht vom Vorhaben betroffen sind, ersetzt werden (vgl. A.4.3.13). Nach gegenwärtiger Planung erfolgt jedoch keine Fällung von Bäumen in diesem Bereich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Wasseramsel

Wasseramseln wurden 2020 an geeigneten Fließgewässern bei Mast Nr. 30 und Mast Nr. 33 kartiert. Es wird angenommen, dass die Art im Plangebiet brütet. Mögliche Brutplätze werden durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht beansprucht. Es treten daher auch keine Beunruhigungen oder Störungen von Nistplätzen auf, welche auf der Ebene der lokalen Population wirksam werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Wespenbussard

Horste wurden an den Mastfußstandorten, den Rückschnittbereichen oder Zuwegungen bei der Horstkartierung 2020 nicht gefunden (ebensowenig bei früheren Erhebungen). Es bestehen somit keine Konflikte zwischen dem plangegegenständlichen Vorhaben und Neststandorten. Es treten auch keine Beunruhigungen oder Störungen von Nistplätzen auf, welche auf der Ebene der lokalen Population wirksam werden würden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Ein Vorkommen von saP-relevanten Pflanzenarten kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

C.3.3.1.4.2.5 Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG

Wie bereits unter C.3.3.1.4.2.4 dargestellt, ist aufgrund der Beurteilung des Kollisionsrisikos bei der Innquerung eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG für folgende Arten (vgl. Tabelle 21 der Anlage 18.1) erforderlich:

Alpenstrandläufer, Bekassine, Brandgans, Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flusseeschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Große Rohrdommel, Haubentaucher, Höckerschwan, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kolkrabe, Kolbenente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Prachtaucher, Purpurreiher, Rohrweihe, Rotschenkel, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Seeadler, Seidenreiher, Silberreiher, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserrolle, Zwergsäger.

Zudem kann während des Betriebs des plangegegenständlichen Vorhabens (im Endausbau) für die Arten Kiebitz und Seeadler nicht ausgeschlossen werden, dass das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt wird. Für diese Arten ist daher ebenfalls eine Ausnahme für den Betrieb der Leitung im Bereich zwischen den Masten Nr. 12 bis Nr. 17 beantragt.

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-RL genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen i. S. d. Ausnahmeregelung sind im vorliegenden Fall nicht gegeben (vgl. Ausführungen unter C.3.4.2). Zudem wären bei alternativen Varianten – aufgrund der Notwendigkeit, den Inn Richtung Österreich zu überqueren und den Anschluss an das dortige 380-kV-Netz herzustellen – die gleichen Arten betroffen.

Für die Erteilung einer Ausnahme ist es des Weiteren unabdingbar, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Art nicht verschlechtern darf und die weiteren Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gewahrt sein müssen. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL spricht im Gegensatz zu § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

nicht vom Ausbleiben von Verschlechterungen, sondern davon, dass die Populationen der Arten trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Eine Ausnahme ist gleichwohl selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sofern nur nachgewiesen werden kann, dass durch das Vorhaben sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. (EuGH Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05; BVerwG Beschluss v. 17.04.2010 – 9 B 5/10).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der aufgrund des Kollisionsrisikos betroffenen Vogelarten (vgl. Tabelle 21 der Anlage 18.1) bei der Innquerung während der Bauphase ist nicht gegeben. Eine solche Verschlechterung ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn Größe oder Qualität des Habitats der betroffenen Art deutlich abnehmen oder wenn sich die Zukunftsaussichten der Population deutlich verschlechtern.

Nach der Bauphase (Zeit der Beseilung des Neubaus und des Rückbaus der Bestandsleitung; Dauer ca. 3 Jahre) erfolgt eine unbefristete Entlastung durch den Rückbau der Bestandsleitungen (Ltg. Nr. B97 und Ltg. Nr. B104) über den Inn. Dies führt im Endausbau zu einer Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes, da künftig der Inn nur noch an einer Stelle gequert wird – im Gegensatz zu den heute vorhandenen zwei Querungen.

Arten wie der Große Brachvogel oder der Kiebitz haben nach LANUV NRW eine Lebensdauer von bis zu 25 Jahren, die Uferschnepfe bis 23 Jahre und der Rot-schenkel bis 17 Jahre. Auch Arten wie die Krickente (bis zu 20 Jahren) oder die Tafelente (bis 12 Jahre) haben eine relativ lange Lebensdauer. Diese Arten weisen einen hohen vGMI auf (vgl. Erläuterungen hierzu unter C.3.3.1.4.2.4 zur Konfliktanalyse § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betreffend) und sind relativ langlebig, wohingegen kleinere Singvogelarten (mit geringerem vGMI) eine kürzere Lebensdauer aufweisen (z. B. Neuntöter mit bis zu 7 Jahren). Nach der vorübergehenden und 3 Jahre dauernden Phase, in der mehrere Freileitungen den Inn queren, erfolgt die unbefristete Entlastung, in der nur noch eine Freileitung den Inn quert. In dieser Zeit wird auch eine Vermehrung von Arten mit einem hohen vGMI stattfinden. Die dreijährige Bauphase ist dabei im Vergleich zur Lebensdauer von bis zu 25 Jahren relativ gering. Für die Singvogelarten mit einer relativ geringen Lebensdauer von 5 – 7 Jahren sind die 3 Jahre, in denen mehrere Leitungen den Inn queren, weniger relevant, da sie ein geringeres Kollisionsrisiko aufweisen.

Für vom Kollisionsrisiko besonders betroffene Arten hat die Vorhabenträgerin eine Prüfung des Erhaltungszustandes vorgenommen (vgl. Tabelle 26 der Anlage 18.1). Für die dort aufgeführten Arten wird dargestellt, dass eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht gegeben ist bzw. eine Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht behindert wird.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der aufgrund des Kollisionsrisikos betroffenen Vogelarten Kiebitz und Seeadler zwischen Mast Nr. 12 und Mast Nr. 17 ist während der Betriebsphase ebenfalls nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen FCS-Maßnahmen ist bei beiden Arten gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der Ar-

ten sich nicht verschlechtert bzw. dass keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes verursacht wird. Die vorgesehenen Maßnahmen beruhen einerseits auf den Artensteckbriefen des Bayerischen Landesamts für Umwelt für die jeweiligen Arten und den dort genannten Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Förderung der Bestände, andererseits auf den Maßnahmenvorschlägen des LANUV NRW und der dortigen Bewertung der Eignung von Maßnahmen und sind fachlich nicht zu beanstanden.

Die für den Kiebitz relevante FCS-Maßnahme (A/E 1-FCS) kann der Anlage 18.1 entnommen werden. Zusätzlich wurde in diesem Zusammenhang die unter A.4.3.22 formulierte Nebenbestimmung getroffen. Die den Seeadler betreffende Maßnahme A/E 2-FCS kann – in ihrer gültigen Form – der Anlage 17.2.4 entnommen werden.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.1.5 Verordnungen zu Landschafts- und Naturschutzgebieten

Durch die behördliche Festsetzung von Schutzgebieten, wie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, geschützte Landschaftsteile sowie Naturdenkmäler, sind Gebiete oder Einzelschöpfungen der Natur unter besonderen Schutz gestellt. Damit soll die besondere Funktion dieser Gebiete oder Landschaftsbestandteile – wie z.B. die Lebensraumfunktion für gefährdete Tiere und Pflanzen – erhalten bleiben.

Die Ausweisung als ein geschützter Teil von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 23-29 BNatSchG erfolgt durch Erklärung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Dabei werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote festgelegt. Die Festlegungen dieser Schutzgebietsausweisungen i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen der §§ 23 ff. BNatSchG sind für die Zulässigkeit von Vorhaben in entsprechend geschützten Gebieten maßgeblich. Daher stellen erst die konkreten Verbote und Gebote im Rahmen der Schutzerklärung unmittelbar geltende Regelungen dar, während das Bundesnaturschutzgesetz selbst lediglich inhaltliche Vorgaben für die festzulegenden Gebote und Verbote enthält.

Im Einzelfall kann jedoch in allen Gebieten nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den festgesetzten Verboten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

C.3.3.1.5.1 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ (NSG-00094.01) wird dabei vom Planungsraum der geplanten Trasse nahe dem Inn auf ca. 370 m gequert. Innerhalb des

Naturschutzgebiets befindet sich zudem ein Maststandort (Mast Nr. 9) der plangegenständlichen 380-kV-Freileitung.

Gem. § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ ist es u.a. verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind, Bodenbestandteile auszubauen, neue Wege anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Rodungen in den Auwäldern vorzunehmen.

§ 5 Abs. 1 lit. d der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ lässt zwar Instandhaltungsarbeiten an der bestehenden 220-kV-Freileitung von den Verboten des § 3 unberührt. Instandhaltungsmaßnahmen sind mit dem plangegegenständlichen Leitungsbauvorhaben allerdings nicht gegeben. Es ist daher eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ erforderlich.

Gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ kann von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung gem. § 49 BayNatSchG in Einzelfällen eine Befreiung erteilt werden.

Soweit die Möglichkeit der Befreiung in § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ geregelt wird, so ist diese Regelung seit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes 2009, das mit § 67 BNatSchG eine neue eigenständige Regelung zur Befreiung getroffen hat, nicht mehr anwendbar. Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund von § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt dabei gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG durch Rechtsverordnung. Die Befreiung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist (Nr. 19 oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Die hier planfestgestellte 380-kV-Freileitung stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar, welche unter Nr. 32 der Anlage zum § 1 Abs. 1 BBPlG festgelegt ist. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ist die Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die Voraussetzung des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit erfüllt.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.1.5.2 Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind dort unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen

alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Schellenberg in den Gemeinden Kirchberg-Simbach und Erlach“ (PAN-02b) liegt in Teilen im Planungsraum des planfestgestellten Leitungsbauvorhabens und wird im Randbereich auf ca. 700 m durch den Neubau der Leitungstrasse gekreuzt. Die Masten Nr. 26 und Nr. 27 – in Waldrandlage südlich Ranzenberg – liegen jeweils im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets. Die Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gelegenen Waldflächen werden vollständig überspannt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt dabei gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG durch Rechtsverordnung. Die Befreiung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Die hier planfestgestellte 380-kV-Freileitung stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar, welche unter Nr. 32 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG festgelegt ist. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ist die Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die Voraussetzung des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit erfüllt.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miteingefasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.1.5.3 Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

Gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben hat keine Auswirkungen auf Naturdenkmäler. Im Planungsraum im Bereich zwischen Mast Nr. 44 und Mast Nr. 45 befindet sich zwar ein Naturdenkmal. Dieses liegt jedoch nicht im Bereich des Schutzstreifens der planfestgestellten 380-kV-Freileitung und wird auch sonst hiervon nicht tangiert. Die Wirkungen des Vorhabens reichen daher nicht so weit, dass eines der Verbote nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ausgelöst werden könnte.

C.3.3.2 Immissionsschutz

Durch Hochspannungsfreileitungen werden Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Lärm und Luftverunreinigungen hervorgerufen.

Die plangegegenständliche Höchstspannungsfreileitung stellt dabei als ortsfeste Anlage zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von mehr als 1 000 Volt im Frequenzbereich von 50 Hertz eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2

BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

C.3.3.2.1 Elektromagnetische Felder

Freileitungen erzeugen auf Grund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Es handelt sich um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz. Diese Frequenz ist dem so genannten Niederfrequenzbereich zugeordnet.

Gem. § 3 Abs. 1, § 23 BlmSchG und § 3 der 26. BlmSchV sind Niederfrequenzanlagen zählen, so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Anlagen, die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden. Wird die Grenze der Zumutbarkeit überschritten, werden Schutzauflagen notwendig, oder das Vorhaben ist unzulässig, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Die Grenzwerte ergeben sich aus dem Anhang 1 zur 26. BlmSchV. Danach sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- für die elektrische Feldstärke liegt der Grenzwert bei 5 kV/m
- für die magnetische Flussdichte liegt der Grenzwert bei 200 μ T

Gem. § 3 Abs. 2 der 26. BlmSchV dürfen Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nur so errichtet und betrieben werden, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bei der magnetischen Flussdichte ist somit ein Grenzwert von 100 μ T zu Grunde zu legen.

Diese Grenzwerte basieren auf den im Jahr 2010 von der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bis heute vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen.

Auf den Spannfeldern mit dem geringsten Abstand zur Wohnbebauung wurde die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BlmSchV rechnerisch überprüft. In den Planfeststellungsunterlagen sind die Querprofile des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte in Abhängigkeit vom Abstand zur Leitungsachse berechnet und dargestellt. Die Rechenergebnisse und ein Immissionsbericht liegen in der Anlage 16 bei. Dazu wurde die geplante Trasse in drei Abschnitte unterteilt und dort jeweils das Spannfeld mit dem geringsten Abstand zwischen Leitungsachse und Wohnbebauung sowie zwischen Leiter und Boden ausgewählt. Die Berechnungen wurden daher im Bereich Mast Nr. 16 – Nr. 17, Mast Nr. 40 – Nr. 41 sowie Mast Nr. 44 – Nr. 45 durchgeführt. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurden die höchste betriebliche Anlagenauslastung mit einer

Betriebsspannung von 420 kV und der maximale Durchhang der Leiterseile zugrunde gelegt.

Aus den Querprofilen für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte ergeben sich für die ausgewählten Spannungsfelder folgende Werte:

- Spannungsfeld Mast Nr. 16 – Nr. 17:

	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte
1 m über EOK	2,7 kV/m	23,9 μ T

- Spannungsfeld Mast Nr. 40 – Nr. 41:

	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte
1 m über EOK	0,78 kV/m	9,5 μ T

- Spannungsfeld Mast Nr. 44 – Nr. 45:

	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte
1 m über EOK	0,8 kV/m	14,8 μ T

Die Werte liegen damit deutlich unter den zulässigen Höchstwerten der 26. BImSchV.

Die vorgelegten Rechenergebnisse sind plausibel und können als Prognose für die zu erwartenden Immissionen verwendet werden. Diese erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung am tiefsten Durchhang des Leiterseils zwischen zwei Masten. Mit zunehmendem Abstand zur Leitungstrasse nehmen die zu erwartenden Werte weiter deutlich ab, sodass selbst für die nächstgelegene Wohnbebauung diese Werte noch geringer liegen. Eine Darstellung für die zu erwartenden Werte der elektrischen und magnetischen Felder in tabellarischer Form ist dabei in Anlage 16.1.5 für die untersuchten Gebäude beigefügt.

Es ist festzustellen, dass entlang des gesamten Leitungsverlaufs im Bereich von Häusern und Grundstücken, die nach § 3 Abs. 1, § 23 BImSchG und § 3 der 26. BImSchV nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zuzuordnen sind, die zu erwartenden magnetischen und elektrischen Felder unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte liegen.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt bzw. durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse überholt sind (BVerwG Beschluss v. 22.07.2010 – 7 VR 4/10). Ein neuer Stand der Wissenschaft, der geeignet wäre, die gesetzlich festgelegten Grenzwerte in Frage zu stellen besteht nicht. Ein neuer Stand der Wissenschaft ist nicht erreicht, solange bisher anerkannte wissenschaftliche Aussagen nur kritisch hinterfragt und kontrovers diskutiert werden, ohne dass sich in der Forschung bereits ein neuer Grundkonsens abzeichnet (BVerwG Ur. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Ein solcher neuer Grundkonsens ist hier nicht ersichtlich. In einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission („Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“) heißt es, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen

Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Des Weiteren wird ausgeführt, dass Ergebnisse von epidemiologischen Studien über einen möglichen Zusammenhang zwischen Leukämieerkrankungen von Kindern und Magnetfeldexpositionen nach wie vor weder durch Laborstudien (in vitro und in vivo) noch durch Wirkungsmodelle unterstützt werden und daher zu wenig gesichert sind, um Grenzwertregelungen zu rechtfertigen. Das Bundesamt für Strahlenschutz äußert sich ebenso dahingehend, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand bei Einhaltung dieser Grenzwerte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkung gewährleistet ist (http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/schutz/grenzwerte/grenzwerte_node.html).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Grenzwerte ergeben sich indes ebenso nicht (BVerwG Beschluss v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, BVerwG Ur. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwG Ur. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18). Aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen. Dem Ordnungsgeber kommt dabei ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu. Alle erdenklichen Schutzmaßnahmen muss der Ordnungsgeber nicht treffen. Eine Verletzung der Schutzpflicht kann erst festgestellt werden, wenn Vorkehrungen überhaupt nicht getroffen, gänzlich ungeeignet oder unzulänglich sind. Ohne verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen ist es Sache des Ordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten. Verletzt ist diese Pflicht erst, wenn eine ursprünglich rechtmäßige Regelung auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich evident untragbar geworden ist (BVerfG, Kammerbeschluss v. 24.01.2007 – 1 BvR 382/05). Von einem solchen völlig unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, wie sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit, die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Ordnungsgebers ist nicht dadurch verletzt, dass die Grenzwerte nicht weiter abgesenkt wurden (BVerwG Beschluss v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13).

Zudem wurde dem in § 4 der 26. BImSchV zum Ausdruck kommenden Minimierungsgebot entsprochen. Nach § 4 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Minimierungsgebot wird dabei durch die 26. BImSchVVwV konkretisiert.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Prüfung der Minimierungsmöglichkeiten erscheint plausibel. Durch die geplanten Masthöhen hat bereits insoweit eine deutliche Optimierung im Sinne des Minimierungsgebots stattgefunden, als die minimalen Bodenabstände die nach der DIN EN 50341 geforderten Mindestbodenabstände für 110- und 380-kV-Leitungen teilweise deutlich übertreffen.

Die Vorschrift erfordert indes nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlichen Minimierungspotenzials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit dem vernünftigen Optimum (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18). Der auf § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG gestützte § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV dient dabei der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und steht im Rang unterhalb der formellen Bundesgesetze. Schon daher begründet die Norm keinen zwingenden Vorrang einer Minimierung elektromagnetischer Felder, wenn diese in Konflikt mit anderen Zielen mit Gesetzesrang gerät (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18).

Eine darüber darübereingehende Erhöhung der Bodenabstände durch Masterrhöhungen hätte, insbesondere auf Grund der Entfernung zu den maßgeblichen Minimierungsorten, nur eine sehr geringe weitere Immissionsreduzierung zur Folge und würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht mehr entsprechen. Gleichzeitig würde die damit einhergehende Erhöhung der Masten einen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Zudem müssten wegen der geänderten statischen Anforderungen und den notwendigen Änderungen an den Mastfundamenten zusätzliche Eingriffe in den Boden und in die Eigentumsrechte Dritter vorgenommen werden.

Dem in § 4 der 26. BImSchV zum Ausdruck kommenden Minimierungsgebot wird somit entsprochen.

C.3.3.2.2 Schallimmissionen

Bei dem Betrieb sowie dem Bau einer Höchstspannungsleitung entstehen Schallimmissionen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

C.3.3.2.2.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Beim Betrieb von Hochspannungsleitungen wie der plangegegenständlichen 380-kV-Freileitung können Schallimmissionen durch den sog. Corona Effekt entstehen. Als Corona bezeichnet man den Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast. Durch elektrische Entladungen können dort Geräusche entstehen. Meist ist ein Knistern oft mit einem gleichbleibenden, brummenden Ton zu hören. Diese Geräusche entstehen dabei insbesondere bei feuchten Witterungsbedingungen wie Nebel, Regen oder Raureif.

Maßgeblich für die Beurteilung der betriebsbedingten Schallimmissionen ist dabei die TA Lärm. Die TA Lärm gilt gem. Nr. 1 TA Lärm für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

Gem. Nr. 4.2 i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

in Industriegebieten		70 dB(A)
in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
in urbanen Gebieten	tags	63 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
In Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Die für ein Mischgebiet geltenden Werte gelten grundsätzlich ebenfalls für Wohngebäude im Außenbereich.

Wie sich aus dieser Auflistung ergibt, sind nachts niedrigere Immissionsrichtwerte einzuhalten. Da die durch den geplanten Betrieb der 380-kV-Leitung verursachten Geräuschimmissionen sowohl tagsüber wie auch nachts gleichermaßen einwirken können, beschränkt sich die von der Vorhabenträgerin eingereichte schalltechnische Untersuchung auf den in der TA Lärm angegebenen Nachtzeitraum.

Werden die genannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten, kann davon ausgegangen werden, dass von der Anlage beim Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Leitungsgeräusche ausgehen.

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung (Stand: 21.04.2020) zu dem plangegenständlichen Leitungsbauvorhaben vorgelegt (Anlage 16.2). Aus diesem Gutachten ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass bei antragsgemäßer Errichtung der Trasse sowie bei ordnungsgemäßigem Betrieb der 380-kV-Leitung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen wurde die schalltechnische Untersuchung – abweichend von der Nennspannung von 380 kV bzw. 110 kV – für den Betriebszustand mit der maximalen Spannung von 420 kV bzw. 123 kV im Sinne einer „Worst-case“-Betrachtung durchgeführt.

Um die von den Geräuschimmissionen der Koronageräusche eventuell betroffene Bebauung entlang des Trassenverlaufs zu erheben, wurde eine Voruntersuchung anhand von Mindestabständen durchgeführt. Diese Berechnungen wurden vorsorglich unter der pauschalen Vergabe eines emissionsseitigen Tonzuschlags von 3 dB durchgeführt.

Die planfestgestellte 380-kV-Leitung soll dabei in einzelnen Abschnitten mit einer unterschiedlichen Anzahl und Nennspannung der Stromkreise verlaufen. Von Mast Nr. 8 bis Nr. 17 soll die planfestgestellte Leitung mit vier 380-kV-Stromkreisen und von Mast Nr. 17 bis Nr. 42 mit zwei 380-kV-Stromkreisen betrieben werden. Ab Mast Nr. 42 werden zwei 110-kV-Stromkreise eingekoppelt und mit den beiden 380-kV-Stromkreisen bis zum Umspannwerk Simbach mitgeführt.

Die Bewertung der Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich stellt sich im Einzelnen für die verschiedenen Abschnitte wie folgt dar:

Im Trassenabschnitt zwischen Mast Nr. 8 und Nr. 17 zeigt das schalltechnische Gutachten (Anlage 16.2), dass die Geräuschimmissionen der 380-kV-Leitung

für die im Bereich des Gewerbegebiets Waltersdorf befindlichen zwei Immissionsorte nicht relevant zum Gesamtbeurteilungspegel beitragen. Gem. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm ist der durch eine Anlage verursachte Immissionsbetrag in der Regel dann nicht relevant, wenn die Zusatzbelastung um mindestens 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert für den maßgeblichen Immissionsort liegt (sog. Irrelevanzkriterium). Für die beiden Immissionsorte ergibt sich dabei jeweils ein Beurteilungspegel von 37,7 dB(A). Im Vergleich zum Nacht-Immissionswert der TA Lärm in Höhe von 45 dB(A) für ein Dorf-/Mischgebiet unterschreiten die vorgenannten Beurteilungspegel diesen somit um mehr als 7 dB(A). Eine Unterschreitung von mindestens 6 dB(A) ist somit gegeben. Auf eine detaillierte Vorbelastungsuntersuchung konnte daher verzichtet werden.

Das Gewerbegebiet selbst wurde in der schalltechnischen Untersuchung nicht als Immissionsort betrachtet. Auch hier ist jedoch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu prüfen. Nach Nr. A.1.3 lit. b) des Anhangs zur TA Lärm ist dies bei unbebauten Flächen der am stärksten betroffene Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen. Nach der Anlage 1.1 der schalltechnischen Prognose ist an der Baugrenze des Gewerbegebiets ein Wert von 45 dB(A) eingehalten. Aus fachlicher Sicht ist daher nicht von einer Überschreitung des zulässigen nächtlichen Beurteilungspegels von 50 dB(A) für das Gewerbegebiet auszugehen.

An dem betrachteten Immissionsort Ölmühle (Entfernung zur Trassenachse: 87 Meter) ist der zulässige Immissionsrichtwert deutlich unterschritten.

Weitere Immissionsorte sind in diesem Abschnitt nicht betroffen bzw. haben eine so große Entfernung zur Trassenachse, dass sogar die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten bzw. unterschritten werden.

Im Trassenabschnitt zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 43 zeigt das schalltechnische Gutachten (Anlage 16.2), dass keine Immissionsorte betroffen sind. Sämtliche Wohnbebauungen befinden sich außerhalb des Korridors für die Einhaltung der nächtlichen Beurteilungspegel für ein Allgemeines Wohngebiet. Für die Bereiche in der Nähe der planfestgestellten 380-kV-Leitung sind keine rechtskräftigen Bebauungspläne aufgestellt. Es handelt sich bei diesen Bereichen um unbeplanten Außenbereich. Eine immissionsrelevante nächtliche Geräuschvorbelastung durch Anlagen im Sinn der TA Lärm ist an diesen Immissionsorten auszuschließen.

Im Trassenabschnitt zwischen Mast Nr. 43 und dem Umspannwerk Simbach zeigt das schalltechnische Gutachten (vgl. Anlage 16.2), dass für die Immissionsorte, die in einem Dorf-/Mischgebiet liegen, auf Grund der großen Entfernung zur 380-kV-Leitung sogar die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten bzw. unterschritten werden. Das mit rechtskräftigem Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Baugebiet „Waldhauser Feld“ weist an seinem westlichen Rand einen Trassenabstand von ca. 270 m auf und liegt somit in ausreichend großer Entfernung zur Trasse, dass der Nacht-Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten bzw. deutlich unterschritten wird.

Die 110-kV-Leiteseile sind auf Grund ihrer gegenüber den 380-kV-Leiteseilbündel um mehr als 30 dB(A) geringeren Schallemissionen als nicht immissionsrelevant einzustufen.

Durch die Verwendung von Viererbündeln als Leiterseil wird auch § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Rechnung getragen, wonach nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umweltauswirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Verwendung von sog Viererbündeln als Leiterseil führt dazu, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird, wodurch keine vermeidbaren Schallimmissionen durch Koronageräusche entstehen.

Die Vorhabenträgerin hat im Betrieb sicherzustellen, dass die in der TA Lärm festgelegten Werte eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.4.1.1 aufgenommen.

C.3.3.2.2.2 Baubedingte Schallimmissionen

Im Verlauf der Baumaßnahmen ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Von den Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen gehen Geräuschimmissionen aus. Insbesondere während der Herstellung der Mastfundamente sind baubedingte Schallimmissionen zu erwarten.

Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen kann nicht auf die TA Lärm zurückgegriffen werden. Gem. Nr. 1 lit. f der TA Lärm gilt diese nämlich nicht für Baustellen. Die Schallimmissionen durch Baulärm sind daher nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 zu beurteilen.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG müssen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Gem. Nr. 3.1 der AVV Baulärm sind als Immissionswerte festgesetzt für:

Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind		70 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Neubaumaßnahme bzw. der Rückbaumaßnahme sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Werte

eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.4.1.2 aufgenommen.

C.3.3.2.3 Luftverunreinigungen

Bei dem Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen können durch den Koronaeffekt Luftschadstoffe, wie Ozon und Stickstoffoxide, gebildet werden.

In der Literatur finden sich Angaben, denen zufolge bei 380-kV-Höchstspannungsleitungen bei ungünstigen Wetterlagen ca. $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Ozon als Stundenmittelwert in 70 Metern Entfernung in Mitwindrichtung zu erwarten sind. Als Jahresmittelwert der Zusatzbelastung ergibt sich ein Wert von $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Zusatzbelastung liegt damit deutlich unter der Ozon-Hintergrundbelastung. Die Freisetzung der Gase erfolgt oberhalb der Gebäude in die freie Luftströmung. Bei Immissionsorten am Boden ist keine wesentliche Erhöhung der Ozon- oder Stickoxidkonzentration zu erwarten. Die festgesetzten Zielwerte zu Stickstoffoxiden gem. § 3 der 39. BImSchV sowie die festgesetzten Zielwerte zu Ozon gem. § 9 der 39. BImSchV werden nicht überschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe werden daher durch die plangegenständliche 380-kV-Leitung nicht verursacht.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass durch die positive oder negative Aufladung von Luftpartikeln ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe besteht. Das Bundesamt für Strahlenschutz führt insoweit auf seiner Internetseite aus:

„Durch den bei Hochspannungsleitungen zu beobachtenden Korona-Effekt werden an Freileitungsseilen Luftmoleküle und Teilchen elektrisch aufgeladen und dann zum Beispiel bei Wind seitlich verfrachtet. 1996 wurde in England die Hypothese entwickelt, dass die geladenen Partikel das Risiko der Anwohner für Atemwegserkrankungen erhöhen. Wissenschaftliche Beweise für diese Vermutung gibt es nicht. Die britische Strahlenschutzbehörde (National Radiological Protection Board/NRPB) hat sich 2004 mit dieser Frage befasst. Ein zusätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe aufgrund der Aufladung von Partikeln an herkömmlichen Hochspannungswechselstromleitungen (HWÜ-Leitungen) wurde als unwahrscheinlich bzw. sehr gering eingeschätzt“ (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/bfs-forschungsprogramm/stromnetzausbau/schwerpunkt6.html>).

C.3.3.2.4 Immissionen durch Staub und Erschütterungen

Durch die Bauarbeiten beim Neubau des plangegenständlichen Vorhabens und beim Rückbau entstehen Erschütterungen. Aufgrund der Entfernung zu Gebäuden und der eingesetzten Bauverfahren ist nicht mit Erschütterungen zu rechnen, die bautechnisch relevant sind. Bei Bedarf soll auf den Einsatz von Kleingeräten zurückgegriffen werden. Aufgrund der Ausführungen in den Planunterlagen ist aus fachlicher Sicht nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen zu rechnen. Sollte sich bei den Bauarbeiten in der Nähe von Gebäuden die Notwendigkeit erschütterungsrelevanter Tätigkeiten ergeben, werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen die unter A.4.7 formulierten Nebenbestimmungen festgesetzt. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen ist nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen – aufgrund von Erschütterungen – i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Durch den Baustellenverkehr entstehen temporär Staub- und Schadstoffemissionen. Antragsgemäß können diese durch entsprechende Maßnahmen wie Befeuhtung bzw. Reinigung der Zufahrtswege reduziert werden. Aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

C.3.3.3 Ziele der Raumordnung

Das planfestgegenständliche Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Art. 2 Nr. 2 BayLplG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind anders als Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG nicht bloß Maßstab, sondern das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planstufe sind sie nicht zugänglich (BVerwG Urt. v. 18.09.2003 – 4 CN 20.02, BVerwG Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15).

Gegen Ziele der Raumordnung wird nicht verstoßen.

C.3.3.4 Gewässerschutz

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie durch die unter A.4.2 angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

C.3.3.4.1 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG

Gem. § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (sog. Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischen Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potential. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. § 47 WHG sieht schließlich vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter

chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL [Richtlinie 2006/60/EG]) zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei nicht nur um eine programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung. Die Anforderungen entfalten grundsätzlich verbindliche Wirkung (EuGH Ur. v. 09.02.2015 – C-461/13).

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper (BVerwG Ur. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15). Einleitungen oder sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an den §§ 27, 44 und 47 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann (NdsOVG Ur. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine Verschlechterung dabei grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Diese Vorgehensweise soll jedoch nicht gelten, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet (EuGH Ur. v. 01.05.2015 – C-461/13). In einem solchen Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen Qualitätskomponenten, welche nicht in der schlechtesten Klasse eingeordnet sind, gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse. Darüber hinaus sollen auch Verschlechterungen, welche nur vorübergehend wirken, selbst dann unter das Verschlechterungsverbot fallen, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können. Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf (EuGH Ur. v. 01.07.2014 – C-461/13).

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf die qualitativen und mengenmäßigen Vorgaben gem. der Wasserrahmenrichtlinie bewertet (Anlage 13.2). Danach ist eine Vereinbarkeit des plangegegenständlichen Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG gegeben. Dieses Ergebnis ist nach der gutachterlichen Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.12.2022 nicht zu beanstanden. Die Eingriffe sind weder großflächig noch langfristig, sodass ein dauerhafter negativer Einfluss auf die Bewirtschaftungsziele nicht zu erwarten ist.

C.3.3.4.2 Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben berührt das mit Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 01.06.2005 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Erlacher Au der Stadt Simbach a.Inn. Die geplanten Maststandorte Mast Nrn. 9, 10 und 11 befinden sich dabei innerhalb der Zone IIIA dieses wasserwirtschaftlich empfindlichen Trinkwasserschutzgebiets mit hohen Grundwasserständen und geringer Überdeckung des quartären Grundwasserleiters.

Für die Errichtung der Masten Nrn. 9, 10 und 11 werden zunächst die Baugruben für die Masten geschachtet. Anschließend wird in den Baugruben ein Spundwandverbau eingerichtet. Das Tag- und Restwasser wird über Leitungen in

Oberflächengewässer eingeleitet (Anlage 13.1, Anhang 3). Die Bautätigkeiten sowie die hydrogeologischen Verhältnisse im Wasserschutzgebiet Erlacher Au werden im hydrogeologischen Gutachten (Anlage M2) ausführlich erläutert und bewertet.

Das plangegegenständliche Vorhaben ist zunächst mit folgenden Verboten gem. § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nicht vereinbar:

Verbot	Schutzzone IIIA	Gegenstand
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche [...]	verboten, [...]	Erdaushub für Mastfundamente (Mast Nrn. 9, 10, 11)
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	Wiederverfüllung der Baugruben (Mast Nrn. 9, 10, 11)
3.3 Anlagen [...] zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten [...]	verboten, [...]	Betankungsanlagen für Baufahrzeuge und Maschinen
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]	verboten, ausgenommen kurzfristige Zwischenlagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist.	Einsatz von flüssigen Betriebsstoffen (z. B. Diesel, Öle)
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten [...]	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag Ausgabe 2002), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; [...]	Errichtung Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen
5.3 zum Straßen-, Wege-, [...] und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien [...] zu verwenden	verboten	Errichtung Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten [...]	verboten	Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern
6.1 bauliche Anlagen zu errichten [...]	nur zulässig, [...] - wenn die Grünlandsohle 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	Errichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Spundwänden, Fundamenten, Masten, Stromleitungen

Rodungen finden im Umfang von ca. 2.400 m² statt und liegen daher unter der in der Verordnung festgehaltenen Grenze von 10.000 m².

In Zone IIIA werden keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betankungsanlagen) errichtet. Die Betankung findet nur auf befestigten Flächen und mit Vorhaltung von Bindemitteln statt. Die in der Schutzgebietsverordnung genannte Maximalgröße der Behälter für Stoffe bis WGK 2 von 50 l wird eingehalten.

Für die Errichtung der notwendigen Zuwegungen werden die geltenden Bestimmungen der RiStWag eingehalten.

Die unter Nr. 6.1 der Wasserschutzgebietsverordnung genannte Restriktion der Errichtung baulicher Anlagen umfasst im Wesentlichen das Einbringen von Spundwänden (kurzzeitig) und die Fundamente der Masten. Die anderen baulichen Anlagen werden über die weiteren Verbotstatbestände bereits abgedeckt. Um die Ableitmengen aufgrund der hohen Grundwasserstände zu reduzieren, werden bei Mast Nr. 11 Spundwände eingebracht.

Entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.12.2022 kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht den beantragten Ausnahmegenehmigungen in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Erlacher Au – unter Einhaltung der unter A.4.2.2 festgesetzten Nebenbestimmungen – zugestimmt werden.

Es kann daher gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, da entsprechend den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Zudem ist die Ausnahme gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG bzw. gem. § 4 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten gem. § 3 der Schutzgebietsverordnung zu erteilen, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Für das plangegegenständliche Vorhaben besteht gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.4.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG bilden gem. § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen. Zuständig hierfür ist gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 WHG ist dabei gem. § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Das Zutagefördern, Zuleiten und Ableiten von Grundwasser im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen dabei Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 WHG dar und sind daher gem. §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 WHG. Da die Gestattungen gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht von der Konzentrationswirkung erfasst werden, werden sie unter A.5.1 gesondert ausgesprochen.

Bei Beachtung der unter A.5.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls und eine Verschlechterung des Grundwassers sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen dabei auf § 13 WHG.

Zudem wird aufgrund der geologisch bedingten Oberflächennähe des tertiären Tiefengrundwasserkörpers durch die Abteufung von Bohrpfählen an mehreren Maststandorten die stockwerkstrennende Tonschicht durchörtert. Dadurch wird in das 2. Grundwasserstockwerk, in den tertiären Mischgrundwasserkörper, eingegriffen. Gemäß Nr. 2.5.5 VVWAs ist für alle Bohrungen, die voraussichtlich mehrere hydraulisch getrennte Grundwasserstockwerke durchteufen oder einen zweiten (tieferen) Grundwasserleiter erreichen, eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Da die Gestattungen gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht von der Konzentrationswirkung erfasst werden, werden sie unter A.5.1 gesondert ausgesprochen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann – unter Beachtung der unter A.5.3 festgesetzten Nebenbestimmungen – zugestimmt werden.

Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Die Gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wurde beachtet.

C.3.3.4.4 Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG

Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen, insbesondere auch Leitungsanlagen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. und II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Gem. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG darf die Genehmigung nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Gem. Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG ist bei der Entscheidung auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlage zu berücksichtigen.

Im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens wird Mast Nr. 9 in einer Entfernung von 36 m zum Inn (Gewässer I. Ordnung) errichtet. Insoweit bedarf es einer Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG. Entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf vom 16.12.2022 werden das Gewässer, die Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen am Gewässer sowie die biologische Wirksamkeit durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Die Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG zur Errichtung von Mast Nr. 9 war daher zu erteilen.

Störfallszenarien oder Mastbrüche sind nicht zu betrachten. Bei Stromleitungen handelt es sich nicht um Störfallanlagen. Gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen und damit auch Höchstspannungsfreileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.4.5 Hochwasserrisikogebiete

Das plangegegenständliche Vorhaben quert bei Mast Nr. 9 die Hochwassergefahrenfläche (HQ_{extrem}) am Inn, welche nicht als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG definiert ist. Mast Nr. 9 soll innerhalb dieser Fläche gegründet werden, während die Leiterseile zu Mast Nr. 8 und Mast Nr. 10 die Fläche überspannen. Rückzubauende Masten sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Bauausführung werden die Ansprüche an die technische Realisierung zur Erhaltung der Hochwasserschutzfunktionen – wie von § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG gefordert – berücksichtigt. Dazu gehört auch die Beständigkeit gegenüber dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Es werden folgende Schutzmaßnahmen ergriffen (vgl. auch Maßnahmen V 3.2 und V 3.3 in Anlage 12.3.5):

- Ausführung von Mast Nr. 9 mit Bohrpfählen als Hochwasserfundament.
- Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Betankung von Fahrzeugen auf abgedichteten Flächen.
- Fortlaufende und vorausschauende Bewertung der Hochwasserlage und Räumung der Baustelle sowie Einstellung der Bauarbeiten bei entsprechender Hochwassergefahr.

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf vom 16.12.2022 berücksichtigt die Mastanlage die zusätzliche statische Beanspruchung im Hochwasserfall.

C.3.3.4.6 Gewässerrandstreifen

Für die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens sind baubedingte, temporäre Eingriffe in den Gewässerrandstreifen notwendig. Für die Errichtung der Zuwegung zu Mast Nr. 9 werden Bäume und Sträucher aus dem Gewässerrandstreifen entfernt. Der temporäre Eingriff umfasst eine Fläche von ca. 200 m².

Der Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG 5 m breit. Nach Art. 21 BayWG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 m breit. Bestimmte Eingriffe können im Gewässerrandstreifen verboten sein, beispielsweise das Entfernen von Bäumen und Sträuchern oder die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG).

Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG). Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen vor, wenn die Verwirklichung anderer Gemeingüter, die gegenüber den Rechtsgütern des § 38 Abs. 1 WHG überwiegen. Die Möglichkeit einer Befreiung erstreckt auch auf das über das Bundesrecht hinausgehende landesrechtliche Verbot (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG). Ob diese Belange gegenüber den in § 38 Abs. 1 WHG genannten Belangen überwiegen, ist im Einzelfall auf der Grundlage einer bewirtschaftungsrechtlichen Gesamtbetrachtung zu ermitteln.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahme erforderlich ist, um dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daher ist zu prüfen, ob es keine andere Maßnahme gibt, die bei einer bewirtschaftungsrechtlichen Gesamtbetrachtung besser geeignet ist, das angestrebte Ziel zu verwirklichen. Darüber hinaus ist auch bei der konkreten Ausführung der Maßnahme die Suspendierung der gesetzlichen Verbote auf das in inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht gebotene Maß zu beschränken.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ist das plangegegenständliche Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Damit sind auch die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit gegeben. Die Erlaubnis konnte somit gem. § 38 Abs. 5 WHG zu erteilen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der beantragten Erlaubnis – entsprechend den unter A.4.2.18 dargestellten Nebenbestimmungen – ebenfalls zugestimmt werden.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.5 Bodenschutz und Altlasten

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, die sich u. a. aus dem Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundesbodenschutzgesetzes abgedeckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet durch die Errichtung der neuen Maststandorte sowie die Anlage von dauerhaften Zuwegungen zu den Masten statt. Insgesamt werden ca. 1,1 ha dauerhaft beansprucht. Die temporäre Flächeninanspruchnahme setzt sich aus den Bauflächen sowie den Baunebenflächen zusammen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden diese wieder vollständig zurückgebaut und wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Insgesamt werden ca. 24,7 ha temporär beansprucht.

Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG den betroffenen Bereich nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich. Zudem setzt die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Beeinträchtigung der Böden und Erdoberflächen eine bodenkundliche Baubegleitung durch anerkannte Fachleute ein (vgl. Anlage 2.1, Kap. 8.2). Auch werden unter Beachtung lagebezogener Vermeidungsmaßnahmen sowie bei schlechter Witterung oder nicht

geeigneten Bodenverhältnissen die Zuwegungen in Teilbereichen als einfache provisorische Baustraßen durch Auslegung von Bohlen/Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt, wodurch eine Minderung von Flurschäden erreicht wird (vgl. Anlage 2.1, Kap. 8.1.3).

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Beim Rückbau der Leitung anfallende Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Die Vorgaben und Hinweise der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ sowie der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ sind zu beachten (vgl. A.4.5).

In der näheren Umgebung des geplanten Masts Nr. 12 befinden sich zwei aus der Altlastenbearbeitung entlassene Flächen (Katasternummern 27700027 und 27700028). Nähere Angaben hierzu können von der Vorhabenträgerin beim Landratsamt Rottal-Inn erfragt werden. Ansonsten bestehen keine Anhaltspunkte für darüber hinaus gehende schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Umgriff des plangegegenständlichen Vorhabens. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist. Im Hinblick darauf wurden die unter A.4.5 formulierten Nebenbestimmungen festgesetzt.

Hinsichtlich mehrerer Einwander wurden aufgrund der Starkregenereignisse im Juni 2016 Einwendungen erhoben, wonach – insbesondere im Bereich des Schellenbergs – durch das plangegegenständliche Vorhaben bei entsprechenden Wetterereignissen mit vermehrten Hangrutschen –aufgrund der Anlage von Waldschneisen – zu rechnen ist. Zudem werden einige Masten in erosionsgefährdeten Bereichen errichtet.

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist von der Vorhabenträgerin vorgesehen (Anlage 12.1). Die Berücksichtigung der DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert (vgl. A.6.11). In Bodenschutzwäldern werden besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion ergriffen (Maßnahme V 2.2, Anlage 12.3.5). So wird auf temporären Bauflächen im Bodenschutzwald (Hanglagen) zur Sicherung des abgetragenen Oberbodens sowie sonstiger Lagerflächen vor Abschwemmung / Abtrag ein Wiederauftrag des Oberbodens unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten vorgenommen. Zum Schutz vor Erosion findet eine frühzeitige Wiederbegrünung (Zwischenansaat) statt. Durch den angepassten Einsatz von Baumaschinen und einen geeigneten Wegebau werden zudem Bodenerosionen in geeigneten Hanglagen vermieden. Die Baumaßnahmen erfolgen dabei in enger Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung. Bei Gehölzentnahmen im Schutzstreifen mit Aufwuchsbeschränkung werden die Wurzelstöcke grundsätzlich im Boden belassen. Des Weiteren ist von der Vorhabenträgerin die Maßnahme W 10 „Entwicklung von Vorwaldstadien / Niederwald im Bodenschutzwald“ vorgesehen. Es ist deshalb nicht mit einer erhöhten Erosionsgefahr zu rechnen. Entsprechend der unter gemachten Ausführungen ist auch nicht mit

einer Beeinträchtigung des Bodenschutzwaldes (Spannfelder Masten Nr. 14 – Nr. 17, Nr. 29 – Nr. 30, Nr. 31 – Nr. 32 und Nr. 44 – Nr. 45) zu rechnen.

Die Schäden im Juni 2016 im Bereich Aichbach / Kirchberger Bach / Simbach sind nach (vorläufiger) Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf auf Starkregeneignisse und ungünstige Abflussmöglichkeiten zurückzuführen. Bei einer sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahme und Bepflanzung der Eingriffsflächen ist deshalb nicht von einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder der Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens auszugehen.

Die einzelnen Maststandorte wurden auf ihre Tauglichkeit von Geologen bewertet. Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Berechnung und die Festlegung der einzelnen Mastfundamente.

C.3.3.6 Schutz des Waldes nach dem Waldgesetz für Bayern

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies jedoch nicht, soweit u. a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Die Vorschriften der Art. 9 Abs. 4 – 7 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten, vgl. Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gem. Art. 9 Abs. 4 – 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG). Die Planfeststellungsbehörde geht dabei unter Bezugnahme auf die bayerische Rechtsprechung für das Vorliegen einer Rodung von Wald i. S. d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG – unabhängig von einem möglicherweise tatsächlich verbleibenden Waldbestand – davon aus, dass der Tatbestand der Rodung schon erfüllt ist, wenn (auch) andere (neue) Nutzungsarten zugleich vorliegen und eine davon nicht unter den Begriff der Waldnutzung oder dieser gleichgestellten Nutzung unterfällt (vgl. BayVGH Ur. v. 16.07.1987 – 19 B 83 A.251). Damit unterliegen alle Waldflächen im Trassenbereich mit Aufwuchsbeschränkungen für Bäume dem Rodungsbegriff. Sofern das plangegenständliche Vorhaben mittels einer Waldschneise durch den Wald geführt wird, liegt somit eine „andere Bodennutzungsart“ i. S. d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG vor. Lediglich wenn eine Überspannung dergestalt erfolgt, dass eine Waldbewirtschaftung nicht oder nicht wesentlich erschwert wird, liegt keine Rodung vor.

Die Rodungserlaubnis kann vorliegend erteilt werden. Dies gilt auch, soweit Schutzwald i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG betroffen ist. Bodenschutzwälder gemäß Waldfunktionsplan des AELF (2020) sind an der Innleite westlich Dötling, im Wankholz am Talhang östlich des Holzhamer Baches, am bewaldeten Talhang „Buchleiten“ östlich des Aichbaches, auf den Hangwäldern östlich des Antersdorfer Baches sowie an der Innleite am Stadlecker Berg nördlich Mooseck ausgewiesen (Spannfelder Masten Nr. 14 – Nr. 17, Nr. 29 – Nr. 30, Nr. 31 – Nr. 32 und Nr. 44 – Nr. 45).

Die Erlaubnis war nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG zu erteilen, da nach Mitteilung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut vom 20.12.2022 bei Beachtung der Maßnahmen V 2.2 und W 10 (vgl. Anlage 12.3.5) keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Nach dem Planfeststellungsbeschluss werden als Ausgleich für die gerodeten Waldflächen insgesamt 3,6 ha Ersatzaufforstungen vorgenommen.

Nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die erstmalige Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke an sich der Erlaubnis. Eine gesonderte Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufforstungserlaubnis sind aber auch bei der Planfeststellung zu beachten. Die Erlaubnis zur Erstaufforstung für die anzulegenden Ersatzwaldflächen darf nur versagt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 4 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind (Art. 16 Abs. 2 BayWaldG).

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 BayWaldG liegen vor. Es sind keine der vorstehenden Versagungsgründe ersichtlich. Der vorgesehene Ausgleich von Rodungseingriffen in den Wald erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut. Die genauen Aufforstungsmaßnahmen zum Waldersatz sind mit der unteren Forstbehörde abzustimmen (vgl. A.4.6.6).

C.3.3.7 Eigentumsgarantie

Das Eigentum genießt gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG weitreichenden Schutz vor staatlichen Eingriffen. Dieser Schutz ist jedoch nicht schrankenlos. Einerseits können der Inhalt und die Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt werden. Andererseits verpflichtet Eigentum auch. Es soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Art. 14 Abs. 3 GG lässt als weitere „Schranke“ sogar die Entziehung des Eigentums durch Enteignung zu. Die Enteignung darf jedoch nur direkt durch Gesetz oder durch einen staatlichen Akt auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

§ 45 EnWG bietet die Möglichkeit der Enteignung, entsprechend den Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 GG, wenn und soweit dies zur Durchführung eines Vorhabens nötig ist, das nach § 43 EnWG planfestgestellt ist. Die Planfeststellung hat daher enteignungsrechtliche Vorwirkung. Sie ist für die Enteignungsbehörde bindend. Die Genehmigung des Vorhabens darf daher nur erteilt werden, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit notwendig ist.

Die plangegegenständliche 380-kV-Freileitung ist in Nr. 32 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Gem. § 1 Abs. 1 BBPlG wird für diese Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben verwirklicht damit die vom Gesetzgeber formulierten Gemeinwohlziele des § 1 Abs. 1 EnWG.

Andere Alternativen, die das Eigentum in einem geringeren Maße beanspruchen würden, sind nicht möglich, ohne dass dies zu einer Beeinträchtigung anderer Belange führen würde. Insbesondere würde die Inanspruchnahme anderer

Grundstücke die rechtliche Entziehung bzw. Belastung des Eigentums nur verlagern und nicht verhindern. Vorzugswürdige Alternativen, die möglicherweise weniger Eigentum in Anspruch nehmen würden, sind auf Grund anderer Belange und Rechte, wie z. B. dem Naturschutz, nicht gegeben.

Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Eigentums sind daher durch die Planfeststellung nicht überschritten.

C.3.3.8 Anforderungen an Energieanlagen

Die von § 49 Abs. 1 EnWG gestellten Sicherheitsanforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung werden eingehalten. Gem. § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach § 49 Abs. 2 Nr.1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten werden. Für die Bemessung und Konstruktion sowie die Ausführung der Bautätigkeiten der geplanten 380-kV-Freileitung sind die Normen DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4 relevant. Diese sind ebenso vom Vorstand des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) unter der Nummer VDE 0210 in das VDE-Vorschriftswerk aufgenommen und der Fachöffentlichkeit bekannt gegeben worden. Die Tragwerksplanung erfolgt gem. DIN EN 1990/NA. Bei dem Bau der Freileitung werden die zitierten Vorschriften von der Vorhabenträgerin eingehalten.

C.3.4 Materielle Rechtmäßigkeit – Abwägung

Gem. § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das planungsrechtliche Abwägungsgebot verlangt dabei, dass

- eine Abwägung überhaupt stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und
- weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16).

C.3.4.1 Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung bei der Planung stellt eine richterlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebots dar (Beschluss v. 05.06.1992 - BVerwG 4 NB 21.92). Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass

angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept nur in Teilabschnitten verwirklichen können (BVerwG Urt. v. 18.07.2013 - 7 A 4/12).

Eine Abschnittsbildung ist allerdings unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG Urt. v. 18.07.2013 - 7 A 4/12). Eine Abschnittsbildung verletzt dabei Dritte in ihren Rechten, wenn sie deren durch Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht (BVerwG Urt. v. 19.05.1998 - 4 A 9.97). Für die sachliche Rechtfertigung des Teilabschnitts ist es indes nicht erforderlich, dass ihm im Falle fehlender Weiterführung des Vorhabens eine eigene sinnvolle energiewirtschaftliche Funktion zukommt (BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15).

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist ein Teilabschnitt des in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“.

Die Bildung der einzelnen Abschnitte folgt dabei im Sinne einer praktikablen und effektiv handhabbaren Planung aus den einzelnen Abschnitten der technischen Realisierung des Vorhabens.

Ebenso ist nach der Rechtsprechung für die grundsätzlich zulässige Abschnittsbildung erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines „vorläufigen positiven Gesamturteils“ angestellt wird. Die Prognose muss ergeben, dass der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Ob sich die weiteren Projektabschnitte verwirklichen lassen, ist anhand objektiver Gegebenheiten nach summarischer Würdigung des Sachverhalts zu beurteilen (BVerwG Beschluss v. 28.11.2013 – 9 B 14/13).

Nach derzeitigem Verfahrensstand sind für die übrigen Abschnitte des Gesamtvorhabens, welche sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Planfeststellungsverfahrens befinden, keine unüberwindlichen Hindernisse im weiteren Verlauf ersichtlich. Insbesondere sind für die übrigen Abschnitte bereits Raumordnungsverfahren mit einem positiven Ergebnis durchgeführt worden. Für den in Österreich verlaufenden Teilabschnitt wurde bereits am 02.12.2015 eine Genehmigung durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung erteilt.

C.3.4.2 Planungsalternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Die Planfeststellungsbehörde kann die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwG Urt. v. 20.01.2016 – 4 A 5.14).

Es reicht vielmehr aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann (BVerwG Ur. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12). Indes ist die Behörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur soweit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG Ur. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95). Die Behörde ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG Ur. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95).

Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (BVerwG Beschluss v. 09.04.2003 – 9 A 37/02).

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten die Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG Ur. v. 30.01.2008 – 9 A 11.03, BVerwG Ur. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12) oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

C.3.4.2.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden.

Die Nullvariante kann vorliegend den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht dienen. In § 1 Abs. 1 BBPlG wird vom Gesetzgeber für das planfestgestellte Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Für die Planfeststellung steht somit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit fest.

Die erforderliche Übertragungskapazität kann auch nicht dadurch erreicht werden, dass bei der bestehenden 220-kV-Freileitung andere technische Optionen zur Steigerung der Übertragungskapazität ausgeschöpft werden.

Eine Erhöhung der Transportkapazität kann durch eine Änderung der Leiterseile nicht erreicht werden. Eine Vergrößerung des Seilquerschnitts lässt die Statik der Masten nicht zu. Die Verwendung von querschnittsgleichen sog. „heißen“ Leiterseilen (Hochtemperaturleiterseilen) zur Übertragung größerer Leistungen würde keine ausreichende Erhöhung der Transportkapazität bringen und zusätzlich größere Baumaßnahmen an den Bestandsleitungen bedingen.

Auch durch Freileitungsmonitoring (FLM) kann der zusätzliche Bedarf an Übertragungsleistung nicht gedeckt werden. Das FLM nutzt bei bestimmten Witterungsverhältnissen die besseren Kühlmöglichkeiten für die Leiterseile gegenüber den Normbedingungen aus und ermöglicht so eine höhere Strombelastbarkeit. Die Übertragungskapazität von Freileitungen wird dabei um ca. 15 % erhöht. Dies führt allerdings zu höheren Netzverlusten. Ebenso ist damit ein Rückgang der Netzstabilität verbunden. Das FLM wurde von der Vorhabenträgerin im Jahr 2014 für die bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter eingeführt. Es führt witterungsbedingt allerdings nur zu einer Erhöhung der (n-1)-gesicherten Übertragungsleistung von 636 MVA auf 731 MVA (bzw. ca. 540 MW auf 621 MW). Das FLM allein ist daher nicht geeignet, den für über 3.000 MVA erforderlichen und hier planfestgestellten Netzausbau zu ersetzen.

Ein Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben, auf Grund einer Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke (Redispatch), kann vorliegend den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht dienen. Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen i. R. d. Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen (§ 13 Abs. 2 EnWG).

Im vorliegenden Fall wären dies ein Anfahrverbot für das Spitzenleistungskraftwerk Irsching oder Anforderungen zur Leistungsbeschränkung des Kohlekraftwerks Zolling und des Kernkraftwerks Isar (Block 2).

Sollten die netz- oder marktbezogenen Maßnahmen in dem betroffenen Netzgebiet zur Stabilisierung nicht ausreichend oder möglich sein, kann der betroffene Übertragungsnetzbetreiber den benachbarten Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung des sog. „Cross Border Redispatch“ auffordern. Dieser ist dadurch verpflichtet in seinem betroffenen Netzgebiet Redispatchmaßnahmen durchzuführen. Ohne Verwirklichung des Vorhabens wären häufiger Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG erforderlich. Diese führen zu Einschränkungen der Verfügbarkeit von Reserveleistungen, welche die Systemsicherheit im Rahmen des UCTE-Verbundes beeinträchtigen. Auch wird durch die Einschränkung der Erzeugung thermischer Kraftwerke deren wirtschaftliche Betriebsweise beeinträchtigt, was zu höheren Preisen für elektrische Energie führt.

Redispatchmaßnahmen entsprechen daher auf Dauer nicht den Zielen des § 1 EnWG und sind daher nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen und hinreichende Transportkapazitäten bereitzustellen. Die dauerhafte Anwendung marktbezogener Maßnahmen widerspricht den Grundsätzen des § 1 EnWG sowie § 12 Abs. 3 EnWG, wonach Übertragungsnetzbetreiber dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen haben, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Zudem wären technische Möglichkeiten allein, die Übertragungskapazitäten bestehender Stromleitungen durch ein Freileitungsmonitoring oder durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen zu erhöhen, nicht geeignet, die gesetzliche Bedarfsfeststellung in Frage zu stellen (BVerwG Urt. v. 18.07.2013 - 7 A 4/12).

Trotz der verbindlichen Bedarfsfeststellung durch den Gesetzgeber ist die Planfeststellungsbehörde allerdings verpflichtet zu prüfen, ob dem Vorhaben womöglich wegen der erst auf späteren Planungsstufen gewonnenen Erkenntnisse unüberwindbare Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen (BVerwG Urt. v. 09.06.2004 9 A 11/03). Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren stehen dem Vorhaben keine derart unüberwindbaren Belange entgegen. In der genehmigten Kraftwerksliste zum Szenariorahmen 2019-2030, der Grundlage für den von den Übertragungsnetzbetreibern erstellten Netzentwicklungsplan ist, auf welchem wiederum die Auswahl der Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz beruht, das Gaskraftwerk Haiming noch als ein in der Planung befindliches Vorhaben aufgeführt. Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.03.2018 ist die Genehmigung zum Bau des Gaskraftwerks in Haiming allerdings erloschen, so dass dieses Vorhaben nicht mehr realisiert wird. Der plangegegenständlichen Leitung bedarf es allerdings wie bereits unter C.3.2 dargestellt unabhängig von der Realisierung des Gaskraftwerks in Haiming.

C.3.4.2.2 Räumliche Trassenvarianten

Nachfolgend werden die verschiedenen räumlichen Planungsvarianten behandelt. Die Forderungen etwa von Grundeigentümern und Pächtern, lediglich einzelne Masten zu verschieben, werden hingegen bei der jeweiligen Einwendung unter C.3.4.16.6 dargestellt.

Gegenüber der planfestgestellten Trasse hat sich die Verwirklichung einer anderen Variante nicht als vorzugswürdig aufgedrängt. Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen wurden in die Abwägung eingestellt und im Verhältnis zueinander gewichtet.

C.3.4.2.2.1 Variante von der Staatsgrenze (AT) bis Mast Nr. 11 (Variante A)

Die Variante A orientiert sich bis zu Mast Nr. 11 an der Bestandstrasse der 220-kV-Freileitung St. Peter – Pleinting (vgl. Abbildung 3 in Anlage 15.1).

Im Wesentlichen unterscheidet sie sich von der plangegegenständlichen Variante wie folgt:

Bei Variante A würden die Maststandorte Nr. 9 und Nr. 10 im Fassungsbereich und der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Erlacher Au“ liegen. Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben ist dagegen nur die Schutzzone III dieses Wasserschutzgebiets von den o. g. Maststandorten betroffen. Die Variante A verläuft zudem auf 170 m länger durch das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“. Das plangegegenständliche Vorhaben führt zwar ebenso durch dieses FFH-Gebiet, da hier jedoch eine Waldüberspannung stattfindet, kommt es hier nur zu einem punktuellen Eingriff an Mast Nr. 9. Die Variante A würde im Gegensatz zum plangegegenständlichen Vorhaben zwei Winkelabspannmasten anstatt zweier Tragmasten benötigen. Die Austrittsmaße der Masten inklusive der Betonköpfe bei Tragmasten liegen zwischen 10 x 10 m und 12 x 12 m und bei Winkelabspannmasten zwischen 11 x 11 m bis 15 x 15 m. Durch die Verwendung von Tragmasten bei dem plangegegenständlichen Vorhaben wird somit der Eingriff in das Schutzgut Boden reduziert. Zudem weisen Winkelabspannmasten aufgrund ihrer massiveren Bauweise eine gegenüber Tragmasten deutlich erhöhte Sichtbarkeit auf.

Die Variante A stellt sich somit gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig dar. Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie

die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass die geringeren Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft sowie in das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ trotz der Tatsache, dass das plangegegenständliche Vorhaben von der bestehenden Vorbelastung abrückt, vorzugswürdig sind.

C.3.4.2.2.2 Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 15 bis Mast Nr. 17 (Variante B)

Die Variante B entspricht der Trasse aus dem Raumordnungsverfahren, verläuft in der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung, Ltg. Nr. B97 und nutzt den vorhandenen Schutzstreifen sowie die Maststandorte (vgl. Abbildung 7 in Anlage 15.1). Das plangegegenständliche Vorhaben weicht hier geringfügig mit Mast Nr. 16 geringfügig nach Osten ab und umgeht so den Geländehochpunkt der Innleite. Dies führt dazu, dass eine stärkere Annäherung an die Gewerbeflächen bei Dötling erfolgt, jedoch im weiteren Verlauf zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 17 eine Einzelbebauung bei Ölmühle entlastet werden kann. In der übrigen Bewertung der Schutzgüter ergeben sich darüber hinaus keine signifikanten Unterschiede.

Die Variante B stellt sich somit gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig dar. Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass der Entlastung der Einzelbebauung bei Ölmühle ein größeres Gewicht beizumessen ist als die nachteilhafte Annäherung an die Gewerbeflächen bei Dötling. Konkrete Erweiterungsplanungen dieses Gewerbegebiets, welche durch das plangegegenständliche Vorhaben erschwert bzw. verhindert würden, wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde nicht vorgetragen und sind dieser auch sonst nicht bekannt.

C.3.4.2.2.3 Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 17 bis Mast Nr. 27 (Variante C)

Im Bereich des Schellenbergs wurden von der Vorhabenträgerin im Bereich zwischen den Masten Nr. 17 und Nr. 27 ebenfalls zwei Varianten des Trassenverlaufs untersucht (vgl. Abbildung 4 in Anlage 15.1). Die Variante C verläuft nach einem Schwenk nach Norden mehr oder weniger direkt nach Westen. Während der Anstieg auf ca. 440 m über Normal-Null im Wald verläuft, wird die Höhenlage im Bereich der weitgehend offenen Flur nach Westen gequert um dann nach einem Hochpunkt (546 m über Normal-Null) weiter geradlinig ca. 100 Höhenmeter abzufallen.

Durch das plangegegenständliche Vorhaben kann jedoch – im Gegensatz zur Variante C – eine Annäherung an die Streusiedlungen von Aufnberg, Dattenbach, Rabing und Engstall vermieden werden. Die Siedlungsbereiche können somit umgangen werden und neue Betroffenheiten von Siedlungsbereichen in einem Umkreis von 200 m werden vermieden (Abstand von über 300 m zu Wohnbebauungen, während bei der Variante C zum Teil bis auf 115 m an diese herangerückt wird). Gleichzeitig wird durch das plangegegenständliche Vorhaben die Sichtbarkeit der Trasse und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich reduziert, da die Trasse durch die Sichtverschattung eingeschränkt wahrnehmbar ist. Mastfuß und Teile des Mastaufbaus liegen im Wald. Der Mastkopf sowie die Traversen sind jedoch oberhalb des Waldes erkennbar. Entscheidend für die Sichtbarkeit des plangegegenständlichen Vorhabens ist aufgrund des bewegten Reliefs im Hügelland der jeweilige Standort, so dass selbst im Bereich von Hochlagen die jeweilige Sichtverschattung die Übersicht einschränkt. Das plangegegenständliche Vorhaben verläuft jedoch dabei ca. 620 m durch das Landschaftsschutzgebiet „Schellenberg in den Gemeinden Kirchberg-Simbach und

Erlach“ wohingegen die Variante C mit ca. 200 m eine deutlich geringere Querungslänge aufweist.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sind beide Varianten miteinander vergleichbar. Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben befindet sich bei Mast Nr. 20 zwar ein Bodendenkmal sowie archäologische Vermutungsflächen. Der Eingriff in das Bodendenkmal wird jedoch vermieden. Zudem werden für die Maststandorte Rodungen im Wald erforderlich. Durch die vorgesehenen Überspannungen sind diese jedoch auf den Bereich des Maststandorts beschränkt. Wertvolle Biotop und Nutzungstypen sind hiervon nicht betroffen. Es handelt sich dabei um überwiegend strukturarmen Nadelforst.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass die Entlastung für die Streusiedlungen Aufnberg, Dattenbach, Rabing und Engstall sowie die verminderte Sichtbarkeit durch den Verlauf im Wald die oben beschriebenen Nachteile des plangegegenständlichen Vorhabens insgesamt nicht überwiegen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass die im Deckblattverfahren vorgenommenen Änderungen des plangegegenständlichen Vorhabens dazu führen, dass nun im Bereich von Mast Nr. 17 bis Nr. 27 die Waldflächen überspannt werden. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung einzelner Maststandorte (vgl. Tabelle 19 in Anlage 15.1). So besitzt z. B. Mast Nr. 21 eine Höhe von insgesamt 88,5 m. Dennoch ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass ein Trassenverlauf (in weiten Teilen) durch Offenland eine deutlich größere Sichtbarkeit der 380-kV-Freileitung hervorrufen würde, als es das plangegegenständliche Vorhaben tut, da eine hohe Fernwirkung gegeben ist. Zudem quert das plangegegenständliche Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet „Schellenberg in den Gemeinden Kirchberg-Simbach und Erlach“ zwar mit ca. 620 m und damit mit der mehr als dreifachen Länge. Jedoch würde die Variante C unmittelbar an der Grenze dieses Landschaftsschutzgebiets verlaufen und sich aufgrund der Höhe der einzelnen Maste faktisch darauf auswirken.

C.3.4.2.2.4 Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 27 bis Mast Nr. 33 (Variante D)

Bei der der Variante D werden die Talräume des Holzhamer Baches und von Aichbach südlich des plangegegenständlichen Vorhabens im Bereich der sichtbaren Hanglagen gequert, um dann ungefähr auf der Höhe von Mast Nr. 33 wieder bis zum Winkelpunkt nach Süden auf die Bestandstrasse der bestehenden 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter einzuschwenken (vgl. Abbildung 5 in Anlage 15.1). Das plangegegenständliche Vorhaben verläuft abweichend hiervon weiter im Norden; die Querung der Bachtäler findet in einem Bereich mit steileren und deutlich walddreieheren Taleinhängen statt.

Das plangegegenständliche Vorhaben rückt von den Siedlungsgebieten Holzham, Aich und Matzenhof ab, führt jedoch zu einer größeren Betroffenheit von Einzelanwesen und Streusiedlungen (geringste Entfernungen ca. 75 m und 110 m). Durch das plangegegenständliche Vorhaben wird zudem in höherem Ausmaß in den Waldbestand eingegriffen. Hierbei handelt es sich jedoch überwiegend um einen strukturarmen Nadelforst. Eingriffe in wertvolle Biotop- und Nutzungstypen (Nr. 7644-0264: Begleitende Kleinbiotope am mittleren Holzhamer Bach bei Mast Nr. 30 sowie Nr. 7743-0129: Bachbegleitende Gehölze am Aichbach mit Nebentälchen nordöstlich Matzenhof bei Mast Nr. 33) können dabei durch eine Baufeldabgrenzung und eine entsprechende Planung und Ausgestaltung der Zuwegung vermieden werden (vgl. insoweit auch A.4.3.27). Im Gegensatz

hierzu quert die Variante D in weiten Teilen Offenland – Acker und Grünland mit kartierten Magerwiesen – sowie naturnahe Waldflächen. Darüber hinaus führt die Querung von Tallagen von Holzhamer und Kirchberger Bach in dem engeren Taleinschnitt bei der plangegegenständlichen Trassenführung zu einer Reduzierung der Sichtbarkeit, da längere Abschnitte des Leitungsverlaufs innerhalb des Waldes erfolgen (Sichtverschattung). Auch die Variante D würde eine Betroffenheit von Biotopen herbeiführen (Nr. 7744-0024-002: Bachbegleitende Vegetation am Holzhamer Bach südlich von Mast Nr. 29 sowie Nr. 7744-0003-001: bachbegleitende Vegetation am Aichbach, südlich Mast Nr. 32).

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sind beide Varianten miteinander vergleichbar.

Die Variante D stellt sich somit gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig dar.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass die Entlastung der Siedlungsbiote Holzham, Aich und Matzenhof sowie die Reduzierung der Sichtbarkeit der Maste aufgrund des Trassenverlaufs durch den Wald die oben beschriebenen Nachteile des plangegegenständlichen Vorhabens insgesamt nicht überwiegen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass zwischen Mast Nr. 27 und Nr. 29 sowie Mast Nr. 32 und Nr. 33 Waldüberspannungen vorgenommen werden. Im Gegensatz zur Trassenführung durch den Wald mittels einer Waldschneise werden dadurch bei dem plangegegenständlichen Vorhaben höhere Masten als bei der Variante D benötigt. Dennoch ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass ein Trassenverlauf (in weiten Teilen) durch Offenland eine deutlich größere Sichtbarkeit der 380-kV-Freileitung hervorrufen würde, als es das plangegegenständliche Vorhaben tut.

C.3.4.2.2.5 Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 33 bis Mast Nr. 37 (Variante E)

Entgegen dem plangegegenständlichen Vorhaben verläuft die Variante E nördlich von Aich in Annäherung an die Ortslagen von Matzenhof und Aich in Richtung Südwesten (vgl. Abbildung 6 in Anlage 15.1). Insbesondere die Ortslage Matzenhof ist durch die am südöstlichen Ortsrand verlaufende Variante E beeinträchtigt. Der geringste Abstand zur Wohnbebauung würde hierbei ca. 35 m betragen. Das plangegegenständliche Vorhaben verläuft – wie die Variante E – im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen. Dadurch ist das plangegegenständliche Vorhaben weder von Matzenhof (Hauptort) noch von Matzenhof 3 und 5 einsehbar. Dies führt jedoch zu einer längeren Trassenführung im Wald. Zudem ist die Betroffenheit von Einzelanlagen bzw. Streusiedlungen erhöht. Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter sind die beiden Varianten vergleichbar.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass das plangegegenständliche Vorhaben gegenüber der Variante E aufgrund des Trassenverlaufs, welcher unter Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch in Bereiche mit größeren Abständen zu Siedlungsgebieten verlegt wurde, sowie der reduzierten Sichtbarkeit (Sichtverschattung) vorzugswürdig ist. Der größere Eingriff in den Wald vermag ein anderes Ergebnis dabei nicht zu rechtfertigen.

C.3.4.2.2.6 Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 37 (Variante F)

Im Rahmen der Erörterung erfolgte der Prüfauftrag zu einer Trassenverschiebung im Abschnitt zwischen dem geplanten Mast Nr. 34 und Mast Nr. 37 (vgl.

Abbildung 7 in Anlage 2.4). Eine detaillierte Prüfung der einzelnen Schutzgüter kann der Tabelle 8 der Anlage 2.4 entnommen werden.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes liegen bei der Variante F geringere Höhen der Maste Nr. 35 und Nr. 36 vor; letzterer befindet sich jedoch in exponierterer Lage mit weniger Sichtverschattung. Dementsprechend werden für das Schutzgut Landschaft beide Varianten ungefähr gleich bewertet. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser weichen nur geringfügig voneinander ab. Der größere Eingriff in wassersensible Bereiche im Fall des plangegegenständlichen Vorhabens kann jedoch durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemindert werden. Die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind bei beiden Varianten ähnlich zu beurteilen. Die Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie waldbewohnenden Vogelarten durch den Baubetrieb sind als gleichwertig anzusehen. Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs sind Vorteile für die Variante F gegeben. Da für das Schutzgut Boden jedoch bei der Antragsstrasse der Umfang der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme insgesamt geringer ist (vgl. Tabelle 8 der Anlage 2.4) wird hier der höhere Kompensationsbedarf in Kauf genommen und auch im Abschnitt von Mast Nr. 34 bis Nr. 37 von der Vorhabenträgerin am plangegegenständlichen Vorhaben festgehalten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass beide Varianten als grundsätzlich gleichwertig zu betrachten sind. Insbesondere drängt sich keine Variante gegenüber der anderen Variante auf. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für das plangegegenständliche Vorhaben – und damit gegen die Variante F – ist rechtlich nicht zu beanstanden.

C.3.4.2.2.7 Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 36 bis Mast Nr. 41 (Variante G)

Die Variante G orientiert sich an der dort verlaufenden Bestandsleitung und verläuft geradlinig entlang des plangegegenständlichen Vorhabens bis Mast Nr. 41 (vgl. Abbildung 8 in Anlage 15.1). Signifikante Unterschiede sind in der Bewertung der einzelnen Schutzgüter – auch aufgrund des räumlich sehr engen Zusammenhangs (Abweichungen von lediglich 30 m – 80 m) – nicht gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt zwar, dass bei dem plangegegenständlichen Vorhaben ein weitgehender Verzicht auf Winkelabspannmasten – im Gegensatz zur Variante F – nicht möglich ist. Der negative Effekt auf das Landschaftsbild (durch die höhere Sichtbarkeit von Winkelabspannmasten) wird jedoch durch die erfolgte Reliefanpassung relativiert. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für das plangegegenständliche Vorhaben – und damit gegen die Variante G – ist aus daher rechtlich nicht zu beanstanden.

C.3.4.2.2.8 Variante bei Trassenabschnitt Mast Nr. 29 bis Mast Nr. 32 (Variante H)

Im Rahmen der Erörterung erfolgte der Prüfauftrag zu einer Trassenverschiebung im Abschnitt zwischen den geplanten Masten Nr. 29 und Nr. 32 (vgl. Abbildung 6 in Anlage 2.4). Eine detaillierte Übersicht über die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter kann der Tabelle 7 der Anlage 2.4 entnommen werden. Bezüglich des Schutzgutes Mensch ergibt sich zwar ein leichter Vorteil für die Variante H, da der geringste Abstand vom nächstgelegenen Wohngebäude zum plangegegenständlichen Vorhaben etwas größer ist (ca. 25 m) als bei der plangegegenständlichen Trasse. Dies wird allerdings dadurch relativiert, dass der nächstgelegene Mast (Mast Nr. 30) in einer Entfernung von ca. 173 m zur nächstgele-

genen Wohnbebauung liegt und durch seinen Standort im Wald eine hohe Sichtverschattung aufweist. Den ca. 105 m entfernt liegenden Leiterseilen kommt dabei beim Wohnumfeldschutz eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind für beide Varianten ähnlich zu beurteilen. Die Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie waldbewohnenden Vogelarten durch den Baubetrieb sind als gleichwertig anzusehen. Im Randbereich der Bauflächen um Mast Nr. 30 ist zwar ein feuchtes Grünland vorhanden (G221-GN00BK; gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG). Auch wenn die Randflächen entsprechend markiert und aus der Baufläche ausgenommen werden, verbleibt aufgrund der erforderlichen Zufahrt zum Maststandort an sich ein Eingriff von 32 m² in gesetzlich geschützte Flächen, welcher bei der Variante H nicht gegeben wäre. Dieser führt allerdings auch aufgrund der Nebenbestimmung A.4.3.27 zu keiner Beeinträchtigung des Biotops. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fällt bei der Variante H etwas geringer aus, da Mast Nr. 30 ca. 10 m niedriger ausgeführt werden kann. Die Variante H weist zwar einen geringeren Kompensationsbedarf gem. der BayKompV auf. Dem steht jedoch ein erhöhter Ausgleichsumfang nach dem BayWaldG gegenüber. Wuchshöhenbeschränkungen fallen beim plangegegenständlichen Vorhaben geringer aus. Zudem ergibt sich bezüglich des dauerhaften Verlustes von Lebensräumen sowie bei der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ein leichter Vorteil für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass beide Varianten als grundsätzlich gleichwertig zu betrachten sind. Insbesondere drängt sich keine Variante gegenüber der anderen Variante auf. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für das plangegegenständliche Vorhaben – und damit gegen die Variante H – ist rechtlich nicht zu beanstanden.

C.3.4.2.2.9 Variante Autobahn

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mehrfach und wiederholt gefordert, das plangegegenständliche Vorhaben entlang der geplanten Autobahn in einem sog. Stromtunnel zu verlegen.

Eine solche Tunnellösung scheidet aus. Gem. § 4 Abs. 3 BBPIG sind als Erdkabel im Sinne des § 4 BBPIG alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel zu verstehen. Es wird insoweit auf die unter C.3.4.2.3.1 gemachten Ausführungen verwiesen.

Darüber hinaus steht der endgültige Verlauf der A94 von Marktl über Simbach bis Ering noch nicht fest. Für den Streckenabschnitt wurde Ende der 90er Jahre ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Regierung von Niederbayern hat in der landesplanerischen Beurteilung vom 30.08.1999 festgestellt, dass im Bereich der Stadt Simbach a.Inn sowohl die Variante „Bahntrasse“ als auch die Variante „B 12-Trasse“ mit gewissen Maßgaben realisierbar wäre. Damit bleibt die Entscheidung über die Wahl der Trasse bis zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens offen.

Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine Erdverkabelung für die Variante „B 12-Trasse“ betrachtet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Erdverkabelung zwischen dem Umspannwerk Simbach und Ortslage Waltersdorf (ca. Mast Nr. 12 zur Anbindung an das Teilstück Mast Nr. 9 bis Nr. 17) schon technisch nicht umsetzbar ist. Die Dimensionen einer Erdkabeltrasse liegen im Endausbauzustand bei ca. 24 m Breite. Für den Bau werden hingegen ca. 45 m temporäre

Baufläche benötigt, damit die Erdkabel verlegt werden können. Dieser Arbeitsraum ist auf dem betrachteten Teilstück entlang oder unterhalb der Bundesstraße B12 nicht flächendeckend gegeben. Zum Beispiel im Bereich der Max-Herrndobler-Straße/Ferdinand-Aufschläger-Straße in Simbach am Inn beträgt der Abstand zweier Bauten nördlich und südlich der B12 sogar nur 37 m, sodass für die bauliche Umsetzung einer Teilverkabelung mindestens ein Gebäude demontiert werden müsste. In diesem Fall würde die Erdverkabelung mittig unter der Bundesstraße geplant werden müssen. Dies ist alleine aus Gründen der Eingriffsmöglichkeit, die im Schadensfall der Erdkabel gegeben sein muss, abzulehnen. Aufgrund der Streckenlänge von 5 km müssten gleich mehrere Muffen verbaut werden, die wiederum ein erhöhtes Risiko für Fehlfunktionen darstellen und mit verhältnismäßigem Aufwand zugänglich bleiben müssen. Dies ist unterhalb einer Bundesstraße nicht gegeben, die im Fehlerfall gesperrt und geöffnet werden müsste, damit die Erdkabel bzw. die Muffen repariert werden können. Die Planung der Erdverkabelung neben der B12 unter Berücksichtigung aller notwendigen Bauflächen, würde ohne großflächige Umsiedlung von Gebäuden, darunter auch Wohngebäuden, nicht zu realisieren sein. Im Bereich der B12 ist die Bebauung sowohl von nördlicher als auch von südlicher Richtung auf weiten Teilen der betrachteten Strecke relativ nah an die B12 herangerückt.

Von der Ausführung als Erdkabel ist die Ausführung mittels Gasisolierter Leitungen (GIL) zu unterscheiden – jedoch nicht in rechtlicher Hinsicht; vgl. hierzu § 4 Abs. 3 BBPlG. Im Vergleich zum Einsatz PE-isolierter Erdkabel kommen in diesem Fall zusätzliche Aspekte hinzu. Die bisherigen Referenzprojekte für GIL befinden sich eher im ebenen Gelände und sind zum Schutz und zur Überwachung in (begehbaren) Tunnelsystemen verbaut. Dies erzeugt einen zusätzlichen baulichen und technischen Aufwand, da derartige Tunnelsysteme einer entsprechenden Bewitterung bedürfen. Durch die im Vorhabengebiet vorhandene Bebauung ist zudem die Einrichtung von ausreichenden Bauflächen nicht gewährleistet.

C.3.4.2.2.10 Variante Bestandsausbau

Die Nutzung der Bestandsleitung für das plangegegenständliche Vorhaben ist aus statischen Gründen nicht möglich. Der Bodenabstand muss im Vergleich zur 220-kV-Ebene vergrößert werden, was eine Masterhöhung zur Folge hätte. Gleichzeitig müssten die alten Masten ein Vierfachbündelleiter tragen können, die im Vergleich zu den bestehenden Leiterseilen (Einfachseil bzw. Zweierbündel mit kleinerem Querschnitt) deutlich schwerer sind. Die Bestandsmasten der 220-kV-Freileitungen Ltg. Nr. B104 und Ltg. Nr. B128 sind für derartige Belastungen nicht ausgelegt. Eine Nutzung der Bestandstrasse ist daher aus statischen Gründen nicht möglich.

Zudem wurde der Neubau entlang der Bestandstrasse in der Landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 16.10.2012 geprüft. Der dort als Variante A1 bezeichnete Neubau entlang der Bestandsleitung entspricht danach nicht den Erfordernissen der Raumordnung. Die Landesplanerische Beurteilung führt insoweit aus:

„Die Variante A1 wirkt sich in hohem Maße positiv auf die Belange der Energiewirtschaft aus. Durch das Planvorhaben können die Überregionale und regionale Stromversorgung zuverlässig sichergestellt werden.

Variante A1 kann mit den Belangen zum Schutzgut Landschaft und zum Denkmalschutz sowie den Belangen der Landwirtschaft teils unter Berücksichtigung von Maßgaben in Einklang gebracht werden.

Negativ in die Gesamtabwägung einzustellen sind die Belange zu den Schutzgütern Forstwirtschaft und Tourismus / Erholung.

Erheblich negativ betroffen sind die Schutzgüter Tiere / Pflanzen, Wasser und Boden sowie das Schutzgut Mensch und die Belange der Siedlungsentwicklung.

Vor allem für die o. g. erheblich negativ betroffenen Belange bestehen kaum Minimierungspotentiale. Vor allem Großvögel können von der Leitungstrasse gefährdet werden. Zwar sind die Auswirkungen durch die bereits bestehende 220-kV-Freileitung derzeit bereits in ähnlichem Umfang gegeben, jedoch könnte gerade dieser Bereich westlich des Schellenbergs, wo u. a. ein Totfund eines Schwarzstorches belegt ist, bei der Realisierung einer B-Variante langfristig frei von Leitungstrassen gehalten werden. Im Bereich der Innquerung werden ebenfalls avifaunistisch sehr wertvolle Bereiche beeinträchtigt. Allerdings ist dieser Bereich durch die bestehenden Leitungen ebenfalls bereits stark vorbelastet, so dass hier nur eine geringfügige Verschlechterung mit einhergeht.

Bei der Variante A1 wird das Trinkwasserschutzgebiet Erlacher Au, welches die Trinkwasserversorgung der Stadt Simbach am Inn sichert, in den Schutzzonen II sowie III und damit in einem besonders schützenswerten Bereich beeinträchtigt. Auch hier bestehen bei Variante A1 kaum Minimierungspotentiale.

Weiter stark betroffen von dieser Variante ist zudem die Siedlungsentwicklung im Bereich Thalham sowie zwischen Waltersdorf und Erlach. Die Errichtung einer zweiten Höchstspannungsleitung erscheint in diesem Bereich auf Grund der Besiedlung nicht möglich. Ein Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung kann erst nach der Umstellung des Gesamtraums Altheim – Pirach – Simbach – St. Peter auf 380 kV erfolgen. Bei einem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung kann eine deutliche Verbesserung für die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich herbeigeführt werden. Zudem wären die Ortschaften Eizing, Wiesing und Kirchberg durch die Trassenführung beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen bzw. die erheblich negativen der Betroffenheiten der Belange Bei Variante A1 ließen sich im Wesentlichen auch durch entsprechende Maßnahmen bei der Feintrassierung reduzieren. Angesichts des erheblichen Gewichts der negativ berührten Belange können die für das Vorhaben sprechenden Belange in der landesplanerischen Gesamtbewertung nicht mehr überwiegen. Im Ergebnis ist Variante A1 nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.“

Die Vorhabenträgerin hat diese Variante im Planfeststellungsverfahren – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend – nicht weiterverfolgt. Die Vorhabenträgerin ist im Planfeststellungsverfahren nicht verpflichtet, nochmals eine Alternativenprüfung zu sämtlichen Trassenvarianten vorzulegen, sofern bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde (BVerwG Beschluss v. 21.12.1995 – 11 VR 6.95). Das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung ist dabei rechtlich nicht zu beanstanden. Der Verbleib in der Bestandstrasse würde zu einer stärkeren Annäherung der 380-kV-Freileitung an die Wohnbebauung führen. So würde der Abstand zu Kirchberg am Inn und Hub nur 50 m betragen, wenn exakt in der bestehenden Trasse standortgleich gebaut würde. Zudem wäre im Bereich zwischen Matzenhof und dem Inn der Betrieb aller vier

bereits bestehenden Stromkreise aufrecht zu erhalten, damit die Versorgungssicherheit während der Bauzeit gewährleistet sichergestellt ist. Dies würde zu einer weiteren temporären Flächeninanspruchnahme von Grundstücken führen. Zugleich verursachen die zu errichtenden Provisorien deutlich höhere Baukosten.

C.3.4.2.2.11 Verschiebung Mast Nr. 9

Der geplante Maststandort befindet sich bei beiden Varianten innerhalb des Weichholzauwaldes entlang des Inns (vgl. Abbildung 5 der Anlage 2.4). Durch die Verschiebung des Maststandorts ergeben sich nur geringfügige Änderungen zum plangegegenständlichen Vorhaben. Masttyp und Gestänge werden dabei beibehalten. Das Schutzgut Landschaft wird von beiden Varianten im gleichen Maße beeinträchtigt. Auch die Beeinträchtigung von schutzrechtlich relevanten Arten sowie waldbewohnenden Vogelarten durch den Baubetrieb sind als gleichwertig anzusehen. Beide Standortvarianten befinden sich innerhalb eines FFH- und EU-Vogelschutzgebietes, Ramsar-Gebietes, Naturschutzgebietes sowie geschützten bzw. schutzwürdigen Biotopen gemäß Biotopkartierung Bayern. Die Eingriffsfläche ist im Bereich der Mastverschiebung nur geringfügig größer, so dass die Beeinträchtigung als gleichwertig einzuschätzen ist. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser weichen ebenfalls nur geringfügig voneinander ab, so dass Beeinträchtigungen durch Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen gemindert werden können. In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind beide Varianten als gleichwertig zu betrachten (vgl. Tabelle 5 der Anlage 2.4).

Die Vorhabenträgerin hält jedoch aus Gründen der Standsicherheit an dem plangegegenständlichen Maststandort fest. Dieser befindet sich auf einem relativ trockenen Untergrund, wohingegen der alternative Standort bereits in einem Feuchtbereich liegt. Der Bereich ist durch Röhricht sowie Altarme des Inn geprägt, und der Wasserstand ist hier bereits an der Oberfläche sichtbar. So sprechen folgende Punkte gegen eine Umplanung. Zudem würde eine Verschiebung von Mast Nr. 9 die von Mast Nr. 10 ausgehenden Spannfeldlängen in ein größeres Ungleichgewicht bringen, was sich aufgrund der dann erforderlichen, erhöhten konstruktiven Aufwendungen wiederum negativ auf das Landschaftsbild, die erforderliche Fundamentgröße sowie die Baukosten auswirkt. Zudem erhöht sich der Eingriff in einen prioritären FFH-Lebensraumtyp des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass sich der plangegegenständliche Standort von Mast Nr. 9 – aufgrund der zur Standsicherheit vorgetragenen Aspekte sowie des geringeren Eingriffs in den FFH-Lebensraumtyp – als vorzugswürdig erweist.

C.3.4.2.2.12 Verschiebung Mast Nr. 10

Der geplante Maststandort befindet sich bei beiden Varianten nördlich des Schutzdammes des Inns (vgl. Abbildung 5 der Anlage 2.4). Durch eine Verschiebung nach Norden würde sich der Standort von Mast Nr. 10 von einer Acker- auf eine Waldfläche verlagern. Die Überspannung der Auwälder wird in beiden Fällen beibehalten. Eine genau gegenüber Gegenüberstellung der einzelnen Schutzgüter kann der Tabelle 6 der Anlage 2.4 entnommen werden). Das Schutzgut Landschaft wird von beiden Varianten im gleichen Maße beeinträchtigt, da sich beide Standorte innerhalb eines Waldbereichs bzw. einer Wald-

lichtung befinden. Die Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie waldbewohnenden Vogelarten durch den Baubetrieb sind in bei der geprüften Variante jedoch aufgrund der Waldeingriffe höher einzuschätzen. Der plangegenständliche Mast Nr. 10 steht auf einer Offenlandfläche, welche eine Lücke im FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ darstellt. Jegliche Verschiebungen führen zu erheblichen naturschutzfachlichen Eingriffen. Bei einer Länge des FFH-Gebietes von über 150 km und einer durchschnittlichen Breite im Bereich Erlach-Ehringen von über 500 m kann auf einen Mast im Bereich des FFH-Gebietes nicht verzichtet werden. Die nicht gewidmete Fläche stellt somit einen wichtigen Kompromiss für die Trassenführung gemäß umweltfachlicher Belange dar. Beide Varianten befinden sich im FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und dem Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“. Die Eingriffsfläche ist bei der geprüften Variante etwas größer und es werden höherwertige Biotope beansprucht. Der plangegenständliche Maststandort ist deshalb unter diesem Gesichtspunkt vorzugswürdig. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser weichen nur geringfügig voneinander ab, so dass Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemindert werden können (vgl. Tabelle 6 der Anlage 2.4).

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass sich der plangegenständliche Standort von Mast Nr. 10 aufgrund des geringen Eingriffs in das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ als vorzugswürdig erweist.

C.3.4.2.3 Technische Varianten und Ausführungsalternativen

Neben der Ausgestaltung des plangegenständlichen Vorhabens als Freileitung mit Stahlgittermasten kommen noch andere technische Ausführungsalternativen in Betracht. Auf diese wird im Folgenden näher eingegangen.

C.3.4.2.3.1 Ausführung als erdverlegte Leitung

Als technische Alternative zu einer 380-kV-Freileitung kommt für die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungsleitungen eine vollständige oder teilweise unterirdische Verlegung der Leitung in Betracht. Diese könnte mittels eines Erdkabels oder einer Gasisolierten Leitung (GIL) erfolgen. Diese Alternativen gilt es daher in der Abwägung zu berücksichtigen.

C.3.4.2.3.1.1 Gesetzlicher Rahmen

Der Vorrang der Freileitung gegenüber einer erdverlegten Leitung, unabhängig davon, ob es sich um ein Erdkabel oder um eine Gasisolierte Leitung handelt, ergibt sich zunächst aus dem Gesetz.

Der Realisierung des Leitungsbauvorhabens als Erdkabel steht in rechtlicher Hinsicht das Bundesbedarfsplangesetz entgegen. So regeln die §§ 2 Abs. 6, 4 Abs. 1 BBPIG, dass ein Leitungsbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nur dann als Erdkabel nach Maßgabe des § 4 BBPIG errichtet werden kann, wenn es sich um ein im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichnetes Pilotprojekt handelt. Bei dem plangegenständlichen Leitungsbauvorhaben, welches in Nr. 32 der Anlage zum Bundesbedarfsplan ausgewiesen ist, fehlt diese Kennzeichnung jedoch.

Gem. § 4 Abs. 3 BBPIG gelten dabei als Erdkabel im Sinne dieser Vorschrift alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen. Von dieser Vorschrift sind somit Erdkabel genauso wie Gasisolierte Leitungen (GIL) hiervon erfasst und zwar unabhängig davon, ob diese im Erdboden oder in Tunnelanlagen verlegt werden.

Die Möglichkeit, ein Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens als erdverlegte Leitung durchzuführen, scheidet zudem deswegen aus, weil § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG ausschließlich die Planfeststellungsbedürftigkeit für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr regelt.

Würde man jedoch die Vorschrift, speziell die Kennzeichnung als Pilotvorhaben, nicht für abschließend halten, könnte die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage einer Abwägungsentscheidung über den weitergehenden Einsatz von Erdkabeln als technische Alternative zu einer Freileitung entscheiden. Dass eine solche Befugnis nicht besteht, wurde vom Bundesverwaltungsgericht inzwischen klargestellt. Danach ist der Katalog an Erdkabelpilotprojekten abschließend (BVerwG Urt. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19). Eine gesetzliche Einordnung als Erdkabelpilotprojekt ist in anderen Worten Grundvoraussetzung dafür, dass die Planfeststellungsbehörde Erdkabelprüfungen durchführen bzw. vom Vorhabenträger verlangen kann.

Im Folgenden soll dennoch im Rahmen der Abwägung der technischen Varianten auch auf die Ausführung des Vorhabens als erdverlegte Leitung anstelle einer Freileitung eingegangen werden, da dies von einer Vielzahl von Einwendern – z. T. auch in Kenntnis der Rechtslage – gefordert wurde. Die einzelnen Ausführungsvarianten einer erdverlegten Leitung als Erdkabel oder Gasisolierte Leitung werden dabei differenziert voneinander betrachtet.

C.3.4.2.3.1.2 Erdkabel

Bei einer Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens als Erdkabel in offener Bauweise wäre die Verlegung von vier Kabelsystemen mit je drei Kabeln erforderlich, die voraussichtlich einen Leiterquerschnitt von 2.500 mm² Kupfer ausweisen würden. Je zwei Kabelsysteme würden zu einem Stromkreis parallelgeschaltet werden.

Wäre die oben bereits dargestellte Regelung hinsichtlich der Beschränkung einer Erdverkabelung auf Pilotprojekte nicht abschließend, würde auch die dann vorgenommene Abwägung der Vor- und Nachteile von Erdkabeln und Freileitungen insbesondere anhand der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zu keinem Vorrang der Erdverkabelung gegenüber der Freileitung führen.

Das Energiewirtschaftsgesetz legt in § 1 Abs. 1 EnWG dabei als übergeordnete Ziele fest, dass die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich erfolgen soll.

Zunächst erweisen sich Erdkabel hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Immissionen gegenüber einer Freileitung als vorteilhaft.

In der unmittelbaren Umgebung des Kabels entsteht zunächst kein elektrisches Feld. Ein Kabel besteht aus einem zentralen Leiter, der von einer elektrischen Isolierschicht umgeben ist. Umschlossen wird dies durch einen metallischen Schirm, der elektrisch geerdet wird. Das elektrische Feld wird daher von der metallischen Ummantelung abgeschirmt. Freileitungen weisen hingegen keine Schirmung der Leiter auf, so dass auch die elektrischen Felder nicht abgeschirmt werden.

Das magnetische Feld lässt sich jedoch nicht abschirmen. Die verglichen zur Freileitung engere Anordnung der Leiter führt mit zunehmendem Abstand zu einer verbesserten gegenseitigen Kompensation der Feldbeiträge der einzelnen Phasen. Außerhalb des Trassenbereichs sind die verursachten magnetischen Felder daher deutlich niedriger als diejenigen einer Freileitung der gleichen Spannungsebene (Witzmann, Erdkabel oder Gasisolierte Leitungen (GIL) zur Drehstromübertragung auf der Hochspannungsebene (380 kV) – Grundsätze zu Technik und Wirtschaftlichkeit, S. 9). Gleichzeitig treten direkt über der Kabeltrasse vergleichsweise hohe Werte der magnetischen Flussdichte auf. So liegt bei Kabeln mit einer Verlegetiefe von 1,5 m der Maximalwert der Magnetfelder im Trassenbereich etwa um den Faktor 3 über den Werten einer typischen Freileitung (Witzmann, a. a. O., S. 9).

Durch die Verlegung unter der Erde treten bei Erdkabeln naturgemäß auch keine Schallimmissionen in Form von Koronageräuschen auf. Ebenso wenig ist der Betrieb eines Erdkabels mit Ozon- oder Stickoxidemissionen verbunden.

Zudem fehlt einer Erdverkabelung die optisch-psychologische Wirkung, wie sie von den Mastbauwerken und den Leiterseilen einer Freileitung ausgehen.

Aus Umweltschutzgesichtspunkten besteht der Vorteil einer Erdverkabelung insbesondere in dem Entfallen des Kollisionsrisikos für Vögel. Ebenso zeichnen sich Freileitungen im Gegensatz zu Erdkabeln dadurch aus, dass die für ihre Realisierung notwendigen Masten in der Landschaft weithin sichtbar sind. Im Vergleich zu Freileitungen greifen Erdkabel, bei denen Masten nicht nötig sind, damit kaum in das Landschaftsbild ein. Die Kabelgräben eines Erdkabels sind nach Abschluss der Bauarbeiten fast unsichtbar.

Demgegenüber weist eine Erdverkabelung auch Nachteile im Hinblick auf den Naturschutz auf. Eine Verlegung von Erdkabeln wirkt sich durch flächenmäßige Eingriffe in vorhandene Tierlebensräume (insbesondere Bodenlebewesen) und Vegetationsstrukturen entlang der Gesamtstrecke auch negativ auf Natur- und Artenschutz aus. Dabei ist der ca. 24 m breite Schutzstreifen dauerhaft frei von jeder Bebauung sowie tiefwurzelnden Pflanzen und Gehölzen zu halten, so dass grundsätzlich nur ein Grasbewuchs möglich ist. Zwar ist der Schutzbereich bei einer Freileitung wesentlich breiter, indes sind Pflanzenbewuchs auch in Form von Sträuchern und Bäumen (ggf. mit Aufwuchsbeschränkungen) sowie eine Unterbaubarkeit innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich weiter möglich. Auf Grund der Schutzstreifenbreite bei den für dieses Vorhaben erforderlichen 4 Kabelsystemen von 24 m wäre pro Kilometer Erdkabel eine Fläche von 24.000 m² anzusetzen. Zudem erfordern Erdverkabelungsstrecken bei der Verbindung zwischen Kabel- und Freileitungsabschnitten am Beginn und am Ende jeweils eine Kabelübergangsanlage. Die Planung der Kabelübergangsanlagen geht in der Regel von einer Breite von ca. 70 m und einer Länge von rund 50 m bezogen auf die Leitungsrichtung aus. In regelmäßigen Teilabschnitten werden bei einem

Erdkabel zudem Muffenbauwerke benötigt. Für Freileitungen, deren Wirkungen sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken, ist dahingehend im Regelfall von einer dauerhaft veränderten, aber unversiegelten Aufstandsfläche von ca. 50 – 200 m² auszugehen, Der dauerhaft versiegelte Bereich der vier Fundamentköpfe je Mast, liegt pro Fundamentkopf bei einem Flächenbedarf von ca. 3,8 – 5,3 m² (vgl. Anlage 12.1).

Der mit der Erdverkabelung verbundene flächenmäßige Eingriff in die Bodenstruktur kann zudem zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen. Durch den Betrieb einer Kabelanlage entstehen Verluste, die eine Erwärmung der Kabel und ihrer unmittelbaren Umgebung zur Folge haben. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geht in einer Stellungnahme zum Thema „Netzausbau durch Freileitungen und Erdkabel“ (Stand: September 2006) davon aus, dass bei einem Abstand von 3 m zum Kabel die Erhöhung der Bodentemperatur weniger als 5° C beträgt (ebenso: Prof. Dr.-Ing Rolf Witzmann, a.a.O., S. 10). Eine partielle Bodenaustrocknung kann daher im Nahbereich der Kabel in Abhängigkeit von der Strombelastbarkeit auftreten. Ein bisher nicht untersuchtes Risiko sind zudem thermische Aufschaukelungseffekte (z. B. im Sommer unter Trockenheit und hoher einstrahlungsbedingter Erwärmung). Ob und in welcher Höhe diese Effekte eintreten, kann derzeit nicht sicher beantwortet werden (Witzmann, a.a.O., S.10).

Im Bereich der Drehstromübertragung entsprechen Kabelanlagen und kombinierte Kabel/Freileitungslösungen des Weiteren nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (BVerwG Beschluss v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12, UPR 2013, 345; BVerwG Ur. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12; BT-Drs. 18/5581 S. 7; Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 11.05.2018) und damit nicht dem in § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG geforderten Standard. Insbesondere der großräumige Einsatz von Erdkabeln ist im Hochspannungsnetz noch nicht erprobt. Höchstspannungserdkabel im Drehstrombereich sind weltweit bislang nur auf wenigen Strecken wie z. B. in Ballungsgebieten von Tokio, Berlin und Madrid im Einsatz. Dabei sind 40 km Trassenlänge das Maximum an Erdverkabelung im Drehstrombereich auf der Höchstspannungsebene innerhalb eines elektrischen Systems.

Zudem verwirklicht eine Freileitung das in § 1 Abs. 1 EnWG formulierte Ziel einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität viel besser als eine Erdverkabelung. Zwar besitzt eine Freileitung mit ca. 3,2 Fehlern pro 100 km und Jahr die höchste Fehlerrate im Leitungssystemvergleich, wobei die meisten Fehler Lichtbogenfehler ohne Folgen für die Betriebsmittel sind. Die meisten dieser Fehler lassen sich durch Abschalten und automatisches Wiedereinschalten in Bruchteilen einer Sekunde jedoch beheben und haben somit keine Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Stromkreise. Bei auftretenden Fehlern, die eine längerfristige Abschaltung zur Folge haben, beläuft sich die Reparaturdauer auf wenige Stunden bis Tage. Erdkabel besitzen dahingegen mit ca. 1,6 Fehlern pro 100 km und Jahr eine geringere Fehlerrate als eine Freileitung. Fehler sind aber immer mit Schäden verbunden. Die Reparaturdauer beläuft sich auf ca. 3 – 6 Wochen. Aktuelle Analysen (CIGRE) von weltweit im Einsatz befindlichen landverlegten Drehstromkabeln der Höchstspannungsebene zeigen, dass die Nichtverfügbarkeit von Kabeln gegenüber Freileitungen – mindestens – um den Faktor 10 (bis zu 25) höher ist. So beträgt die Reparaturzeit einer Kabelanlage im Durchschnitt rund 600 Stunden (25 Tage). Vor allem Muffen stellen eine häufige

Fehlerquelle dar, deren Anzahl sich mit der Länge des Kabelabschnitts erhöht, da 380-kV-Kabel nur in Teilstücken von bis zu 1 200 m transportiert werden können. Im Gegensatz dazu liegt die durchschnittliche Reparaturzeit einer Freileitung bei 3,34 Stunden. Die Nichtverfügbarkeit eines Erdkabels im Vergleich zu einer Freileitung ist somit deutlich höher (Witzmann, a. a. O., S. 16).

Bei einer teilweisen Verkabelung der Strecke besteht zusätzlich das Problem, dass bei derartigen Mischanordnungen von Kabel- und Freileitung sich erhöhte Gefährdungen für die Kabelleitung durch Überspannungen auf Grund nicht auszuschließender Blitzeinschläge bei einem Gewitter in den Freileitungsteil ergeben (Paul, Kabel oder Freileitung?, S. 10).

Ferner spricht für die Verwirklichung des Vorhabens als Freileitung deren Lebenserwartung. Freileitungen besitzen eine Lebenserwartung von 80 Jahren oder mehr. Bei Erdkabeln, für die noch keine ausreichenden Erfahrungen zur Lebensdauer vorliegen, wird von einer Lebensdauer von 40 Jahren ausgegangen (Paul, a. a. O., S. 15). Die durchschnittliche Lebenserwartung einer Freileitung ist damit doppelt so hoch wie die eines Erdkabels.

Auch hinsichtlich der notwendigen Kosten ist eine Freileitung einer Erdverkabelung vorzuziehen. Die Kosten einer Leitung sind dabei in der Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn sie einen privaten Vorhabenträger belasten (BVerwG Beschluss v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10; BVerwG Urt. 14.03.2018 – 9 B 11.18). Bei einer Erdverkabelung ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Diese liegen in Abhängigkeit vom Kupferpreis beim 4,7- bis 7,3-Fachen der Investitionskosten bzw. beim 3,6- bis ca. 5,8-Fachen der Gesamtkosten (inklusive Betrieb und Instandhaltung) für eine 380-kV-Freileitung mit zwei Systemen. Die höheren Investitionskosten gegenüber einer 380-kV-Freileitung entsprechen nicht der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Soweit im Verfahren der Verlauf der Teilverkabelung entlang bzw. unterhalb der Bundesstraße B12 auf direktem Wege vom Umspannwerk Simbach bis zur Landesgrenze Deutschland/Österreich gefordert wird, ist diese Alternative zudem technisch nicht umsetzbar (vgl. Ausführungen C.3.4.2.2.9).

Soweit vorgetragen wird, dass die Kosten einer Erdverkabelung entlang bzw. unterhalb der Bundesstraße B12 auf Grund der geringeren Länge geringer wären als die Kosten für die plangegenständliche Freileitung, ist dies nicht zutreffend. Die Vorhabenträgerin hat insoweit beide Ausführungen hinsichtlich der Kosten betrachtet. Die Leitungsführung mit einer abschnittswisen Erdverkabelung entlang der B12 würde die voraussichtlichen Kosten der gesamten Leitung um den Faktor 10 im Vergleich zu der in der Planfeststellung beantragten Leitung erhöhen.

In der Gesamtschau der oben genannten Punkte würde scheidet die Alternative Erdkabel somit im Rahmen der Abwägung wegen ihrer überwiegenden Nachteile ausscheiden. Die Vorteile einer Erdverkabelung hinsichtlich Immissionschutz, Landschaftsbild und des reduzierten Anflugrisikos für Vögel überwiegen die mit einem Erdkabel einhergehenden Nachteile nicht, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass auch bei den von der Freileitung ausgehenden Immissionen die vorgegebenen Grenzwerte deutlich unterschritten werden und durch

die Anbringung von Vogelmarkern das Anprallrisiko von Vögeln deutlich gemindert werden kann.

C.3.4.2.3.1.3 Gasisolierte Leitungen (GIL)

Bei Gasisolierten Leitern erfolgt die eigentliche Energieübertragung mit einem so genannten Rohrleiter. Diesen umgibt ein Schutzrohr, das mit Isoliergas, in der Regel einem ungiftigen und nicht brennbaren Gemisch aus Stickstoff und Schwefelhexafluorid, gefüllt ist. Der spannungsführende Teil ist neben dem isolierenden Gasgemisch durch Stützisolatoren von dem umgebenden, geerdeten Leitungsmantel isoliert angebracht.

Grundsätzlich gilt für die Alternative Gasisolierte Leitung das zum Thema Erdkabel bereits Gesagte entsprechend, insbesondere den rechtlichen Rahmen betreffend.

Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass bei Gasisolierten Leitungen die auftretenden Magnetfelder deutlich geringer sind, da sie als starr geerdetes System arbeiten. Die niedrige Impedanz des massiven Außenleiters ermöglicht einen nahezu vollständigen Kompensationsstrom in der Umhüllung. Weniger als 1 % des Betriebsstroms kann im Außenbereich gemessen werden (Witzmann, a. a. O., S. 9).

Gasisolierte Leitungen besitzen zudem eine geringere Lebenserwartung als Freileitungen. So wird bei einer Gasisolierten Leitung lediglich von einer Lebenserwartung von 40 Jahren ausgegangen (Paul, Kabel oder Freileitung?, S. 15).

Die höheren Investitionskosten gegenüber einer 380-kV-Freileitung entsprechen zudem nicht der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Der Einsatz erfolgt bislang nur über relativ kurze Strecken. Betriebserfahrungen auf sehr langen Strecken fehlen. In Deutschland wird die GIL-Technologie bisher nur vereinzelt, beispielsweise in Frankfurt (zwei 380-kV-Systeme mit jeweils 1.800 MVA) auf einer Länge von ca. 1 km eingesetzt (Technologieübersicht. Das deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen., S. 63).

C.3.4.2.3.2 Hochspannungsgleichstromübertragung

Als weitere technische Alternative kommt die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens als Gleichstromverbindung in Betracht.

Die Drehstromübertragung ist allerdings gegenüber der Gleichstromübertragung vorzugswürdig.

Bei der Verwirklichung des Vorhabens als Gleichstromverbindung müsste zur Verknüpfung mit dem Drehstromnetz an jeder Ein- und Auskoppelstelle (hierbei handelt es sich um Anschlusspunkte mit den untergelagerten Netzen) jeweils eine sogenannte Konverterstation errichtet werden. Diese Konverterstation wandelt dabei Gleichstrom in Drehstrom und umgekehrt um. Konverterstationen verursachen dabei hohe Investitionskosten. Zudem gibt es zusätzliche Wandlungsverluste im Prozentbereich, die bei der Ausführung als Drehstromverbindung nicht anfallen. HGÜ-Leitungen sind aus diesem Grund bei einem Einsatz im vermaschten Übertragungsnetz erst ab einer größeren Länge wirtschaftlich zu be-

treiben. Der typische Anwendungsfall für HGÜ bei der Übertragung hoher elektrischer Leistung ist daher der Transport von mehreren hundert Kilometern von einem Netzverknüpfungspunkt zum anderen. Innerhalb eines eng vermaschten Drehstromnetzes, wie es im vorliegenden Fall gegeben ist, entspricht der Einsatz eines HGÜ-Systems somit nicht dem Stand der Technik.

Das plangegegenständliche Leitungsvorhaben ist dabei ein Teilabschnitt der geplanten 380-kV-Leitung von Altheim bis zur Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart. Die Gesamtstrecke von Altheim bis zur Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart beträgt dabei ca. 86 km. Zudem sollen im Leitungsverlauf die Umspannwerke Simbach und Pirach angeschlossen werden. Würde das plangegegenständliche Leitungsvorhaben als Gleichstromvorhaben verwirklicht, würden dort ebenfalls Konverter benötigt. Dies verdeutlicht, dass die Leitungslänge des plangegegenständlichen Vorhabens für eine wirtschaftliche HGÜ-Verbindung zu kurz ist.

Eine Realisierung des Vorhabens in Form der HGÜ-Technik stünde damit auch den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entgegen, eine preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen.

C.3.4.2.3.3 Masttypen

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens kommen überwiegend Stahlgittermaste vom Typ „Donau“ zum Einsatz. Aufgrund verschiedener Anforderungen sind jedoch einige Sonderkonstruktionen erforderlich (vgl. Anlage 2.1, S. 64). Davon abweichend existieren jedoch noch weitere Masttypen. Die einzelnen Masttypen können der Abbildung 21 in Anlage 2.1 entnommen werden.

C.3.4.2.3.3.1 Tonnenmaste

Ein genereller Einsatz von Tonnenmasten erfolgt im plangegegenständlichen Vorhaben nicht. Gegenüber dem Tonnenmast erweist sich der Donaumast hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme als die bessere Alternative. Denn die Tonnenmaste benötigen breitere und tiefere Fundamente, um die auftretenden vertikalen und horizontalen Kräfte gegen das Erdreich aufnehmen zu können. Insoweit fällt die Fundamentfläche gegenüber den Donaumasten um ca. 25 % höher aus, sodass sich der Rückgriff auf Privateigentum sowie der Eingriff in das Schutzgut Boden deutlich erhöhen würden. Daneben fällt der Tonnenmast aufgrund der zusätzlichen Traverse ca. 10 m höher aus, sodass mit diesem zugleich eine stärkere Raumwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht. Schließlich ist sowohl die Vergrößerung der Fundamentfläche als auch die Masterrhöhung bedingt durch den zusätzlichen Material- und Montageaufwand mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die Anordnung der Phasenleiter untereinander sorgt ferner dafür, dass sich die elektromagnetischen Felder stärker auswirken als bei Donaumasten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das immissionschutzrechtliche Minimierungsgebot der 26. BImSchV und auf die Tatsache relevant, dass es sich bei dem vorliegenden Planungsgebiet um eine stark zersiedelte Region handelt.

Zwar sind Tonnenmaste dann von Bedeutung, wenn Waldflächen im Wege einer Waldschneise gequert werden. Das Tonnenmastgestänge hat dabei im Vergleich zum Donaumastgestänge einen um ca. 6 m schmalen Schutzstreifen (einseitig ca. 3 m). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Bereich zwi-

schen Mast Nr. 17 und Nr. 27 von der Vorhabenträgerin bereits eine Waldüberspannung vorgenommen wird (somit wird es in diesem Bereich zu keiner Waldschneise kommen), sowie dem Umstand, dass das plangegenständliche Vorhaben im Bereich von bereits bestehenden Waldschneisen (z. B. Bereich Mast Nr. 44) verläuft und in den weiteren Spannungsfeldern des plangegenständlichen Vorhabens von der Vorhabenträgerin auch eine Waldüberspannung geprüft (vgl. C.3.4.2.3.4), aber z. T. wegen des bestehenden Offenlandanteils in diesen Bereichen abgelehnt wurde, ist im Ergebnis der Tonnenmast als nicht vorzugswürdig anzusehen. Aufgrund der oben beschriebenen vorhandenen Offenlandanteile relativiert sich auch der Vorteil eines Tonnenmasts durch den schmaleren Schutzstreifen, während die mit ihm verbundenen Nachteile vollumfänglich bestehen bleiben. Zudem gilt es zu beachten, dass der Waldbestand – bei einer Waldschneise – nicht vollumfänglich verloren geht, sondern lediglich der Bewuchs – mit Blick auf die Anlagensicherheit – gering zu halten ist.

C.3.4.2.3.3.2 Einebenenmaste

Aus technischer Sicht ist bei dem plangegenständlichen Vorhaben auch die Verwendung von Einebenenmasten denkbar (in Bereichen, in denen nicht bereits vier 380-kV-Stromkreise mitgeführt werden). Die optische Erscheinung würde sich in diesem Fall nicht massiv vom Erscheinungsbild eines Donaumasts unterscheiden, da bei einem Einebenenmast aus Blitzschutzgründen eine Erdseiltraverse oder geteilte Erdseilstütze eingesetzt werden müsste. Der Vorteil des Donaumasts – gegenüber dem Einebenenmast – liegt in der geringeren Grundstücksinanspruchnahme, geringeren Immissionen und Baukosten. Sofern die Außenleiterabstände an der Leitung vergrößert werden – wie es bei einem Einebenenmast der Fall ist – erhöhen sich sowohl die magnetischen als auch die elektrischen Felder. Diese Felder können mit dem Donaumastbild weitestgehend minimiert werden. Auch hier ist dies im Hinblick auf das immissionschutzrechtliche Minimierungsgebot der 26. BImSchV und auf die Tatsache relevant, dass es sich bei dem vorliegenden Planungsgebiet um eine stark zersiedelte Region handelt. Für das Donaumastgestänge spricht zudem dessen – im Vergleich zum Einebenenmast bei gleicher Bauhöhe (unterste Traverse) – geringeres Gewicht (bei Tragmasten ca. 10 – 15 %, bei Winkelabspannmasten auch mehr als 20 %). Die hieraus resultierenden geringeren Materialkosten sprechen dabei zudem für den Einsatz von Donaumasten. Die große Traversenbreite bei Einebenenmasten verursacht höhere Torsionskräfte, was wiederum zu massiveren Eckstielen führt.

Dadurch, dass die Leiterseile nur auf einer Ebene angeordnet sind, könnte – je nach Flugverhalten unterschiedlicher Vögel – ein geringeres Anflugrisiko abgeleitet werden (aus diesem Grund setzt die Vorhabenträgerin diesen Masttyp allerdings als Doppelebene im Bereich des Vogelschutzgebiets DE 7744-471 „Salzach und Inn“ ein). In den Bereichen, in denen das plangegenständliche Vorhaben nur mit zwei 380-kV-Stromkreisen geführt wird (und demnach ein Einebenenmast in Betracht kommt), liegen dabei keine artenschutzrechtlichen Problematiken hinsichtlich des Kollisionsrisikos vor, da diese gerade an anderen Stellen gegeben sind (vgl. C.3.3.1.4.2.1). Die sich aus der Verwendung von Einebenenmasten ergebenden Vorteile sind – unter Berücksichtigung, dass der Waldbestand (bei einer Waldschneise) nicht vollumfänglich verloren geht, sondern lediglich der Bewuchs (mit Blick auf die Anlagensicherheit) gering zu halten ist – nicht derart gravierend, dass die damit verbundenen Nachteile überwogen

werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lehnt die Vorhabenträgerin einen generellen Einsatz von Einebenenmasten zutreffend ab, da die abwägungsrelevanten Belange nicht insgesamt geschont werden.

C.3.4.2.3.3.3 Kompaktmaste

Als Kompaktmaste werden sog. Stahlvollwandmaste und Stahlbetonmaste bezeichnet. Kompaktmaste sind dabei vollständig geschlossene Pfähle, deren äußeres Erscheinungsbild an die Maste von Windenergieanlagen erinnert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Verwendung von Kompaktmasten nicht vorzugswürdig. Diese entsprechen zum einen in Deutschland derzeit noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Um technische Erfahrungen zu sammeln, werden diese erst im Rahmen von Pilotprojekten hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen auf den Betrieb erprobt. Zwar erfordern Kompaktmaste aufgrund des schmalen Mastkörpers und der damit einhergehenden geringeren Trassenbreite einen schmäleren Schutzstreifen, was sich auf einzelne Schutzgüter wie z. B. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auswirken kann. Hinsichtlich der zu versiegelnden Fläche besteht jedoch kein Vorteil, da für die Gründung eines Kompaktmastes eine vergleichbare Fläche wie für die Gründung eines Stahlgittermastes erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Verwendung von Kompaktmasten mit einem erhöhten Material- und Technikeinsatz verbunden ist. So erfordert die Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Kompaktmasten neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen insbesondere einen verstärkten Wegeausbau um der Transportlast wie den erforderlichen Wenderadien der notwendigen Transportfahrzeuge gerecht zu werden. Anders als bei herkömmlichen Stahlgittermasten müssen hierfür auch Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden, was sich wiederum negativ auf die oben beschriebenen Schutzgüter auswirkt. Auch ist bei der Verwendung von Kompaktmasten von höheren Investitionskosten auszugehen. Für Kompaktmaste werden die Investitionskosten auf das 1,5- bis 3-Fache gegenüber einem Stahlgittermast beziffert (dena Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, S. 51). Die höheren Investitionskosten bei Kompaktmasten entsprechen somit nicht § 1 Abs. 1 EnWG, welcher eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zum Ziel hat.

C.3.4.2.3.4 Überspannung von Waldgebieten

Als Ausführungsvarianten im Bereich von Waldgebieten kommt eine Querung des Waldes durch Anlegung einer Schneise oder eine Überspannung in Betracht.

In den Bereichen zwischen Mast Nr. 14 und Nr. 17, Mast Nr. 31 und Nr. 32, Nr. 34 und Nr. 37 sowie Mast Nr. 42 und Nr. 43 wurden von der Vorhabenträgerin diese beiden Möglichkeiten der Leitungsführung betrachtet. Eine ausführliche Gegenüberstellung der Alternativen ist dabei in der Anlage 2.4 (Kap. 2.1.1) enthalten. Verglichen wird dabei neben der Waldschneise mit Donaumast (Antrags-trasse) auch eine Waldschneise mit Tonnenmast gegenüber der Waldüberspannung mit Donaumast. Die Schneisen-Varianten mit Donaumast bzw. mit Tonnenmast sind in ihren Auswirkungen ähnlich zu beurteilen und werden für die weitere Gegenüberstellung als eine Variante Waldschneise behandelt.

Für die Bereiche zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 27, Mast Nr. 29 und Nr. 30 sowie teilweise im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 30 und Nr. 31 wurden ebenfalls diese beiden Möglichkeiten der Leitungsführung betrachtet; hier kann eine genaue Gegenüberstellung beider Varianten hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Anlage 15.1 entnommen werden.

Im Ergebnis bleibt es in den Bereichen zwischen Mast Nr. 14 und Nr. 17, Mast Nr. 31 und Nr. 32, Nr. 34 und Nr. 37 sowie Mast Nr. 42 und Nr. 43 bei der ursprünglichen Planung aus dem Jahr 2016. Änderungen erfolgten jedoch in den Bereichen zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 27, Mast Nr. 29 und Nr. 30 sowie teilweise im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 30 und Nr. 31.

Die wesentlichen Erwägungen für und gegen die einzelnen Alternativen lauten dabei wie folgt:

C.3.4.2.3.4.1 Spannungsfelder Mast Nr. 14 bis Nr. 17

Im Bereich des Spannungsfeldes Mast Nr. 14 – Nr. 17 wird von der Vorhabenträgerin weiterhin eine Waldschneise als vorteilhaft angesehen. Eine Waldüberspannung bietet zwar Vorteile hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, da die Eingriffe in dieses Schutzgut minimiert werden können. Für das Schutzgut Tiere sind die Auswirkungen der betrachteten Varianten als in etwa gleich anzusehen, wobei die Trasse mit Waldschneise einen leichten Vorteil in Bezug auf das Anflugrisiko für Vögel aufweist (siehe Tabelle 1 in Anlage 2.4). Bei einer Waldüberspannung würde sich aufgrund der höheren Maste (ca. 50 % Erhöhung) und Leiterseile die Sichtbarkeit gegenüber der Variante mit Waldschneise erhöhen. Im Vergleich zum Mastbereich Mast Nr. 21 – Nr. 24 ist innerhalb der hier betrachteten Variante ein höherer Offenlandanteil im Untersuchungsraum vorhanden. Aufgrund der Topographie und der Bewaldung sind auch sichtverschattete Bereiche im Wirkraum des Vorhabens gegeben. Es ist jedoch aufgrund der exponierten Lage von einer höheren Sichtbarkeit insbesondere von Mast Nr. 15 – von der Talebene aus betrachtet – auszugehen. Somit kommt in Bezug auf das Landschaftsbild der Variante Waldschneise ein Vorteil zu.

Die Variante „Waldüberspannung“ stellt sich somit gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig dar. Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Offenlandanteils in diesem Trassenabschnitt zum einen die Sichtbarkeit der Maste erhöht ist und der Nutzen einer Waldüberspannung relativiert wird, da im Offenland keine Bäume in Konflikt mit den erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen kommen. Zudem ist bei der plangegenständlichen Variante Bereich geringerwertiger Waldbestände Potenzial für eine ökologisch wertvolle Entwicklung gegeben, was dem Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt wiederum zugutekommen würde.

C.3.4.2.3.4.2 Spannungsfelder Mast Nr. 17 bis Nr. 27

Im Bereich zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 27 wird die Trasse nun im Wesentlichen als Waldüberspannung über die bewaldeten Hochlagen nördlich des Schellenberges geführt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft ergibt sich bei beiden Ausführungsvarianten kein signifikanter Unterschied. Die Variante „Waldschneise“ würde jedoch zu einem Verlust von 19 ha Wald führen, wovon ca.

4,3 ha Wald mit einer besonderen Bedeutung gem. Waldfunktionsplan betroffen wären. Bei der Variante „Waldüberspannung“ finden dagegen nur punktuelle Eingriffe in den Wald für die einzelnen Maststandorte statt. Zwar betrifft der Eingriff überwiegend strukturarmen Nadelforst, es sind jedoch auch höherwertige Laub- und Laubmischwaldbestände vorhanden. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Waldverlust auch entsprechend dem BayWaldG auszugleichen ist. Entsprechend der Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde für den Waldausgleich ein Verhältnis von 1 : 0,5 festgelegt. In der Regel finden Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen statt. Die Waldersatzflächen sind eingriffsnah zu erbringen. Der Trassenverlauf des plangegegenständlichen Vorhabens im Bereich der Masten Nr. 17 bis Nr. 27 führt nun durch den reduzierten Waldverlust (an den Maststandorten und im Bereich der Aufwuchsbeschränkungen) zu einem geringeren Bedarf an Waldersatzflächen gem. BayWaldG. Auch der Verlust an Waldlebensraum für die Tierwelt ist dadurch deutlich geringer. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Vögeln liegen nicht vor. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund einer Kollision besteht bei beiden Varianten nicht. Hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ ist daher eine Waldüberspannung vorzuzugungswürdig.

Durch die Waldüberspannung kommt es vor allem im Bereich zwischen Mast Nr. 20 Nr. 24 zu deutlich erhöhten Masten (Erhöhung um bis zu 30,0 m, vgl. Tabelle 19 in Anlage 15.1). Hinsichtlich der beiden Varianten wurde deshalb von der Vorhabenträgerin eine gegenüberstellende Visualisierung erstellt, in der die Ausführung als Waldschneise mit der Ausführung als Waldüberspannung verglichen wird. Aufgrund der Visualisierung ist davon auszugehen, dass von Norden her die nächstgelegenen Ortslagen wie Berging, Hofstetten und Kollberg im Anstiegsbereich überwiegend durch die Sichtverschattung des Waldes keine Ausblicke auf die Leitungstrasse haben. Im Übrigen zeigt sich jedoch, dass insbesondere die Masten Nr. 20, Nr. 21 und Nr. 24 das Landschaftsbild deutlich dominieren.

Die von dem plangegegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer haben dabei überwiegend eine Bereitschaft zur Zustimmung für das Vorhaben nur bei einer Waldüberspannung signalisiert. Dem Eigentum ist dabei als Belang in der Abwägung ein besonderes Gewicht einzuräumen. Die Errichtung auf eigenem oder freihändig erworbenem Grund und Boden ist sogar vorrangig in Betracht zu ziehen (BVerwG Beschluss v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13).

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Vorhabenträgerin für eine Waldüberspannung zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 27 rechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine Trassenführung durch den Wald drängt sich nicht auf. Zwar wird das Landschaftsbild deutlich stärker beeinträchtigt. Der Erhalt des Waldes – insbesondere die fehlende Notwendigkeit von Ausgleichsflächen – sowie die deutlich höhere Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer stehen dem jedoch gegenüber.

C.3.4.2.3.4.3 Spannfelder Mast Nr. 29 bis Nr. 31

Zwischen Mast Nr. 29 und Nr. 30 und teilweise im Spannfeld Mast Nr. 30 – Nr. 31 wird das plangegegenständliche Vorhaben – abweichend von den ursprünglichen Planungen – mit Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des Waldes ausgeführt. Dabei handelt es sich geländeabhängig immer nur um Teilbereiche des

überquerten Waldbestandes. Bei den Bereichen mit Aufwuchsbeschränkung kann die Endaufwuchshöhe des Waldbestandes nicht erreicht werden, da regelmäßiger Rückschnitt zur Einhaltung des notwendigen Abstands zu den Leiterseilen erforderlich ist.

Auch hier ergibt sich hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft kein signifikanter Unterschied. Das Schutzgut Mensch ist durch die gegenübergestellten Varianten nicht betroffen. Die verringerte Masthöhe bei Mast Nr. 30 wirkt sich positiv im engeren Umfeld des Talraumes Holzhamer Bach auf das Landschaftsbild aus (Mast Nr. 30 um 30 m Höhe reduziert; vgl. Tabelle 19 in Anlage 15.1). Die Auswirkungen durch die Aufwuchsbeschränkungen sind nur kleinräumig im direkten Umfeld des Maststandortes, da das Spannfeld zwischen Mast Nr. 30 und Nr. 31 durch Querung des Offenlands geprägt ist. Im Bereich zwischen Mast Nr. 29 und Nr. 30 kommt es hingegen zu Aufwuchsbeschränkungen i. H. v. 1,35 ha. Durch die um 30 m geringere Masthöhe von Mast Nr. 30 und dem damit verbundenen geringeren Bodenaustrittsmaß lassen sich die Bauflächen im Bereich der am Maststandort befindlichen Waldwiese deutlich einschränken, was der Erhaltung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Nasswiese dient. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch beide Varianten nicht ausgelöst.

Die Variante „Waldüberspannung“ stellt sich somit gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig dar. Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Offenlandanteils (Spannfeld Mast Nr. 30 – Nr. 31) in diesem Trassenabschnitt und der positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild, durch eine dem Talraum angepasste Reduzierung der Masthöhe in diesem Bereich, das plangegenständliche Vorhaben vorzugswürdig ist.

C.3.4.2.3.4.4 Spannfeld Mast Nr. 31 bis Nr. 32

Auch im Bereich des Spannfeldes Mast Nr. 31 – Nr. 32 wird von der Vorhabenträgerin an der Variante „Waldschneise“ festgehalten. Eine Waldüberspannung bietet zwar Vorteile hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, da die Eingriffe in dieses Schutzgut minimiert werden können. Für das Schutzgut Tiere sind die Auswirkungen der betrachteten Varianten als in etwa gleich anzusehen, wobei die Trasse mit Waldschneise einen leichten Vorteil in Bezug auf das Anflugrisiko für Vögel aufweist (siehe Tabelle 2 in Anlage 2.4). Bei der Variante „Waldüberspannung“ erhöht sich aufgrund der höheren Maste (Mast Nr. 32 über 100 m hoch mit Befeuern) eine stärkere Sichtbarkeit gegenüber der Variante mit Waldschneise. Im Vergleich zum Mastbereich Nr. 21 – Nr. 24 ist hier ein höherer Offenlandanteil im Untersuchungsraum vorhanden. Somit ist in dieser Variantenuntersuchung von einer deutlicheren Erhöhung der Sichtbarkeit der Freileitung auszugehen. Aufgrund der Topographie und der Bewaldung werden aber auch in dieser Variante sichtverschattete Bereiche im Wirkraum des Vorhabens überwiegen. Insgesamt betrachtet wird in Bezug auf das Landschaftsbild die Variante mit Waldschneise etwas günstiger bewertet (siehe Tabelle 2 in Anlage 2.4).

Die Variante „Waldüberspannung“ stellt sich somit gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig dar; die Gründe entsprechen denen unter C.3.4.2.3.4.1.

C.3.4.2.3.4.5 Spannfelder Mast Nr. 34 bis Nr. 37

Im Bereich des Spannungsfeldes zwischen Mast Nr. 34 und Nr. 37 wird von der Vorhabenträgerin ebenfalls weiterhin die Variante „Waldschneise“ beantragt. Hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen kommt insgesamt der Variante „Waldüberspannung“ ein Vorteil zu. Für das Schutzgut Tiere sind die Auswirkungen der betrachteten Varianten als in etwa gleich zu bewerten, wobei die Trasse mit Waldschneise einen leichten Vorteil in Bezug auf das Anflugrisiko für Vögel aufweist (siehe Tabelle 3 in Anlage 2.4). Bei der Variante „Waldüberspannung“ erhöht sich aufgrund der höheren Maste (Mast Nr. 35 ca. 114 m hoch mit Befeu-erung) die Sichtbarkeit gegenüber der Variante mit Waldschneise. Im Vergleich zum Mastbereich Nr. 21 – Mast Nr. 24 ist innerhalb der hier betrachteten Variante ein höherer Offenlandanteil im Untersuchungsraum vorhanden. Somit ist in diesem Trassenabschnitt von einer deutlicheren Erhöhung der Sichtbarkeit bei Erhöhung der Freileitung auszugehen. Aufgrund der Topographie und der Bewaldung werden aber auch in dieser Variante sichtverschattete Bereiche im Wirkraum des Vorhabens überwiegen. Insgesamt betrachtet wird in Bezug auf das Landschaftsbild die Variante mit Waldschneise etwas günstiger bewertet (siehe Tabelle 3 in Anlage 2.4).

Die Variante „Waldüberspannung“ stellt sich somit gegenüber dem plangege-ständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig dar; die Gründe entsprechen denen unter C.3.4.2.3.4.1.

Unabhängig von den betrachteten Alternativen hat die Vorhabenträgerin gegen-über den ursprünglichen Planungen eine Erhöhung von Mast Nr. 34 von 70,2 m auf 89,4 m Höhe beantragt. Dies ergibt sich daraus, dass die benachbarten Mas-ten der Bestandsleitung (B104, Mast Nr. 244 und 245) an der Kreuzungsstelle der Leitungen B104 und B153 Tragmasten sind. Diese können keine horizontalen Leiterseilzugkräfte aufnehmen. Um die Leiterseile der geplanten Leitung B153 zwischen deren Masten Nr. 34 und 33 in gleichem Höhenbereich anord-nen zu können, müssten die Bestandsseile im Kreuzungsbereich der B104 ent-fernt werden, was wiederum zum statischen Versagen der Bestandsmasten Nr. 244 und Nr. 245 führen würde. Die Leiterseile der Bestandsleitung müssen zwingend zwischen diesen Masten bzw. in diesem Abspannabschnitt (M240 und M249) tragend bleiben. Auch mit der jetzt projektierten Höhe des Mastes Nr. 34 (B153) müssen als Sicherungsmaßnahme beim Seilzug die zu kreuzende Be-standsleitung im Spannungsfeld M244 – M245 abgeschaltet werden. Dies erfolgt durch den Einbau von Trennstellen (Isolatoren). Die Leitung wird dann im Kreuzungsbereich mit Baueinsatzkabeln um-verlegt, um den Seilzug zu ermöglichen und den zwingend erforderlichen Weiterbetrieb der B104 sicherzustellen. Alternativ ist eine noch größere Höhe am Mast Nr. 34 erforderlich. Eine Minimierung der Masthöhe von Mast Nr. 34 nach Rückbau der Bestandsleitung B104 würde den vollständigen Austausch des Mastkopfes bedeuten. Das wiederum bedarf der Demontage aller drei installierten Stromkreise und damit der Errichtung von entsprechenden 380 kV-Freileitungsprovisorien. Längere Abschaltungen der Stromkreise sind in ihrer Funktion als Interkonnektor und Anbindung UW Sim-bach nicht möglich.

Diese Begründung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

C.3.4.2.3.4.6 Spannfeld Mast Nr. 42 bis Nr. 43

Im Bereich des Spannfeldes Mast Nr. 42 – Nr. 43 wird von der Vorhabenträgerin weiterhin die Variante „Waldschneise“ beantragt. Der geplante Trassenabschnitt von Mast Nr. 42 bis Mast Nr. 43 ist zwischen Waldflächen im Westen und Siedlungsflächen im Osten an der Nordseite der Hangleite gelegen. Es wird eine kleinere Waldfläche randlich gequert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der betroffenen kleineren Waldfläche um eine naturschutzfachlich geringwertige Fläche handelt. Somit können in den aufwuchsbeschränkten Bereichen niedere Waldflächen mit naturschutzfachlich höherer Wertigkeit als die bestehenden strukturarmen Nadelforste entwickelt werden. Deshalb sind hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen die Varianten in etwa gleich zu bewerten. Für das Schutzgut Tiere sind die Auswirkungen der betrachteten Varianten ebenfalls als in etwa gleich zu bewerten, wobei die Trasse mit Waldschneise einen leichten Vorteil in Bezug auf das Anflugrisiko für Vögel aufweist (siehe Tabelle 4). Durch die Variante „Waldüberspannung“ erhöht sich aufgrund eines höheren Mastes und der Leiterseile die Sichtbarkeit dieser Variante gegenüber der Variante mit Waldschneise geringfügig. In Anlehnung an den Mastbereich Mast Nr. 21 – Nr. 24 ist nur von einer geringen Erhöhung der Sichtbarkeit auszugehen. Jedoch ist innerhalb der hier betrachteten Variante ein höherer Offenlandanteil im Untersuchungsraum vorhanden. Aufgrund der Topographie und der Bewaldung werden allerdings auch in dieser Variante insgesamt betrachtet sichtverschattete Bereiche im Wirkraum des Vorhabens überwiegen. Somit werden in Bezug auf das Landschaftsbild die Varianten ähnlich beurteilt (siehe Tabelle 4 in Anlage 2.4).

Die Variante „Waldüberspannung“ stellt sich somit gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig dar; die Gründe entsprechen denen unter C.3.4.2.3.4.1.

Es wurde im Rahmen des Erörterungstermins im Jahr 2016 zwar eine weitergehende Prüfung einer Waldüberspannung im Trassenbereich zwischen Mast Nr. 42 bis Mast Nr. 45 gefordert. Aus technischen Gründen ist eine Überspannung der Innleite (Mast Nr. 43 – Nr. 45) jedoch technisch ausgeschlossen, da überdimensionierte Masten erforderlich wären. Es wurde daher nur der Bereich zwischen Mast Nr. 42 und Nr. 43 näher betrachtet.

C.3.4.2.4 Ergebnis der Alternativenprüfung

Insgesamt betrachtet ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die umsetzbar ist und sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange sich gegenüber der planfestgestellten Trassenführung räumlich oder technisch als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen und aufdrängen würde.

C.3.4.3 Landwirtschaft

Der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Insgesamt werden durch

die Trassenführung und den Schutzstreifen des plangegegenständlichen Vorhabens landwirtschaftliche Flächen in nicht mehr unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch mit Ausnahme der Maststandorte erhalten. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt daher, dass der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere kann der Flächenverbrauch nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Die Stellungnahmen des Sachgebiets 60 „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung von Niederbayern (Schreiben vom 04.04.2022 sowie vom 17.10.2016 damals noch vom fachlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut) ist an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (A.4.6 und A.6).

Ein nur teilweiser Ausgleich der naturschutzfachlichen Kompensation in Geld ist gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht möglich, da die obenstehenden Ausführungen zeigen, dass der naturschutzfachliche Eingriff ausgeglichen werden kann.

Das Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können (Anlage 12.1), ist mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Es muss nicht durch Umstellung auf sog. PIK-Maßnahmen geändert werden. Eine Überkompensation ist nicht vorgesehen. Inwieweit tatsächlich ein Überschuss bei der Kompensation verbleibt, ist erst nach Abschluss der Bautätigkeiten und einer ggf. erforderlichen Nachbilanzierung erkennbar. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zugesagt, überschüssige Ökopunkte nach der Endbilanzierung einem Ökokonto gutzuschreiben (A.6.19).

Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist von der Vorhabenträgerin vorgesehen (Anlage 12.1). Die Berücksichtigung der DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert (vgl. A.6.11).

Hinsichtlich der von der Vorhabenträgerin zu leistende Ersatzgeldzahlungen kann weder die Vorhabenträgerin noch die Planfeststellungsbehörde eine Verwendung der Summe zur Umsetzung von produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK) festsetzen. Nach Art. 22 Abs. 4 BayKompV werden die Ersatzgeldzahlungen von der unteren Naturschutzbehörde beim Bayerischen Naturschutzfonds abgerufen. Auf die Art der Verwendung kann dabei kein Einfluss genommen werden.

Die Wahl der Maststandorte erfolgte unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange. Hierzu gehört es auch, die Bewirtschaftungserchwernisse möglichst gering zu halten. Soweit es dem Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer entsprochen hat, es technisch möglich ist und unter Berücksichtigung der weiteren abwägungserheblichen Belange, sind die Maststandorte an den zur Kenntnis gebrachten Bewirtschaftungsgrenzen geplant und Masten an Straßen und Wegen überwiegend an die Flurstücksgrenzen gerückt.

Soweit der Einsatz von Kompaktmasten gefordert wird, wird auf die unter C.3.4.2.3.4.3 gemachten Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich des Rückbaus der Altmasten der 220-kV-Freileitungen Ltg. Nr. B104 und Ltg. Nr. B128 und dort unter Umständen verunreinigtes Erdreich oder entstehende Abfälle beim Rückbau wird auf die unter C.3.3.5 gemachten Ausführungen sowie die unter A.4.5 festgesetzten Nebenbestimmungen verwiesen.

Der Forderung, Mastfundamente zu verwenden, welche später bodenschonend und vollständig wieder ausgebaut werden können, kann nicht nachgekommen werden. Die Entscheidung, welches Fundament verwendet wird, hängt von den jeweiligen Bodeneigenschaften ab und muss an diese angepasst werden. Für eine Verpflichtung zum vollständigen Rückbau des plangegegenständlichen Vorhabens nach endgültiger Stilllegung besteht keine Rechtsgrundlage (OLG Celle Ur. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04). In begründeten Einzelfällen (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) wird die Vorhabenträgerin auf Anfrage des Eigentümers einen vollständigen Rückbau vornehmen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und somit auch auf die landwirtschaftliche Produktion sind nach den Planunterlagen (Anlage 13) sowie der Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.12.2022 nicht zu erwarten.

Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel werden so gelagert und eingesetzt, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen besteht (vgl. A.4.6.1).

Die Unterfahrbarkeit des plangegegenständlichen Vorhabens mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Maschinen mit einer Gesamthöhe von 8,50 m wird gewährleistet. Nach derzeitigem Stand der Technik ist die Durchfahrtshöhe ausreichend.

Die Regulierung etwaiger Schäden ist durch die Nebenbestimmung zum Beweissicherungsverfahren (A.6.5) sichergestellt.

Der Forderung einer Umkehr der Beweislast konnte nicht nachgekommen werden. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der stetigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts –, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (BVerwG Beschluss v. 01.11.1993 – 7 B 190/93). Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruchs darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde auch nicht zu erkennen.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.2) dargestellt. Ein durch direkte Flächeninanspruchnahme eintretender Rechtsverlust und andere hierdurch gegebenenfalls eintretende Vermögensnachteile werden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entschädigt. Dies

betrifft Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Entschädigungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Entschädigung nach dem Ertragswert. Soweit Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden (Arbeitsflächen), werden ggf. entstehende Flurschäden wieder beseitigt oder ggf. entschädigt.

Zum Schutz gegen Korrosion werden die i. R. d. plangegegenständlichen Vorhabens zum Einsatz kommenden Stahlgittermasten feuerverzinkt. Um eine Abwitterung des Überzugs aus Zink zu verhindern, wird zusätzlich eine farbige Beschichtung aufgebracht. Dabei werden aus Gründen des Umweltschutzes schwermetalldfrei und lösungsmittelarme Beschichtungen eingesetzt. Eine Beeinträchtigung des Bodens durch die gewählten Anstrichmittel ist dabei nicht gegeben.

Der landwirtschaftliche Verkehr wird durch die Baumaßnahme nur in geringem Umfang beeinträchtigt, da die Wege nicht für den üblichen landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt werden und in einem gut zu befahrenden Zustand gehalten werden. Die ausführende Baufirma wird angehalten, Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Betriebsvorgänge zu nehmen (A.6.17). Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden nach Abschluss der Arbeiten behoben bzw. reguliert (A.4.6.5). Sofern eine Durchquerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist, ist diese in den Planunterlagen dargestellt (Anlage 14.1 und 14.2). Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen – mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf – über den Beginn der Arbeiten informiert (A.6.18).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auch den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Genüge getan. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin kommen Entsiegelungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayKompV nicht in Betracht. Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich von vornherein nur auf die aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht besonders hochwertigen und gerade nicht auf sämtliche Flächen, die von Land- oder Forstwirten tatsächlich bewirtschaftet werden. Zudem werden die zur Entscheidung über die zur Durchführung des § 15 BNatSchG berufenen Behörden lediglich dazu angehalten, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Qualität und Größe für eine land- oder forstwirtschaftliche Produktion besonders günstigen Flächen möglichst nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wenn die erforderliche Naturalkompensation auch auf anderem Wege bewirkt werden kann. Bei der Austeilung der Maststandorte wurde auf hochwertige landwirtschaftlich Flächen Rücksicht genommen. Ausgleichsflächen wurden darüber hinaus vorwiegend auf ertragsarmen Standorten geplant (z. B. Feuchtgebiete).

Der Bayerische Bauernverband Hauptgeschäftsstellen Niederbayern & Oberpfalz nahm mit Schreiben vom 26.09.2016 sowie vom 14.04.2022 zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben Stellung. Um Doppelungen zu vermeiden, wird hinsichtlich der Ausführungen zum landwirtschaftlichen Flächenverbrauch, Einsatz von Kompaktmasten, Reduzierung von Bewirtschaftungsschwernissen, Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts, bodenkundlichen Baubegleitung auf das soeben Gesagte verwiesen.

Das plangegenständliche Vorhaben führt auch nicht zu einer Existenzgefährdung oder -vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe. Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses für den Höchstspannungsleitungsbau Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich auseinandersetzen muss (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16). Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestgestellten Vorhabens in seiner Existenz gefährdet ist oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Nach allgemeiner Erfahrung jedoch kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristigen Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder Vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (BVerwG Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwG Urt v. 06.04.2017 – 4 A 2.16).

Eine derartige Existenzgefährdung wurde weder im Anhörungsverfahren von einem Betroffenen eingewendet noch sind für die Planfeststellungsbehörde Anhaltspunkte erkennbar, welche auf eine solche hindeuten. Hierbei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass lediglich durch die Maststandorte Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen. Die Überspannung der Grundstücke steht einer landwirtschaftlichen Nutzung indes nicht entgegen.

Negative Auswirkungen der planfestgestellten 380-kV-Freileitung auf den GPS-Empfang von landwirtschaftlichen Maschinen sind nicht zu erwarten. Laut § 4 EMVG müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigungen bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden ist entsprechend der in § 4 EMVG formulierten Anforderung an landwirtschaftliche Maschinen nicht mit Störungen dieser Geräte zu rechnen.

Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (vgl. A.4.6.2). Sofern der Vorhabenträgerin Informationen über bestehende Drainagen mitgeteilt werden, werden diese Informationen an die bauausführende Firma weitergeleitet (A.6.12).

Die gesetzlichen Grenzwerte für die elektromagnetische Strahlung sowie Lärm werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1 und C.3.3.2.2).

Die Baumaßnahmen werden in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Soweit möglich werden vorhandene Wege als Baustraße genutzt. Temporäre Zufahrtswege werden ausschließlich für den Bau verwendet. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Für die notwendigen temporären (baubedingten) Zuwegungen werden grundsätzlich vorhandene Zufahrten der Landwirtschaft genutzt. Einfache provisorische Baustraßen werden durch Auslegung von Bohlen/Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt. Im Anschluss an die Baumaßnahme werden die Bohlen/Platten etc. ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt (Anlage 12.1 Seite 76). Die Arbeiten finden bei möglichst trockenen Bodenverhältnissen statt. Bau- und Schwerlastfahrzeuge besitzen eine möglichst große Bereifung. Provisorien werden ebenfalls nach Abschluss der Arbeiten entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt (vgl. A.6.15).

Im Rahmen der Baudurchführung beschädigte Grenzsteine hat die Vorhabenträgerin wiederherzustellen (A.4.6).

Der Oberboden (Humus) wird vom Oberboden abgetragen und getrennt vom Mineralboden abgelagert. Nach Abschluss der Bautätigkeiten ist der Humus wieder aufzubringen (A.4.6.7). Überschüssigen Aushub wird die Vorhabenträgerin – nach entsprechender Anfrage des Eigentümers – diesem überlassen (A.6.13). Die hierfür ggf. erforderlichen öffentlichen-rechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen sind vom Eigentümer selbst zu beschaffen.

Sollte während der Bauzeit das Setzen von Weidenotzäunen oder die Herstellung von Überfahrten oder Überwegen erforderlich sein, so wird dies – soweit erforderlich – durch die Vorhabenträgerin geschehen (vgl. A.4.6.4).

Zugunsten der Vorhabenträgerin werden für die Grundstücke, welche dauerhaft für das plangegenständliche Vorhaben benötigt werden, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung zu benutzen bzw. zu betreten, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit erlischt, wenn der Vorteil, der mit der Dienstbarkeit erstrebt wird, endgültig entfällt. Davon ist dann regelmäßig auszugehen, wenn die Leitung dauerhaft außer Betrieb genommen und an der durch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesicherten Trassenführung auf Dauer nicht mehr festgehalten wird. Der Grundstückseigentümer hat dann einen Anspruch auf Beseitigung aus § 1004 Abs. 1 BGB.

Durch erforderlichen Rodungen dürfen nicht dazu führen, dass benachbarte Waldbestände durch die angrenzenden Kahlschläge negativ beeinflusst werden (Sturmschäden, Borkenkäfer, Bodenverdichtungen) bzw. Kalamitäten müssen entschädigt werden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Entgegen der ursprünglich eingereichten Planunterlagen findet zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 27 in einem großflächigen Gebiet eine Waldüberspannung statt. Im Übrigen wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss weitere Waldüberspannungen dargestellt. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Planungen der Vorhabenträgerin insoweit rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG Urt. v. 27.03.1980 – 4 C 34/79, Urt. v. 11.01.2001 – 4 A 13/99). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Prämien gehören nicht zu den Dienstbarkeitsentschädigungen, sondern fallen unter Flur- und Aufwuchschäden bzw. Folgeschäden. Folgeschäden sind sog. andere Vermögensnachteile im Sinne von Art. 11 BayEG und beziehen sich auf temporäre Inanspruchnahmen während des Baus. Diese der Vorhabenträgerin obliegende Entschädigungsverpflichtung unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung, ist also so lange zu bezahlen, wie die Kausalität der entstandenen Schäden tatsächlich nachgewiesen werden kann. Dauerhafte Inanspruchnahmen von förderungsfähigen Flächen, wie zum Beispiel den Maststandorten, ist im Rahmen der Maststandortentschädigung nach Jennissen/Wolbring bereits enthalten. Bei einer vorübergehenden Inanspruchnahme wird der betroffene Flächeneigentümer oder Bewirtschafter rechtzeitig über die Baumaßnahme informiert, so dass der Betroffene seine Förderfläche rechtzeitig abmelden kann. Nach der Baumaßnahme kann der Nutzungsberechtigte die Flächenprämie wieder beantragen. Die dadurch entstandenen Schäden und Kosten werden von der Vorhabenträgerin übernommen.

Im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens kommen ausschließlich feuerverzinkte Stahlgitterkonstruktionen zum Einsatz, die bereits über eine Werksbeschichtung verfügen. Eine spätere Entrostung oder das „Abnageln“ alter Farbschichten ist bei den zukünftigen Instandhaltungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich. Mit einer Kontamination des Bodens ist aus diesen Gründen nicht zu rechnen. Ein zukünftiger Schutzanstrich wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Verwendung lösemittelarmer sowie schwermetaulfreier Beschichtungen durchgeführt.

Bauwerks- und Lagepläne – als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (Anlage 7 und Anlage 14) – wurden öffentlich ausgelegt und können zudem auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern eingesehen werden. Eine frühzeitige Information der betroffenen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert (A.6.18). Zusätzlich werden den Betroffenen i. R. d. privatrechtlich abzuschließenden Einigung die Unterlagen zur persönlichen Betroffenheit vorgelegt.

Durch die Arbeiten entstandene Schäden werden nach Abschluss der Arbeiten behoben. Die Regulierung ist durch die Nebenbestimmung zum Beweissicherungsverfahren (A.6.5) sichergestellt.

Nach Art. 13 Abs. 1 BayEG ist die Entschädigung grundsätzlich in Form eines einmaligen Betrages zu leisten, soweit das BayEG nichts Anderes bestimmt. Auf Antrag des Eigentümers ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen, wenn das den übrigen Beteiligten zuzumuten ist und die Entschädigung in einem einmaligen Geldbetrag für den Eigentümer eine unzumutbare

Härte darstellen würde (Art. 15 Abs. 4 BayEG). Entsprechend der zeitlich unbeschränkten Dienstbarkeit erfolgt die Entschädigung in Form einer Einmalzahlung, welche den Wertverlust reflektieren soll. Wiederkehrende Zahlungen wie Neu- oder Nachentschädigungen sind aber nicht vorgesehen und auch nicht üblich.

Hinsichtlich des Einsatzes von Hochtemperaturleiterseilen – welche aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes einen Ersatzneubau überflüssig machen würden – wird auf die hierzu unter C.3.4.2.1 gemachten Ausführungen verwiesen.

Weiterhin wird vom Bayerischen Bauernverband für den Fall, dass ein Eigentümer – dessen Grundstück durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit betroffen ist – auf seinem Grundstück zukünftig eine Anlage zur Herstellung von Biogas, Strom oder Fernwärme errichten möchte, gefordert, dass die Vorhabenträgerin eine eventuell erforderliche Kreuzung der hierfür erforderlichen Gasleitung gestattet, wenn eine Kreuzung technisch möglich und abgestimmt ist. Insofern wird auf die Zusage der Vorhabenträgerin (A.6.13) verwiesen.

Soweit eine Jagdwertminderung vorgetragen wird, wird auf die unter C.3.4.10 gemachten Ausführungen verwiesen.

Eine vollständige Beseitigung der unterirdischen Bauwerke (insbesondere Mastfundament) kann von der Vorhabenträgerin nicht verlangt werden. Der Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks voraus (OLG Celle Ur. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04). Eine pauschale vollständige Entfernung der aller Mastfundamente übersteigt die Grenzen der Zumutbarkeit i. S. d. oben zitierten Rechtsprechung.

C.3.4.4 Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft sowie des Schutzes der Wälder berührt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut hat mit Schreiben vom 17.10.2016 sowie vom 25.04.2022 seine forstfachliche Sicht dargelegt.

Mit Schreiben vom 17.10.2016 wurden weitergehende Waldüberspannungen gefordert. Dem ist die Vorhabenträgerin insoweit nachgekommen, als entgegen der ursprünglich eingereichten Planunterlagen zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 27 in einem großflächigen Gebiet eine Waldüberspannung stattfindet. Im Übrigen wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss weitere Waldüberspannungen dargestellt. Insofern wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Planungen der Vorhabenträgerin insoweit rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Soweit andere Trassenverläufe gefordert wurden, wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

Mit Schreiben vom 25.04.2022 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut zu den geänderten Planunterlagen sein Einverständnis mit dem plangegenständlichen Vorhaben mitgeteilt.

Von einigen Einwendern wie vom Bayerischen Bauernverband wurde gefordert, dass die erforderlichen Rodungen nicht dazu führen dürfen, dass benachbarte Waldbestände durch die angrenzenden Kahlschläge negativ beeinflusst werden (Sturmschäden, Borkenkäfer, Bodenverdichtungen), bzw. dass Kalamitäten entschädigt werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt zwar, dass durch Aufreißen eines Waldrandes bzw. dem Anlegen einer Waldschneise die Gefahr von Windwürfen zunimmt. Der Holzbestand ist jedoch vor Beginn der Arbeiten im Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren (vgl. A.4.6.5). Insoweit ist eine als ausreichend erachtete Auflage zur Erfassung des verbleibenden Bestandes erteilt. Zudem ist die Wiederherstellungs- und Gestaltungsmaßnahme W 6.3 „Waldrandgestaltung“ vorgesehen. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Die Anfälligkeit wird damit ausreichend berücksichtigt. Insoweit wird auf die Zusage der Vorhabenträgerin (A.6.14) hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 8.10), welche schädlichen Bodenveränderungen entgegenwirken soll. Die Vorhabenträgerin hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit ausreichend Maßnahmen ergriffen um schädlichen Einflüssen aufgrund der Rodung weitestgehend entgegenzuwirken.

C.3.4.5 Denkmalschutz

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 27.09.2016 werden die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht berührt.

Jedoch befindet sich das plangegegenständliche Vorhaben neben einem bekannten Bodendenkmal und innerhalb mehrerer Vermutungsflächen:

	Objekt	Inv.Nr.
Bodendenkmal:	Vogelherd des späten Mittelalters oder der frühen Neuzeit	D-2-7-7644-0016
Vermutungsflächen	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen	V-2-7644-0002
	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen	V-2-7743-0001
	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen	V-2-7744-0002

Der Neubau des plangegegenständlichen Vorhabens kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Gründe (C.3.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen (A.4.4) trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung des

Bodendenkmals abgelehnt werden müsste. Zudem beauftragt die Vorhabenträgerin eine archäologische Baubegleitung (Anlage 15.1).

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG bedarf derjenige, der auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, der Erlaubnis. Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine Erlaubnis nur unter erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen.

Der Vorhabenträgerin wird daher die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Ausführung von Erdarbeiten auf den Flurnummern 667/4, 681, 681/3 jeweils der Gemarkung Erlach, der Flurnummern 192, 192/1, 1126, 1126/2, 11126/3, 1144, 1401, 1402, 1406, 1407, 1408, 1408/2, 1412, 1436, 1438, 1439, 1440, 1444, 1448, 1450, 1451/2, 1452, 1458 jeweils der Gemarkung Simbach sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Vermutungen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen (A.4.4) vorgesehenen Maßgaben .

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleisten den Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden energiewirtschaftlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung, die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Feststellungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

C.3.4.6 Kommunale Belange

Soweit kommunale Belange geltend gemacht wurden, werden diese nachfolgend – getrennt nach der jeweiligen Stelle – behandelt.

Stadt Simbach a.Inn

Die Stadt Simbach a.Inn hat mit Schreiben vom 23.09.2016 und vom 24.03.2022 zu dem plangegegenständlichen Vorhaben Stellung genommen. Soweit technisch möglich sollen Waldüberspannungen vorgenommen werden. Aufgrund der erheblichen Schäden an zahlreichen Grundstücken im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe vom 01.06.2016 solle die Vorhabenträgerin zudem alle geplanten Maststandorte nochmals auf ihre Eignung überprüfen. Zudem wird die Prüfung einer Erdverkabelung gefordert.

Entgegen der ursprünglich eingereichten Planunterlagen findet zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 27 in einem großflächigen Gebiet eine Waldüberspannung statt. Im Übrigen wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss weitere Waldüberspannungen dargestellt. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Planungen der Vorhabenträgerin insoweit rechtlich nicht zu beanstanden sind. Im Vorfeld der Erstellung der Planunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die einzelnen Maststandorte wurden auf ihre Tauglichkeit von Geologen bewertet. Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Berechnung und die Festlegung der einzelnen Mastfundamente. Nach den Hochwasser- und Starkregenereignissen wurden die einzelnen Maststandorte nochmals auf ihre Eignung überprüft. Bei Abweichungen an den Maststandorten zum Geländeprofil zum Zeitpunkt der Planung werden die Masten nachjustiert. Sofern der Untergrund der geplanten Maststandorte sich nicht verändert hat, hat die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Mastfundamente weiterhin Bestand.

Hinsichtlich der geforderten Prüfung einer Erdverkabelung wird auf die unter C.3.4.2.3.1 gemachten Ausführungen verwiesen.

Landkreis Rottal-Inn

Mit Schreiben vom 23.09.2016 sowie vom 27.04.2022 wurde vom Landratsamt Rottal-Inn wurde darauf hingewiesen, dass um Sondertransporten ein Unterfahren ohne vorherige Leitungsabschaltung zu ermöglichen, der Abstand bei folgenden Straßen so angepasst, dass auch bei maximaler Transportgesamthöhe (Transportgut und Fahrzeug) von 9,50 m der erforderliche Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen eingehalten wird:

- PAN 4, AB 180, km 2,254 (zwischen Mast Nr. 30 und Nr. 31)
- St 2112, AB 600, km 2,229 (zwischen Mast Nr. 40 und Nr. 41)
- PAN 57, AB 100, km 3,030 (zwischen Mast Nr. 24 und Nr. 25)
- PAN 57, AB 100, km 5,734 (zwischen Mast Nr. 16 und Nr. 17)

Die Durchfahrtshöhe von 9,50 m kann immer gewährleistet werden.

Die vom Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde vorgetragene Punkte wurden bei den entsprechenden fachlichen Inhalten in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

C.3.4.7 Ver-/Entsorgungsunternehmen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben zu berücksichtigen. Dabei ist im Planfeststellungsverfahren nur über das „Ob und

Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden nicht aber über Kostenregelungen der Beteiligten. Diese richtet sich nach dem bürgerlichen Recht bzw. nach einer getroffenen vertraglichen Vereinbarung.

Bayernwerk AG

Die Bayernwerk AG wird zunächst durch die plangegegenständliche Mitnahme der 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen, Ltg. Nr. O58 betroffen. Die in der Stellungnahme vom 22.09.2016 und vom 09.05.2022 diesbezüglich vorgetragenen Punkte (v. a. hinsichtlich der Kostentragung) sind entsprechend den obigen Ausführungen nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Darüber hinaus werden innerhalb des geplanten Trassenverlaufs mehrfach 20-kV-Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG tangiert bzw. gekreuzt. Die Mittelspannungsanlagen können dabei nach Aussage der Bayernwerk AG entsprechend angepasst werden. Eine hierfür erforderliche Kostenregelung ist entsprechend den obigen Ausführungen auch hier nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Hinsichtlich der weiter vorgebrachten Punkte wurde von der Vorhabenträgerin eine Zusage abgegeben (vgl. A.6), so dass es keiner Festsetzung von Nebenbestimmungen bedurfte. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das Vorbringen der Bayernwerk AG damit ausreichend gewürdigt.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat hierzu mit Schreiben vom 14.09.2016 und vom 22.04.2022 inhaltlich Stellung genommen. Aufgrund der Tatsache, dass das plangegegenständliche Vorhaben einen Mindestabstand von 15 m zu Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH nicht unterschreitet sowie der von der Vorhabenträgerin getätigten Zusagen (Vgl. A.6) bedurfte es keiner Festsetzung von Nebenbestimmungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das Vorbringen der Deutschen Telekom Technik GmbH damit ausreichend gewürdigt.

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Mit Stellungnahme vom 22.08.2016 und vom 25.04.2022 hat die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG mitgeteilt, durch das plangegegenständliche Vorhaben grundsätzlich nicht beeinträchtigt zu sein. Der durch den Neubau einer Gasleitung in der Moosecker Straße im Jahre 2019 zwischen Mast Nr. 44 und Nr. 45 zusätzlich entstandene Kreuzungspunkt wird von der Vorhabenträgerin i. R. d. Projektumsetzung berücksichtigt. Der Neubau von Mast Nr. 14 bzw. der Rückbau des dortigen Bestandsmasts liegen in relativer Nähe zu der südlich am Maststandort vorbeiführenden Gemeindeverbindungsstraße verlaufenden Ortsnetzleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Insoweit hat die Vorhabenträgerin die Beachtung des Merkblatts für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen zugesagt (vgl. A.6.8). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das Vorbringen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG damit ausreichend gewürdigt.

Grenzkraftwerke GmbH (i. A. der Innwerk AG)

Die Grenzkraftwerke GmbH hat mit Schreiben vom 07.10.2016 zum plangegegenständlichen Vorhaben Stellung genommen. Danach werden nach der Aussage

der Grenzkraftwerke GmbH folgende Anlagen durch das plangegegenständliche Vorhaben berührt:

- 20-kV-Pumpwerksfreileitung im Bereich Erlach im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 11 und Nr. 12,
- Die Zufahrt zu den Baustellen für die Errichtung sowie zum anschließenden Betrieb der Masten Nr. 9 und Nr. 10 soll über die Anlagen der Innwerk AG erfolgen. Nach den eingesehenen Planungen sollen hierzu sowohl die in diesem Bereich befindlichen Dämme als auch die dazugehörigen Dammbegleitwege genutzt werden.
- Mast Nr. 10 soll sich in unmittelbarer Nähe zu der dortigen Dammlage befinden. Dieser Bereich ist grundsätzlich besonders sensibel. Außerdem ist in diesem Bereich eine deutliche Vergrößerung des Drainagenkörpers (inkl. Anhebung des Hinterkörpers) vorgesehen. Die dazu erforderlichen wurden bereits mit Antrag vom 18.07.2016 beim zuständigen Landratsamt Rottal-Inn beantragt.

Die Stromübertragung wird im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 11 und Mast Nr. 12 über ein Baueinsatzkabel aufrechterhalten. Dieses kann unterhalb der bestehenden 20-kV-Pumpwerksfreileitung verlegt werden. Eine Beeinträchtigung ist damit nicht zu erwarten. Durch den Rückbau von Mast Nr. 11 der Ltg. Nr. B97 ist aufgrund der Entfernung keine Einflussnahme auf die 20-kV-Pumpwerksfreileitung zu erwarten. Die Abstände der Bauwerke zueinander und die Lage der Baustellenflächen sind auf Basis mehrerer Ortsbegehungen und auf Grundlage von Bau Erfahrung abgeleitet worden. I. R. d. Baus und des Rückbaus bestehen viele Möglichkeiten auch bei geringen Abständen (10 m) einen sicheren Betrieb der 20-kV-Pumpwerksfreileitung zu garantieren. Dies ist z. B. dadurch möglich, dass die Maste in mehreren Etappen montiert und zurückgebaut werden. Dadurch lässt sich die Baumaßnahme auf einen räumlich eng begrenzten Bereich konzentrieren. Vor der Baudurchführung wird die Vorhabenträgerin die ggf. erforderlichen Maßnahmen mit der Innwerk AG abstimmen und auch erörtern, ob notwendige kurzfristige Abschaltungen erforderlich sind. Die Vorhabenträgerin wird sich auch um die entsprechenden Gestattungsverträge kümmern und mit der Innwerk AG eine Nutzung von Zufahrten vereinbaren. Eine Haftung der Vorhabenträgerin für etwa entstandene Schäden erfolgt i. R. d. gesetzlichen Vorgaben. Durch die Baumaßnahme kann es aufgrund des Baustellenverkehrs zu kurzzeitigen Behinderungen kommen. Eine Beeinträchtigung der Innwerk AG zu der von ihr geplanten Maßnahme zur Anpassung der sog. Simbacher Dämme durch das plangegegenständliche Vorhaben ist nicht erkennbar. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten festgestellt. Die Vorhabenträgerin hat insoweit auch zugesagt, nach Abschluss der Arbeiten entstandene Schäden nach Abschluss der Arbeiten zu beheben (A.4.6.5).

C.3.4.8 Straßen

Straßenrechtliche Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Insoweit haben das Staatliche Bauamt Passau (Schreiben vom 21.09.2016 und 04.04.2022) und das Landratsamt Rottal-Inn (Schreiben vom 23.09.2016 und 27.04.2022) Stellung genommen.

Nach Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch die Tiefbauverwaltung des Landkreises Rottal-Inn als des zuständigen Baulastträgers der Kreisstraße PAN 57 entfällt aufgrund der Abstandsänderung des Mast Nr. 17 zur Kreisstraße PAN 57 die Notwendigkeit der Absicherung nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS). Ebenso bedarf es keiner Ausnahme vom Anbauverbot nach Art. 23 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, da durch die Standortänderung der Abstand des Masts Nr. 17 zur Straße 15,35 m betragen wird.

Nach Mitteilung des Staatlichen Bauamts ist jedoch Mast Nr. 41 nur in einer Entfernung von 12 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2112 geplant und befindet sich daher in der Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG, wo bauliche Anlagen grundsätzlich nicht errichtet werden dürfen.

Der Standort von Mast Nr. 41 begründet sich dabei wie folgt:

Die Region um den Maststandort Nr. 41 ist durch eine dichte jedoch aufgelöste Besiedelung geprägt. Die geplante Leitung nutzt weitestgehend den Trassenkorridor / Schneise der Bestandsleitung. Abweichungen von der Bestandsachse ergeben sich durch die Zielstellung die Abstände zu Wohnbebauungen zu vergrößern, so zum Beispiel für die Wohnlagen Hinterholz und Irging. Die Verschiebungen stellen dabei immer auch einen Kompromiss zwischen Annäherung an Wohnbebauung und Eingriff in Gehölze und Naturraum dar. Gerade der Bereich zwischen Hinterholz und Irging ist durch ein Biotop (Bachbegleitende Vegetation an Antersdorfer Bach, 7744-0013) geprägt, welches mit der vorliegenden Trassierung überspannt werden kann. Südöstlich von Kasberg bindet die Bestandsleitung wie auch die geplante Leitung B153 die 110-kV-Leitung O58 der Bayernwerke ein (Mast Nr. 43 Ltg. B153). Eine Veränderung des Einbindepunktes würde zu zusätzlichem Änderungsbedarf an der 110-kV-Leitung führen. Abschließend ist festzustellen, dass der sich aus den vorstehenden Punkten ergebende Maststandort auch den Belangen der Landwirtschaft gerecht wird, indem durch die Nähe zur Straße keine für die Bewirtschaftung der Ackerflächen unwirtschaftlichen Restflächen entstehen.

In Einzelfällen kann von dem Anbauverbot des Art. 23 Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet (Art. 23 Abs. 2 BayStrWG).

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird durch die Maststandorte nicht gefährdet. Davon wäre nur auszugehen, wenn nach allgemeiner Erfahrung in überschaubarer Zukunft der Eintritt eines Verkehrsunfalls oder doch einer Verkehrsbehinderung zu erwarten wäre. Abzustellen ist dabei auf den Horizont eines geeigneten Kraftfahrers, der sein Verhalten im Straßenverkehr nach den geltenden Vorschriften ausrichtet. Bauliche Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, entlang von Bundesstraßen und Landstraßen gehören zu den üblichen Erscheinungsformen, mit denen ein Verkehrsteilnehmer rechnet und auf die er sich einstellt. Eine Gefährdung ist daher nicht zu erwarten. Das Lichtraumprofil der Straße ist durch die geplante Leitung nicht eingeschränkt. Der Abstand der Leiterseile über der Straßenoberkante beträgt mehr als 35 m. Die Masttraversen ragen nicht über die Fahrbahn. Die Beachtung der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS) wurde zur Auflage gemacht (A.4.8).

Nach Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes sind die Planungen für die Neubauabschnitte der A94 zwischen Simbach-West und Prienbach-Ost nur am Rande tangiert. Der Abstand des äußeren Fahrbahnrandes der A94 zum Mittelpunkt des Masts Nr. 12 liegt nach derzeitigem Planungstand bei rund 40,0 m. Die Gradiante der A94 verläuft in dem Bereich etwa 0,90 m unter Geländeoberkante auf einer Höhe von rund 355 m üNN. Nach Einschätzung der Autobahn GmbH des Bundes sollte ein ausreichender Abstand zwischen der Gradiante der Autobahn A94 und der Seilkurve zwischen den Masten Nr. 12 und Nr. 13 gegeben sein.

C.3.4.9 Luftfahrt

Nach Mitteilung des Luftamts Südbayern vom 24.03.2022 werden durch das plangegegenständliche Vorhaben keine luftrechtlichen Belange berührt.

C.3.4.10 Jagdwesen

Belange des Jagdwesens werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ähnlich der Eigentumsfreiheit ist das Recht der Jagdausübung gegen Beeinträchtigungen und rechtswidrige Störungen geschützt.

Die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes sowie der Jagdgenossenschaft Kirchberg am Inn werden jedoch zurückgewiesen.

Sofern durch die Baumaßnahme, das Freimachen der Maststandorte oder durch das Anlegen von Waldschneisen Jagdeinrichtungen (z. B. Hochsitze) entfernt werden müssen, so werden diese von der Vorhabenträgerin – in Abstimmung mit den jeweils Berechtigten – versetzt bzw. neu errichtet (vgl. Zusage A.6.10).

Ob eine Wertminderung des Jagdgebiets durch die Errichtung des plangegegenständlichen Verfahrens vorliegt (z. B. temporäre Beeinträchtigung des Wildes aufgrund der Bautätigkeit, Rodungen, Durchschneidung von Jagdrevieren), ist grundsätzlich in einem nachfolgenden entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine entsprechende Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss erfolgte deshalb nicht.

Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass während der Bauzeit nur geringe Beunruhigungen und Beeinträchtigungen des Wildes vorliegen. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der beschränkten Dauer der Baumaßnahme von wenigen Wochen sind durch die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens keine Schallimmissionen zu erwarten, die über kurzfristige Störungen hinausgehen. Während der Bauzeit ist zudem mit weniger anderen Störungen z. B. aufgrund von Spaziergängern zu rechnen, was zu einer Beruhigung des Gebiets – in den Abendstunden – nach Beendigung der Bauarbeiten beiträgt.

C.3.4.11 Fischerei

Mit Schreiben vom 30.08.2016 wird von Seiten der Fachberatung Fischerei – Bezirk Niederbayern wie folgt Stellung genommen.

Danach haben die geplanten Masten keinen direkten Kontakt mit den Gewässern, das plangegegenständliche Vorhaben überspannt die Gewässer lediglich. Eine unmittelbare Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraums ist somit nicht zu erwarten.

Den fachlichen Hinweisen ist durch die Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Zur Berücksichtigung der geltend gemachten Belange erfolgt während des gesamten Bauzeitraumes inklusive der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten eine ökologische Baubegleitung (Anlage 12.1). Im Übrigen wird den erhobenen Forderungen durch die unter A.4.2 festgesetzten wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Bau und Ende der Baumaßnahmen werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Eine Kontaktaufnahme mit den einzelnen Fischereiberechtigten ist der Vorhabenträgerin darüber hinaus nicht zuzumuten, da die entsprechenden Kontaktdaten der Einzelpersonen nicht vorliegen.

C.3.4.12 Verschonung von elektromagnetischen Feldern

Bei der Planfeststellung einer Hochspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn die Grenzwerte unterschritten sind (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18, BVerwG Beschluss v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10). Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (BVerwG Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13). Angesichts des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bedarf es einer solchen Abwägung aber nur, soweit Maßnahmen in Rede stehen, die diese Vorschrift nicht erfasst. Dies sind namentlich alternative Trassenverläufe (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18).

Wie unter C.3.3.2.1 bereits ausgeführt ist, werden die elektromagnetischen Felder z. T. deutlich unterschritten. Dem Interesse an jeglicher Verschonung von elektromagnetischen Feldern ist deshalb nur geringes Gewicht beizumessen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 und C.3.4.2.3 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

C.3.4.13 Optisch bedrängende Wirkung

Eine optisch bedrängende Wirkung ist durch das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben nicht gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fehlt den Leiterseilen die massive und bedrängende Wirkung eines Baukörpers (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16). Eine optisch bedrängende Wirkung ist bei den Leiterseilen daher nicht gegeben. Es sind daher maßgeblich die Wirkungen der Stahlgittermasten zu betrachten. Dies sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick nach oben ziehen (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17). Sie sind allerdings lichtdurchlässig und verschatten Grundstücke allenfalls zu einem Teil. Weiterhin lassen sie, wenn auch eingeschränkt, einen Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu (BVerwG a. a. O.). Eine erdrückende Wirkung ist daher nach der Rechtsprechung Extremfällen vorbehalten (BVerwG Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16).

Der Mast mit dem geringsten Abstand zur Wohnbebauung (Mast Nr. 40) weist eine Höhe von 64,5 m auf und befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m

zur nächstgelegenen Wohnbebauung (vgl. hierzu auch Tabelle 32 Anlage 15.1). Danach folgen Mast Nr. 45 mit einer Höhe von 55,5 m in 130 m Entfernung und Mast Nr. 12 mit einer Höhe von 84 m in einer Entfernung von 140 m.

Das BVerwG (Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17) hat – zwar unter Einbeziehung der Ausrichtung der Wohnbebauung und Vorbelastung – eine erdrückende Wirkung bei 80 m hohen Masten in 70 m Entfernung verneint. Von einer optisch bedrängenden Wirkung kann bei dem plangegegenständlichen Vorhaben daher allein aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung nicht gesprochen werden, da die Abstände beinahe das Doppelte der Masthöhe betragen.

C.3.4.14 Erholungsfunktion

Es ist unstrittig, dass das plangegegenständliche Vorhaben das Landschaftsbild verändert und damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung haben kann. Die Eignung eines Gebiets zur Erholung ist dabei von mehreren Faktoren abhängig (z. B. Abgeschiedenheit, Ruhe, Nutzung der Landschaft zur körperlichen Betätigung). Durch das plangegegenständliche Vorhaben wird zweifelsohne die landschaftliche Erscheinung durch die geplanten Masten verändert. Eine Nutzung der Landschaft zum Wandern, Joggen oder Radfahren bleiben weiterhin – jedenfalls mit nur geringen Einschränkungen – bestehen. Zudem sieht die Vorhabenträgerin im Bereich des Schellenbergs (Mast Nr. 17 – Nr. 27) eine Waldüberspannung vor. Bis auf die für die Maststandorte erforderlichen Rodungen bleibt der Waldbestand zur Erholung in der Natur erhalten. Eine erhebliche nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermag die Planfeststellungsbehörde unter diesen Gesichtspunkten daher nicht zu erkennen.

C.3.4.15 Raumordnung und Landes- und Regionalplanung

Zu dem plangegegenständlichen Vorhaben wurde vom Regionalen Planungsverband Landshut (mit Schreiben vom 15.11.2016 sowie vom 26.04.2022) und vom Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ (Schreiben vom 09.11.2016 sowie vom 28.04.2022) Stellung genommen. Die jeweiligen Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Landshut und des Sachgebiets 24 sind dabei weitgehend identisch.

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Abweichungen von der raumgeordneten Trasse im Bereich zwischen Mast Nr. 33 und Nr. 38 entspricht der in der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 16.10.2012 formulierten Maßgabe.

Soweit in den Bereichen Mast Nr. 27 – Nr. 32 sowie Mast Nr. 17 – Nr. 25 ebenfalls von der raumgeordneten Trasse abgewichen wird, kann dies noch als vertretbar angesehen werden. Die Durchführung eines ergänzenden Raumordnungsverfahrens war nicht erforderlich. Eine Abstimmung mit der Forstwirtschaft und dem Naturschutz über die jeweils fachlich verträgliche Ausgestaltung der Planung wurde vorgenommen.

Die weiteren in der landesplanerischen Beurteilung vom 12.10.2016 getroffenen Maßgaben wurden ebenfalls berücksichtigt.

Gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Vorhabenträgerin kam es u. a. zu einer Verschiebung der Maste Nrn. 16, 17, 25, 26 und 33 sowie zu zusätzlichen Waldüberspannungen in dem Bereich zwischen Mast Nr. 20 und Nr. 24.

Der genannte Planbereich liegt innerhalb des im Regionalplan der Region Landshut ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 29 „Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite“ (vgl. Regionalplan, Kapitel B I, 2.1.1.1). In dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Die geplante Waldüberspannung hat für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet positive wie negative Auswirkungen. Vor allem die Vermeidung von Durchschneidungen ist hier positiv zu erwähnen. Dies wird unterstützt durch das regionalplanerische Ziel, dass der Wald erhalten werden soll (vgl. Regionalplan, Kapitel B I, 1.3). Der langfristigen Erhaltung der größeren Waldkomplexe kommt in der Region Landshut eine herausragende Bedeutung zu. Demgegenüber steht, dass es eine Zielsetzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist, den Aufbau strukturreicher Waldränder und die Erhöhung des Laubholzanteils ebenso zu forcieren wie den Umbau der vorhandenen Nadelholzbestände in naturnahe Mischwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung. Dies könnte gegebenenfalls mit einem entsprechenden Ausgleich für eine Waldschneise samt Aufforstung im Anschluss an das Waldgebiet besser erreicht werden als durch eine Überspannung. Darüber hinaus sind die charakteristischen Landschaften der Region zu bewahren und weiterzuentwickeln (vgl. Regionalplan, Kapitel B I, 1.2). Ein vielgestaltiges, möglichst ungestörtes Erscheinungsbild der Landschaft trägt wesentlich zum Wohlbefinden der Menschen bei. Planungen und Maßnahmen sollen daher auf das Landschaftsbild, das durch Oberflächengestalt, Landnutzung und Landschaftselemente geprägt wird, Rücksicht nehmen. Siedlungstätigkeit, Verkehrswege und Energieleitungen sollen so schonend wie möglich in die Landschaft eingebunden werden. Auch das Landesamt für Umwelt deklariert das Gebiet in seiner Landschaftsbildbewertung als Gebiet mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, was die Wertigkeit des Gebietes unterstreicht.

In der Abwägung können die jetzigen Planungen jedoch noch als raumverträglich angesehen werden bzw. es liegt kein Widerspruch zu Erfordernissen der Raumordnung vor.

C.3.4.16 Einwendungen und Stellungnahmen

Gem. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG ist im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden. Im Folgenden werden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Dabei sind Ausführungen, die bei einer konkreten Einwendung oder Stellungnahme gemacht werden, etwa, weil dort die Betroffenheit besonders augenscheinlich zu Tage tritt, auf gleichartige Fallkonstellationen zu übertragen, auch wenn die Ausführungen nicht mehr explizit wiederholt werden.

Hinweis:

Die Personalien der Einwender im Planfeststellungsverfahren sind aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr.) zitiert. Den Einwendern wurden ihre persönliche Einwender Nr., die ihnen die entsprechende Zuordnung ihrer Einwendungsinhalte im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, schriftlich vorab mitgeteilt. Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Singularform verwendet.

C.3.4.16.1 Einwendung Nr. P-001

Der Einwender wendet sich gegen den geplanten Verlauf der Nordtrasse, da dadurch viele Waldflächen betroffen seien, von denen große Teile abgeholzt werden müssten. Dadurch, dass die Schneisen größtenteils in Hauptwindrichtung verliefen, bestehe eine erhöhte Gefahr von Sturmschäden und des Borkenkäferbefalls. Dies führe neben dem Bau der Trasse zu noch mehr Verlust von Wald. Die Abholzung von steilen Waldhängen würde darüber hinaus bei Starkregen, wie er am 01.06.2016 vorlag, zu großen Problemen (z. B. Murenabgängen) führen. Dadurch könnte sich eine Hochwassersituation, wie sie damals in Simbach war, verschärfen.

Des Weiteren wird der von der Leitung ausgehende Eingriff in das Landschaftsbild abgelehnt. Zur Reduzierung der Baukosten und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes solle die Leitung auf der Trasse der alten 220-kV-Leitung (Südtrasse) oder auf kürzestem Weg vom Umspannwerk Simbach über die Innauen dem Inn entlang verlaufen. Mit dem Bau der Autobahn wäre auch eine unterirdische Verkabelung eine Option. Hierfür müssten bereits große Einschnitte in das Landschaftsbild vorgenommen werden. Zudem verliefen neben jeder Autobahn auch meist parallel Feld- und Wiesenwege, unter denen eine solche Leitung nicht die Auswirkungen hätte, als wenn sie frei über Feld, Wald und Wiese verlaufen würde. Auch wäre die Zugänglichkeit zu dieser Art Leitung über die Wege jederzeit gegeben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eingriffe in den Waldbestand werden von der Vorhabenträgerin mittels Waldüberspannungen – insbesondere im nördlichen Bereich des Schellenbergs – so weit wie möglich vermieden. So wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Antragsunterlagen in dem Bereich zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 27 eine Waldüberspannung vorgenommen. In den übrigen Bereichen lehnt die Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung nachvollziehbar ab (vgl. C.3.4.2.3.4). Bzgl. Sturmschäden am Wald und eines möglichen Borkenkäferbefalls wird auf die unter C.3.4.4 gemachten Ausführungen verwiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Eine direkte Trassenführung zwischen Simbach am Inn und St. Peter wurde von der Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren betrachtet, jedoch mit dem Ergebnis, dass eine Leitungsführung entlang des Inns auf der deutschen Uferseite auf ganzer Strecke durch das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“ führen würde. Zudem würde bei dieser Leitungsführung der Abstand zwischen Wohnhäusern und Leitungssachse weniger als 60 m betragen. Eine Leitungsführung am Inn wurde von der Vorhabenträgerin deshalb nicht weiterverfolgt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem zuzustimmen. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass – wie in der Anlage 17.2.2 beschrieben ist – aufgrund der permanent gehölzfrei zu haltenden Zone bei Mast Nr. 9 sich ein permanenter Flächenverlust von 852 m² für den FFH-LRT Weichholz-Auwald ergibt. Der zulässige absolute Lebensraumverlust von

1000 m², ab dem eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets angenommen werden muss, wird gerade noch unterschritten. Aufgrund der Notwendigkeit, in den bereits genehmigten österreichischen Abschnitt einzubinden, ist davon auszugehen, dass diese Schwelle überschritten würde. Die Variante drängt sich gegenüber der Planfeststellungsbehörde daher nicht auf.

Einer erhöhten Erdrutschgefahr bei Starkregen wird während der Bauphase durch die Vermeidungsmaßnahme V 12 entgegengewirkt. Darüber hinaus liegen der Planfeststellungsbehörde keine Erkenntnisse vor, wonach sich durch das Anlegen einer Waldschneise für das plangegenständliche Vorhaben eine erhöhte Hangrutschgefahr begründet. Hauptursächlich sind hierfür sind ungewöhnlich hohe Wassermengen innerhalb kurzer Zeit, welche nicht mehr über natürlichem Weg abgeführt werden können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.5 verwiesen.

Ein Eingriff in das Landschaftsbild liegt bei den bis zu 90 m hohen Masten zweifelsfrei vor. Für diesen Eingriff wird ein Ersatzgeld festgesetzt (vgl. A.3.3 sowie die Ausführungen unter C.3.3.1.2). Das beantragte Vorhaben kann trotz des Eingriffs ins Landschaftsbild zugelassen werden.

C.3.4.16.2 Einwendung Nr. P-002

Der Einwender wendet sich dagegen, dass zwischen Mast Nr. 41 und Nr. 44 die Leitung auf 35 m an den westlichen Dorfrand von Antersdorf heranrückt. Dadurch würde die Entwicklung des Ortes zu sehr eingeschränkt. Die Leitung solle daher auf der Bestandstrasse errichtet werden. Finanzielle Gründe dürften dabei nicht als Gründe für die Trassenauswahl angeführt werden.

Zudem sollten die Auswirkungen der plangegenständlichen Leitung beiderseits der Trasse gleichmäßig verteilt werden. Dabei ist zu befürchten, dass zukünftige Forschungsergebnisse noch stärkere negative Auswirkungen der von der Leitung ausgehenden Strahlung erwarten lassen.

Mast Nr. 43 könne insoweit auf den Rand der Nutzflächen verschoben werden. Dadurch könnte auch der neu zu errichtende Mast Nr. 5 der 110-kV-Freileitung in einem geringeren Winkel angebunden werden.

Die Vorhabenträgerin berücksichtige bei ihrer Planung zudem nicht den Klimaschutz. Es würden Wälder in großem Umfang gerodet, welche für das Klima von enormer Wichtigkeit seien und nicht schnell nachwachsen. Der Baumbestand werde dabei durch Niederwald ersetzt, welcher nur eine Höhe von 5 m erreichen dürfe, was keinen Wald darstelle.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Ein Bau innerhalb der Bestandstrasse würde zwangsläufig einen erhöhten Einsatz von Freileitungsprovisorien erfordern. Dies hätte wiederum einen höheren Eingriff in die Landwirtschaft zur Folge. Zudem konnte durch die Trassenführung in dem Bereich zwischen Kasberg und Antersdorf – aufgrund der räumlichen Gegebenheiten – eine verträgliche Lösung für beide Orte erreicht werden. Dies führt zwar zu einer geringfügigen Annäherung an Antersdorf, dafür aber zu einer erheblichen Entlastung für Kasberg. Ein Neubau auf der westlichen Seite der Bestandsleitung (Ltg. Nr. B128) hätte eine Annäherung an Kasberg auf bis zu 40 m bedeutet. Der Abstand des plangegenständlichen Vorhabens zu Antersdorf beträgt dabei – entgegen der Einwendung – ca. 90 m. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden dabei eingehalten (vgl. C.3.3.2.1).

Mast Nr. 43 steht auf einer Flurstücksgrenze und wurde bereits möglichst nah am Rand der Bewirtschaftungsfläche geplant. Der Standort wurde aus technischen Gründen gewählt, da der Mast somit in der Verlängerung der bestehenden 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen Ltg. Nr. O58 steht. Bei einer Verschiebung aus der Achse heraus müssten der neu zu errichtende Mast Nr. 5 der 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen Ltg. Nr. O58 ebenso wie der plangegegenständliche Mast Nr. 43 als Winkelabspannmast errichtet werden. Diese wären größer dimensioniert als die zum Einsatz kommenden Tragmaste, was zusätzliche Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild hervorrufen würde.

Das globale Klima gehört zu den Schutzgütern der UVP und verlangt entsprechende Berücksichtigung. Die Vorhabenträgerin hat hierzu Ausführungen in der Anlage 15.1 getroffen. Auf die Ausführungen hierzu unter C.2.2.5 und C.2.5.5 in diesem Planfeststellungsbeschluss wird verwiesen.

C.3.4.16.3 Einwendung Nr. P-003

Die Einwender fordern die Prüfung einer Erdverkabelung der Leitung. Es gebe bereits Pilotprojekte, bei denen eine Erdverkabelung erfolge. Die Kabelleitung solle dann auf direktem Weg durch Simbach, z. B. neben einer bald entstehenden Autobahntrasse, verlaufen. Da sich die Leitungslänge dann auf ein Viertel verkürze und nicht durch unwegsames Berggelände führe, wäre diese Variante wahrscheinlich auch nicht viel teurer.

Die Einwender befürchten weiterhin erhebliche Gesundheitsgefahren für ihre Familie und eine erhebliche Wertminderung ihres Anwesens durch den Bau der Leitung. Des Weiteren werde der Schellenberg als landschaftlich einzigartiges Erholungsgebiet durch den vom Leitungsbau ausgehenden Eingriff in die Natur zerstört.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens ist wie bereits unter C.3.4.2.3.1 ausgeführt nicht möglich. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Eine eventuell eintretende Wertminderung seines Anwesens ist vom Einwender hinzunehmen. Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen i. R. d. Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen (vgl. BVerwG Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04). Anhaltspunkte, wonach bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird auf die unter C.3.4.14 getätigten Ausführungen verwiesen. Von der Vorhabenträgerin vorgenommene Eingriffe in die Natur werden kompensiert (vgl. Anlage 12.1).

C.3.4.16.4 Einwendung Nr. P-004

Der Einwender trägt vor, dass die geplante Leitung südseitig unmittelbar vor seinem Gebäude vorbeilaufen würde. Um eine Wertminderung seines Anwesens zu vermeiden und die im Haus wohnenden Personen vor Strahlungsschäden zu schützen, spricht sich der Einwender für eine Erdverkabelung aus.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Eine Erdverkabelung des plangegenständlichen Vorhabens ist wie bereits unter C.3.4.2.3.1 ausgeführt nicht möglich. Eine eventuell eintretende Wertminderung seines Anwesens ist vom Einwender hinzunehmen. Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind müssen eventuell eintretende Wertminderungen i. R. d. Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen (vgl. BVerwG Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04). Anhaltspunkte, wonach bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

C.3.4.16.5 Einwendung Nr. P-005

Der Einwender trägt vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 954 der Gemarkung Erlach zu sein.

Mit dem Bau von Mast Nr. 17 der plangegenständlichen Leitung solle unmittelbar Mast Nr. 16 der Leitung St. Peter – Pleinting zurückgebaut werden. Dies sei so zugesagt und Voraussetzung für die Zustimmung zur Errichtung von Mast Nr. 17 (des plangegenständlichen Vorhabens) gewesen. Nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt der Rückbau der Leitung St. Peter – Pleinting zeitnah nur bis Mast Nr. 15. Dies sei nicht akzeptabel.

Zudem sei der Leitungsverlauf von 13 km nicht nachvollziehbar und eine unnötige Belastung für die Bürger, da die Entfernung zwischen den beiden Umspannwerken als Anfangs- und Endpunkt nur 6 km beträgt. Durch die zusätzliche Leitungslänge würden Rodungen am Schellenberg erforderlich, welcher als Naherholungsgebiet zerstört werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die bestehende 220-kV-Freileitung zwischen St. Peter und Pirach (Ltg. Nr. B97) wird in dem Bereich, wo das plangegenständliche Vorhaben errichtet wird, auch unmittelbar zurückgebaut. Dies betrifft die Masten Nr. 11 – Nr. 15 der Ltg. B97. In der Nähe von Mast Nr. 17 (des plangegenständlichen Verfahrens Ltg. B153) bleibt der Mast Nr. 16 der Ltg. B97 vorerst weiterhin bestehen. Die Leiterseile werden direkt von Mast Nr. 17 (Ltg. Nr. B153) auf den bestehenden Mast Nr. 16 (Ltg. Nr. B97) und von dort über die bestehende Ltg. Nr. B97 zum Umspannwerk Pleinting geführt. Ein Rückbau von Mast Nr. 16 ist dabei vorerst netztechnisch nicht möglich. Der Rückbau kann erst mit der vollständigen Realisierung des Vorhabens Nr. 32 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz [Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Pleinting] umgesetzt werden. Erst mit dieser abschließenden Maßnahme kann das Umspannwerk Pirach in das 380-kV-Netz integriert werden und die beiden bestehenden 220-kV-Stromkreise Pirach – Pleinting entfallen. Die 220-kV-Bestandsleitung wird bei der Realisierung dieser Maßnahme zurückgebaut, so dass rund um Simbach künftig nur eine 380-kV-(Doppel)Leitung bestehen bleibt.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht

nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird auf die unter C.3.4.14 getätigten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.6 Einwendungen Nrn. P-006, P-008, P-009, P-010, P-020, P-023, P-034, P-037, P-038, P-041, P-044, P-049, P-050, P051, P-055, P-060, P-061, P-063

Bei den Einwendungen Nrn. P-006, P-008, P-009, P-010, P-020, P-023, P-034 P-037, P-038, P 041, P-044, P-049, P-050, P051, P-055, P-060, P-061, P-063 handelt es sich um Sammeleinwendungen verschiedener, von einem Rechtsanwalt vertretenen Einwender. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Planbetroffene nicht darauf festgelegt, ihre Einwendungen gegen das jeweilige Vorhaben individuell zu erheben, sondern können sie auch in Sammeleinwendungen vorbringen (BVerwG Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95, BVerwG Beschluss vom 18.12.2012 – 9 B 24.12). Die in der Sammeleinwendung geltend gemachten Punkte werden im Folgenden unter dem Punkt „Allgemeine Einwendungen“ behandelt. Soweit darüber hinaus individuelle Einwendungen erhoben werden, werden diese im Anschluss unter Bezugnahme auf die entsprechende Identifikationsnummer behandelt.

C.3.4.16.6.1 Allgemeine Einwendungen

Die mit Schreiben vom 06.10.2016 bzw. vom 07.10.2016 allgemein erhobenen Einwendungen der Einwender lauten wie folgt:

1. Der Trassenverlauf der geplanten 380-kV-Freileitung wird grundsätzlich abgelehnt. Es werde massiv gegen den Rechtsgrundsatz des geringstmöglichen Eingriffs verstoßen, da auf weiten Strecken in einem hochsensiblen Bereich Waldflächen von der Trasse in Anspruch genommen würden. Die Trassen sollten dabei zudem auf weiten Strecken auf Schneisen durch den Wald gelegt werden. Dies erweise sich im Hinblick auf die Starkregenereignisse in Simbach vom 01.06.2016 problematisch.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

2. Es wird eine direkte Trassenführung zwischen Simbach am Inn und St. Peter am Hart gefordert. Dieser Trassenführung sei im Rahmen der sachgerechten Abwägung der Vorzug vor anderen Alternativen zu geben. Die gewählte Trasse bedrohe die ganze Plangegend und Simbach selbst. Auf Grund der Ereignisse des 01.06.2016 sei der beantragte Trassenverlauf so gefahrgeheigt, dass eine Umsetzung unverantwortlich wäre. Der Wald dürfe in einem so sensiblen Bereich nicht beeinträchtigt werden, da er ganz wesentlich zur Wasserrückhaltung und zur Befestigung von Hängen diene. Eine Trassenführung, die außerhalb von Waldflächen verläuft würde zwar sehr nah an der bestehenden Bebauung vorbeiführen, bei einer ordnungsgemäßen Abwägung würden allerdings die kürzere Streckenführung und die wohl auch nicht teurere Trassenführung direkt von Simbach am Inn nach St. Peter am Hart für diese Alternative sprechen. Im Erörterungstermin hat der anwaltliche Ver-

treter der Einwender diese Forderung wiederholt und insbesondere nochmals dargestellt, dass die gewählte Trassenführung mittels einer Schneise durch den Wald aus Sicht der Einwender sehr problematisch sei, da massive Regenfälle wie bei den Ereignissen vom 01.06.2016 dazu führen würden, dass Hänge abgeschwemmt würden. Die Frage, wie Hangrutsche verhindert würden, sei nicht ausreichend geklärt. Der Verweis auf verbleibende Wurzelstöcke, Niederwald und Bodenbegutachtung zu Sicherungsgründen genüge hierfür nicht. Die Erwiderung der Vorhabenträgerin, wonach einem Abrutschen des Hangs dadurch entgegengewirkt wird, dass bei einer erhöhten Erdbebengefahr auf Grund von Starkregen eine Bodenkundliche Baubegleitung während der Bauphase – insbesondere entlang der Neubautrasse und auf ggf. erosionsgefährdeten Standorten – eingesetzt wird, sei nicht ausreichend. Zudem sei aus Sicht der Einwender fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage die Wurzelstöcke im Boden verbleiben sollten und wie Dritte den Planunterlagen entnehmen sollten, dass auch die Wurzelstöcke zur Hangsicherung im Grundstück verbleiben sollten. Wenn außerdem gesagt werde, dass bei der Sicherung der Baustellenflächen der Verzicht bzgl. der Wurzelstöcke nur für den Schutzwald festgelegt werde, sei unklar, was dabei mit Schutzwald gemeint sei.

Eine direkte Trassenführung zwischen Simbach am Inn und St. Peter wurde von der Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren betrachtet, jedoch mit dem Ergebnis, dass eine Leitungsführung entlang des Inns auf der deutschen Uferseite auf ganzer Strecke durch das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“ führen würde. Zudem würde bei dieser Leitungsführung der Abstand zwischen Wohnhäusern und Leitungssachse weniger als 60 m betragen. Eine Leitungsführung am Inn wurde von der Vorhabenträgerin deshalb nicht weiterverfolgt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem zuzustimmen. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass – wie in der Anlage 17.2.2 beschrieben ist – aufgrund der permanent gehölzfrei zu haltenden Zone bei Mast Nr. 9 sich ein permanenter Flächenverlust von 852 m² für den FFH-LRT Weichholz-Auwald ergibt. Der zulässige absolute Lebensraumverlust von 1000 m², ab dem eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets angenommen werden muss, wird gerade noch unterschritten. Aufgrund der Notwendigkeit, in den bereits genehmigten österreichischen Abschnitt einzubinden, ist davon auszugehen, dass diese Schwelle überschritten würde. Die Variante drängt sich gegenüber der Planfeststellungsbehörde daher nicht auf.

Hinsichtlich der geltend gemachten Gefahr von erhöhten Erosionen wird auf die unter C.3.3.5 gemachten Ausführungen verwiesen. Unter Schutzwald sind die Bodenschutzwälder gemäß Waldaktionsplan des AELF (2020) an der Innleite westlich Dötling, im Wankholz am Talhang östlich des Holzhamer Baches, am bewaldeten Talhang „Buchleiten“ östlich des Aichbaches, auf den Hangwäldern östlich des Antersdorfer Baches sowie an der Innleite am Stadlecker Berg nördlich Mooseck zu verstehen (Spannfelder Masten Nr. 14 – Nr. 17, Nr. 29 – Nr. 30, Nr. 31 – Nr. 32 und Nr. 44 – Nr. 45). Eine Zwangsbelastung wird dabei durch die Vorhabenträgerin nicht angestrebt. Der Verbleib der Wurzelstöcke soll durch privatrechtliche Vereinbarungen abgesichert werden. Eine entsprechende Entschädigung durch die Vorhabenträgerin erfolgt.

3. Sollte eine derartige Trassenführung nicht verfolgt werden, wird aus denselben, bereits oben dargestellten Gründen gefordert, dass die beantragte 380-kV-Leitung so weit wie möglich auf die bestehende 220-kV-Leitung gelegt wird. In der Abwägung wäre hier trotz der zusätzlichen Belastungen für die bestehenden Anwesen diese Trasse weniger schädlich als die beantragte Trasse.

In diesem Planfeststellungsbeschluss wurde eine mögliche Leitungsführung entlang des Bestandes der bestehenden 220-kV-Freileitung (Ltg. Nr. B104) geprüft. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2.10 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich diese Trassenvariante – unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange – nicht als vorzugswürdig aufdrängt.

4. Hilfsweise, sofern die beantragte Trassenführung durch den Wald beibehalten werde, solle eine Waldüberspannung erfolgen. Durch das Anlegen einer Waldschneise würden die betroffenen Grundstückseigentümer nicht nur durch den Verlust von Waldflächen beeinträchtigt, das Anlegen einer Schneise führe auch zu einer gesteigerten Windwurfgefahr für die angrenzenden Wälder, zu einer erhöhten Gefahr eines Borkenkäferbefalls sowie zu verheerenden Sturmschäden.

Im Erörterungstermin hat der anwaltliche Vertreter der Einwender diese Forderung wiederholt und ergänzt, dass der Hang zusätzlich durch den Wind belastet werde. Auch werde die Windwurfgefahr durch den angelegten Niederwald nicht gedämmt.

Entgegen der ursprünglich eingereichten Planunterlagen findet zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 27 in einem großflächigen Gebiet eine Waldüberspannung statt. Im Übrigen wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss weitere Waldüberspannungen dargestellt. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Planungen der Vorhabenträgerin insoweit rechtlich nicht zu beanstanden sind. Hinsichtlich der erhöhten Windwurfgefahr sowie der erhöhten Gefahr eines Borkenkäferbefalls wird auf die unter C.3.4.4 gemachten Ausführungen verwiesen.

5. Für den Fall, dass der beantragte Trassenverlauf dennoch planfestgestellt werde, fordern die Einwender, dass im Planfeststellungsbeschluss eine volle Ausgleichspflicht der Vorhabenträgerin für alle von dieser Trasse ausgehenden Schäden an den Waldflächen, der Landschaft und an den Anwesen, die durch Abschwemmungen betroffen werden können etc., festgeschrieben werde.

Die Haftung der Vorhabenträgerin für Schäden richtet sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Im Planfeststellungsbeschluss war daher keine Ausgleichspflicht der Vorhabenträgerin für alle von der Trasse ausgehenden Schäden an den Waldflächen, der Landschaft und an den Anwesen festzusetzen, die durch Abschwemmungen betroffen werden können.

6. Eine Waldüberspannung könne mit „Einebenen-Masten“ leichter durchgeführt werden. Diese Masten zeichneten sich durch eine geringere Höhe aus, besäßen dafür aber eine deutlich größere Weite. Bei einer Überspannung von Waldflächen sei aber die größere Weite der Überspannung irrelevant.

Eine Waldüberspannung könnte somit mit kleineren Masten vorgenommen werden.

Im Erörterungstermin hat der anwaltliche Vertreter der Einwender diese Forderung wiederholt und ergänzt, dass bei einer Überspannung auch das Einsparungspotential zu beachten sei (kein Verkauf von landwirtschaftlicher Fläche, die aufgeforstet werden soll). Ebenso solle das Schutzgut Landschaftsbild durch die Vorhabenträgerin in der Abwägung weniger gewichtet werden. Auch müsse die exakte Masthöhe für die Abwägung angegeben werden.

Hinsichtlich des Einsatzes von Einebenenmasten wird auf die unter C.3.4.2.3.3.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Bei einer Waldüberspannung mit Einebenenmast und einer Waldschneise mit Donaumast kommt der Masthöhe kein abwägungsrelevanter Unterschied zu, da nur geringfügige Unterschiede vorliegen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin (vgl. Ausführungen unter C.3.4.2.3.4) sich abwägungsfehlerfrei gegen eine Waldüberspannung entschieden.

7. Sofern an der Planung mit einer Schneisenbildung jedoch festgehalten werde, werden Masten mit dem Mastbild der „Tonne“ gefordert. Derartige „Tonnen-Masten“ hätten den Vorteil, dass sie eine deutlich geringere Breite aufwiesen. Somit könnte auch die Schneisenbreite für eine Walddurchquerung deutlich verringert werden.

Im Erörterungstermin der anwaltliche Vertreter die Forderung wiederholt, dass wenigstens der Masttyp Tonne verwendet wird, und einen Hilfsantrag gestellt, wonach bei in der Planung verbleibenden Schneisen eine Prüfung des Tonnenmastes erfolgen soll.

Hinsichtlich des Einsatzes von Tonnenmasten wird auf die unter C.3.4.2.3.3.1 gemachten Ausführungen verwiesen. Eine Prüfung der Vorhabenträgerin zum Einsatz von Tonnenmasten in den verbleibenden Schneisen ist in der Anlage 2.4 erfolgt und wurde unter C.3.4.2.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls berücksichtigt.

8. Des Weiteren solle die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, nach Außerbetriebnahme der Leitung die Fundamente auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers wieder zu entfernen.

Für die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung im Planfeststellungsbeschluss fehlt es an einer speziellen Rechtsgrundlage. Ferner handelt es sich im Kern um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen. Zugunsten der Vorhabenträgerin werden für die Grundstücke, welche dauerhaft für das plangegenständliche Vorhaben benötigt werden, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung zu benutzen bzw. zu betreten, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit erlischt, wenn der Vorteil, der mit der Dienstbarkeit erstrebt wird, endgültig entfällt. Davon ist dann regelmäßig auszugehen, wenn die Leitung dauerhaft außer Betrieb genommen und an der durch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesicherten Trassenführung auf Dauer nicht mehr festgehalten wird. Der Grundstückseigentümer hat dann einen Anspruch auf Beseitigung aus § 1004 Abs. 1 BGB.

9. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken habe so zu erfolgen, dass die weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nicht beeinträchtigt werde. Auf § 1 BBodSchG und § 4 Abs. 1 BBodSchG werde hingewiesen. Insbesondere dürften beim Befahren der Grundstücke nur Fahrzeuge mit möglichst niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischen Bodendruck eingesetzt werden. Würden Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t regelmäßig außerhalb von Baustraßen eingesetzt, sollten großvolumige Radialreifen verwendet werden, welche mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden könnten. Grundsätzlich dürften Baumaßnahmen nicht bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden durchgeführt werden. Bei eingeschränkt tragfähigen Böden und in abflusslosen Senken eines stärker relegierten Geländes seien temporäre Baustraßen durch geeignetes Material oder Baggermatten auszulegen. Zudem müssten in diesem Bereich Maßnahmen ergriffen werden, die eine kontrollierte und korrosionsarme Ableitung des Oberflächenwassers sowie der mitgeführten Sedimente ermöglichen. Im Erörterungstermin hat sich der anwaltliche Vertreter der Einwender sinngemäß geäußert und zusätzlich zu den schriftlich vorgebrachten Einwendungen gefordert, dass betroffene Grundstückseigentümer auf Anforderung ein Einsichtsrecht in die ganze Dokumentation der Bodenkundlichen Baubegleitung bzgl. ihrer Grundstücke erhalten sollen. Die Dokumentation der Bodenkundlichen Baubegleitung solle hierzu an die Regierung von Niederbayern weitergegeben werden, welche bei Bedarf Akteneinsicht in diese Dokumentation zu gewähren habe. Zudem werde eine Zusicherung gefordert, wonach der zu befahrende Boden (v. a. für die Zuwegung von Masten) mit Mattenplatten ausgelegt wird, welche möglichst ausschließlich befahren werden sollten. Auch dürfe bei feuchter Witterung nur auf tragfähigem Boden gefahren werden.

Die Baumaßnahmen werden in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Soweit möglich werden vorhandene Wege als Baustraße genutzt. Temporäre Zufahrtswege werden ausschließlich für den Bau verwendet. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Für die notwendigen temporären (baubedingten) Zuwegungen werden grundsätzlich vorhandene Zufahrten der Landwirtschaft genutzt. Einfache provisorische Baustraßen werden durch Auslegung von Bohlen/Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt. Im Anschluss an die Baumaßnahme werden die Bohlen/Platten etc. ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt (Anlage 12.1 Seite 76). Die Arbeiten finden bei möglichst trockenen Bodenverhältnissen statt. Bau- und Schwerlastfahrzeuge besitzen eine möglichst große Bereifung. Provisorische Fahrspuren, neue Zufahren zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin bzw. der beauftragten Baufirma ebenfalls nach Abschluss der Arbeiten ohne nachteilige Beeinträchtigung des Bodens und der Oberflächengewässer wiederaufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt (vgl. A.6.15). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Einwand damit ausreichend berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung an die Planfeststellungsbehörde zu übersenden (zudem Nebenbestimmung A.4.5.16). Bei der Planfeststellungsbehörde besteht –

i. R. d. gesetzlichen Bestimmungen – die Möglichkeit der Einsicht in Behördenakten.

10. Vor der Benutzung der Baustraßen sei der Humus abzuschleppen und getrennt zu lagern. Die Flächen seien sodann auszukoffern und mit tragbaren Materialien oder durch Lastenverteilungsplatten zu sichern. Nach Beendigung der Baumaßnahme sei der Humus wieder in der Dicke aufzubringen, die er ursprünglich hatte. Erforderlichenfalls sei vorher eine Tiefenlockerung vorzunehmen, um einer Verdichtung entgegenzuwirken.

Im Erörterungstermin äußerte sich der anwaltliche Vertreter der Einwender auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin dahingehend, dass die Formulierung „Stark unterschiedliche Bodenschichten werden gesondert abgetragen und gelagert“ problematisch sei. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen „soweit fachlich veranlasst, gesondert abzutragen“.

Der Oberboden (Humus) wird abgetragen und getrennt vom Mineralboden abgelagert. Nach Abschluss der Bautätigkeiten ist der Humus wieder aufzubringen (A.4.6.7 Aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist ein Abtrag von Humus vor der Benutzung der Baustraßen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da diese wie oben unter Nr. 9 bereits aufgeführt wurde in bodenschonender Art und Weise ausgeführt werden. Stark unterschiedliche Bodenschichten werden – soweit fachlich erforderlich – gesondert abgetragen und gelagert (A.6.16).

11. Des Weiteren wird nach Ansicht der Einwender als naturschutzfachlicher Ausgleich für die im Wald zu schlagenden Schneisen in den Planungen dort die Errichtung von Niederwald vorgesehen. Die Errichtung werde zwar im landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt. Zu dessen rechtlicher Umsetzung würden ansonsten keinerlei Ausführungen gemacht. Es wird eingewendet, dass im Grunderwerbsverzeichnis z. B. kein Hinweis gegeben werde, ob bei Überspannungsflächen der Trasse „normale“ Überspannungsbeeinträchtigungen oder die Errichtung von Niederwald in den Schneisen vorgesehen ist. Es könnte dadurch bei Dritten der Eindruck entstehen, dass nur die üblichen Beeinträchtigungen zu dulden sind, wie normalerweise nur, dass unter der Trasse Bewuchs nur bis zu einer bestimmten Höhe zulässig ist. Die Ausführungen im LBP ergäben aber deutlich weitere Einschränkungen. Zum einen sei es dem Grundstückseigentümer versagt, wie in „normalen“ Schneisen auf den Schneisenflächen z. B. Christbäume oder niedrig wachsenden Energiewald anzupflanzen. Zum anderen könnten die Flächen, auf denen eine Niederwaldausweisung stattgefunden habe, wirtschaftlich überhaupt nicht mehr sinnvoll genutzt werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer sollten im Auftrag der Vorhabenträgerin auf ihren Grundstücken einen ökologischen Ausgleich vornehmen und hierfür von anderen bestimmte Pflanzen anzupflanzen und nach naturschutzrechtlichen Vorgaben pflegen. Außerdem sei davon auszugehen, dass ein betroffener Waldbesitzer auch ein durch eine Schneise durchschnittenes Waldgrundstück nicht mehr ordnungsgemäß auf etwaigen Restgrundstücken bewirtschaften könne, da wohl über diesen anzulegenden Niederwald nicht gefahren werden könne. Die Grundstücksteile seien dadurch vom Wegenetz abgeschnitten, was die Bewirtschaftung der Restgrundstücke erschwere. Da es sich bei dem Gebot, Niederwald zu errichten, um einen normalen naturschutzrechtlichen Ausgleich handelt, könnten die Einwender die Notwendigkeit für einen

solchen Eingriff nicht erkennen. Normale naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen könnten auch im Naturraum oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen etc. umgesetzt werden. Es liege eine völlige zwangsweise Entwertung der betroffenen Waldgrundstücke vor, die gegen das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs verstoße.

Im Erörterungstermin äußerte sich der anwaltliche Vertreter der Einwender dahingehend, dass mit der vorgesehenen Regelung kein Einverständnis bestehe.

Das plangegenständliche Vorhaben beinhaltet sowohl Waldüberspannungen als auch Waldschneisen, was zum einen aus den Plänen zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12) hervorgeht (soweit dort von Niederwald gesprochen wird, geht dies mit der Anlage einer Waldschneise einher) und zum anderen anhand der unterschiedlichen Schutzstreifen (ein parabolischer Schutzstreifen bedeutet die Vornahme einer Waldüberspannung; ein paralleler Schutzstreifen das Anlegen einer Waldschneise) erkennbar ist.. Dies wird in der Anlage 2.1 im Kapitel 7.3 beschrieben. Bei der Überspannung der Waldflächen werden die Endwuchshöhen vorhandener Gehölze berücksichtigt, sodass dabei keine Nutzungseinschränkung gegeben ist. Stellen die Bäume aufgrund ihrer geringen Endaufwuchshöhe oder der Topographie keine Gefahr für das plangegenständliche Vorhaben dar, so werden in Waldabschnitten bzw. in der Nähe von Gehölzbeständen parabolische Schutzstreifen (und damit Überspannungen) vorgesehen. Dies wird jedoch nicht in allen Abschnitten des plangegenständlichen Vorhabens so vorgesehen (vgl. C.3.4.2.3.4). Waldbereiche mit betriebsbedingter Aufwuchshöhenbeschränkung von bestehenden Waldflächen innerhalb des Schutzstreifens erfordern einen parallelen Schutzstreifen. Innerhalb dieser aufwuchshöhenbeschränkten Bereiche ist die Anlage von Niederwald vorgesehen (Maßnahme W10). Die Durchführung / Herstellung der Maßnahme sowie die Unterhaltspflege werden durch die Vorhabenträgerin durchgeführt. Für das Anlegen des hierfür geplanten Niederwaldes wird mit dem Grundstückseigentümer ein Vertrag abgeschlossen. Die Maßnahme W10 wird nur auf freihändig erworbenen Grundstücken umgesetzt. Der dauerhafte Nutzungsentgang wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) ermöglichen aus naturschutzfachlicher Sicht die Förderung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes und gleichzeitig die landwirtschaftliche Nutzung der Kompensationsflächen. PIK-Maßnahmen sind bei den vorliegenden Eingriffen jedoch nicht sinnvoll, da diese i. d. R. auf wechselnden Flächen stattfinden. Für einen Ausgleich von Eingriffen in den Wald und Gehölze sind wechselnde Flächen allerdings nicht geeignet. Die Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke ist auch bei einer Anlegung von Niederwald weiterhin gegeben.

12. Die Vorhabenträgerin solle verpflichtet werden, auf Antrag des jeweiligen Eigentümers Niederwaldfläche und ggf. unwirtschaftlich zu bewirtschaftende angrenzende Waldrestflächen nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen zu übernehmen.

Alternativ hierzu solle die Vorhabenträgerin die betreffenden Schneisenflächen auf Antrag des Eigentümers pachten und den hierfür ortsüblichen Pachtzins zahlen müssen. Gleiches müsse auch für etwaige unwirtschaftliche Restflächen gelten.

Im Erörterungstermin hat der anwaltliche Vertreter die Forderung wiederholt und ergänzend darauf hingewiesen, dass bei einer diagonalen Schneise i. d. R. zwei kleine Dreiecke verblieben, die für sich allein nicht bewirtschaftet werden könnten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Ein Entschädigungsanspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG, welcher im Planfeststellungsverfahren der Vorhabenträgerin aufzuerlegen ist, besteht nicht. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG sieht für den Fall, dass die Behörde trotz an sich entgegenstehender, in der Abwägung nicht überwindbarer Rechte Dritter den Plan feststellt und technisch-reale Vorkehrungen oder Anlagen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG zum Schutz gegen Auswirkungen des Vorhabens oder seiner Errichtung untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar wären, einen Anspruch der durch die Situationsveränderung in der Umgebung des Planvorhabens Betroffenen auf angemessene Entschädigung vor. Bei dem Anspruch handelt es sich somit um ein Surrogat für nicht zu verwirklichende Ansprüche auf einen technisch-realen Ausgleich unzumutbarer Auswirkungen der Planung (BVerwG Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12/05). Bei der Forderung, unwirtschaftliche Restflächen zu übernehmen sowie Schneisenflächen zu pachten und den hierfür ortsüblichen Pachtzins zu zahlen, handelt es sich jedoch um kein Surrogat für nicht verwirklichte Ansprüche auf einen technisch-realen Ausgleich. Nach Art. 13 Abs. 1 BayEG ist die Entschädigung grundsätzlich in Form eines einmaligen Betrages zu leisten, soweit das BayEG nichts Anderes bestimmt. Auf Antrag des Eigentümers ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen, wenn das den übrigen Beteiligten zuzumuten ist und die Entschädigung in einem einmaligen Geldbetrag für den Eigentümer eine unzumutbare Härte darstellen würde (Art. 15 Abs. 4 BayEG). Entsprechend der zeitlich unbefristeten Dienstbarkeit erfolgt die Entschädigung in Form einer Einmalzahlung, welche den Wertverlust reflektieren soll. Wiederkehrende Zahlungen wie Neu- oder Nachentschädigungen sind aber nicht vorgesehen und auch nicht üblich.

Sonstige Entschädigungsfragen bleiben den privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss insbesondere durch Auflagen oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wird.

C.3.4.16.6.2 Einwendung Nr. P-006

Der Einwender trägt vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 677 der Gemarkung Erlach zu sein. Hierbei handle es sich um ein Waldgrundstück, welches durch eine Schneise mit der Auflage des Niederwaldes beansprucht werden soll. Diese Inanspruchnahme wird abgelehnt und auf die unter C.3.4.16.6.1 bereits dargestellten Einwendungen verwiesen.

Der Einwender stellt über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

C.3.4.16.6.3 Einwendung Nr. P-008

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 260/3 der Gemarkung Kirchberg sei. Das Grundstück werde für eine geplante Waldschneise und die Errichtung von Niederwald in Anspruch genommen. Der Einwender befürchtet durch die Mastzufahrt eine Beeinträchtigung des auf dem Grundstück Fl.-Nr. 253 liegenden Brunnens. Es solle daher von Seiten der Vorhabenträgerin zugesichert werden, dass durch die Baumaßnahmen der die Wasserversorgung speisende Brunnen und die Wasserleitung nicht beschädigt würden und Wasserqualität und -quantität am Anwesen gleichblieben. Für den Fall der Beschädigung sei die Vorhabenträgerin zum Ersatz bzw. zu einer alternativen Versorgung verpflichtet.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom Einwender vorgetragen, dass die Stromleitung auf dem kürzesten Weg entlang der geplanten Autobahn zu errichten sei. Die Vorhabenträgerin solle diesbezüglich zu der Autobahn GmbH des Bundes Kontakt aufnehmen. Insbesondere könnte durch diese Tunnellösung der Eingriff in das Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet „Schellenberg“ vermieden werden. Sollte es dennoch bei der vorliegenden Planung bleiben, müsse die Zuwegung für den auf dem Nachbargrundstück geplanten Mast auch entlang der Grundstücksgrenze des Nachbargrundstücks geführt werden, da der Eigentümer dieses Grundstücks auch entschädigungsrechtlich von dem Maststandort profitiere.

Die private Trinkwasserversorgung darf durch das plangegenständliche Vorhaben weder temporär noch dauerhaft beeinträchtigt werden. Sollte es wider Erwarten im Rahmen des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommen, hat die Vorhabenträgerin unter Übernahme der Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Trinkwasserversorgung gewährleistet ist (A.4.2.1). Die private Trinkwasserversorgung wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit ausreichend berücksichtigt.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Die vom Einwender geforderte Verlegung der gegenständlichen 380-kV-Freileitung in einem Tunnel entlang der zukünftigen Autobahn A94 wurde ausführlich unter C.3.4.2.2.9 dargestellt. Im Ergebnis ist diese Variante abzulehnen. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird auf die unter C.3.4.14 gemachten Ausführungen verwiesen. Für diesen Eingriff wird ein Ersatzgeld festgesetzt (vgl. A.3.2 sowie die Ausführungen unter C.3.3.1.2). Das beantragte Vorhaben kann dabei trotz des Eingriffs ins Landschaftsbild zugelassen werden.

Die vom Einwender aufgezeigte Wegführung entlang der Flurstücksgrenze zwischen Fl.-Nr. 253 und Fl.-Nr. 251 ist technisch und umweltfachlich nicht umsetzbar, da diese durch eine Senke führt. Damit eine Eignung für Materialtransporte gegeben wäre, müsste diese überhaupt erst großflächig aufgefüllt werden. Die bestehende Alternative über die Flurstücke Fl.-Nr. 251 und Fl.-Nr. 260/3 rechtfertigt dabei aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht die umweltfachlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Verfüllung. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

C.3.4.16.6.4 Einwendung Nr. P-009

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Fl.-Nr. 199 der Gemarkung Simbach am Inn zu sein. Das Grundstück wird teilweise überspannt und für eine Zufahrt vorübergehend in Anspruch genommen. Der Einwender führt an, dass durch die geplante Zufahrt zu Mast Nr. 45 ein nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaftendes Restgrundstück entstehen würde. Die Zufahrt müsse daher zwischen die Grundstücke Fl.-Nr. 199 und 163 verlegt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks erfolgt lediglich temporär für die Baumaßnahme. Der energiewirtschaftlich erforderliche Leitungsbau ist dabei ohne Flächeninanspruchnahmen nicht möglich. Die kurzzeitigen Bewirtschaftungserschwernisse sowie temporäre Einschränkungen sind deshalb hinzunehmen. Anhaltspunkte, die zu einem anderen Ergebnis führen würden, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Zudem wird der Ertragsausfall aufgrund der vorübergehenden Inanspruchnahme durch die Vorhabenträgerin – im gesetzlichen Rahmen – entschädigt.

C.3.4.16.6.5 Einwendung Nr. P-010

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender weiter vor, dass er Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 1402, 1407, 1406, 1408, 1408/2, 1144 und 1445 jeweils der Gemarkung Simbach am Inn sei. Flurstück Nr. 1408 werde für den Maststandort Nr. 42 sowie Flurstück Nr. 1144 für den Maststandort Nr. 5 der 110-kV-Freileitung in Anspruch genommen. Die restlichen Grundstücke würden überspannt.

Die Zufahrt zu Mast Nr. 5 der 110-kV-Freileitung werde aufgrund der Nähe zu den vorhandenen Wohnhäusern abgelehnt.

Darüber hinaus sei im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen, dass Schäden an den Häusern oder am Brunnen, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten entstünden, von der Vorhabenträgerin ersetzt werden müssen.

Ebenso sei bei der Zufahrt zu Mast Nr. 42 zu berücksichtigen, dass aufgrund der Hanglage der Anfang dieser Straße auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1402 zur Staatsstraße hin geteert ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten müsse die Teerstraßen wiedererrichtet werden. Aus den Unterlagen sei dabei nicht erkennbar, ob die neu zu errichtende Zufahrt dauerhaft von der Vorhabenträgerin erworben werde. Es wird angeregt den bereits geteerten Bereich wieder in Teerbauweise zu errichten.

Des Weiteren wird durch den Bau des Masts eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung befürchtet.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom Einwender vorgebracht, dass ausweislich der Planunterlagen nun auch ein Provisorium über die Grundstücke des Einwenders verlaufen soll. Dies solle vollumfänglich entschädigt werden und zudem nach der Beendigung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Ein Wegerecht sei für diese Flächen nicht eingetragen.

Zudem sei bei der Umsetzung der Baumaßnahme sicherzustellen, dass eine im Jahr 2018 zum Anwesen des Einwenders geführte Glasfaserleitung durch Baufahrzeuge oder Bauarbeiten nicht beschädigt werde.

Von der Vorhabenträgerin wurde eine alternative Zuwegung zu Mast Nr. 5 neu der 110-kV-Leitung Simbach – Pfarrkirchen, O58 (nahe Mast Nr. 42 der geplanten 380-kV-Leitung) geprüft. Im Ergebnis wird von der Vorhabenträgerin festgestellt, dass beide Varianten ähnlich zu beurteilen sind (vgl. Anlage 2.4). Die ursprünglich beantragte Mastzufahrt ist zwar etwas länger, verläuft dafür aber teilweise auf bestehenden Wirtschaftswegen. Dagegen ist die plangegegenständliche (d. h. die neue) Mastzufahrt etwas kürzer, verläuft dafür aber auf bisher unversiegelten Flächen. Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen könnten Beeinträchtigungen jedoch minimiert bzw. vermieden werden. Schutzwürdige Objekte werden bei beiden Varianten nicht gequert. Aus umweltfachlicher Sicht sind daher beide Varianten möglich. Die Vorhabenträgerin hat sich deshalb unter Berücksichtigung der Belange der Eigentümer gegen die ursprünglich beantragte Mastzufahrt entschieden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die private Trinkwasserversorgung darf durch das plangegegenständliche Vorhaben weder temporär noch dauerhaft beeinträchtigt werden. Sollte es wider Erwarten im Rahmen des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommen, hat die Vorhabenträgerin unter Übernahme der Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Trinkwasserversorgung gewährleistet ist (A.4.2.1). Die private Trinkwasserversorgung wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit ausreichend berücksichtigt.

Vor Beginn der Bauarbeiten wird die ausführende Baufirma Kontakt mit dem betroffenen Eigentümer aufnehmen und die Lage der Glasfaserleitung abfragen und falls nötig in der Örtlichkeit markieren, um eine Beschädigung zu vermeiden. Sollte die Leitung durch eine Baustraße gequert werden, kann ein zusätzlicher Schutz durch Lastverteilungsplatten erfolgen.

Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1402, 1402/1, 1402/2, 1406, 1407, 1408/2 jeweils der Gemarkung Simbach a. Inn erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme durch ein Provisorium. Die Betroffenheit durch ein Baueinsatzkabel oder ein Gerüst, wird gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband Landshut und der Vorhabenträgerin (Stand: 19.12.2017) für den Leitungsabschnitt 380-kV-Freileitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach, unter Berücksichtigung der Meistbegünstigungsklausel, entschädigt. Vor Baubeginn werden die betroffenen Zufahrten und Wege durch die ausführende Baufirma dokumentiert und nach Bauabschluss dementsprechend wiederhergestellt. Etwas entstandene Aufwuchsschäden werden anhand der aktuellsten Entschädigungssätze, welche mit dem Bayerischen Bauernverband abgestimmt sind, entschädigt. Bei entstandenen Flurschäden ist die Vorhabenträgerin verpflichtet diese zu entschädigen und den Zustand vor Baubeginn wiederherzustellen.

C.3.4.16.6.6 Einwendung Nr. P-020

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, durch die Baumaßnahmen in seinem Jagdrecht beeinträchtigt zu sein. Es wird befürchtet, dass durch die Baumaßnahmen Jagdeinrichtungen zerstört würden. Ebenso wird befürchtet, dass das Schalenwild während der Bauzeit in seinen Rückzugsbereichen beeinträchtigt und beunruhigt werde. Es sei dadurch mit höheren Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen durch das Schalenwild zu rechnen. Des Weiteren wird befürchtet, dass deswegen die Abschusspläne nicht eingehalten werden könnten. Die durch die Beeinträchtigung

des Jagdrechts hervorgerufenen Schäden seien daher von der Vorhabenträgerin zu ersetzen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es wird auf die unter C.3.4.10 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.6.7 Einwendung Nr. P-023

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr.1034, 1035, 1032/2, 1033/2, 1038, 1030, 1023, 1025, 1027, 990, 992,993, 994, 995, 996 jeweils der Gemarkung Simbach am Inn sei. Der Einwender fordert, dass Mast Nr. 39 hälftig zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 1036 und 1038 errichtet wird.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin ist Mast Nr. 39 – wie gefordert – je zur Hälfte auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1038 und Fl.-Nr. 1036 jeweils der Gemarkung Simbach am Inn geplant.

C.3.4.16.6.8 Einwendung Nr. P-034

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 904 der Gemarkung Kirchberg sei. Das Grundstück werde durch das Anlegen einer Waldschneise in Anspruch genommen. Außerdem solle darauf als Kompensationsmaßnahme Niederwald entstehen. Der Einwender führt an, dass durch das Anlegen der Waldschneise zwei unwirtschaftliche Restflächen entstehen würden.

Der Einwender stellt über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen sollten, werden diese durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.

C.3.4.16.6.9 Einwendung Nr. P-037

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 906/7 der Gemarkung Kirchberg sei. Das Grundstück werde für die Errichtung von Mast Nr. 35 sowie einer Waldschneise, auf der Niederwald entstehen soll, dauerhaft in Anspruch genommen. Eine vorübergehende Inanspruchnahme finde für die Zufahrt zu Mast Nr. 35 statt.

Der Einwender fordert eine Waldüberspannung, welche durch eine Trassenänderung, bessere Ausnutzung der Topographie oder durch einen anderen Masttypen möglich wäre. Des Weiteren befürchtet der Einwender, dass eine Zufahrt zur östlichen Restfläche seines Grundstücks durch den Niederwald nicht mehr möglich sei. Auf Antrag des Einwenders müsse die Vorhabenträgerin deshalb dazu verpflichtet werden, die gesamte Schneisenfläche sowie die entstehenden Teilflächen des Grundstücks zu übernehmen. Alternativ solle die Schneisenfläche von der Vorhabenträgerin gepachtet werden müssen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geforderten Waldüberspannung wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Die geplante Zufahrt zu Mast Nr. 35 wird nach Errichtung dieses Masts wieder zurückgebaut. Darüber hinaus bestehende Zufahrten werden durch den Niederwald nicht beeinträchtigt. Bei der Frage nach der Übernahme von verbleibenden unwirtschaftlichen Restflächen handelt es sich um eine entschädigungsrechtliche Fragestellung. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese von der Vorhabenträgerin entschädigt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ einer Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten. Die vom Einwender geforderte Nebenbestimmung zur Übernahmepflicht von unwirtschaftlichen Restflächen wurde deshalb nicht in den Planfeststellungsbeschluss mitaufgenommen. Die Anlage von Niederwald erfolgt nur mit Zustimmung des betroffenen Eigentümers. In den entsprechenden Vereinbarungen obliegt es den Eigentümern, die entsprechenden Konditionen auszuhandeln.

C.3.4.16.6.10 Einwendung Nr. P-038

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 260/4 der Gemarkung Kirchberg sei. Das Grundstück werde für eine geplante Waldschneise und die Errichtung von Niederwald in Anspruch genommen.

Der Einwender stellt über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

C.3.4.16.6.11 Einwendung Nr. P-041

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1105 der Gemarkung Kirchberg sei. Der Einwender wendet sich gegen eine geplante Zufahrt, die über sein Grundstück verlaufen soll. Hinsichtlich des inhaltlichen Vorbringens wird auf die unter C.3.4.16.6.15 gemachten Ausführungen verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es wird insoweit auf die unter C.3.4.16.6.15 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.6.12 Einwendung Nr. P-044

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 260/8 der Gemarkung Kirchberg am Inn sowie der Grundstücke Fl.-Nr. 667 und 677/4 jeweils der Gemarkung Erlach sei. Die Grundstücke würden für die Errichtung von Mast Nr. 22 sowie einer Waldschneise, auf der Niederwald entstehen soll, dauerhaft in Anspruch genommen. Eine vorübergehende Inanspruchnahme finde für die Zufahrt von Mast Nr. 22 statt.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung fordert der Einwender von der Vorhabenträgerin eine Klarstellung, ob im Bereich seiner Grundstücke eine

Waldüberspannung vorgenommen werde und damit auf die Waldschneise verzichtet werden könne. Des Weiteren würden während der Bauzeit weite Teile des Baustellenbereichs eingezäunt. Während der Bauzeit müsse jedoch eine Bewirtschaftung der Waldflächen dauerhaft – insbesondere um bei einem Borkenkäferbefall reagieren zu können – möglich sein. Die Zufahrt zu den Waldbereichen müsse daher jederzeit möglich sein. Deshalb sollten die Kontaktdaten der Bauleitung zur Verfügung gestellt werden, um bei Bedarf eine direkte Kommunikation zu ermöglichen.

Der Wald unterliegt im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 677/4, Gemarkung Erlach keiner Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen, da die zu erwartende Endwuchshöhe des Waldes unter dem Bodenabstand der Leitung von ca. 31 m liegt und der Wald somit überspannt wird. Für die Errichtung des Mastes ist eine Arbeitsfläche von 1.667 m² zu roden, wovon ca. 600 m² nach Abschluss der Bauleistungen wieder aufgeforstet werden. Die restliche Fläche wird dauerhaft für den Maststandort und als umlaufend gehölzfreie Fläche für den Betrieb der Leitung benötigt, ebenso die dauerhaft einzutragende Zuwegung (296 m²). Die in der Genehmigungsplanung dargestellte Einzäunung des Baufeldes rundum des Maststandort Nr. 20 bezieht sich nur auf die tatsächliche temporäre Arbeitsfläche. Der benachbart verlaufende Waldweg wird ausgeschlossen und steht für die Erreichbarkeit der Waldgrundstücke zur Verfügung. Lediglich während Kranarbeiten für die Errichtung des Mastgestänges und während des Ziehens der Leiterseile ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, die Durchfahrt zeitweise zu sperren. Eine Erreichbarkeit des Grundstücks ist somit grundsätzlich gegeben und in zeitlich eng begrenzten Fällen nicht möglich. Die Vorhabenträgerin wird dafür Sorge tragen, dass dem Einwender die Kontaktdaten der bauausführenden Firma bzw. Bauleitung zur Verfügung stehen, um individuelle Absprachen tätigen zu können (A.6. 1).

Hinsichtlich der übrigen Grundstücke stellt der Einwender über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher insoweit zurückgewiesen.

C.3.4.16.6.13 Einwendung Nr. P-049

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 1036 und 1037 der Gemarkung Simbach am Inn sei.

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1037 solle ein Mast entfernt und Mast Nr. 39 solle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1036 zur Hälfte errichtet werden. Dieser Mast solle wieder nach Osten zum Weg hin zur Hälfte auf die Grenze zum Grundstück Fl.-Nr. 1038 versetzt werden.

Weiterhin seien die Ackerflächen Fl.-Nrn. 1024, 1026, 1032 jeweils der Gemarkung Simbach durch eine Überspannung betroffen. Ferner seien die Einwender Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 1005, 1006, 982 und 969 der Gemarkung Simbach. Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1005 solle ein alter Mast entfernt und auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1006 ein neuer Mast errichtet werden. Der Mast solle so hoch errichtet werden, dass eine Waldüberspannung möglich sei, da durch eine Waldschneise weiterhin die Gefahr bestehe, dass – wie beim Unwetter am 01.06.2016 – Bäume weggeschwemmt würden. Zudem sollten auf diesen

Grundstücken als Kompensation „mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren“ entstehen. Die Kompensation werde dabei abgelehnt.

Der Einwender stellt über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Des Weiteren ist Mast Nr. 39 bereits hälftig auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1036 und 1038 geplant.

Bei der erwähnten Maßnahme handelt es sich lediglich um die Wiederherstellung eines derzeit schon bestehenden, aber baubedingt in Anspruch genommenen Saumes an einer Wegböschung innerhalb der Arbeitsfläche zur Herstellung des neuen Masts Nr. 40. Ein Eingriff in Waldbereiche (ca. 189 m²) ist zum Rückbau von Mast Nr. 6a Ltg. Nr. B 128 notwendig. Die derzeit vorhandene Schneise (rückzubauende Bestandsleitung) wird aufgehoben. Eine neue Schneise durch die geplante Leitung ist an dieser Stelle nicht vorgesehen, da die Bäume überspannt werden. Für den Rückbau von Mast Nr. 6a der bestehenden Leitung (Fl.-Nr. 1005 der Gemarkung Simbach) wird der durch den Rückbau bedingte Eingriff durch die Anlage von Laubwaldbeständen ausgeglichen. Die genannten Maßnahmen (W1 und W2.1) stellen somit nur den Status quo wieder her. Eine Kompensation findet dabei nur auf Flächen statt, bei denen die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

C.3.4.16.6.14 Einwendung Nr. P-050

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Pächter der Grundstücke Fl.-Nr. 1036 und 1037 der Gemarkung Simbach am Inn zu sein. Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die Einwendung Nr. P-049 verwiesen.

Der Einwender stellt über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

C.3.4.16.6.15 Einwendung Nr. P-051

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer der Waldgrundstücke Fl.-Nr. 906/3 und 906/4 der Gemarkung Kirchberg sei. Die Leitung solle dabei mittels einer Schneise über beide Grundstücke verlaufen. Außerdem sei dort das Anlegen von Niederwald geplant. Durch das Anlegen der Waldschneise wird bei Starkregenereignissen das Abrutschen des Hanges wie bei den Ereignissen vom 01.06.2016 auf Fl.-Nr. 906/3 befürchtet.

Des Weiteren trägt der Einwender vor, auch Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 1021, 1022 und 1022/2 der Gemarkung Kirchberg zu sein. Diese Grundstücke sollten dabei als Zufahrten genutzt werden, was abgelehnt werde, da eine ständige Zufahrt u.a. für Rettungsdienste möglich sein müsse sowie eine Abfahrt der Anlieger zur Arbeitsstätte. Dadurch, dass die Zufahrt auch als Schulweg ge-

nutzt werde, entstünden weitere Konflikte. Zudem führe die Zufahrt in ihrem weiteren Verlauf durch Hundsberg und Bachmann so eng zwischen Gebäuden hindurch, dass deren Schädigung befürchtet werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die angesprochene Zufahrt steht im Zusammenhang mit den Zufahrten der Maste Nr. 36 – Nr. 38. Die Maste Nr. 33 – Nr. 38 werden über Eben angefahren. Die Maste Nr. 33 – Nr. 35 werden über die Straße entlang Buchleiten angefahren. Der Hauptlastverkehr zu den Masten Nr. 33 – Nr. 38 wird über die Staatsstraße St 2112 erfolgen. Diese Zufahrt bietet sich aufgrund der Abzweigung bei Obereck als Zufahrt für Autokräne an. Die Verbindung entlang des Anwesens soll vor allem durch kleinere Fahrzeuge genutzt werden, die von den Baustellen bei den Masten Nr. 33 – Nr. 35 zu den Baustellen bei den Masten Nr. 36 – Nr. 38 gelangen müssen und gleichzeitig durch die Kurve bei Obereck kommen. Dies werden i. d. R. Dreiachser oder Unimogs sein. Eine massive Beeinträchtigung durch den Schwerlastverkehr ist somit nicht zu erwarten. Insbesondere liegen der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte vor, wodurch durch den Bauverkehr Rettungsdienste in einem stärkeren Umfang als durch den normalen Verkehr beeinträchtigt sein sollen. Bei einer Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen und Wegen i. R. d. jeweiligen Widmungszweckes sind von Seiten der Vorhabenträgerin auch keine weiteren Maßnahmen notwendig.

C.3.4.16.6.16 Einwendung Nr. P-055

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 637 der Gemarkung Erlach sei. Auf dem Grundstück solle zur Leitungsführung eine Waldschneise angelegt werden. Auf dieser Waldschneise sollten dann Niederwald und „mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren“ entstehen.

Der Einwender lehnt die Anlage der Schneise ab. Im Norden und Osten entstehende Restflächen seien nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften.

Des Weiteren trägt der Einwender vor, Pächter des Grundstücks Fl.-Nr. 1044 der Gemarkung Erlach zu sein, welches dauerhaft durch einen Maststandort und vorübergehend in Anspruch genommen werden solle. Hinsichtlich des Maststandorts wird dabei eine Verlegung an die Westgrenze des Grundstücks gefordert.

Das Grundstück des Einwenders Fl.-Nr. 637 der Gemarkung Erlach wird zukünftig überspannt. Zu den vom Einwender angesprochenen Restflächen sowie zur Anlage von Niederwald wird es auf dem betroffenen Grundstück daher nicht kommen.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Eine Verlegung von Mast Nr. 14 an die Westgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1044 der Gemarkung Erlach würde eine Mastverschiebung um 30 m bedeuten. Dies hätte zur Folge, dass sich Mast Nr. 14 nicht mehr in der Leitungssachse befindet und von einem Tragmast in einen Abspannmast geändert müsste. Dies hätte eine deutlich höhere Flächeninanspruchnahme und höhere Kosten zur Folge. Zudem wäre der Winkelabspannmast aufgrund seiner massiveren Erscheinung in der Landschaft deutlich besser wahrnehmbar.

C.3.4.16.6.17 Einwendung Nr. P-060

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden vom Einwender Nr. P-060 auch außerhalb der anwaltlichen Vertretung Einwendungen erhoben. Diese werden unter Einwender Nr. P-059 separat behandelt.

C.3.4.16.6.18 Einwendung Nr. P-061

Über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1458, eines Waldgrundstücks, auf dem Mast Nr. 44 errichtet werden soll, zu sein. Außerdem solle auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1458 und 1457, soweit Wald betroffen ist, eine Schneise mit Niederwald entstehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Einwender stellt über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

C.3.4.16.6.19 Einwendung Nr. P-062

Der Einwender stellt über das unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

C.3.4.16.6.20 Einwendung Nr. P-063

Über das bereits unter C.3.4.16.6.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 253 der Gemarkung Kirchberg zu sein. Das Grundstück solle dabei für die Errichtung von Mast Nr. 25 und die entsprechende Zufahrt in Anspruch genommen werden.

Aufgrund von Bewirtschaftungserschwernissen der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird eine Verschiebung von Mast Nr. 25 nach Westen oder Osten verlangt. Des Weiteren solle eine Waldüberspannung vorgenommen werden, da ansonsten eine unwirtschaftliche Restfläche verbliebe.

Von der Vorhabenträgerin wurde eine alternative Zuwegung zu Mast Nr. 25 geprüft. Im Ergebnis wurde von der Vorhabenträgerin festgestellt, dass beide Varianten ähnlich zu beurteilen sind (vgl. Anlage 2.4). Die ursprünglich beantragte Mastzufahrt ist zwar etwas länger, verläuft dafür aber teilweise auf bestehenden Wirtschaftswegen. Dagegen ist die plangegegenständliche (d. h. die neue) Mastzufahrt zwar etwas kürzer, verläuft dafür aber auf bisher unversiegelten Flächen. Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen könnten Beeinträchtigungen jedoch minimiert bzw. vermieden werden. Schutzwürdige Objekte werden bei beiden Varianten nicht gequert. Die Vorhabenträgerin hat sich deshalb unter Berücksichtigung der Belange der Eigentümer gegen die ursprünglich beantragte Mastzufahrt entschieden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Im Bereich zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 27 wird von der Vorhabenträgerin künftig eine Waldüberspannung vorgesehen. Den Einwendungen wurde damit entsprochen.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Mast Nr. 25 wurde bereits möglichst nah am Waldrand geplant, damit die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Fläche möglichst gering ausfallen. Eine Verschiebung nach Süden wird von der Vorhabenträgerin – nachvollziehbar – damit abgelehnt, dass der vergleichsweise hohe Tragmast zu einem ähnlich hohen Winkelabspannmast werden müsste. Dies würde zum einen zu größeren Erdaustrittsmaßen führen, was sich negativ auf das Schutzgut Boden auswirkt. Zudem wäre der Mast in der Landschaft – aufgrund seiner massiveren Bauweise – deutlich wahrnehmbarer. Zudem spielen Kostenaspekte bei der Entscheidung eine Rolle. Sollte es zu unwirtschaftlichen Restflächen kommen, wird dies von der Vorhabenträgerin entschädigt.

C.3.4.16.7 Einwendung Nr. P-007

Mit Schreiben vom 27.09.2016 weist der Einwender auf seine im Arbeitskorridor zwischen Mast Nr. 32 und Nr. 33 liegende Trinkwasserleitung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 899 der Gemarkung Kirchberg am Inn hin. Die Wasserversorgung sei dabei lückenlos zu gewährleisten. Für eventuell eintretende Schäden sowie eine Verschlechterung der Wasserqualität durch die Bauarbeiten habe die Vorhabenträgerin einzustehen.

Der Einwender wendet sich zudem gegen die geplante Zufahrt zu Mast Nr. 32, welche keine öffentliche Gemeindestraße darstellt. Die beiderseits der Zufahrt bestehenden Rotwildgehegeeinzäunungen müssten bei einer derartigen Planung zurückgebaut werden. Dadurch würden die Weideflächen zur Futtergewinnung merklich eingeschränkt werden. Futter müsste deshalb für den Winter zugekauft werden. Entstehende Kosten habe die Vorhabenträgerin zu tragen. Es werde deshalb eine Zufahrt über Eizing – Matzenhof angeregt.

Zudem sei der Standort von Mast Nr. 32 durch den massiven Hangrutsch durch das Hochwasser vom 01.06.2016 gefährdet. Gleiches gelte für Mast Nr. 31. Die plangegenständliche Variante im Norden (Bereich zwischen Mast Nr. 27 und Mast Nr. 37) werde abgelehnt. Der Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung solle terminlich festgeschrieben werden.

Von der Vorhabenträgerin wurde eine alternative Zuwegung zu Mast Nr. 32 geprüft. Im Ergebnis wurde von der Vorhabenträgerin festgestellt, dass beide Varianten ähnlich zu beurteilen sind (vgl. Anlage 2.4). Beide gegenübergestellten Mastzufahrten verlaufen teilweise auf bestehenden Wirtschaftswegen, die bauzeitlich ausgebaut werden müssen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopen ist die alternativ geprüfte (nun plangegenständliche) Zufahrt etwas günstiger zu beurteilen. Bauzeitliche Schutzmaßnahmen können zudem Beeinträchtigungen minimieren bzw. vermeiden. In beiden Varianten werden keine schutzwürdigen Objekte gequert. Insgesamt betrachtet sind aus umweltfachlicher Sicht beide Varianten möglich. Die Vorhabenträgerin hat sich deshalb unter Berücksichtigung der Belange der Eigentümer – gegen die ursprünglich beantragte Mastzufahrt entschieden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die private Trinkwasserversorgung darf durch das plangegegenständliche Vorhaben weder temporär noch dauerhaft beeinträchtigt werden. Sollte es wider Erwarten im Rahmen des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommen, hat die Vorhabenträgerin unter Übernahme der Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Trinkwasserversorgung gewährleistet ist (A.4.2.1). Die private Trinkwasserversorgung wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit ausreichend berücksichtigt.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Hinsichtlich der Gefahren eines Hangrutsches wird auf die unter C.3.3.5 getätigten Ausführungen verwiesen.

Der geforderte Rückbau zwischen Mast Nr. 243 und Mast Nr. 255 (Ltg. Nr. B104) kann aus betriebstechnischen Gründen erst nach Fertigstellung der Leitung von Pirach nach St. Peter und Pleinting realisiert werden. Eine terminliche Festsetzung ist deshalb nicht möglich, da die hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren noch nicht eingeleitet wurden und zeitliche Aussagen über deren Abschluss und den anschließenden Bau der Leitung deshalb nicht getroffen werden können.

C.3.4.16.8 Einwendung Nr. P-011

Der rechtsanwaltlich vertretene Einwender trägt vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 813 und 815 der Gemarkung Kirchberg, welche durch eine Überspannung dauerhaft in Anspruch genommen würden, zu sein.

Aus Sicht des Einwenders sei die Nordvariante im Bereich Kirchberg abwägungsfehlerhaft und aus den folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Bewertung der Vorhabenträgerin, wonach im Hinblick auf die Frage der Raumordnung die Belastungen der Variante Süd unwesentlich geringer ausfallen, sei nicht nachvollziehbar.
- Im Gegensatz zur Südvariante, welche nahezu keine Waldflächen in Anspruch nehme, müssten bei dem plangegegenständlichen Vorhaben ca. 1,8 ha gerodet werden.
- Das plangegegenständliche Vorhaben führe zu einem größeren Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope. Ebenso sei diese Leitungsführung aufgrund des Bodenschutzes sowie eines größeren Eingriffs in die Schutzgüter Wasser und Landschaftsbild abzulehnen. Die Ausführungen, wonach das plangegegenständliche Vorhaben gegenüber dem Schutzgut Mensch als vorteilhaft zu erachten sei, könnten nicht nachvollzogen werden. Auch dürfe die Möglichkeit des freihändigen Erwerbs der Grundstücke nicht den Ausschlag für das plangegegenständliche Vorhaben liefern.
- Zudem würde das plangegegenständliche Verfahren zu erheblichen Mehrkosten führen. Dies sei in die Abwägung einzustellen.

Sollte es bei der Nordvariante bleiben, sollte noch eine Verschiebung der Leitung im Bereich zwischen Mast Nr. 29 und Nr. 30, zumindest jedoch eine Verschiebung von Mast Nr. 30 in südöstliche Richtung erfolgen. Die Leitung solle dabei mittels einer Schneise durch den Wald geführt werden. Die Masthöhe solle 60 m nicht überschreiten.

Weiter wird eingewendet, dass sich das Gebiet rund um die Maststandorte Nrn. 28, 29, 30 und 31 sich unmittelbar im Zuflussbereich des Holzhamer Baches an einer Hanglage befinde. Das Gebiet um den Maststandort Nr. 32 befinde sich im Zuflussbereich des Aichbachs in einer sehr steilen Hanglage. Hier sei es aufgrund von Starkregenereignissen im Jahr 2016 bereits zu erheblichen Schäden gekommen. Wenn daher an diesen Bereichen eine Rodung für die Maststandorte erfolge, werde bei zukünftig eintretenden Starkregenereignissen eine deutliche Verschlechterung eintreten. Da der Holzhamer Bach in den Simbach münde, werde das Hochwasserrisiko für die Stadt Simbach zusätzlich erhöht. Die Zufahrt zu Mast Nr. 32 solle über eine Brücke erfolgen, welche vom Einwender errichtet wurde. Die Brücke sei für solche Belastungen nicht ausgelegt. Schäden an der Brücke hätten zur Folge, dass der Einwender und weitere Nachbarn ihre Anwesen nicht mehr erreichen könnten. Zudem werde vom Einwender eine Aufforstung zwischen den Masten Nr. 30 und Nr. 31 geplant. Dies würde durch das plangegenständliche Vorhaben verhindert, da ein Schutzstreifen von 48,5 m freizuhalten sei. Dieser Schutzstreifen sei auch zu entschädigen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Eine Verschiebung von Mast Nr. 30 in südliche Richtung wird von der Vorhabenträgerin – zutreffend – abgelehnt. Eine Verschiebung würde im Wesentlichen nur dazu führen, dass sich der Abstand zu einem Wohngebäude verringert. Hinsichtlich der vorgetragenen erhöhten Gefahr von Erosionen und Hangrutschen wird auf die unter C.3.3.5 gemachten Ausführungen verwiesen. Die angesprochene Brücke wurde von der Vorhabenträgerin i. R. d. Planung besichtigt und bewertet. Zur Sicherstellung der Zufahrt zu den genannten Masten wird die Brücke mit Stahlplatten verstärkt, welche nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder zurückgebaut werden. Die Haftung des Vorhabenträgers richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen. Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist die Situation zum Zeitpunkt des Eintritts der Veränderungssperre gem. § 44a EnWG. Entschädigungsfragen werden grundsätzlich in einem dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Entschädigungsverfahren behandelt.

C.3.4.16.9 Einwendung Nr. P-012

Die Einwender befürchten durch den Bau von Mast Nr. 31 eine Beeinträchtigung ihrer Wasserversorgung, da ein Anschluss ans Wasserversorgungsnetz nicht besteht. Zudem wenden sich die Einwender gegen den Verlauf der Leitung zwischen Mast Nr. 27 und Nr. 33. Die Nordvariante erfordere die Rodung von vielen Waldflächen. Diese seien ein wertvoller Wasserspeicher. Aufgrund der Rodungen sowie der Bauarbeiten sei bei künftigen Starkregenereignissen eine Gefährdung der Hanglagen zu befürchten. Zudem sei die Südvariante weniger umweltbelastend.

Alternativ komme auch eine Leitungsführung von Mast Nr. 250 der bestehenden 220-kV-Freileitung zu Mast Nr. 12 oder Nr. 14 in Betracht.

Die Kosten seien bei der Variantenauswahl zu berücksichtigen, insbesondere Kosten für Masten, Erschließung, Rückbau von Zufahrtswegen, naturschutzfachlichen Ausgleich und ggf. zukünftig eintretende Schäden.

Hinsichtlich der privaten Trinkwasserversorgung wurde die Auflage A.4.2.1 in den Planfeststellungsbeschluss mitaufgenommen. Die private Trinkwasserversorgung wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit ausreichend berücksichtigt.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss ist die vom Einwender vorgeschlagene Trassenvariante abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich diese Trassenführung nicht als nicht nur unerheblich besser als das plangegegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

Die vom Einwender vorgetragene alternative Leitungsführung wurde bereits weitestgehend als Variante A2 im Rahmen der Landesplanerischen Beurteilung zur 380-kV-Freileitung – Simbach am Inn – Landesgrenze (St. Peter) bewertet.

Nach Abwägung aller Aspekte [Zwangspunkte der Anbindung der Anbindung der 380-kV-Freileitung an das Umspannwerk St. Peter (Österreich) und der Anbindung des Umspannwerks Simbach am Inn; Schutzgut Mensch (Gesundheit); Siedlungsentwicklung Simbach am Inn; Schutzgut Tiere und Pflanzen; Landschaftsbild] kommt die Landesplanerische Beurteilung zu dem Ergebnis, dass die Variante A2 nicht den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die vorgeschlagene Alternative würde zu einer starken Annäherung der Leitung an die Wohnbebauung führen. So würde der Abstand der Leitung zu Kirchberg am Inn und Hub nur ca. 50 m betragen. Zudem wäre im Bereich zwischen Matzenhof und Mast Nr. 250 (Ltg. B104) der Betrieb der vier vorhandenen Stromkreise – damit die Versorgungssicherheit während der Bauzeit sichergestellt ist – aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund drängt sich die vorgetragene Trassenvariante nicht auf.

C.3.4.16.10 Einwendung Nr. P-013

Mit Schreiben vom 27.09.2016 wendet sich der Einwender zum einen gegen eine Vergrößerung der bestehenden Waldschneise (Bereich zwischen Mast Nr. 43 und Nr. 45) sowie ebenfalls gegen eine weitere Inanspruchnahme dieses Bereichs für eine Waldschneise. Durch die Inanspruchnahme des Waldgrundstücks sei eine erhöhte Schadensgefahr durch Sturm zu befürchten; zudem handle es sich um ein FFH-Gebiet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Das plangegegenständliche Vorhaben verläuft in diesem Bereich zwar durch das FFH-Gebiet DE-7743-301 „Innleite von Buch bis Simbach“. Bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich um eine bereits bestehende Waldschneise im Bereich der dort verlaufenden Bestandsleitung (Ltg. Nr. B128). Für den Arbeitsraum wird ebenfalls nur die bereits bestehende Schneise genutzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können ausgeschlossen werden (vgl. C.3.3.1.1.3). Hinsichtlich der erhöhten Gefahr, dass es bei Stürmen zu erhöhten Schäden am Waldbestand durch Windwurf kommt, wird auf die unter C.3.4.4 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.11 Einwendung Nr. P-014

Mit Schreiben vom 08.12.2016 wendet sich der Einwender gegen die Rodung des Waldes im Bereich zwischen Mast Nr. 31 und Nr. 33, da dadurch der Lebensraum von z. T. seltenen Tierarten (z. B. Feuersalamander) zerstört werde.

Zudem würden die erforderlichen Baumaßnahmen sowie die Zufahrtsstraße von Mast Nr. 32 im Steilbereich des Berges die Gefahr von Erdbeben bei Starkregenereignissen erhöhen. Deshalb und wegen des geringeren Eingriffs in die Natur solle die in den Planunterlagen enthaltene Südvariante in diesem Bereich nochmals geprüft werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss ist die vom Einwender vorgeschlagene Trassenvariante abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich diese Trassenführung nicht als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

C.3.4.16.12 Einwendung Nr. P-015

Der Einwender trägt vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 309, 317 und 318 der Gemarkung Kirchberg zu sein. Aufgrund der Arbeitsflächen und der Zufahrt zu Mast Nr. 26 müsste auf diesen Grundstücken teilweise Wald gerodet werden. Zudem würde Mast Nr. 26 auf der Zufahrt zu dem Grundstück Fl.-Nr. 309 liegen. Dadurch und durch eine mögliche Beeinträchtigung von Drainagen würden Bewirtschaftungserschwernisse befürchtet. Des Weiteren werde eine optische Beeinträchtigung für das Wohnhaus des Einwenders durch den Leitungsbau befürchtet. Zudem spreche man sich für eine Erdverkabelung aus, da dadurch eine kürzere Leitungsführung möglich wäre und der Schellenberg als Erholungsgebiet und Lebensraum erhalten bliebe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen – soweit ihnen nicht durch eine Nebenbestimmung entsprochen wurde.

Die Zufahrt zu Mast Nr. 26 verläuft entlang des Flurstücks Nr. 309 der Gemarkung Kirchberg am Inn. Nach einer Begehung der Zufahrt zu Mast Nr. 26 im April 2017 konnte eine Einschränkung der Bewirtschaftung dieses Flurstücks nicht festgestellt werden. Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (vgl. A.4.6.2). Sofern der Vorhabenträgerin Informationen über bestehende Drainagen mitgeteilt werden, werden diese Informationen an die bauausführende Firma weitergeleitet (A.6.12). Die mögliche Beeinträchtigung von Drainagen wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend berücksichtigt.

Der Einwender hat zudem keinen Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (OVG Lüneburg Ur. v. 28.03.2011 – 7 ME 97/10). Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg Ur. v. 17.07.2007 – 7 MS 107/07). Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG Ur. v. 09.04.2003 – 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Position dar, die abgewehrt werden könnte. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (BVerwG Ur. v. 28.03.2007 – 9 A 17.06).

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die einzelnen technischen Alternativen – insbesondere eine Erdverkabelung – zu der plangegenständlichen 380-

kV-Freileitung ausführlich dargestellt worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.1.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Eine Erdverkabelung scheidet im Ergebnis aus.

Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird auf die unter C.3.4.14 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.13 Einwendung Nr. P-016

Die Einwender tragen mit Schreiben vom 06.10.2016 vor, dass durch die bereits eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den Grundstücken Fl.Nr. 192/1 sowie Fl.-Nr. 196 jeweils der Gemarkung Simbach am Inn Bäume und Sträucher nur mit Genehmigung des Berechtigten gepflanzt werden dürften. Infolge des geplanten Ausbaus würde dies von der Vorhabenträgerin abgelehnt. Rodungen, wie sie vermutlich von der Vorhabenträgerin im Januar 2016 vorgenommen worden seien, hätten im Bereich der Starkstromleitung aufgrund der Hochwasserereignisse vom 01.06.2016 die Hanglage stark ausgespült. Der Boden sei bereits stark erodiert. Aufgrund der Rodungen sei eine natürliche Befestigung des Hangs nicht mehr gegeben und bestehe eine große Gefahr von Bodenerosionen. Es werden Gefahren für das Eigentum der Einwender sowie derer Leib und Leben gesehen. Auch Dritte seien gefährdet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Die Aufforstung kann insoweit als wertsteigernde Maßnahme gesehen werden. Im Übrigen ist eine Nutzung des Grundstücks weiterhin möglich, sofern der Betrieb des plangegegenständlichen Vorhabens hierdurch nicht gefährdet wird – bzw. das Grundstück nicht der Vorhabenträgerin für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung gestellt wurde.

Hinsichtlich der erhöhten Gefahr von Erosionen und Hangrutschen wird auf die unter C.3.3.5 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.14 Einwendung Nr. P-017

Der Einwender trägt vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 192/2 der Gemarkung Simbach am Inn zu sein. Die Leitung verlaufe dabei über bzw. neben diesem Grundstück. Im Übrigen trägt der Einwender die identischen Einwendungen wie Einwendung Nr. P-016 vor.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es wird insoweit auf die unter 13 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.15 Einwendung Nr. P-018

Der Einwender trägt vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 633 (10.732 m²) der Gemarkung Erlach zu sein.

Die Leitung wird abgelehnt, da sie das Landschaftsbild zerstöre. Zudem sei die Leitung nicht erforderlich. Sofern die Leitung doch erforderlich sei, solle sie auf kürzestem Weg, z. B. entlang der vorhandenen Bundesstraße B12 als Erdkabel

verlegt werden. Das Grundstück Fl.-Nr. 633 der Gemarkung Erlach werde derzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Nähe zum plangegegenständlichen Vorhaben würden massive Immissionen elektromagnetischer Wellen an dem Grundstück verursacht. Zudem sei mit einer Lärmbelastung zu rechnen. Außerdem sei zu befürchten, dass durch das Vorhaben an dem Grundstück des Einwenders Erschütterungen ausgelöst würden, welche die Grenze der Geringfügigkeit weit überschritten. Das plangegegenständliche Vorhaben habe eine erdrückende Wirkung. Das Grundstück liege bisher in der freien Natur. Durch das plangegegenständliche Vorhaben werde deshalb der Ausblick beeinträchtigt und der Wert gemindert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Ein Eingriff in das Landschaftsbild liegt bei den bis zu 90 m hohen Masten zweifelsfrei vor. Für diesen Eingriff wird ein Ersatzgeld festgesetzt (vgl. A.4.3.3 sowie die Ausführungen unter C.3.3.1.2). Das beantragte Vorhaben kann dabei trotz des Eingriffs ins Landschaftsbild zugelassen werden.

Die Erforderlichkeit der Leitung wird unter C.3.2 dargestellt. Eine Verlegung des plangegegenständlichen Vorhabens als Erdkabel ist gesetzlich nicht möglich (vgl. C.3.4.2.3.1.2). Hinsichtlich der eingewendeten Lärmbelastung (C.3.3.2.2), der elektromagnetischen Felder (C.3.3.2.1) sowie der befürchteten Erschütterungen (C.3.3.2.4) wird auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Eine erdrückende Wirkung ist beim plangegegenständlichen Vorhaben nicht gegeben (vgl. C.3.4.13). Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die angesprochene Aussicht wird durch die Freileitung weder ganz noch teilweise verbaut. Eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zwar gegeben. Einen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt es jedoch nicht (BayVGhUrt. v. 17.07.2009 – 22 A 09.40010). Demnach berühren hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes i. d. R. nicht den Schutz des Eigentumsrechtes. Falls es durch das plangegegenständliche Vorhaben allein durch die Nähe des betroffenen Grundstücks zur 380-kV-Freileitung zu einer etwaigen Wertminderung kommen sollte, so ist diese grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwGUrt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer regelmäßig damit sogar rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wird vom Einwender weiterhin eine fehlerhafte Prüfung der einzelnen Trassenvarianten beanstandet. Als Alternative komme zudem eine Variante entlang der bestehenden 220-kV-Freileitung in Betracht, die von der Staatsgrenze Deutschland /Österreich direkt und in gerader Linie nach Matzenhof und von dort in das Umspannwerk Simbach führe. Zudem sei der Bedarf für das Vorhaben u. a. deswegen nicht gegeben, da das geplante Gaskraftwerk in Haiming nicht realisiert werde. Durch die unmittelbare Nähe des Grundstücks zu Mast Nr. 20 komme es zu Bewirtschaftungserschwernissen. Das Grundstück sei verpachtet und werde landwirtschaftlich genutzt (Maisanbau). Zukünftig komme jedoch eine Nutzung als Pferdeweide in Betracht. Dem stünde das plangegenständliche Vorhaben entgegen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Hinsichtlich des Bedarfs wird – wie oben bereits dargestellt – auf die unter C.3.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Der Wegfall des Gaskraftwerks Haiming führt dabei nicht zum Entfall der Planrechtfertigung (vgl. ebenfalls C.3.2). Bewirtschaftungserschwernisse sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. eine Nutzung als Pferdeweide werden durch die Nähe des Grundstücks zum plangegenständlichen Vorhaben nicht ausgeschlossen. Selbst bei einer Überspannung sind diese Nutzungen noch möglich, wie bereits bestehende Freileitungen zeigen. Im Übrigen wird auf obige Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.16 Einwendung Nr. P-019

Der Einwender trägt vor, dass Mast Nr. 15 an der Grundstücksgrenze zu seinem Waldgrundstück errichtet werde. Nach aktueller Planung müsse der Wald gerodet werden. Aufgrund der dann vorhandenen Aufwuchsbeschränkungen wäre eine wirtschaftliche Nutzung aufgrund der exponierten, steilen Lage des Grundstücks, insbesondere für Energiewald nicht mehr möglich. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Entschädigung sei deshalb zu gering. Zudem liege zwischen Mast Nr. 15 und Nr. 16 auf der oberen Hangkante der ökologisch wertvollste Waldbestand. Es handele sich dort um naturnahe Mischbestände. Mitunter sei die Buche bestandsbildend. Viele Altbuchen wiesen dabei zahlreiche Höhlen und Faulstellen auf und seien daher als Biotopbäume zu qualifizieren. Es habe sich eine dabei eine rege Flora und Fauna gebildet. Durch die Nähe des Hofes zur geplanten 380-kV-Freileitung sowie die Entwertung der Waldgrundstücke und des damit eintretenden Wertverlusts sieht sich der Einwender in seinen Interessen beeinträchtigt. Durch die Öffnung des Waldbestandes werden zukünftig auch vermehrt Sturmschäden am verbleibenden Bestand befürchtet. Des Weiteren werden gesundheitliche Bedenken gegen das Leitungsbauvorhaben sowie die Frage nach einer Erdverkabelung der Leitung vorgetragen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich mit einer Waldüberspannung im Bereich zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 17 auseinander. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Falls es durch das plangegenständliche Vorhaben allein durch die Nähe des betroffenen Grundstücks zur 380-kV-Freileitung zu einer etwaigen Wertminderung kommen sollte, so ist diese grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu

einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer regelmäßig damit sogar rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden. Die Wertminderung durch Maste oder Überspannungen im Bereich betroffener Grundstücke erfordert die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch. Diese Wertverluste oder Vermögensnachteile werden von der Vorhabenträgerin entschädigt. Soweit kein freihändiger Erwerb durch die Vorhabenträgerin möglich ist, sind diese Fragen in einem der Planfeststellung nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu behandeln.

Hinsichtlich Schäden am Waldbestand durch Windwurf wird auf die unter C.3.4.4, bzgl. der geforderten Erdverkabelung auf die unter C.3.4.2.3.1.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen werden eingehalten (C.3.3.2.1).

C.3.4.16.17 Einwendungen Nrn. P-021, P-026, P-028, P-030, P-031, P-052, P-053, P-054, P-062

Bei den Einwendungen Nrn. P-021, P-026, P-028, P-030, P-031, P-052, P-053, P-054, P-062 handelt es sich ebenfalls um Sammeleinwendungen verschiedener von einer Rechtsanwaltskanzlei vertretener Einwender. Hinsichtlich der in der Sammeleinwendung geltend gemachten Punkte sowie der vorgebrachten individuellen Einwendungen wird entsprechend der unter C.3.4.16.6 beschriebenen Vorgehensweise verfahren.

C.3.4.16.17.1 Allgemeine Einwendungen

Die mit Schreiben vom 10.10.2016 allgemein erhobenen Einwendungen der Einwender Nrn. P-021, P-026, P-028, P-030, P-031, P-052, P-053, P-054, P-062 lauten wie folgt:

Die Einwender sind Eigentümer von im Trassenabschnitt zwischen Matzenhof und Ranzenberg betroffenen Grundstücken der Gemarkung Kirchberg am Inn. Als solche lehnen sie die unter C.3.4.2.2.8 dargestellte „Variante Süd“ ab. Mit einer Inanspruchnahme ihrer hierfür erforderlichen Grundstücke bestehe kein Einverständnis. Demgegenüber wird vorgetragen, dass die zur Umsetzung der „Variante Nord“ benötigten Grundstücke freihändig zur Verfügung gestellt würden. Die Einwender schließen sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht an, wonach die für die Variante Süd sprechenden abwägungsrelevanten Belange im Ergebnis nicht derart gravierend sind, dass sie im Falle des Vorliegens einer zivilrechtlichen Nutzungsbefugnis für den überwiegenden Teil der zu benutzenden Grundstücke sowie in Gesamtschau mit den zu beachtenden Belangen des Schutzgutes Mensch die Bevorzugung der Variante Süd rechtfertigen können.

Mit Schreiben vom 10.10.2016 werden von den Einwendern auch mehrere Anträge zur Aufnahme von Auflagen gestellt. Diese seien aus ihrer Sicht notwendig, um die Nachteile und Risiken der Baumaßnahme, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen für das Leitungsbauvorhaben ergeben zu begrenzen. Die gestellten Anträge werden abgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wird. Die einzelnen Anträge waren dabei wie folgt zu beurteilen:

1. Bestehender Wald müsste grundsätzlich so überspannt werden, dass eine Rodung im Bereich des Schutzstreifens entfalle und die Grundstücke nur in Bezug auf die Masten und die Zufahrt in Anspruch genommen werden müssten. Sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Endaufwuchshöhe des Bestandes oder auf Grund der Topografie nicht möglich sei, habe die Vorhabenträgerin in den Schneisenbereichen abgestufte Waldränder aufzubauen und für die verbleibenden Randschäden pauschal eine Entschädigung zu leisten.

Die Vorhabenträgerin nimmt im plangegenständlichen Vorhaben Waldüberspannungen vor. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die Trassenbereiche in denen zusätzlich eine Waldüberspannung gefordert wurde ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.5 gemachten Ausführungen verwiesen – bzw. auf die jeweilige Einzeleinwendung. Im Ergebnis stellt sich Waldüberspannung in diesen Bereichen als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

2. Es müsse eine Beweislastumkehr dergestalt erfolgen, dass sämtliche im Bereich der neu geschaffenen Waldränder darüberhinausgehenden Windwurfschäden am angrenzenden Baumbestand als durch das Vorhaben verursacht gelten und dem Grunde nach zu entschädigen sind. Die Feststellung der genauen Schadenshöhe hat dann durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erfolgen.

Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts –, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (BVerwG Beschluss v. 01.11.1993 – 7 B 190/93). Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung im Hinblick auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruchs darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde auch nicht zu erkennen.

3. Sämtliche Arbeiten, die zu Schäden am landwirtschaftlichen Aufwuchs führen könnten, dürften erst nach unmittelbarer Ernte in Abstimmung mit den betroffenen Betrieben erfolgen. Jegliche Schäden am Aufwuchs und am aufstockenden Bestand seien angemessen zu entschädigen

Die Realisierung des Vorhabens muss unabhängig von ackerbaulichen Verzögerungen erfolgen. Die notwendigen Bauarbeiten bringen naturgemäß Einschränkungen für die betroffenen Grundstücke mit sich. Soweit Schäden am Aufwuchs zu befürchten sind, sind diese hinzunehmen, da eine Aussetzung der Bauzeit bis unmittelbar nach der Ernte zusammen mit anderen Baustellenaussetzungen (naturschutzfachliche Bauzeitbeschränkungen), die Bauarbeiten bis zum Erliegen behindern könnten.

4. Des Weiteren wird eine Beweislastumkehr dahingehend beantragt, dass alle Flurschäden (Bodenverdichtungen, Ernteaufwuchs, Aufwuchsschäden, etc.) von der Vorhabenträgerin zu ersetzen seien, sofern diese im Einzelfall nicht nachweisen könne, dass diese Schäden nicht durch den Neubau der Leitung verursacht würden.

Grundsätzlich wird auf die unter Punkt 2 gemachten Ausführungen verwiesen. Zudem wird durch die Nebenbestimmung A.4.6.5 zum Beweissicherungsverfahren für die Grundinanspruchnahme gewährleistet, dass der Nachweis der Verursachung von möglichen Schäden durch die Vorhabenträgerin an den Grundstücken jederzeit zu führen ist. Im Schadensfall dürfte daher vom Geschädigten in nicht unzumutbarer Weise der Beweis zu erbringen sein, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme eines Grundstücks kausal einen Schaden herbeigeführt hat.

5. Die Vorhabenträgerin habe sicherzustellen, dass die wegemäßige Erreichbarkeit sämtlicher Flächen auch während der Bauzeit ununterbrochen gewährleistet sei. Hierzu seien in Absprache mit den Grundeigentümern und gegebenenfalls Pächtern Überführungsmöglichkeiten an geeigneten Stellen anzulegen. Die entstehenden Um- und Mehrwege sowie die betrieblichen Mehrkosten seien zu entschädigen

An Straßen und Wegen werden Schutzgerüste aufgebaut, damit es zu keiner Gefährdung im Straßenverkehr kommt und alle Flächen zur Bewirtschaftung erreichbar sind. Soweit es baubedingt dennoch vereinzelt zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege oder öffentlicher Straßen kommt, insbesondere Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Zielen zumutbar.

6. Im Planfeststellungsbeschluss sei dem Grunde nach eine Entschädigungspflicht für die durch die Schlagdurchschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen entstehenden Bewirtschaftungsnachteile festzusetzen

Die Aufnahme einer Entschädigungspflicht für die durch Schlagdurchschneidung entstehenden Bewirtschaftungsnachteile dem Grunde nach in den Planfeststellungsbeschluss erfolgte nicht. Entschädigungsfragen bleiben privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

7. Bei Arbeiten mit schwerem Gerät und bei den Maststandorten bestehe die Gefahr von Bodenverdichtungen, welche anschließend wieder zu lockern seien, damit es nicht zu dauerhaften Mindererträgen komme. Durch die Baumaßnahme dennoch verursachte Mindererträge seien durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen, wobei eine Beweislastumkehr beantragt wird.

Hinsichtlich der geforderten Beweislastumkehr wird auf die unter Nr. 2 getätigten Aussagen verwiesen. Schädlichen Bodenverdichtungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung entgegengewirkt.

8. Soweit Humus abgeschoben werde, seien die Flächen unverzüglich und ordnungsgemäß zu rekultivieren, wobei die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen sei.

Die Baumaßnahme wird in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Zur Herstellung der Baugrube für Mastfundamente wird der Oberboden (Humus) abgetragen und getrennt vom Mineralboden abgelagert (A.6.7). Ein Vermischen des Humus mit dem Unterboden wird dadurch vermieden. Nach Fertigstellung der Baustelle wird als letzte Schicht der Humus wieder aufgebracht. Zur Planung, Begleitung, Dokumentation und Überwachung der Arbeiten hinsichtlich Beeinträchtigungen der Böden und Erdoberflächen setzt die Vorhabenträgerin eine bodenkundliche Baubegleitung durch anerkannte Fachleute ein (vgl. Anlage 2.1).

9. Temporär in Anspruch genommene Waldflächen seien durch die Vorhabenträgerin unverzüglich nach Bauende wieder aufzuforsten.

Temporär in Anspruch genommene Waldflächen werden von der Vorhabenträgerin nach dem Bauende wieder aufgeforstet.

10. Die Benutzung des land- und forstwirtschaftliche Wegenetzes sei in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Es sei vorab und einvernehmlich zu klären, welche land- und forstwirtschaftlichen Wege für welchen Zeitraum durch Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden.

Die Planunterlagen zeigen, dass eine Benutzung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes über das erforderliche Maß hinaus nicht geplant ist. Dies würde zudem den Interessen der Vorhabenträgerin widersprechen. Die durch das Vorhaben zu benutzenden Wege sind durch den planfestgestellten Wegenutzungsplan (Anlage 3) festgelegt. Die Vorhabenträgerin wird sich zudem bemühen, für das Befahren von privaten Wegen notwendige zivilrechtliche notwendige zivilrechtliche Gestattung freihändig von Weggenossenschaften oder Eigentümern zu erlangen. Die Umsetzung von Bauarbeiten benötigt dabei eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen Nutzungsmöglichkeiten von Straßen und Wegen. Die Bauarbeiten werden bei Beginn angekündigt (A.6.2018).

11. Die beim Bau der 380-kV-Leitung oder durch Unterhaltungsarbeiten an der Leitung verursachten Beschädigungen und Abnutzungen des untergeordneten land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes seien von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Wege müssten auch während der Bauzeit ständig in einem befahrbaren Zustand gehalten werden. Gleiches soll auch für die Nutzung von Grundstückszufahrten gelten.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten festgestellt. Die Vorhabenträgerin hat insoweit auch

zugesagt, nach Abschluss der Arbeiten entstandene Schäden nach Abschluss der Arbeiten zu beheben (A.4.6.5).

12. Die Vorhabenträgerin müsse eine Entschädigung dafür leisten, sofern das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß instandgesetzt werde. Gleiches solle auch für die Nutzung von Grundstückszufahrten gelten.

Für entstehende Nachteile, die durch eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Instandsetzung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Gleiches gilt ebenfalls für die Nutzung von Grundstückszufahrten. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss erfolgte daher nicht.

13. Die Vorhabenträgerin müsse rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen, an den sich die Betroffenen bei auftretenden Problemen jederzeit wenden können.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass vor Baubeginn vom Anlagenbetreiber und von der Baufirma, Verantwortliche benannt werden, die ständig in Kontakt mit den beteiligten Eigentümern, Pächtern und Behörden stehen (A.4.6.12). Der Aufnahme einer diesbezüglichen Auflage in den Planfeststellungsbeschluss bedurfte es somit nicht.

14. Die Vorhabenträgerin müsse die überlassenen Flächen mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme in der Natur durch Pflöcke kennzeichnen und die Grundeigentümer und Bewirtschafter hierüber informieren.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde die Zusage (A.4.6.13) gegeben, dass eine Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke in Abstimmung mit den Beteiligten rechtzeitig vorgenommen wird. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss war daher nicht erforderlich.

15. Vor Inangriffnahme der Baumaßnahme sei die Lage von Drainagen vor Ort zu eruieren. Soweit es trotzdem zu Schäden, auch nur in mittelbar betroffenen Flächen komme, müssten diese entschädigt und die Drainagen umgehend wieder in Stand gesetzt werden.

Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (vgl. A.4.6.2). Sofern der Vorhabenträgerin Informationen über bestehende Drainagen mitgeteilt werden, werden diese Informationen an die bauausführende Firma weitergeleitet (A.6.12).

16. Den grundstücksbetroffenen Landwirten seien genaue Flächenangaben über die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Bauwerks- und Lagepläne – als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (Anlage 7 und Anlage 14) wurden öffentlich ausgelegt und können zudem auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern eingesehen werden. Eine frühzeitige Information der betroffenen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert (A.6.18). Zusätzlich werden den Betroffenen i. R. d. privatrechtlich abzuschließenden Einigung die Unterlagen zur persönlichen Betroffenheit vorgelegt.

17. Die Vorhabenträgerin müsse die rein baubedingten Verwaltungsmehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Arbeitskraft der Landwirte für das Antragswesen für Fördermittel langfristig gebunden wird erstatten.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das "o"ob" der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG Urt. v. 27.03.1980 – 4 C 34/79, Urt. v. 11.01.2001 – 4 A 13/99). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Prämien gehören nicht zu den Dienstbarkeitsentschädigungen, sondern fallen unter Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Folgeschäden. Folgeschäden sind sog. andere Vermögensnachteile im Sinne von Art. 11 BayEG und beziehen sich auf temporäre Inanspruchnahmen während des Baus. Diese der Vorhabenträgerin obliegende Entschädigungsverpflichtung unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung, ist also solange zu bezahlen, wie die Kausalität den entstandenen Schaden tatsächlich nachgewiesen werden kann. Dauerhafte Inanspruchnahmen von förderungsfähigen Flächen, wie zum Beispiel den Maststandorten, ist im Rahmen der Maststandortentschädigung nach Jennissen/Wolbring, bereits enthalten. Der betroffene Flächeneigentümer oder Bewirtschafter wird rechtzeitig über die Baumaßnahme informiert, so dass der Betroffene seine Förderfläche rechtzeitig abmelden kann. Nach der Baumaßnahme kann der Nutzungsberechtigte die Flächenprämie wieder beantragen. Die dadurch entstandenen Schäden und Kosten werden von der Vorhabenträgerin übernommen. Eine darüberhinausgehende Entschädigungspflicht der Vorhabenträgerin besteht nicht.

18. Sollten durch die Maststandorte unwirtschaftliche Restflächen entstehen, seien diese auf Verlangen des Eigentümers von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

Die Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss erfolgte nicht. Auf Antrag kann im Planfeststellungsbeschluss über die Übernahme eines Grundstücks bzw. die Ausdehnung der Enteignung auf ein Restgrundstück entschieden werden. Ein solcher Anspruch kommt allerdings nur in Betracht, wenn die von dem planfestgestellten Vorhaben zu erwartenden Immissionen ihrer Intensität nach die Grenze zur faktisch „enteignenden“ Planauswirkung überschreiten, also die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch das Grundstück so schwer und unerträglich treffen, dass eine sinnvolle Nutzung praktisch ausgeschlossen ist. Wann dies anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (BVerwG Urt. v. 31.01.2001 – 11 A 6/00). Ein Übernahmeanspruch scheidet im vorliegenden Fall schon deswegen aus, da die Einwender keine Tatsachen vortragen, dass es durch das Vorhaben zu unwirtschaftlichen Restflächen kommt, welche die Privatnützigkeit ihres Eigentums nahezu vollständig beseitigen würden.

19. Zusätzlich wird die Aufnahme einer allgemeinen Entschädigungspflicht dem Grunde nach für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen und Schäden in den Planfeststellungsbeschluss beantragt.

Dem Antrag wurde nicht entsprochen. Die Haftung der Vorhabenträgerin für etwaige Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen und Schäden.

C.3.4.16.17.2 Einwendung Nr. P-021

Über das unter C.3.4.16.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 872 der Gemarkung Kirchberg am Inn zu sein. Das Grundstück weise eine Gesamtfläche von 27.913 m² auf und werde durch den Leitungsbau mit 1.613 m² dauerhaft in Anspruch genommen.

Der Einwender stellt pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

C.3.4.16.17.3 Einwendung Nr. P-026

Über das unter C.3.4.16.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr.-Nr. 851 und 852 der Gemarkung Kirchberg am Inn zu sein. Die Grundstücke wiesen eine Gesamtfläche von 41.340 m² auf. Hiervon würden 10.294 m² dauerhaft in Anspruch genommen und 28 m² vorübergehend. Der Einwender fordert eine Aufrüstung der bestehenden 220-kV-Freileitung. Mit dem Standort von Mast Nr. 31 bestehe zwar grundsätzlich Einverständnis, jedoch wendet sich der Einwender gegen die geplante Zufahrt zu Mast Nr. 31 sowie die Einmündung dieser Zufahrt in die PAN 4. Ebenso dürfe eine Rodung im Bereich zwischen Mast Nr. 30 und Nr. 31 nur bedarfsgerecht erfolgen. Entstandene bzw. zukünftige Anwaltskosten seien dabei von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Der Einwendung wird zurückgewiesen, soweit der Einwender pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegenständliche Vorhaben darstellt. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann der Vorhabenträgerin nicht auferlegt werden. Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen des § 43 Abs. 3 EnWG i. V. m. Art. 43 BayEG beschränken sich ausschließlich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittel-

bar um die Abwendung der Enteignung. Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gem. Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde. Eine analoge Anwendung des § 80 VwGO scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG Beschluss v. 01.09.1989 – 4 B 17.89). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH Urt. v. 26.06 – 8 A 97.40026).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 21 zu den vom gleichen Einwender außerhalb der anwaltlichen Vertretung – bereits im Vorfeld – erhobenen Einwendungen verwiesen.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eingewendet, dass für die Zufahrt zum Maststandort Nr. 31 und Nr. 32 das Grundstück des Einwenders Fl.-Nr. 843 genutzt werden solle. Hierfür werde eine entsprechende Entschädigung verlangt. Ebenso werde gefordert, dass der von der Vorhabenträgerin geplante Weg zur PAN 4 dauerhaft bestehen bleiben solle.

Eine entsprechende Entschädigung ist gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband und der Vorhabenträgerin (Stand: 19.12.2017) für den Leitungsabschnitt 380-kV-Freileitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach, unter Berücksichtigung der Meistbegünstigungsklausel, vorgesehen. Einem dauerhaften Verbleib der Zuwegung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 200 der Gemarkung Kirchberg am Inn stimmt die Vorhabenträgerin unter dem Vorbehalt zu, dass von Seiten des Eigentümers die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Sollten für die dauerhafte Einmündung in die Staatsstraße PAN 4 zusätzliche Leistungen (versiegelte Oberfläche, seitliche Einfassungen) gefordert werden, so sind diese vom Einwender zu erbringen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden, da dem Einwender durch die dauerhafte Zufahrt ein Vorteil zukommt und von ihm daher alles Weitere zu veranlassen ist.

C.3.4.16.17.4 Einwendung Nr. P-028

Einwender Nr. P-028 hat mit persönlichem Schreiben vom 03.10.2016 sowie mit Schreiben vom 10.10.2016 anwaltlich vertreten über die allgemeinen Einwendungen hinaus noch folgende individuelle Einwendungen erhoben.

Der Einwender trägt vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 200, 211, 218, 222, 223/2, 225, 230 der Gemarkung Kirchberg am Inn zu sein.

Die geplante Freileitung solle zwischen den Maststandorten Nr. 26 und Nr. 30 nicht nach Süden verschwenkt, sondern in gerader Linie nach Westen geführt werden. Dadurch könne eine deutlich kürzere Trassenlänge erreicht werden. Außerdem könnten die Winkelabspannmaste Nr. 27 und Nr. 29 durch Tragmaste ersetzt werden. Zudem solle ein Verzicht auf Mast Nr. 29 geprüft werden. Mast Nr. 27 könne anstatt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 228 auf dem Grundstück

Fl.-Nr. 226 errichtet werden und würde somit außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die vorgeschlagene Trassenvariante wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass beide Varianten sich weitestgehend innerhalb dichter Waldflächen erstrecken. Die Beeinträchtigung von waldbewohnenden Arten durch die Leiterseile und durch den Baubetrieb sind als gleichwertig anzusehen. Bei der vorgeschlagenen Variante würde das Landschaftsschutzgebiet Schellenberg auf einer geringfügig geringeren Länge (10 m) gequert und damit geringfügig weniger Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet verursachen. Bei beiden Varianten kommt es zur Querung eines schutzwürdigen Bereiches bei Mast Nr. 26. Damit ist die Beeinträchtigung als gleichwertig einzuschätzen. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch das plangegegenständliche Vorhaben aufgrund der höheren Anzahl an Abspannmasten und der damit verbundenen größeren Versiegelungs- und Baustellenflächen im Vergleich zu der vorgeschlagenen Variante leicht stärker beansprucht. Für beide Varianten ergeben sich für das Schutzgut Mensch Beeinträchtigungen durch die Leiterseile der geplanten Trassen. Die Abstände zu den Ortschaften Ranzenberg und Holzham unterscheiden sich bei den zwei Varianten. Das plangegegenständliche Vorhaben führt im Vergleich zur vorgeschlagenen Variante in weiterer Entfernung an der Ortschaft Ranzenberg vorbei. Dafür ist der Abstand der vorgeschlagenen Variante im Vergleich zum plangegegenständlichen Vorhaben zur Ortschaft Holzham größer. Aus diesem Grund sind die Wirkungen auf das Schutzgut Mensch für beide Varianten als gleichwertig zu bezeichnen. In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind beide Varianten als gleichwertig zu betrachten. Beide Varianten sind daher weitgehend gleichwertig und unterscheiden sich nur geringfügig aufgrund der größeren Versiegelungs- und Baustellenflächen beim plangegegenständlichen Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass eine Umplanung an dieser Stelle nicht erfolgen musste. Zwar weist die vorgeschlagene Variante im Hinblick auf das Gesamtvorhaben geringfügige Vorteile bei den Schutzgütern Wasser und Boden auf. Die Variante drängt sich jedoch nicht auf, da öffentliche und private Belange nicht insgesamt geschont werden.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben kann auch nicht auf Mast Nr. 29 verzichtet werden, da die Masten nur für Spannfeldlängen von bis zu 500 m ausgelegt sind. Ein Verzicht auf Mast Nr. 29 würde jedoch ein Spannfeld von über 700 m erfordern, was technisch nicht umsetzbar ist.

Entsprechend den vorgelegten Planunterlagen liegt Mast Nr. 27 im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets. Eine merkliche Entlastung im Vergleich zum plangegegenständlichen Vorhaben durch die Verschiebung des Masts wäre nicht gegeben.

C.3.4.16.17.5 Einwendung Nr. P-030

Über das unter C.3.4.515.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 219 der Gemarkung Kirchberg am Inn sei.

Der Einwender stellt pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom Einwender vorgetragen, mit der nun geplanten Waldschneise im Bereich zwischen Mast Nr. 29 und Mast Nr. 30 nicht einverstanden zu sein. Es wird deshalb wieder die ursprüngliche Waldüberspannung in diesem Bereich gefordert. Hierzu würden die Grundstücke auch freihändig zur Verfügung gestellt. Mit dem Einschlag des Waldbestandes wäre auch der Restbestand auf den Grundstücken dauerhaft und erheblich geschädigt (Borkenkäferbefall, Sonnenbrand, Windwurfgefahr).

Die Einwendungen werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat eine Waldüberspannung in dem oben bezeichneten Leitungsabschnitt geprüft. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin ist dabei rechtlich nicht zu beanstanden, da die Minimierung von Eigentumseingriffen durch einen freihändigen Erwerb nicht punktuell zu beurteilen ist, sondern im Hinblick auf das Gesamtvorhaben und alle betroffenen Eigentümer betrachtet werden muss.

Hinsichtlich der vorgetragenen erheblichen Schädigung des nach der Rodung verbleibenden Restbestandes wird auf C.3.4.4 verwiesen.

C.3.4.16.17.6 Einwendung Nr. P-031

Über das unter C.3.4.16.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 217 der Gemarkung Kirchberg am Inn ist. Das Grundstück werde mit 476 m² dauerhaft in Anspruch genommen.

Der Einwender stellt pauschal und ohne weitere Begründung die Betroffenheit seiner Grundstücke durch das plangegenständliche Vorhaben dar. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens allerdings unabdingbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom Einwender vorgetragen, mit der nun geplanten Waldschneise im Bereich zwischen Mast Nr. 29 und Mast Nr. 30 nicht einverstanden zu sein. Es wird deshalb wieder die ursprüngliche Waldüberspannung in diesem Bereich gefordert. Hierzu würden die Grundstücke auch freihändig zur Verfügung gestellt. Mit dem Einschlag des Waldbestandes wäre auch der Restbestand auf den Grundstücken dauerhaft und erheblich geschädigt (Borkenkäferbefall, Sonnenbrand, Windwurfgefahr).

Die Einwendungen werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat eine Waldüberspannung in dem oben bezeichneten Leitungsabschnitt geprüft. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin ist dabei rechtlich nicht zu beanstanden, da die Minimierung von Eigentumseingriffen durch einen freihändigen Erwerb nicht punktuell zu beurteilen ist, sondern im Hinblick auf das Gesamtvorhaben und alle betroffenen Eigentümer betrachtet werden muss.

Hinsichtlich der vorgetragenen erheblichen Schädigung des nach der Rodung verbleibenden Restbestandes wird auf C.3.4.4 verwiesen.

C.3.4.16.17.7 Einwendung Nr. P-052

Über das unter C.3.4.16.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus sowie mit persönlichem Schreiben vom 03.10.2016 trägt der Einwender vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 199, 210, 224, 228, 234 und 850 jeweils der Gemarkung Kirchberg am Inn zu sein. Die Grundstücke sollten dabei mit 16.118 m² vorübergehend und mit 571 m² dauerhaft in Anspruch genommen werden. Von Seiten des Vorhabenträgers solle geprüft werden, ob auf den dargestellten Maststandort Nr. 29 verzichtet werden könne. Zudem solle geprüft werden, ob die 380-kV-Freileitung im Bereich zwischen Mast Nr. 26 und Nr. 30 nach Westen in gerader Linie geführt werden könne. Dadurch würde sich eine kürzere Trassenlänge ergeben und die Masten Nr. 27 und Nr. 29 könnten durch Tragmasten ersetzt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die vorgeschlagene Trassenvariante wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass beide Varianten sich weitestgehend innerhalb dichter Waldflächen erstrecken. Die Beeinträchtigung von waldbewohnenden Arten durch die Leiterseile und durch den Baubetrieb sind als gleichwertig anzusehen. Bei der vorgeschlagenen Variante wird das Landschaftsschutzgebiet Schellenberg auf einer geringfügig geringeren Länge (10 m) gequert und verursacht damit geringfügig weniger Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet. Bei beiden Varianten kommt es zur Querung eines schutzwürdigen Bereiches bei Mast Nr. 26. Damit ist die Beeinträchtigung als gleichwertig einzuschätzen. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch das plangegegenständliche Vorhaben aufgrund der höheren Anzahl an Abspannmasten und der damit verbundenen größeren Versiegelungs- und Baustellenflächen im Vergleich zu der vorgeschlagenen Variante leicht stärker beansprucht. Für beide Varianten ergeben sich für das Schutzgut Mensch Beeinträchtigungen durch die Leiterseile der geplanten Trassen. Die Abstände zu den Ortschaften Ranzenberg und Holzham unterscheiden sich bei den zwei Varianten. Das plangegegenständliche Vorhaben führt im Vergleich zur vorgeschlagenen Variante in weiterer Entfernung an der Ortschaft Ranzenberg vorbei. Dafür ist der Abstand der vorgeschlagenen Variante im Vergleich zum plangegegenständlichen Vorhaben zur Ortschaft Holzham größer. Aus diesem Grund sind die Wirkungen auf das Schutzgut Mensch für beide Varianten als gleichwertig zu bezeichnen. In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind beide Varianten als gleichwertig zu betrachten. Beide Varianten sind daher weitgehend gleichwertig und unterscheiden sich nur geringfügig aufgrund der größeren Versiegelungs- und Baustellenflächen beim plangegegenständlichen Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass eine Umplanung an dieser Stelle nicht erfolgen musste. Zwar weist die vorgeschlagene Variante im Hinblick auf das Gesamtvorhaben geringfügige Vorteile bei den Schutzgütern Wasser und Boden auf. Die Variante drängt sich jedoch nicht auf, da öffentliche und private Belange nicht insgesamt geschont werden.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben kann auch nicht auf Mast Nr. 29 verzichtet werden, da die Masten nur für Spannfeldlängen von bis zu 500 m ausgelegt sind. Ein Verzicht auf Mast Nr. 29 würde jedoch ein Spannfeld von über 700 m erfordern, was technisch nicht umsetzbar ist.

C.3.4.16.17.8 Einwendung Nr. P-053

Über das unter C.3.4.16.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender mit anwaltlichem Schreiben vom 10.10.2016 sowie eigenem Schreiben vom 03.10.2016 vor, dass er Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 199, 210, 224, 228, 234, 850 jeweils der Gemarkung Kirchberg am Inn ist. Die Grundstücke wiesen eine Gesamtfläche von 96.453 m² auf. Hiervon sollten 16.118 m² dauerhaft für Maststandorte und Überspannungen in Anspruch genommen werden sowie 571 m² vorübergehend. Zwischen Mast Nr. 26 und Nr. 30 solle die Leitung nicht nach Süden verschwenkt werden, sondern in gerader Linie nach Westen geführt werden. Hierdurch ergäbe sich eine kürzere Trassenlänge und die Masten Nr. 27 und Nr. 29 könnten als Tragmasten ausgeführt werden. Sollte dies nicht geschehen, müsse zumindest auf den Maststandort Nr. 29 verzichtet werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.16.17.9 Einwendung Nr. P-054

Über das unter C.3.4.16.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender mit anwaltlichem Schreiben vom 10.10.2016 sowie eigenem Schreiben vom 03.10.2016 weiter vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 229 und 231 der Gemarkung Kirchberg am Inn zu sein. Die Grundstücke wiesen eine Gesamtfläche von 17.951 m² auf. Hiervon sollten 2.027 m² dauerhaft für Maststandorte und Überspannungen in Anspruch genommen werden und 827 m² vorübergehend. Zwischen Mast Nr. 26 und Nr. 30 solle die Leitung nicht nach Süden verschwenkt werden, sondern in gerader Linie nach Westen geführt werden. Hierdurch ergäbe sich eine kürzere Trassenlänge und die Masten Nr. 27 und Nr. 29 könnten als Tragmasten ausgeführt werden. Sollte dies nicht geschehen, müsse zumindest auf den Maststandort Nr. 29 verzichtet werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die vorgeschlagene Trassenvariante wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass beide Varianten sich weitestgehend innerhalb dichter Waldflächen erstrecken. Die Beeinträchtigung von waldbewohnenden Arten durch die Leiterseile und durch den Baubetrieb sind als gleichwertig anzusehen. Bei der vorgeschlagenen Variante würde das Landschaftsschutzgebiet Schellenberg auf einer geringfügig geringeren Länge (10 m) gequert und damit geringfügig weniger Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet verursachen. Bei beiden Varianten kommt es zur Querung eines schutzwürdigen Bereiches bei Mast Nr. 26. Damit ist die Beeinträchtigung als gleichwertig einzuschätzen. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch das plangegegenständliche Vorhaben aufgrund der höheren Anzahl an Abspannmasten und der damit verbundenen größeren Versiegelungs- und Baustellenflächen im Vergleich zu der vorgeschlagenen Variante leicht stärker beansprucht. Für beide Varianten ergeben sich für das Schutzgut Mensch Beeinträchtigungen durch die Leiterseile der geplanten Trassen. Die Abstände zu den Ortschaften Ranzenberg und Holzham unterscheiden sich bei den zwei Varianten. Das plangegegenständliche Vorhaben führt im Vergleich zur vorgeschlagenen Variante in weiterer

Entfernung an der Ortschaft Ranzenberg vorbei. Dafür ist der Abstand der vorgeschlagenen Variante im Vergleich zum plangegegenständlichen Vorhaben zur Ortschaft Holzham größer. Aus diesem Grund sind die Wirkungen auf das Schutzgut Mensch für beide Varianten als gleichwertig zu bezeichnen. In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind beide Varianten als gleichwertig zu betrachten. Beide Varianten sind daher weitgehend gleichwertig und unterscheiden sich nur geringfügig aufgrund der größeren Versiegelungs- und Baustellenflächen beim plangegegenständlichen Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass eine Umplanung an dieser Stelle nicht erfolgen musste. Zwar weist die vorgeschlagene Variante im Hinblick auf das Gesamtvorhaben geringfügige Vorteile bei den Schutzgütern Wasser und Boden auf. Die Variante drängt sich jedoch nicht auf, da öffentliche und private Belange nicht insgesamt geschont werden.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben kann auch nicht auf Mast Nr. 29 verzichtet werden, da die Masten nur für Spannfeldlängen von bis zu 500 m ausgelegt sind. Ein Verzicht auf Mast Nr. 29 würde jedoch ein Spannfeld von über 700 m erfordern, was technisch nicht umsetzbar ist.

C.3.4.16.17.10 Einwendung Nr. P-062

Über das unter C.3.4.16.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender weiter vor, dass er Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 875, 878 und 921/4 der Gemarkung Kirchberg am Inn sei. Die Grundstücke weisen eine Gesamtfläche von 150.985 m² auf. Hiervon sollten 23.337 m² dauerhaft für Maststandorte und Überspannungen in Anspruch genommen werden sowie 4.894 m² vorübergehend. Der Einwender ist mit dem Maststandort Nr. 32 grundsätzlich einverstanden, jedoch dürften im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 875 keinerlei Rodungsmaßnahmen erfolgen, soweit diese nicht für die Anlegung der Zufahrt zu Mast Nr. 32 erforderlich sind. Im Übrigen solle die Zufahrt nicht verschwenkt ausgeführt werden, sondern abzweigend vom Grundstück Fl.-Nr. 852/2 der Gemarkung Kirchberg am Inn in westlicher Richtung parallel zur Leitungsachse unter den inneren Leiterseilen erfolgen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie Rodungsmaßnahmen betrifft. Nicht erforderliche Rodungsmaßnahmen werden von der Vorhabenträgerin nicht durchgeführt.

Im Übrigen wird der Einwendung entsprochen. Hinsichtlich der Zuwegung zu Mast Nr. 32 wurde von der Vorhabenträgerin eine Alternative geprüft (vgl. Anlage 2.4). Im Ergebnis ist festzustellen, dass beide Varianten ähnlich zu beurteilen sind. Beide gegenübergestellten Mastzufahrten verlaufen teilweise auf bestehenden Wirtschaftswegen, die bauzeitlich ausgebaut werden müssen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopen ist die im Rahmen des Erörterungstermins vom Einwender vorgetragene Mastzufahrt jedoch etwas günstiger zu beurteilen. Bauzeitliche Schutzmaßnahmen können zudem Beeinträchtigungen minimieren bzw. vermeiden. In beiden Varianten werden keine schutzwürdigen Objekte gequert. Insgesamt betrachtet sind aus umweltfachlicher Sicht beide Varianten möglich. Die Vorhabenträgerin hat der Einwendung deshalb entsprochen und die geprüfte Alternative in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen. Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

C.3.4.16.18 Einwendung Nr. P-022

Die Einwender tragen vor, dass eine Bewirtschaftung von Grundstücken durch Mast Nr. 46 nicht beeinträchtigt werden dürfe. Außerdem wenden sich die Einwender gegen die als „Nordtrasse“ bezeichnete Leitungsführung. Auf Grund des Verlaufs über Höhenzüge und quer zur Windrichtung komme es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion des Schellenbergs sowie zu einer Gefährdung des verbleibenden Waldbestandes durch Windwurf und Schädlingsbefall.

Der Neubau in der bestehenden Trasse sowie ein Verlauf entlang des Inns seien dabei nur ungenügend berücksichtigt worden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Eine direkte Trassenführung zwischen Simbach am Inn und St. Peter wurde von der Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren betrachtet, jedoch mit dem Ergebnis, dass eine Leitungsführung entlang des Inns auf der deutschen Uferseite auf ganzer Strecke durch das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“ führen würde. Zudem würde bei dieser Leitungsführung der Abstand zwischen Wohnhäusern und Leitungssachse weniger als 60 m betragen. Eine Leitungsführung am Inn wurde von der Vorhabenträgerin deshalb nicht weiterverfolgt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem zuzustimmen. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass – wie in der Anlage 17.2.2 beschrieben ist – aufgrund der permanent gehölzfrei zu haltenden Zone bei Mast Nr. 9 sich ein permanenter Flächenverlust von 852 m² für den FFH-LRT Weichholz-Auwald ergibt. Der zulässige absolute Lebensraumverlust von 1000 m², ab dem eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets angenommen werden muss, wird gerade noch unterschritten. Aufgrund der Notwendigkeit, in den bereits genehmigten österreichischen Abschnitt einzubinden, ist davon auszugehen, dass diese Schwelle überschritten würde. Die Variante drängt sich gegenüber der Planfeststellungsbehörde daher nicht auf. Hinsichtlich der Gefährdung des verbleibenden Waldbestandes durch Windwurf und Schädlingsbefall wird auf die unter C.3.4.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Bzgl. der eingewendeten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird auf C.3.4.14 verwiesen. Für diesen Eingriff wird ein Ersatzgeld festgesetzt (vgl. A.4.3.3 sowie die Ausführungen unter C.3.3.1.2). Das beantragte Vorhaben kann dabei trotz des Eingriffs ins Landschaftsbild zugelassen werden.

C.3.4.16.19 Einwendung Nr. P-024

Der Einwender Nr. P-024 trägt mit Schreiben vom 06.10.2016 vor, dass sein Waldgrundstück im Bereich zwischen Mast Nr. 35 bis Mast Nr. 36 für das plangegenständliche Vorhaben in Anspruch genommen werden. Es werden Gefahren durch die von dem plangegenständlichen Vorhaben ausgehenden Emissionen gesehen. Darüber hinaus sei es nicht nachvollziehbar, warum eine Erdverkabelung ausgeschlossen werde. Sollte es dennoch zu keiner Erdverkabelung kommen, werde eine Erhöhung von Mast Nr. 36 gefordert, so dass der Waldbestand überspannt werden könne. Sollte auch dies nicht erfolgen, müsse Mast

Nr. 36 verschoben werden, so dass dieser entlang der Grenze zum Waldbestand in nordöstlicher Richtung liegt, um unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden. Der Einwender wendet sich zudem gegen eine Anpflanzung des von der Vorhabenträgerin geplanten Niederwaldes dergestalt, dass nicht nur Laubwald unter der Leitung, sondern auch ein Mischwald möglich sein soll. Sollte die bisherige Planung beibehalten werden, wird Ersatzland gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss wurde eine Waldüberspannung geprüft. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis wird von der Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung in diesem Bereich nachvollziehbar abgelehnt.

Die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1).

Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 verwiesen.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 36 wird von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar abgelehnt. Eine Verschiebung von Mast Nr. 36 auf ein anderes Grundstück hätte andere Betroffenheiten zur Folge. Die Leitungssachse müsste insgesamt näher an Matzenhof heranrücken und zudem westlich von Mast Nr. 35 ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nr. 7743-0128) queren. Darüber hinaus hätte eine Verschiebung von Mast Nr. 36 – bei dem es sich um einen Abspannmast handelt – aus der Leitungssachse heraus zur Folge, dass auch die Masten Nr. 35 und Nr. 37 versetzt oder beide Masten als Winkelabspannmasten ausgeführt werden müssten. Dies hätte zur Folge, dass sich die Austrittsmaße der ursprünglich geplanten Tragmaste deutlich vergrößern würden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für Winkelabspannmaste circa das Doppelte von vergleichbaren Tragmasten betragen.

Bei der Anlage von Niederwald handelt es sich um die Wiederherstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen W 10 bzw. W 11. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme (Pflanzverband, Artenauswahl etc.) wird in einem Herstellungs- sowie Pflege- und Entwicklungskonzept festgelegt. Die Maßnahmen werden dabei nur mit Zustimmung des Eigentümers umgesetzt.

Enteignungs- und Entschädigungsfragen werden im Planfeststellungsverfahren nicht geklärt. Auch über eine etwaige Ersatzlandfrage ist erst durch die Enteignungsbehörde zu entscheiden (BVerwG Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21.03).

C.3.4.16.20 Einwendung Nr. P-024a

Der Einwender wendet sich – aufgrund des Eingriffs in den Waldbestand – gegen die Trassenführung des plangegenständlichen Vorhabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 906 der Gemarkung Kirchberg am Inn. Es sei bei der Anpflanzung des Waldes darauf geachtet worden, einen ökologisch wertvollen Waldbestand zu erreichen und nicht auf eine anfällige Fichtenmonokultur zu setzen. Es wurde darauf geachtet, klimaresistente Bäume zu verwenden, welche zusätzlich einen positiven Beitrag zum regionalen Klimaschutz sowie einen wichtigen Betrag gegen die Luftverschmutzung leisten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum eine Erdverkabelung nicht in Betracht gezogen worden sei. Das Waldgrundstück würde durch die geplante Trassenführung in 3 Teile geteilt und könne deshalb

zukünftig nicht mehr veräußert werden. Die anzulegende Waldschneise führe zu einer erheblichen Nutzungsbeschränkung und einem künftig erhöhten Arbeitsaufwand. Durch die notwendige Baumfallkurve werde der benötigte Schutzstreifen noch größer. Das Grundstück werde zur Hälfte zerstört und ein ökologisch gesunder Wald könne nicht mehr angelegt werden. Die Vorhabenträgerin solle das Grundstück deshalb erwerben und eine geeignete Ersatzfläche anbieten. Die neue 380-kV-Freileitung solle deshalb in den Korridor der bestehenden 220-kV-Freileitung verlegt werden. Zumindest müsse Mast Nr. 36 verlegt werden. Hierfür bestünden grundsätzlich zwei Möglichkeiten (Verschiebung auf ein anderes Flurstück und Direktverbindung zwischen Mast Nr. 36 und dem bestehenden Mast Nr. 2a der Ltg. Nr. B128).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Für den Eingriff in den Waldbestand müssen von der Vorhabenträgerin Ersatzaufforstungen vorgenommen werden (vgl. C.3.3.6), welche die oben beschriebenen positiven Effekte ebenfalls verwirklichen.

Eine Waldüberspannung im Bereich zwischen Mast Nr. 34 und Nr. 37 wurde von der Vorhabenträgerin geprüft, im Ergebnis jedoch zutreffend abgelehnt (vgl. C.3.4.2.3.4).

Hinsichtlich des geforderten Erdkabels wird auf die unter C.3.4.2.3.1 gemachten Ausführungen verwiesen.

Die in der Einwendung dargestellten Möglichkeiten zur Verschiebung von Mast Nr. 36 sind im Ergebnis ebenfalls abzulehnen. Eine Mastverschiebung von Mast Nr. 36 auf ein anderes Flurstück hätte neue Betroffenheiten zur Folge und würde die Leitungsachse insgesamt näher an Matzenhof heranrücken lassen. Das plangegenständliche Vorhaben würde dann zudem westlich von Mast Nr. 35 ein geschütztes Biotop queren (Nr. 7743-0128). Darüber hinaus hätte eine Verschiebung von Mast Nr. 36 – bei dem es sich um einen Abspannmast handelt – aus der Leitungsachse heraus zur Folge, dass auch die Masten Nr. 35 und Nr. 37 versetzt oder beide Masten als Winkelabspannmasten ausgeführt werden müssten. Dies hätte zur Folge, dass sich die Austrittsmaße der ursprünglich geplanten Tragmaste deutlich vergrößern würden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für Winkelabspannmaste circa das Doppelte von vergleichbaren Tragmasten betragen.

Auch eine Direktverbindung zwischen Mast Nr. 36 und dem bestehenden Mast Nr. 2a der Ltg. Nr. B128 würde zu ähnlichen Betroffenheiten führen – entsprechend den vorstehenden Ausführungen. Zudem wäre ein Mast notwendig, der die Leitungsführung in einem Winkel von $< 90^\circ$ ermöglichen würde. Hierfür kommen nur Maste mit Kreuztraversen in Betracht. Zudem wäre der Einsatz eines zusätzlichen Provisoriums erforderlich.

Die ggf. vorliegende nicht mehr mögliche wirtschaftliche Nutzung der Fläche wird von der Vorhabenträgerin entschädigt. Enteignungs- und Entschädigungsfragen werden im Planfeststellungsverfahren jedoch grundsätzlich nicht geklärt. Auch über eine etwaige Ersatzlandfrage bzw. eine Restflächenenteignung ist erst durch die Enteignungsbehörde zu entscheiden (BVerwG Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21.03). Der Verkehrswert eines Grundstücks wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach vorherrschender Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu beurteilen sind. Die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen

Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht ihnen der Grundstücksmarkt beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre der Vorhabenträgerin. Der eintretende Wertverlust bzw. schlechtere Veräußerungschance ist somit hinzunehmen.

C.3.4.16.21 Einwendung Nr. P-025 und Nr. P-025a

Mit Schreiben vom 21.09.2016 wendet sich der Einwender gegen den geplanten Verlauf der 380-kV-Freileitung. Aus seiner Sicht habe der Ausbau am Bestand der bestehenden 220-kV-Freileitung zu erfolgen. Durch die geplante Leitungsführung werde der Wohnwert im Außenbereich gemindert.

Mit dem Standort von Mast Nr. 31 besteht zwar grundsätzlich Einverständnis, jedoch wendet sich der Einwender gegen die geplante Zufahrt zu Mast Nr. 31 sowie die Einmündung dieser Zufahrt in die PAN 4. Ebenso dürfe eine Rodung im Bereich zwischen Mast Nr. 30 und Mast Nr. 31 nur bedarfsgerecht erfolgen. Entstandene bzw. zukünftige Anwaltskosten seien dabei von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Der Einwender hat keinen Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (OVG Lüneburg Urt. v. 28.03.2011 – 7 ME 97/10) Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg Urt. v. 17.07.2007 – 7 MS 107/07). Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG Urt. v. 09.04.2003 – 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderungen für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Position dar, die abgewehrt werden könnte. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (BVerwG Urt. v. 28.03.2007 – 9 A 17.06).

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann der Vorhabenträgerin nicht auferlegt werden. Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen des § 43 Abs. 3 EnWG i. V. m. Art. 43 BayEG beschränken sich ausschließlich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung. Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gem. Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde. Eine analoge Anwendung des § 80 VwGO scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG Beschluss v. 01.09.1989 – 4 B 17.89). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH Urt. v. 26.06 – 8 A 97.40026).

Rodungen werden von der Vorhabenträgerin nur vorgenommen, wenn diese erforderlich sind.

Die Einwendungen werden insoweit zurückgewiesen. Soweit sich der Einwender gegen die Zufahrt zu Mast Nr. 31 wendet, wird ihr jedoch entsprochen.

Hinsichtlich der Zuwegung zu Mast Nr. 31 wurde von der Vorhabenträgerin eine Alternative geprüft (vgl. Anlage 2.4). Im Ergebnis ist festzustellen, dass beide Varianten ähnlich zu beurteilen sind. Beide gegenübergestellten Mastzufahrten verlaufen teilweise auf bestehenden Wirtschaftswegen, die bauzeitlich ausgebaut werden müssen. Bei der neugeplanten Einmündung der Kreisstraße PAN 4 erfolgt der Rückbau der bestehenden Zufahrt. Eingriffe in den Boden und die Biotope können damit ausgeglichen werden. Bauzeitliche Schutzmaßnahmen können zudem Beeinträchtigungen minimieren bzw. vermeiden. In beiden Varianten werden keine schutzwürdigen Objekte gequert. Insgesamt betrachtet sind aus umweltfachlicher Sicht beide Varianten möglich. Die Vorhabenträgerin hat der Einwendung deshalb entsprochen und die geprüfte Alternative in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen. Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

C.3.4.16.22 Einwendung Nr. P-027

Der Einwender trägt vor, Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 221 der Gemarkung Kirchberg zu sein. Das Grundstück werde dabei für einen Maststandort benötigt, was abgelehnt werde. Auf Grund der Errichtung des Masts, des Anlegens einer Waldschneise zur Leitungsführung sowie der Schaffung einer Zufahrt seien erhebliche Rodungsmaßnahmen vorgesehen. Durch die Rodungen und die Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch werde ein Wertverlust des Grundstücks befürchtet, insbesondere ein Grundstücksverkauf erschwert bzw. unmöglich gemacht. Zudem sei der verbleibende Waldbestand speziell durch Windwurfschäden stark gefährdet.

Des Weiteren würden durch den Maststandort ein Feuchtbiotop und damit Lebensraum für Tiere (z. B. des Salamanders), das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion des Bereichs zerstört. Die natürliche Topographie des Waldes würde weitgehend verändert. Durch die Bauarbeiten würden zudem die natürlichen Funktionen des Waldbodens beseitigt – allein schon durch den Humusabtrag im Wald. Starke Erdbeben seien deshalb zu befürchten, welche zu noch größeren Schäden führen würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 28 und Mast Nr. 29 eine Waldüberspannung geprüft. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis wurde von der Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung nachvollziehbar abgelehnt.

Zur dinglichen Sicherung der von dem plangegenständlichen Vorhaben betroffenen Flächen werden beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gem. § 1090 BGB eingetragen. Hierfür werden die betroffenen Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin entschädigt. Eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten ist grundsätzlich hinzunehmen. Der Wert eines Grundstücks bestimmt sich aus verschiedenen Faktoren. Der Verkehrswert eines Grundstücks wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach vorherrschender Verkehrs-

auffassung positiv oder negativ zu beurteilen sind. Die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht ihnen der Grundstücksmarkt beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre der Vorhabenträgerin. Der eintretende Wertverlust ist somit hinzunehmen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Windwurfschäden wird auf die unter C.3.4.4 gemachten Ausführungen verwiesen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) sowie in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 18.1) hat sich die Vorhabenträgerin mit den vom plangegegenständlichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf Natur und Tierarten auseinandergesetzt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Eingriffe durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden. Durch Kompensationsmaßnahmen werden die unvermeidbaren Eingriffe so ausgeglichen, dass keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vorliegen. Artenschutzrechtliche Probleme sind in diesem Bereich – insbesondere für den Feuersalamander – nicht gegeben. Bevorzugte Lebensräume des Feuersalamanders sind feuchte Laubmischwälder. Zu den Fortpflanzungsgewässern gehören nährstoffarme, kühle (Quell-)Bäche und Quelltümpel, gelegentlich auch Stillgewässer wie Wagenspuren. Im Bereich des Masts Nr. 29 werden dabei keine Fortpflanzungsgewässer durch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen betroffen. Zudem können durch die artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme mit vorgesehenen Bauzeitenregelungen für Amphibien und die Installation von temporären Amphibienschutzzäunen baubedingte Tötungen von Individuen dieser Art vermieden werden.

Ein Eingriff in das Landschaftsbild liegt bei den bis zu 90 m hohen Masten zweifelsfrei vor. Für diesen Eingriff wird ein Ersatzgeld festgesetzt (vgl. A.4.3.3 sowie die Ausführungen unter C.3.3.1.1.2). Das beantragte Vorhaben kann dabei trotz des Eingriffs ins Landschaftsbild zugelassen werden.

Hinsichtlich der vorgetragenen hochwasserbedingten Hangabgänge und Erdrutsche wird auf die unter C.3.3.5 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.23 Einwendung Nr. P-029

Der Einwender trägt vor, Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 682 der Gemarkung Erlach zu sein. Teile des Waldbestandes müssten für den Leitungsbau gerodet werden. Hierdurch würden vermehrte Schäden durch Windwurf, Sonnenbrand und Borkenkäfer befürchtet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird insoweit auf die unter C.3.4.4 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.24 Einwendung Nr. P-032

Der Einwender Nr. P-032 trägt mit Schreiben vom 03.10.2016 vor, Pächter des Grundstücks Fl.-Nr. 253 Gemarkung Kirchberg, auf dem Mast Nr. 25 errichtet werden soll, zu sein.

Mast Nr. 25 solle so verschoben werden, dass er im Wald oder am Waldrand stehe, da ansonsten Bewirtschaftungerschwernisse zu befürchten seien. Des Weiteren sei die geplante Zufahrt zu Mast Nr. 25 aufgrund der beengten Verhältnisse nicht realisierbar. Auch sei auf der Pachtfläche der Einwender ein sehr

steiles Teilstück, das nur mit sehr großflächigen Planierarbeiten befahrbar gemacht werden könne. Es wird vorgeschlagen, die Zufahrt von der Kreisstraße den Trassenverlauf entlang zu verlegen.

Zudem wendet sich der Einwender gegen den Verlauf der geplanten Nordtrasse. Die erforderliche Waldrodung führe dazu, dass der Wald instabil werde. Durch den Verlauf der Schneise in Hauptwindrichtung würden die angrenzenden Waldflächen von Windwurf und anschließend vom Borkenkäferbefall betroffen sein. Das Naherholungsgebiet rund um den Schellenberg werde zudem an Bedeutung verlieren.

Die Abholzung von steilen Waldflächen würde zu Murenabgängen führen und dadurch Hochwasserkatastrophen verschärfen. Die von der Leitung ausgehenden Immissionen und der Eingriff in das Landschaftsbild würden abgelehnt. Die Leitung solle deshalb auf der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung oder vom Umspannwerk Simbach über die Innauen dem Inn entlang verlaufen. Hier käme dann auch eine erdverlegte Leitung in Betracht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mast Nr. 25 wurde bereits möglichst nah am Waldrand geplant, damit die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Fläche möglichst gering ausfallen. Eine Verschiebung nach Süden wird von der Vorhabenträgerin – nachvollziehbar – mit dem Argument abgelehnt, dass der vergleichsweise hohe Tragmast zu einem ähnlich hohen Winkelabspannmast werden müsste. Dies würde zum einen zu größeren Erdaustrittsmaßen führen, was sich negativ auf das Schutzgut Boden auswirken würde. Zudem wäre der Mast in der Landschaft – aufgrund seiner massiveren Bauweise – deutlich wahrnehmbarer. Zudem spielen Kostenaspekte bei der Entscheidung eine Rolle.

Die Zufahrt zu Mast Nr. 25 wurde angepasst (vgl. Anlage 2.4).

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Eine direkte Trassenführung zwischen Simbach am Inn und St. Peter wurde von der Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren betrachtet, jedoch mit dem Ergebnis, dass eine Leitungsführung entlang des Inns auf der deutschen Uferseite auf ganzer Strecke durch das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“ führen würde. Zudem würde bei dieser Leitungsführung der Abstand zwischen Wohnhäusern und Leitungsachse weniger als 60 m betragen. Eine Leitungsführung am Inn wurde von der Vorhabenträgerin deshalb nicht weiterverfolgt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem zuzustimmen. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass – wie in der Anlage 17.2.2 beschrieben ist – aufgrund der permanent gehölzfrei zu haltenden Zone bei Mast Nr. 9 sich ein permanenter Flächenverlust von 852 m² für den FFH-LRT Weichholz-Auwald ergibt. Der zulässige absolute Lebensraumverlust von 1000 m², ab dem eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets angenommen werden muss, wird gerade noch unterschritten. Aufgrund der Notwendigkeit, in den bereits genehmigten österreichischen Abschnitt einzubinden, ist davon auszugehen, dass diese Schwelle überschritten würde. Die Variante drängt sich gegenüber der Planfeststellungsbehörde daher nicht auf. Windwurf und

Borkenkäferbefall wurden unter C.3.4.4 behandelt. Hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz wird auf C.3.3.5 verwiesen. Eine Erdverkabelung kommt nicht in Betracht (vgl. C.3.4.2.3.1.2).

C.3.4.16.25 Einwendung Nr. P-033

Der Einwender verwehrt sich jeglicher Inanspruchnahme seiner Grundstücke für Zufahrtswege. Die Flächen würden als Futterflächen benötigt. Zudem bestehe eine Holzstraße als Alternative. Des Weiteren könne die Leitung als Erdkabel ausgeführt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die vom Einwender vorgeschlagene Zuwegung wurde bei einer Begehung von der Vorhabenträgerin überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Rückgasse sich aufgrund der Steigung des Geländes sowie der Breite für den vorgesehenen Baustellenverkehr nicht eignet. Der Ausbau des Weges würde einen erheblichen Eingriff in den bestehenden Wald und den Waldboden bedeuten. Darüber hinaus wurden bei der Begehung des Weges mehrere Bachläufe vorgefunden, welche im Fall eines Ausbaus verlegt oder verrohrt werden müssten. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin ist deshalb aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Entstandene Beeinträchtigungen durch Bewirtschaftungerschwernisse – z. B. Verlust von Futterflächen während der Bautätigkeit – werden von der Vorhabenträgerin ersetzt.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die einzelnen technischen Alternativen – insbesondere eine Erdverkabelung – zu der plangegenständlichen 380-kV-Freileitung ausführlich dargestellt worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.1.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Eine Erdverkabelung scheidet im Ergebnis aus.

C.3.4.16.26 Einwendung Nr. P-035

Der Einwender trägt vor, Eigentümer der Fl.-Nr. 152/32, 152/38 und 152/39 der Gemarkung Simbach am Inn zu sein. Aufgrund einer Überspannung werde ein Wertverlust des Grundstücks Fl.-Nr. 152/38 befürchtet. Der Maststandort solle deshalb nochmals überprüft werden. Zudem wende man sich gegen ein Heranrücken von Mast Nr. 46 an die Siedlung.

Die Überspannung des Grundstücks des Einwenders ist für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich. Die hierdurch entstehenden Wertminderungen sind von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Art und Umfang der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in einem gegebenenfalls anschließenden Entschädigungsverfahren geregelt.

C.3.4.16.27 Einwendung Nr. P-036

Der Einwender spricht sich für eine Erdverkabelung der Leitung aus. Durch eine Bündelung mit der vorhandenen B 12 würden weitestgehend nur Flächen im Eigentum von Stadt und Bund betroffen sein. Durch die Mehrkosten werde auch kein Anstieg des Strompreises erwartet und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könnte vermieden werden.

Durch das Leitungsbauvorhaben würden zudem erhebliche Nachteile für das Schellenberger / Kirchberger Umland hinsichtlich Naturschutz und Landschaftsbild befürchtet. Zudem seien nicht alle gefährdeten Tierarten der Roten Liste

berücksichtigt. Auch der Hochwasserschutz sei nicht ausreichend berücksichtigt, da aufgrund des Anlegens von Waldschneisen und Zufahrten hochwasserbedingte Hangabgänge und Erdrutsche drohten und davon auch die oberhalb von Felshängen positionierten Masten davon betroffen seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung ist entsprechend den unter C.3.4.2.3.1 gemachten Ausführungen nicht möglich.

Die entsprechenden Tierarten wurden von der Vorhabenträgerin zutreffend erfasst (vgl. Anlage 18.1).

Eingriffe in die Natur werden von der Vorhabenträgerin ausgeglichen (vgl. Anlage 12.1).

Ein Eingriff in das Landschaftsbild liegt bei den bis zu 90 m hohen Masten zweifelsfrei vor. Für diesen Eingriff wird ein Ersatzgeld festgesetzt (vgl. A.4.3.3 sowie die Ausführungen unter C.3.3.1.2). Das beantragte Vorhaben kann dabei trotz des Eingriffs ins Landschaftsbild zugelassen werden.

Hinsichtlich der vorgetragenen hochwasserbedingten Hangabgänge und Erdrutsche wird auf die unter C.3.3.5 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.28 Einwendung Nr. P-039

Der Einwender trägt vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1053 der Gemarkung Simbach am Inn zu sein. Der Einwender beanstandet, dass eine Variante östlich Hinterholz nicht geprüft worden sei, obwohl diese eine deutliche Verbesserung für einzelne Schutzgüter darstellen würde – im Einzelnen beim Schutzgut Mensch auf Grund von größeren Abständen zur Wohnbebauung, beim Schutzgut Kultur durch einen größeren Abstand zu Baudenkmalern. Zudem würde die Variante geringere Investitionskosten erfordern, da sie ca. 250 m kürzer wäre. Außerdem würde der Eingriff in die naturbelassenen Waldhangflächen zu nicht zu ersetzenden Schäden für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führen. Des Weiteren sei aufgrund des Waldeingriffs mit zunehmenden Bodenerosionen zu rechnen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Variante wurde vom Einwender nicht explizit aufgezeigt. Anhaltspunkte, wonach sich eine Variante östlich Hinterholz aufdrängen würde, liegen nicht vor. Eine solche Variante müsste über 800 m durch ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet verlaufen, welches sich zudem auf einem Hochrücken befindet. Die Eingriffe wären aus naturschutzfachlicher Sicht – auch im Hinblick auf das Landschaftsbild – deutlich höher zu bewerten. Zudem wäre der Leitungsverlauf deutlich länger. Eine genauere Betrachtung durch die Vorhabenträgerin konnte deshalb unterbleiben. Die vom Einwender des Weiteren aufgezeigten Vorteile für das Schutzgut Mensch basieren zum Teil auf falschen Annahmen. Zudem wird nur auf punktuelle einzelne Gebäude abgestellt, bei denen eine Verbesserung des Abstandes erreicht werden könne. Es wird dabei jedoch verkannt, dass bei dem vorliegenden dicht besiedelten Gebiet die Verschiebung der Trasse zwangsläufig Konflikte zu anderen Ortschaften bzw. Einzelbebauungen auslösen würde. Eine vermeintlich kürzere Alternative, die zu geringeren Investitionskosten führen würde, ist nicht erkennbar.

Hochwertige Biotop im Schutzbereich werden nicht beeinträchtigt, da es im Bereich zwischen Mast Nr. 40 und Nr. 41 zu einer Waldüberspannung kommt. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden von der Vorhabenträgerin ausgeglichen (vgl. Anlage 12.1).

Nach Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege befinden sich keine Baudenkmäler im Trassenbereich. Die Baudenkmäler in Ering sind 215 m bzw. 275 m entfernt. Im Übrigen wird auf die Anlage 15.1 S. 74 verwiesen.

C.3.4.16.29 Einwendung Nr. P-040

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 1438 und 1439 der Gemarkung Simbach am Inn. Eine Inanspruchnahme ihrer Grundstücke lehnt der Einwender aus wirtschaftlichen Gründen ab, da die Grundstücke nach seiner Erwartung als Baugrund in Frage kämen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die befürchtete Entwertung des Grundstücks als mögliches Bauland muss der Einwender als sonstige mittelbare Beeinträchtigung durch das plangegegenständliche Vorhaben hinnehmen. Die in „ferner Zukunft“ vom Einwender angenommene Entwicklungsmöglichkeit ist rein hypothetischer Natur. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, wonach in diesem Bereich eine Ausweisung als Bauland vorgesehen ist.

C.3.4.16.30 Einwendung Nr. P-042

Mit Schreiben vom 01.10.2016 trägt der Einwender vor, dass das geplante Provisorium unmittelbar über seinen Gemüsegarten führen soll.

Für die Errichtung des Provisoriums sei dabei das Fällen von Bäumen im Bereich des Dattenbachs vorgesehen. Durch das Fällen der Bäume würde der Charakter des Anwesens beeinträchtigt, es würde starken Ostwinden ausgesetzt werden. Zudem werde das Anwesen durch die Bäume gegenüber der PAN 57 abgeschirmt. Dies würde verloren gehen. Dadurch sei eine Wertminderung zu befürchten. Insbesondere müsste auch ein ca. 20 m hoher Urweltmammutbaum gefällt werden, welcher ein Naturdenkmal darstelle.

Des Weiteren befinde sich im weiteren Verlauf des Provisoriums zu dem Bestandsmast Nr. 15 ein Steilhang. Durch die dort ebenfalls vorgesehenen Rodungen erhöhe sich die Gefahr von Hangrutschen. Zudem werde auch dadurch der Charakter des Anwesens beeinträchtigt. Um auch hier eine Wertminderung des Anwesens auszuschließen, solle der Verlauf des Provisoriums geändert werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der temporäre Eingriff in Waldbestände durch ein notwendiges Freileitungsprovisorium wird nach Möglichkeit unterbunden oder minimiert. Im vorliegenden Fall muss das Provisorium allerdings westlich oder östlich der Bestandsleitung geführt werden, wobei beide Varianten einen Eingriff in den Waldbestand bedeuten. Für das Freileitungsprovisorium werden einige Sträucher und Bäume gekappt werden müssen, um einen ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen des Freileitungsprovisoriums zu gewährleisten. Eine vollständige Rodung erfolgt nicht. Die Vorhabenträgerin hat bei einem Vororttermin die Situation bei dem vorhandenen Mammutbaum bewertet. Es ist davon auszugehen, dass bei einer

Erhöhung des Provisoriums der Baum mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand überspannt werden kann und nicht gefällt werden muss. Hinsichtlich der erhöhten Gefahr von Hangrutschen wird auf die unter C.3.3.5 gemachten Ausführungen verwiesen. Mittelbare Beeinträchtigungen wie Wertminderungen, die am Grundstücksmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zu der Freileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht umfasst.

C.3.4.16.31 Einwendung Nr. P-043

Mit Schreiben vom 08.10.2016 trägt der Einwender vor, durch das plangegegenständliche Verfahren nur während der Bauphase betroffen zu sein. Jedoch werde eine Waldfläche des Einwenders durch die 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof betroffen. Dieser Abschnitt binde in den plangegegenständlichen Abschnitt bei Mast Nr. 34 ein. Die unterste Traverse von Mast Nr. 34 solle dabei in einer Höhe von 35 m liegen. Bei dieser Höhe könne eine für den Bau der 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof zugesagte Waldüberspannung nicht verwirklicht werden, was nicht akzeptiert werde.

Zudem solle die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Entschädigungszahlungen für den Eingriff in den Waldbestand konkrete Zahlen benennen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind mögliche Waldüberspannungen ausführlich abgewogen worden. Dabei wurde von der Vorhabenträgerin auch im Bereich zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 37 eine Waldüberspannung geprüft. Im Ergebnis stellt sich diese jedoch nicht als vorzugswürdig dar. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.4 gemachten Ausführungen verwiesen.

Art und Höhe der Entschädigung sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in einem später ggf. erforderlichen Entschädigungsverfahren geregelt.

C.3.4.16.32 Einwendungen Nrn. P-045 – P-048

Die Einwender Nrn. P-045 – P-048 sind allesamt anwaltlich vertreten und tragen jeweils gleichlautende Einwendungen vor.

Gemeinsam tragen sie vor, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen der Variantenprüfung Kirchberg am Inn nicht ordnungsgemäß abgewogen habe. Im Einzelnen wird vorgetragen:

- Die Bewertung der Vorhabenträgerin, wonach im Hinblick auf die Frage der Raumordnung die Belastungen der Variante Süd unwesentlich geringer ausfielen, sei nicht nachvollziehbar.
- Im Gegensatz zur Südvariante, welche nahezu keine Waldflächen in Anspruch nehme, müssten bei dem plangegegenständlichen Vorhaben ca. 1,8 ha gerodet werden.
- Das plangegegenständliche Vorhaben führe zu einem größeren Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope. Ebenso sei diese Leitungsführung aufgrund des Bodenschutzes sowie eines geringeren Eingriffs in die Schutzgüter Wasser, Landschaftsbild abzulehnen. Die Ausführungen, wonach das plangegegenständliche Vorhaben gegenüber dem Schutzgut Mensch als vorteilhaft zu erachten sind, können vom Einwender nicht nachvollzogen werden. Auch

dürfe die Möglichkeit des freihändigen Erwerbs der Grundstücke nicht den Ausschlag für das plangegenständliche Vorhaben liefern.

- Zudem würde das plangegenständliche Verfahren zu erheblichen Mehrkosten führen. Dies sei in die Abwägung einzustellen.

Sollte es bei der Nordvariante bleiben, sollte noch eine Verschiebung der Leitung im Bereich zwischen Mast Nr. 29 – Mast Nr. 30 zumindest jedoch eine Verschiebung von Mast Nr. 30 in südöstliche Richtung. Die Leitung solle dabei mittels einer Schneise durch den Wald geführt werden. Die Masthöhe solle 60 m nicht überschreiten.

Weiter wird eingewendet, dass sich das Gebiet rund um die Maststandorte Nrn. 28, 29, 30 und 31 sich unmittelbar im Zuflussbereich des Holzhamer Baches an einer Hanglage befindet. Das Gebiet um den Maststandort Nr. 32 befindet sich im Zuflussbereich des Aichbach in einer sehr steilen Hanglage. Hier ist es aufgrund von Starkregenereignissen im Jahr 2016 bereits zu erheblichen Schäden gekommen. Wenn daher an diesen Bereichen eine Rodung für die Maststandorte erfolgt, wird bei zukünftig eintretenden Starkregenereignissen eine deutliche Verschlechterung eintreten. Da der Holzhamer Bach in den Simbach mündet, wird das Hochwasserrisiko für die Stadt Simbach zusätzlich erhöht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Eine Verschiebung von Mast Nr. 30 in südliche Richtung wird von der Vorhabenträgerin – zutreffend – abgelehnt. Eine Verschiebung würde im Wesentlichen nur dazu führen, dass sich der Abstand zu einem Wohngebäude verringert.

Hinsichtlich der vorgetragenen erhöhten Gefahr von Erosionen und Hangrutschen wird auf die unter C.3.3.5 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.16.33 Einwendung Nr. P-056

Der Einwender trägt vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 923, 924/4 und 924/7 der Gemarkung Erlach zu sein. Das Grundstück Fl.-Nr. 923 werde dabei als Maststandort in Anspruch genommen. Ansonsten erfolge eine Inanspruchnahme für den Schutzstreifen oder vorübergehend. Der Einwender ist dabei der Auffassung, dass eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme seiner Grundstücke erfolge und deshalb eine Verschiebung des Leitungsverlaufs erfolgen solle.

Die Grundstücke im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 19 und Nr. 20 werden zukünftig überspannt (vgl. C.3.4.2.3.4). Die Betroffenheit der Grundstücke wird dadurch deutlich reduziert. Anhaltspunkte für eine übermäßige Beeinträchtigung der Grundstücke des Einwenders liegen nicht vor. Das Vorhaben kann dabei ohne die Inanspruchnahme von Grundstücken nicht umgesetzt werden. Das Vorhaben ist jedoch notwendig. Eine Nicht-Inanspruchnahme der Grundstücke bzw. Grundstücksflächen des Einwenders würde daher nur zu einer rechtlich gleichartigen und gleich schwerwiegenden Inanspruchnahme anderer Personen führen.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 19 ist aufgrund des Anstiegs Richtung Eckwald nicht möglich. Der Eingriff wurde an dieser Stelle so gering wie möglich gehalten. Eine temporäre Rodung von Waldflächen erfolgt im Bereich des Arbeitsraums um den Mast Nr. 19.

Die Einwendungen werden daher – soweit ihnen nicht durch die vorgenommene Waldüberspannung im Bereich zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 27 Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

C.3.4.16.34 Einwendung Nr. P-057

Der Einwender lehnt das plangegegenständliche Vorhaben aufgrund gesundheitlicher Gefahren sowie einer befürchteten Wertminderung seines Hauses ab.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte wird auf die unter C.3.3.2.1 gemachten Ausführungen verwiesen.

Eine eventuell eintretende Wertminderung seines Anwesens ist vom Einwender hinzunehmen. Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind müssen eventuell eintretende Wertminderungen i. R. d. Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen (vgl. BVerwG Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04). Anhaltspunkte, wonach bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

C.3.4.16.35 Einwendung Nr. P-058

Der Einwender ist Eigentümer der Fl.-Nr. 628, 627, 631, 623, 634 und 635 jeweils der Gemarkung Erlach. Bei Fl.-Nr. 635 handele es sich um einen Mischwald mit überwiegend alten Laubbäumen. Ein Eingriff in den Waldbestand werde abgelehnt. Zudem seien von der Vorhabenträgerin bisher noch keine Lagepläne zur Verfügung gestellt worden. Bei den restlichen Grundstücken handele es sich um Felder, welche an einen Wanderweg angrenzten. Diesbezüglich werde eine vom Leitungsbau ausgehende Beeinträchtigung der Landschaft abgelehnt.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine im Wesentlichen gleichlautende Einwendung erneut abgegeben.

Das Grundstück Fl.-Nr. 635 der Gemarkung Erlach im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 19 und Nr. 20 wird künftig überspannt (vgl. C.3.4.2.3.4). Die Grundstücke Fl.-Nr. 628 und Nr. 631 werden für die Zufahrt zu Mast Nr. 20 benötigt. Eine Betroffenheit der Grundstücke Fl.-Nrn. 623, 627 und 634 jeweils der Gemarkung Erlach ist nicht gegeben. Der Eingriff in den Waldbestand wurde damit deutlich reduziert. Für die Zufahrt zu Mast Nr. 20 ist dieser jedoch weiterhin erforderlich. Etwasige Rodungen werden dabei von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Bauwerks- und Lagepläne – als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (Anlage 7 und Anlage 14) – wurden öffentlich ausgelegt und können zudem auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern eingesehen werden.

Hinsichtlich der mit der Beeinträchtigung von Wanderwegen einhergehenden Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird auf die unter C.3.4.14 gemachten

Ausführungen verwiesen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild liegt bei den bis zu 90 m hohen Masten zweifelsfrei vor. Für diesen Eingriff wird ein Ersatzgeld festgesetzt (vgl. A.4.3.3 sowie die Ausführungen unter C.3.3.1.2). Das beantragte Vorhaben kann dabei trotz des Eingriffs ins Landschaftsbild zugelassen werden.

Die Einwendungen werden daher – soweit ihnen nicht durch die vorgenommene Waldüberspannung im Bereich zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 27 Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

C.3.4.16.36 Einwendung Nr. P-059

Der Einwender trägt vor, mit mehreren Waldflächen und einigen Pachtflächen entweder durch Rodung oder Überspannung betroffen zu sein. Er wendet sich dabei gegen das Anlegen einer Waldschneise mit einer Breite von ca. 80 – 90 m und einer Länge von 600 – 800 m auf Höhe des Schellenbergs. Es sei dadurch zu erwarten, dass der restliche Waldbestand auf Grund von Windwurf und Borkenkäferbefall eingehen werde. Zudem fehle es an der Erforderlichkeit für die plangegenständliche Leitung. Die bestehende Trasse könne leicht aufgerüstet werden.

Von der Vorhabenträgerin wurden im Vergleich zur ursprünglich eingereichten Planung zusätzliche Waldüberspannungen vorgesehen (Mast Nr. 17 – Mast Nr. 27). In anderen Bereichen wird eine Waldüberspannung von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar abgelehnt (vgl. C.3.4.2.3.4).

Hinsichtlich der Ausführungen, wonach der Waldbestand – aufgrund von Windwurf und Borkenkäferbefall – eingehen werde, wird auf die unter C.3.4.4 gemachten Ausführungen verwiesen.

Die Erforderlichkeit des Vorhabens ist unter C.3.2 dargestellt.

C.3.4.16.37 Einwendung Nr. P-064

Mit Schreiben vom 01.10.2016 trägt der Einwender vor, dass sie gesundheitliche Risiken durch die Hochspannungsleitung befürchteten. Die geplante Trasse führe nur mit einem Abstand von 90 m zum äußeren Leiterstrang an der Seite des Wohnhauses des Einwenders vorbei. Die Entfernung zum nächsten Wohnhaus betrage 375 m. Es sei daher genügend Platz vorhanden, um einen Abstand von 140 m zum Wohnhaus der Einwender einzuhalten.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 31 nach Norden und Mast Nr. 30 nach Nord-Ost würde zudem zu einer Kosteneinsparung und zu einer erhöhten Umweltverträglichkeit führen. Dadurch, dass im bergigen Gelände ein erhöhter Maststandort gewählt würde, würden geringere Masthöhen erforderlich werden. Ebenso könnte dann Mast Nr. 29 mit einer geringeren Höhe auskommen. Auch Mast Nr. 32 könnte dann mit einer geringeren Höhe auskommen. Als geeignete Standorte hierfür werden die Grundstücke Fl.-Nr. 840 und 496 genannt.

In der 26. BImSchVVwV stehe, dass zum Schutz des Wohnumfeldes außerhalb von Ortschaften ein Mindestabstand von 200 m zu Höchstspannungsleitungen einzuhalten sei. Ebenso sei im Landesentwicklungsprogramm Bayern außerhalb von Ortschaften ein Mindestabstand von 200 m von Stromtrassen ab 220 kV zu Wohnhäusern vorgesehen. Das Umweltinstitut München empfehle wiederum einen Abstand von 160 m.

Zudem sei die südliche Variante, welche durch die landesplanerische Beurteilung positiv beurteilt worden sei, aus Kosten- sowie Umweltgesichtspunkten gegenüber der Nordvariante vorzugswürdig.

Im Erörterungstermin hielt der Einwender seine Einwendungen aufrecht und ergänzte, dass anstelle einer Freileitung eine Erdverkabelung gewünscht werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1).

Die in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in Nr. 6.1.2 geregelten Abstände sind im Sinne einer Regelvermutung zu verstehen, wonach ein ausreichender Wohnumfeldschutz bei Einhaltung der Abstände generell angenommen werden kann. Das heißt aber auch, dass es bei einer Unterschreitung der Werte Trassenführungen geben kann, die keine oder vertretbare Konflikte mit dem Aspekt des Wohnumfeldschutzes mit sich bringen. Im vorliegenden Fall ist Mast Nr. 30 im Wald gelegen, was zu einer hohen Sichtverschattung führt, so dass lediglich der obere Mastteil erkennbar ist. Ein ausreichender Wohnumfeldschutz ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegeben. Anhaltspunkt für eine optisch bedrängende Wirkung liegen nicht vor.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten – darunter auch die geforderte Variante – ausführlich abgewogen worden. Insofern wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

Auch mit einer möglichen Erdverkabelung setzt sich der Planfeststellungsbeschluss auseinander (vgl. C.3.4.2.3.1). Eine solche ist im Ergebnis bei dem plangegenständlichen Vorhaben nicht möglich.

C.3.4.16.38 Einwendung Nr. P-065

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 20.09.2016 vor, dass er gesundheitliche Risiken durch die Hochspannungsleitung befürchte.

Es wird gefordert, den Trassenverlauf im Bereich der Maststandorte Nr. 30 und Nr. 31 zu ändern. Der äußere Leiterstrang der Leitung führe in einer Entfernung von nur 90 m am Wohnhaus des Einwenders vorbei. Zwischen dem Wohnhaus des Einwenders und der nächstgelegenen Wohnbebauung existiere ein Abstand von 375 m. Es wird gefordert, einen Abstand von 150 m zur Wohnbebauung einzuhalten.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern sei außerhalb von Ortschaften ein Mindestabstand von 200 m von Stromtrassen ab 220 kV zu Wohnhäusern vorgesehen. Das Umweltinstitut München empfehle wiederum einen Abstand von 160 m.

Zudem sei die südliche Variante, welche durch die landesplanerische Beurteilung positiv beurteilt worden sei, aus Kosten- sowie Umweltgesichtspunkten gegenüber der Nordvariante vorzugswürdig.

Im Erörterungstermin hielt der Einwender seine Einwendungen aufrecht und ergänzte, dass anstelle einer Freileitung eine Erdverkabelung gewünscht werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Die in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in Nr. 6.1.2 geregelten Abstände sind im Sinne einer Regelvermutung zu verstehen, wonach ein

ausreichender Wohnumfeldschutz bei Einhaltung der Abstände generell angenommen werden kann. Das heißt aber auch, dass bei einer Unterschreitung der Werte es Trassenführungen geben kann, die keine oder vertretbare Konflikte mit dem Aspekt des Wohnumfeldschutzes mit sich bringen. Im vorliegenden Fall ist Mast Nr. 30 im Wald gelegen, was zu einer hohen Sichtverschattung führt, so dass lediglich der obere Mastteil erkennbar ist. Eine ausreichender Wohnumfeldschutz ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegeben. Anhaltspunkt für eine optisch bedrängende Wirkung liegen nicht vor. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten – darunter auch die geforderte Varianten - ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Auch mit einer möglichen Erdverkabelung setzt sich der Planfeststellungsbeschluss auseinander (vgl. C.3.4.2.3.1). Eine solche ist im Ergebnis bei dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht möglich.

C.3.4.16.39 Einwendung Nr. P-066

Der Einwender trägt vor, Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 678, auf dem Mast Nr. 20 errichtet werden soll, zu sein. Durch das Anlegen einer Waldschneise werde eine Wertminderung befürchtet. Ebenso werde auf Höhe von Mast Nr. 23 eine Waldschneise entlang seiner Grundstücke Fl.-Nr. 670 und 670/2 geplant. Dadurch werde dort eine erhebliche erhöhte Gefahr für Windwurfschäden erwartet. Vom Einwender wird daher eine Waldüberspannung gefordert. Durch das Schlagen einer Waldschneise werde der Wald anfälliger für Schädlingsbefall und Sturmschäden. In Zeiten des Klimawandels sei es nicht nachvollziehbar, dass so viel Wald gerodet werden solle.

Andere Trassenverläufe und insbesondere eine Erdverkabelung entlang des Inns (außerhalb des Naturschutzgebiets) sollten nochmals geprüft werden. Der Immissionsbericht gehe zudem von einer Belastung von 65 % Nennlast aus. Mit einer höheren Nennlast würden dann steigende Belastungen für Mensch und Tier befürchtet.

Von der Vorhabenträgerin wurden im Vergleich zur ursprünglich eingereichten Planung zusätzliche Waldüberspannungen vorgesehen (Mast Nr. 17 – Mast Nr. 27). In anderen Bereichen wird eine Waldüberspannung von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar abgelehnt (vgl. C.3.4.2.3.4).

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Hinsichtlich Sturmschäden und Schädlingsbefall wird auf Ausführungen unter C.3.4.4 verwiesen.

Das Vorhaben ist auch im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes überwiegend positiv zu beurteilen, nachdem u. a. durch die Erhöhung der Übertragungskapazität und den Transport von eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien ein positiver Beitrag zur Energiewende geleistet wird. Die mit dem Vorhaben verbundenen Rodungen werden von der Vorhabenträgerin ausgeglichen, so dass die insgesamt durch den Waldeingriff bewirkten Auswirkungen auf die Belange des Klimawandels zurücktreten.

In diesem Planfeststellungsbeschluss ist das Thema einer Erdverkabelung behandelt worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.1 gemachten Ausführungen verwiesen. Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens scheidet aus. Eine erdverlegte Leitung entlang des Inns (außerhalb des Naturschutzgebiets) kommt daher nicht in Betracht.

Die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1).

C.3.4.16.40 Einwendung Nr. P-067

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 27.09.2016 vor, dass durch die Leitung das Siedlungsgebiet Mooseck zerstört werde. Im Siedlungsbereich solle ein Erdkabel verlegt werden. Zudem verwehrt sich der Einwender dagegen, seine Felder als Standort für einen Mast zur Verfügung zu stellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben kann ohne die Inanspruchnahme von Grundstücken nicht umgesetzt werden. Das Vorhaben ist jedoch notwendig. Eine Nicht-Inanspruchnahme der Grundstücke bzw. Grundstücksflächen des Einwenders würde daher nur zu einer rechtlich gleichartigen und gleichschwerwiegenden Inanspruchnahme anderer Personen führen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss ist das Thema einer Erdverkabelung behandelt worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.1 gemachten Ausführungen verwiesen. Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens scheidet aus.

C.3.4.16.41 Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. lehnt das plangegegenständliche Vorhaben ab. Keiner der im Raumordnungsverfahren betrachteten Trassenvarianten kann aus Sicht des BUND Naturschutz in Bayern e.V. aufgrund der damit verbundenen Eingriffe zugestimmt werden. Dies wird zum einen mit dem sehr starken Kollisionsrisiko für große Vogelarten begründet. Zum anderen sei zu befürchten, dass die Realisierung des Vorhabens den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ zuwiderläuft. Es handle sich bei dem Eingriffsgebiet um eine wertvolle, naturnahe Kulturlandschaft. Mit dem geplanten Eingriff – der eine hohe Raumwirksamkeit aufweise – gehe ein Teil der Kulturlandschaft verloren. Im Vergleich zur Bestandstrasse sei das plangegegenständliche Vorhaben mit 13 km Länge und 38 Masten sehr lang. Dies führe zu einem übermäßigen Flächenverbrauch und darüber hinaus zu einer vermeidbaren hohen Belastung der Anwohner. Es wird auch deshalb eine Tunnellösung entlang der geplanten A94 gefordert.

Entsprechend der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 16.10.2012 entspricht die Variante B2 unter Einhaltung der unter A II und A III formulierten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung. Darüber hinaus sind in diesem Planfeststellungsbeschluss die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Alternative Planungen, welche zu geringeren Belastungen führen, sind nicht gegeben (vgl. ebenfalls C.3.4.2.2). Die dargestellte „Tunnellösung“ ist in diesem Planfeststellungsbeschluss ebenfalls ausführlich behandelt worden (vgl. C.3.4.2.2.9). Im Ergebnis stellt sich

keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

Das Kollisionsrisiko für Vogelarten wurde in diesem Planfeststellungsbeschluss unter C.3.3.1.4.2.4 ausführlich dargestellt. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG konnten erteilt werden (vgl. C.3.3.1.4.2.5). Das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ wurde unter C.3.3.1.1.2 behandelt. Wie dort bereits dargestellt kann die erforderliche Erlaubnis nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ebenfalls erteilt werden.

C.3.4.16.42 Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 30.08.2016 grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Stillgewässer werden nicht überbaut.

Zur Berücksichtigung der geltend gemachten Belange erfolgt während des gesamten Bauzeitraumes inklusive der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten eine ökologische Baubegleitung (Anlage 12.1). Zu den fischereifachlichen Aspekten wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11 verwiesen.

C.3.4.17 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der planfestgestellten Form zugelassen werden kann.

Zwingende Versagensgründe liegen nicht vor und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet worden. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot, werden eingehalten. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

Die Errichtung und der Betrieb des plangegegenständlichen Vorhabens dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Der Plan konnte trotz der mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom i. S. v. § 1 EnWG festgestellt werden. Die unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens konnten durch verschiedene Regelungen, insbesondere die angeordneten Schutzauflagen, die der Vorhabenträgerin auferlegt wurden, und durch Zusagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin, so weit abgemildert werden, dass die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist der Bau der Leitung und damit der Ausbau der Übertragungsnetze zur Sicherstellung der Versor-

gung mit Strom nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Energieversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im festgestellten Umfang im Wege der Enteignung i. S. v. § 45 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan mit den festgesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

C.3.5 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

C.3.6 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

D. Hinweise

D.1 Zustellung und Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil ohne Planunterlagen) wird – vorbehaltlich der nachfolgenden Punkte – der Trägerin des Vorhabens, den Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Satz 1 BayVwVfG).

Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt; der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Sind – wie im vorliegenden Fall – außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die zweiwöchige Auslegung in den betroffenen Gemeinden im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; auch hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach den Vorschriften über die individuelle Zustellung.

D.2 Entschädigungsverfahren

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, da sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

TenneT TSO GmbH,
Bernecker Straße 70,
95448 Bayreuth,

gerichtet werden.

Kommt keine Einigung zustande, so kann auf Antrag über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) entschieden werden, für das die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist. Dies ist vorliegend das Landratsamt Rottal-Inn. Dem Enteignungsverfahren ist dieser Planfeststellungsbeschluss, der die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens regelt, zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer

Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten, Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Landshut, den 16.01.2023

Regierung von Niederbayern

gez.

Linseisen

Regierungsvizepräsidentin